



Rechnungsprüfungsamt (Rpr) der Stadt Nürnberg

**Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Feststellungen (TZ)
des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV)**

Inhaltsverzeichnis Teilbericht 2

TZ		Seite
1 – 7	Kinderbetreuung, Jugendamt	3
8 – 29	Schulrechtliche Angelegenheiten	14
30 – 36	Liegenschaftsverwaltung	41
37 – 38	Versicherungswesen	52
39 – 43	Zuschüsse	57
44 – 45	Sponsoring und Spenden	70
46	Bürgschaften	76
47 – 50	Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf	77
51 – 56	Erschließungs- und Ausbaubeiträge	81
57 – 59	Verschiedenes, u.a. Job-Ticket	87
60 – 72	Nichtrechtsfähige Stiftungen	90

Inhaltsverzeichnis Teilbericht 3

1 – 27	Jahresabschlüsse/Doppik	1
28 – 31	Haushaltswesen	36
32 – 47	Kassenwesen	41
48 – 50	Konzessionsabgaben	58
51 – 58	Friedhofsverwaltung	64
59 – 64	Bildungszentrum	75
65 – 70	Marktamt	82
71 – 73	Feuerwehr	88
74 – 86	Soziale Sicherung	93
87 – 96	Städtische IT	112
97 – 98	Stellenbedarf OA	128
99 – 140	Eigenbetriebe und Beteiligungsverwaltung	130

Teilbericht 2

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 1

Die Personalausstattung der städtischen Kindertageseinrichtungen wäre unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu hinterfragen; die Personalwirtschaft im Jugendamt wäre aufgrund der erheblichen finanziellen Bedeutung zu verbessern.

Im JHA vom 20.7.2006 und im POA vom 11.7.2006 wurde vor dem Hintergrund des damals noch gültigen Mindestanstellungsschlüssels von 1:12,5 eine Differenzierung des Soll-Anstellungsschlüssels in 3 Kategorien in städtischen Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Diese Differenzierung erfolgte anhand von 6 Kriterien (räumliche Bedingungen; Bevölkerungsdichte; Größe der Einrichtung; Anteil an Allein Erziehenden; Anteil an Familien, die wirtschaftliche Jugendhilfe beziehen; Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund).

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich gesetzlich geänderten Mindestanstellungsschlüssels von 1:12,5 auf 1:11,5 und der gesetzlichen Empfehlung von 1:10 zum Betriebsjahr 2009 beschloss der JHA am 23.07.2009, den Sollanstellungsschlüssel mit nur noch 2 Kategorien (anhand von 3 Merkmalen: Sozialraumtyp, Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, Anteil an Beziehern wirtschaftlicher Jugendhilfe) auf 1:10,0 und auf 1:10,5 festzulegen. Die Umsetzung dieses Beschlusses wurde für zwei Jahre ausgesetzt.

Zu Punkt a)

Grundsätzlich trifft es zu, dass durch die Verbesserung des Anstellungsschlüssels und die damit verbundenen höheren Personalkosten keine höheren Zuschüsse einhergehen. Dennoch muss der Prüfungsfeststellung, der JHA sei in seiner Sitzung vom 23.07.2009 aufgrund der Beschlussvorlage der Verwaltung von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen, widersprochen werden. Die Verwaltung des Jugendamtes wies in der JHA-Vorlage vom 23.07.09 darauf hin, dass durch die Absenkung des Anstellungsschlüssels zusätzliche Personalkosten entstehen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass durch die Erhöhung des Basiswertes von 787,26 € auf seinerzeit 829,90 Euro zusätzliche Einnahmen zu erwarten sind.

Auf Beschlüsse des Ältestenrates und des POA vom 27.10.2009 sowie den Stadtratsbeschluss vom November 2009 darf verwiesen werden.

Zu Punkt b)

Die Feststellung, die Stadt habe den Anstellungsschlüssel in ihren Krippen gegenüber dem unteren Richtwert (1 : 10) nochmals um 20% auf 1 : 8 weiterhin abgesenkt, trifft zu.

Auf Beschlüsse des Ältestenrates und des POA vom 27.10.2009 sowie den Stadtratsbeschluss vom November 2009 darf verwiesen werden.

Eine Abkehr von der bisherigen Praxis und somit Anhebung des Anstellungsschlüssels in Krippen auf 1 : 10 ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Der Anstellungsschlüssel von 1 : 8 trägt insbesondere den langen Öffnungszeiten (Regelöffnungszeit 47 Wochenstunden), als auch den geringen jährlichen Schließungszeiten von 23-25 Tagen Rechnung (gesetzlich festgelegt ist eine Schließungszeit bis zu 30 Tagen, in eingruppigen Einrichtungen sogar bis zu 35 Tagen).
- Der im BayKiBiG gesetzlich festgelegte Gewichtungsfaktor von 2,0 für Kinder unter drei Jahren soll vor allem dazu dienen, dem erhöhten Bildungs- und Betreuungsaufwand Rechnung zu tragen. Dieser Gewichtungsfaktor stellt jedoch keinen adäquaten Ausgleich für die Intensität und den Umfang der notwendigen Betreuung dar, denn die Kinder werden teilweise sehr frühzeitig im ersten Lebensjahr in die städtischen Krippen aufgenommen. Die für die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Krippe elementar wichtige Bindung zwischen Kindern und Personal lässt sich nur durch ausreichenden Personaleinsatz erzielen.

Der Vorschlag, in den bestehenden städtischen Krippen bei gleicher Personalausstattung mehr Kinder aufzunehmen, ist nicht umsetzbar. Für die städtischen Einrichtungen legt die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde die Platzzahl im Rahmen einer Betriebserlaubnis fest. Grundlage dafür ist das vom Freistaat Bayern klar festgelegte Summenraumprogramm in Verbindung mit dem vorhandenen Außenspielgelände (empfohlen 10 qm pro Platz). Primär aus baulichen Gründen ist es daher nicht möglich, zusätzliche Ganztagesplätze zu schaffen. Grundsätzlich ist die Stadt Nürnberg in hohem Maß daran interessiert, für ihre Einrichtungen eine Betriebserlaubnis über die maximal mögliche Platzzahl zu erhalten.

Zu Punkt c)

In Horten besteht seit 1978 ein Beschluss des Stadtrats, wonach hier ausschließlich pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Dieser Beschluss wurde in der folgenden Zeit umgesetzt und zuletzt im JHA vom 20.07.2006 bestätigt. Verändert wurde diese Vorgabe des JHA durch die Umsetzung der Beschlüsse des POA und Ältestenrats vom 27.10.2009: seit dem Betriebsjahr 2010/2011 werden auch im Hortbereich Berufspraktikanten/innen und damit pädagogischen Ergänzungskräfte auf den Stellenplan angerechnet.

Ein Einsatz von Kinderpflegern/innen in Horten ist weiterhin nicht vorgesehen. Durchschnittlich ist sowohl die schulische als auch die berufliche Qualifikation der Kinderpfleger/-innen für die Förderung der Hortkinder nicht ausreichend.

Zu Punkt d)

Die vollbeschäftigten pädagogischen Kräfte in den Kindertageseinrichtungen werden seit Juli 2010 mit 39 Wochenarbeitsstunden auf das nach dem Anstellungsschlüssel erforderliche Personal angerechnet.

Zu Punkt e)

Die im Prüfbericht monierte Ausweisung von Fachkräften auf Stellen von Ergänzungskräften wurde bereits auf 11,8 Vollzeitkräfte reduziert. Hiervon sind insgesamt 3,53 Vollzeitkräfte in eingruppigen Einrichtungen gebunden, da dort mehr als ein/e Erzieher/in für den Betrieb benötigt wird. Die Verwaltung bemüht sich, die restlichen Vollzeitkräfte unter Beachtung des Fachkräftegebots weiter zu reduzieren.

Zu Punkt a) bis e)

Viele Aufgaben, die bisher im pädagogischen Fachbereich (J/B1) bearbeitet/gestaltet wurden, werden nun im Querschnittsbereich J/B4 (insb. J/B4-1 Personalabteilung) bearbeitet und gestaltet (vieles wurde verändert und auf den Weg gebracht):

Stellenplan J/B1

Der Stellenplan B1 wurde in Abstimmung mit OrgA und PA neu strukturiert. Dieser befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Mit den beteiligten Querschnittsämtern werden letzte Detailfragen geklärt.

Stellenbedarfsberechnung J/B1

Die Aufgaben wurden für das Betriebsjahr 2011/2012 von J/B4-1 übernommen. Es wurde eine neue Excel-Berechnung erstellt. Ziel war eine optimierte Abstimmung der Berechnung mit PA, OrgA und Stk.

Die Berechnung erweist sich als gute Grundlage zur Abstimmung des Bedarfs mit den Querschnittsämtern.

Personalbewirtschaftung J/B1

Mobiler Dienst (MOB):

Für den Einsatz des Mobilien Dienstes steht derzeit ein Budget von rund 500.000 Euro zur Verfügung. Es wurden Stellenschaffungsanträge gestellt.

Langzeiterkrankungen:

Der zusätzliche Einsatz von Mitarbeitern/innen zur Abdeckung von Langzeiterkrankungen wird derzeit mit PA geklärt und abgestimmt.

Desweiteren wird derzeit mit OrgA-IUK eine Web-unterstützte Anwendung zur Kontrolle der täglich - Stand: 8.00 Uhr- vor Ort in den Einrichtungen B1 anwesenden Mitarbeiter/innen entwickelt. Diese Anwendung soll ermöglichen, dass bei Ausfällen von Mitarbeitern/innen Vertretungskräfte schnell und effektiv eingesetzt werden können.

Anmerkung Rpr:

Nachdem sich die Personalaufwendungen der städtischen Kindertagesstätten auf über 30 Mio. Euro belaufen, ist OrgA von Rpr gebeten worden, die Personalausstattungen und die Personalwirtschaft bei J im Hinblick auf die BKPV-Feststellungen nochmals kritisch zu durchleuchten. Die Stellungnahme von Ref. I/OrgA bestätigt im Wesentlichen die Aussagen von J, doch ist beabsichtigt, dass die AG Haushaltskonsolidierung das Thema nochmals aufgreift. Kernproblem aus städtischer Sicht ist – wie bei den kommunalen Schulen auch – die zu geringe Personalkostenbezuschung durch den Freistaat.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 2 – 4

Fördermittelausfall beim KiTa-Bau

TZ 2

Bereits genehmigte Fördermittel konnten aufgrund verzögerter Sachbearbeitung nicht abgerufen werden und sind verfallen.

J weist darauf hin, dass die Förderung nach IZBB durch J im Jahr 2006 beantragt und durch die Regierung von Mittelfranken beschieden wurde. Die Planungsaufträge wurden bereits 2005 an H erteilt, womit die Verantwortung für die gesamte Projektabwicklung der Baumaßnahmen auf H übergegangen sei und eine Beeinflussung des zeitlichen Ablaufs durch J damit nicht mehr möglich gewesen wäre.

Laut Stellungnahme des H sind die zeitlichen Verzögerungen auf eine mangelnde Terminsteuerung und somit auf eine schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht der jeweiligen Projektverantwortlichen zurückzuführen. Erläutert wird dies seitens H am Beispiel des zeitlichen Ablaufs der Maßnahme Kita Ritter-von Schuh-Platz. Der dadurch entstandene Schaden wird von H in Abstimmung mit RA bei der Eigenschadensversicherung angemeldet.

TZ 3

Ausfall von Fördermitteln beim Neubau der integrativen Maßnahme Kindertagesstätte „Tillypark“ wegen nicht genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns

J weist daraufhin, dass der Ausfall von Fördermitteln aufgrund des nichtgenehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf Fehler des H bei der Vergabe zurückzuführen sei, und die Anmeldung zur Eigenschadensversicherung deshalb über H abzuwickeln wäre.

Laut Stellungnahme des H wurde die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens der Regierung von Mittelfranken mit der Auflage, dass die Maßnahme bis spätestens 30.06.2008 begonnen werden muss, erteilt. In einem weiteren Schreiben wurde die Frist zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 18.08.2008 bis 30.09.2008 ausgedehnt. Dadurch entstand eine Förderlücke vom 01.07.2008 bis 17.08.2008, innerhalb der die Maßnahme am 30.07.2008 begonnen wurde.

Der verantwortlichen Projektleitung hätte dies laut H bekannt sein müssen, der Beginn der Maßnahme hätte im zulässigen Förderzeitraum erfolgen müssen. Der dadurch entstandene Schaden, in Höhe der ursprünglich beantragten Fördermittel, wird von H in Abstimmung mit RA bei der Eigenschadensversicherung angemeldet.

TZ 4

Ausfall von Fördermitteln für die Anmietung von Räumen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen

J weist daraufhin, dass bei der Kita Hauchstraße die vorzeitige Vergabe der Containeranmietung durch trotz des Hinweises erfolgte, dass dies ohne die vorherige Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zuschusschädlich wäre.

H verweist auf die Stellungnahme zu TZ 2 / TZ 3

Anmerkung Rpr zu TZ 2 – TZ 4 (Fördermittel)

Rpr wird die Abwicklung der Vermögenseigenschäden verfolgen. Durch das bei der Stadt eingerichtete Bauinvestitionscontrolling – mit expliziter Zuständigkeit auch bei Ref. I und Ref. II – dürfen sich entsprechende Fördermittelausfälle nicht mehr ergeben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 5

Die Anspruchsgrundlagen für die an die freien Träger für ihre Kindertageseinrichtungen ausgereichten Betriebskostenzuschüsse wären von der Stadt zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens wurden stichprobenweise Überprüfungen der Buchungs- und Abrechnungsunterlagen Kindertageseinrichtungen freier Träger vorgenommen.

Dabei wurden in wenigen Einzelfällen Beanstandungen festgestellt, die jedoch primär auf Eingabefehler oder Fehlinterpretationen der gesetzlichen Vorgaben der dafür verantwortlichen Leitungen der Einrichtungen zurückzuführen waren. Vorsatz war nicht erkennbar, auch war der Schaden häufiger beim Träger selbst als beim Zuschussgeber. Das System der kind- und platzbezogenen Buchung und Abrechnung, verbunden mit der Auflage, Betreuungs- und Personalschlüssel einzuhalten, bietet wenig Anreiz für vorsätzlich falsche Angaben. Zwar erhält z.B. ein Träger für ein Kind unter 3 Jahren den 2,0-fachen Zuschuss, der Gewichtungsfaktor 2,0 dieses Kindes wirkt sich jedoch auch auf den Betreuungsschlüssel aus. Bei gleichbleibendem Personaleinsatz belegt dieses Kind damit de facto 2 Kindergartenplätze, so dass dem Träger ein Elternbeitrag entgeht.

Eine zumindest stichprobenweise Überprüfung der Unterlagen der freien Träger sollte künftig erfolgen, ist mit den vorhandenen Personalkapazitäten der dafür zuständigen Abteilung des Jugendamtes aber nicht in der notwendigen Intensität zu leisten.

Die Priorität bei Überprüfungen liegt momentan wegen der zahlreichen neuen Kitas freier Träger (43 neue Einrichtungen seit 2008, hinzu kommen diverse Generalsanierungen, die eine neue Betriebserlaubnis nach sich ziehen), die vor allem im Rahmen des Sonderbauprogramms Kita 2013 entstanden sind, u.a. darauf, die zweckbestimmte Verwendung von kommunalen Baukosten- und Erstausrüstungszuschüssen in Augenschein zu nehmen. Dies geschieht u.a. bei der Abnahmebegehung, die der Erteilung der Betriebserlaubnis für neue Einrichtungen stets vorausgeht. Die Baukostenzuschüsse sind zügig zu prüfen, da eine rasche Auszahlung und Abrechnung für die freien Träger von existenzieller Wichtigkeit ist, da diese finanziell nicht in der Lage sind, über längere Zeit bei den Baukosten in Vorleistung zu gehen.

Es ist stadintern noch zu klären, durch wen, in welchem Turnus und welcher Intensität die Prüfungen der kind- und platzbezogenen Betriebskostenzuschüsse gem. BayKiBiG künftig erfolgen sollen.

Anmerkung Rpr:

Bereits auf einen Rpr-Prüfungsbericht von Anfang 2009 hatte J eine interne Lösung zugesagt. Stichprobenüberprüfungen sind erforderlich. Rpr wird deswegen nochmals bei J vorstellig werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 6

Die örtliche Struktur der Kindertagespflege wäre unter kommunalwirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

- a) Ab 2006 wurde an dem Vertragsentwurf gearbeitet. Dieser liegt im Jugendamt zur Prüfung vor. Durch die Gesetzesänderung ab 2006 und erweiterte Aufgabenverteilung an die freien Träger wurde der Vertragsentwurf laufend ergänzt und angepasst. Die aktuelle Fassung wird derzeit abschließend unter Beachtung der neuen Erkenntnisse geprüft. An der Prüfung wirken StK, OrgA, Rpr, RA und J mit.
- b) Die Fallpauschale wurde durch den JHA vom 20.07.2006 i.H.v. 85,00 Euro beschlossen. Die hierfür durchgeführte Berechnung basierte auf den Ausbauzielen (Kinderbetreuung 2013), d.h. es wurde mit einer Betreuung von 620 Kindern berechnet. Die derzeitige tatsächliche Kinderanzahl liegt bei ca. 470 Kindern. Da die Kindertagespflege ab dem Jahr 2006 neu strukturiert wurde, und zu diesem Zeitpunkt keine Erkenntnisse über die tatsächliche Verteilung sowie Menge der Aufgaben existierten, erfolgte die Berechnung auf Annahmen. An einer Neuberechnung der Fallpauschale wird derzeit gearbeitet. Ziel wird sein, die Fallpauschale jährlich neu zu überprüfen und dementsprechend fortzuschreiben. (Die Tagespflegebörse hat bei einer der letzten Besprechungen (10.02.2010) zugesagt, eine neue Berechnung durchzuführen. Inwieweit diese in den Vertrag aufgenommen wird, ist noch zu klären.).

Zusätzliche Kursgebühren sind im Rahmen des freien Wettbewerbes von dem Träger selbst zu bestimmen. Die Stadt kann hier nicht eingreifen.

Verwendungsnachweise liegen dem Jugendamt für die Jahre 2007 und 2008 vor. Eine genaue Überprüfung konnte bisher nicht erfolgen. Da die Aufgabenverteilung für den freien Träger und das Jugendamt neu gewesen ist, musste sich der Vorgang sowie die abzugsfähigen Kosten erst einspielen. Falls hier aktuell Klärungsbedarf ist, wird eine Besprechung mit dem Träger zur Klärung der abzugsfähigen Kosten erfolgen.

- c) Bei der Berechnung der Fallpauschale im Jahr 2006 ging man tatsächlich von einer großen Anzahl von Vertretungstagen aus. Diese Annahme muss aus heutiger Sicht revidiert werden. Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der Neuberechnung der Fallpauschale wird dies berücksichtigt werden. Entsprechend hat sich ebenfalls die Aufgabenverteilung sowie die Stundenansätze für bestimmte Tätigkeiten verändert.
- d) Die Auszahlung des Tagespflegeentgelts durch die freien Träger wurde seinerzeit bewusst von der Stadt Nürnberg gewählt. Damit ist die Hemmschwelle der Tagesmütter, die diesen Beruf ausüben, niedriger, da die Anlaufstelle nicht eine „Behörde“ ist. Der freie Träger kann individueller auf die Bedürfnisse einer Tagesmutter eingehen. Die Buchung der Kinder erfolgt ebenfalls über den

Träger. So kann über Vorschüsse, Ratenzahlungen usw. direkt verhandelt werden. Allerdings wird nun im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Fallpauschale die Auszahlung des Tagespflegeentgelts zukünftig durch J vorgenommen werden.

- e) Die Bezuschussung der Tagespflege ist gem. BayKiBiG analog den Kindertageseinrichtungen zu gleichen Teilen von der Regierung und der Stadt Nürnberg zu tragen. Durch JHA- bzw. Stadtratbeschluss wurden ab 01.01.2011 die Elternbeiträge gesenkt, damit werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Anmerkung Rpr:

Wie o.g. ist Rpr an der Vertragsgestaltung beteiligt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 7

Das örtliche Verfahren zum Einzug der Gebühren entspricht nicht den geltenden Vorschriften; der zeitnahe und vollständige Einzug der Gebühren ist deshalb nicht sichergestellt.

Bereits seit Frühjahr 2008 wurde beim SAP-Kompetenzzentrum Nürnberg das Kita-Gebühreneinzugsverfahren problematisiert. Aufgrund mangelnder Personalressourcen konnte das Projekt zunächst nicht priorisiert behandelt werden. Seit 01.02.2010 wird das Gebühren-Einzugs- bzw. Abrechnungsverfahren mittels PSCD-Modul in vier städtischen Kitas als Piloteinrichtungen erprobt. Das Pilotverfahren sollte dann auf alle Kinderhorte erweitert werden.

Um das Verfahren für die weiteren Kitas (ca. 120) gründlich und umfassend vorzubereiten, wurde der Start zum 01.09.2011 für die Horte gestrichen und derzeit kein neuer Zeitpunkt festgelegt. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens und der zahlreichen Betroffenen wird ausreichend Zeit für die Vorbereitung benötigt. Dazu traf sich im November 2010 eine innerstädtische Arbeitsgruppe „Gebührenverfahren“ mit den beteiligten Dienststellen (J, KaSt, OrgA/1, OrgA/IUK und SKN) zu einem Informationsaustausch.

Für das weitere Vorgehen wurden folgende Teilarbeitsgruppen gebildet:

- AG Schulungen

Anhand des vorhandenen Schulungsskripts soll ein Schulungskonzept mit Zeitschiene erstellt werden.

- AG Start

Hier soll die Abbildung des Aufnahmegesprächs und der Ausdruck der Betreuungsvereinbarung im SAP-System geklärt werden.

- AG Satzung

Die Satzung für die städtischen Kitas in Nürnberg sowie die Gebührensatzung müssen dem aktuellen Stand angepasst werden.

- AG Datenschutz

Es soll endgültig festgelegt werden, welche Daten für die Abrechnung und für Auswertungen/Berichte erhoben werden können.

- AG Prozess

Anhand des bisherigen und des künftigen Verfahrens werden der Arbeitsablauf, die notwendigen Tätigkeiten und der entsprechend benötigte Personalbedarf geklärt.

Nachdem die Projekte „Vereinnahmung Kita-Gebühren“ und das eng damit im Zusammenhang stehende Projekt „Mittagessensentgelte“ sehr komplex sind und ein intensives Vorantreiben notwendig ist, wurde OrgA um Unterstützung (Projektkoordination) gebeten.

J ist es aus Zeit- und Personalkapazitätsgründen derzeit nicht möglich, die Projekte stetig und in adäquater Weise voranzubringen. Andere Brennpunkte und Themen (z. B. Hortnotprogramm, Kitaausbau 2013, viele MIP-Maßnahmen, Gebäudemanagement, Stellenplan J/B1, Budgetcontrolling, HzE-Controlling, Zuschusswesen, Bildungs- und Teilhabepaket, Vertragsgestaltung Tagespflege, etc.).

binden die notwendigen Personalkapazitäten. Bis Mitte September 2011 wird OrgA einen Vorschlag machen (Gespräch am 04.08.2011 Protokoll TOP 8: Teilnehmer: Herr Ref. I, Herr Ref. V, OrgA//L, PA/DV, SHA/L, J/B4-L, Ref. V-PM).

Eine Kompensierung durch Personalumschichtungen ist in den einzelnen Bereichen des Jugendamtes nicht möglich:

Bereich J/B1 Kindertageseinrichtungen, Häuser für Familien und Tagespflege

Aufgrund des vorgegeben Anstellungsschlüssels gem. BayKiBiG entspricht der Personalstand immer den gebuchten Nutzungszeiten und kann somit nicht beliebig reduziert werden.

Bereich J/B4 Verwaltung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Ausbildungsförderung

J/B4-1 Personal, Datenbearbeitung, allgemeine Organisationsfragen

Hier wurde 2010 im Rahmen der Rezentralisierung der Personalarbeit bereits um 1,5 VK-Stellen zu PA transferiert. Eine Stelle wurde für 2012 beantragt.

J/B4-2 Rechtsaufsicht und räumliche Planung, Zuschusswesen

Hier sind drei Stellen mit einem Fristvermerk versehen. Die Überprüfung der Fristvermerke ist dringend geboten. Eine Stelle für 2012 wurde beantragt.

J/B4-3 Finanzangelegenheiten, MIP und Gebäudemanagement

Hier ist zusätzlicher Stellenbedarf dringend erforderlich.

Weiterhin sind durch diverse Projekte (auch stadtweite Projekte) die Kapazitätsgrenzen erreicht. 2 Stelle wurde für 2012 beantragt.

J/B4-4 Wirtschaftliche Jugendhilfe „Erzieherische Hilfen“

Mehrbedarf an Personal auf Grund gestiegener Fallzahlen.

1-2 Stellen für Innenrevision wäre wichtig und notwendig.

J/B4-5 UVG und Hilfen in Tageseinrichtungen

Mehrbedarf an Personal auf Grund gestiegener Fallzahlen.

3 Stellen für UVG wurden beantragt.

Weitere 1-2 Stellen für Innenrevision wären wichtig und notwendig.

J/B4-6 Ausbildungsförderung

Mit der derzeitigen Personalausstattung kann die gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungszeit von 6 Wochen bzw. 10 Wochen nicht eingehalten werden. Es musste schon Samstagsarbeit angeordnet werden. 1 Stelle wurde gegen Deckung beantragt.

Bereich J/B3 Sozialdienste und Erzieherische Hilfen

In den Abteilungen des ASD wurde gerade ein Personalbemessungsverfahren durchgeführt. Hier sind noch 6 Stellen nach zu besetzen. Im Kinder- und Jugendhilfezentrum sowie bei den Inobhutnahmen gibt die Betriebserlaubnis die notwendigen Stellen vor. Im Bereich der Amtspflegschaft/Vormundschaft ergibt sich auf Grund einer Gesetzesänderung ein zusätzlicher Mehrbedarf (6-8 Stellen).

Bereich J/B2

Für die Aufgabenerfüllung (Planung, Konzeptionierung, Initiierung, Durchführung, Evaluation) sind die vorhandenen Stellen unerlässlich. Die Einrichtungen (Spielplätze, Jugendtreffs, Spielmobil, Jugendschutz, Elternbildung, etc.) sind personell mit der Mindestausstattung besetzt.

Seit vielen Jahren kommen kontinuierlich neue Aufgaben, neue Kitas und neue Einrichtungen dazu; es ist nun wichtig und notwendig auch im Bereich der Verwaltung („Backoffice“) zumindest Schrittweise für eine adäquate Personalausstattung zu sorgen.

Anmerkung Rpr:

Bei Einnahmen von rd. 8,5 Mio. Euro p.a. besitzt die vollständige und zeitnahe KiTa-Einnahmenbewirtschaftung auch einen Effekt in der Haushaltskonsolidierung. Rpr verfolgt die Umsetzung weiter.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 8

Das Anlagevermögen, das der Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Berufsschulen zugrunde lag, war unvollständig erfasst. Aus dem beweglichen und unbeweglichen Schulvermögen fehlten in den Abrechnungsjahren 2005 bis 2008 Vermögenswerte von insgesamt über 10 Mio. €

a) Unbewegliches Anlagevermögen

Die Beanstandungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zu den vom Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Anlagenbuchhaltung (KaSt/1) bislang übermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Zuwendungen für Gebäude bzw. Außenanlagen zur Errechnung der kalkulatorischen Kosten für die Kostenersatzberechnung waren nicht ersichtlich.

Jährlich wurden zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten die AHK sowie erfolgten Zuwendungen von KaSt/1 übermittelt. Dass bei der Übermittlung in den Jahren 2005 bis 2009 die AHK fehlerhaft waren, war nicht ersichtlich und wurde erst im Rahmen der Prüfung des BKPV offengelegt.

Die fehlerhaften Positionen werden bei den Korrekturberechnungen berichtigt und werden zukünftig beachtet.

b) Bewegliches Vermögen

aa) Anschaffungskosten

Die Ermittlung der Anschaffungskosten für das bewegliche Anlagevermögen im Bereich der Beruflichen Schulen wurde ebenfalls jährlich von KaSt/1 übermittelt. Hierbei wurden unter anderem Vermögensgegenstände nicht übermittelt, welche auf der Kostenstelle des Amtes für Berufliche Schulen verbucht wurden.

Grundsätzlich sind lt. dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes keine Kosten aus dem Bereich des Overheads ansetzbar, da diese Kosten mit einer 10 %- Verwaltungspauschale abgegolten werden.

Die Kosten des Amtes für Berufliche Schulen wurden demnach außer Acht gelassen. Desweiteren wurden Anlageklassen, welche für die Berechnung relevant waren, nicht übermittelt. Eine Übersicht aller von KaSt/1 bebuchten Anlagenklassen lag bislang nicht vor.

Die fehlerhaften Positionen werden bei den Korrekturberechnungen berichtigt und werden zukünftig beachtet.

bb) Zuwendungen

Wie bereits unter dem Punkt „aa) Anschaffungskosten“ dargestellt, wurden die teilweise abzugsrelevanten Zuwendungen nicht übermittelt und waren 3.BM/PCS nicht umfassend bekannt.

Die fehlerhaften Positionen werden bei den Korrekturberechnungen berichtigt und werden zukünftig beachtet.

cc) Erträge aus Vermögensabgängen

Dass Erträge aus Vermögensabgängen die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten mindern, war bislang nicht bekannt. Die dazugehörige Mitteilung aus „Die Fundstelle“ RdNr. 90/1986, Ziffer 3, lag nicht vor, wurde aber nunmehr von der überörtlichen Rechnungsprüfung übermittelt.

Eine Einarbeitung der Erträge aus Vermögensabgängen erfolgt nunmehr regelkonform und wird auch rückwirkend bereinigt.

c) Konsumtive Maßnahmen

Der fehlende Zellbezug wurde im Berechnungsblatt 2008 nunmehr ergänzt. Andere Haushaltsjahre blieben hiervon unberührt.

Anmerkung Rpr TZ 8 – TZ 19 (Gastschulbeiträge):

Die Gastschulbeiträge bleiben Schwerpunkt in der Rpr-Prüfungsplanung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 9

Die vom Freistaat Bayern für die kommunalen Fachschulen gewährten Ausgleichsbeträge wurden in den Abrechnungsjahren 2005 bis 2008 nicht vom laufenden Schulaufwand abgezogen.

Die gewährten Ausgleichsbeträge für kommunale Fachschulen (siehe KMS vom 24.03.1998, Nr. VII/14-H 9001/3-13/45466) werden bei den Korrekturberechnungen für die zurückliegenden Gastschulbeitragsberechnungen berücksichtigt und bei der aktuellen Berechnung bereits entsprechend angesetzt und zukünftig beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 10

Die Stadt hat bei der Bemessung des Kostensatzes für die Gast Schüler an ihren Berufsschulen die Fördermittel für die Beschulung im kooperativen Berufsvorbereitungsjahr von rd. 850T€ aus dem Europäischen Sozialfonds nicht aufwandsmindernd angerechnet.

Die gewährten Fördermittel zur Beschulung im kooperativen Berufsvorbereitungsjahr waren nicht bekannt und konnten anhand der Verbuchung unter dem Sachkonto 5921 0000 (Periodenfremde Erträge) nicht erkannt werden. Ein Ertragsansatz wurde demnach bei der Berechnung der Kostenersätze nicht durchgeführt.

Die gewährten Fördermittel werden – siehe TZ 9 – bei den Korrekturberechnungen und auch zukünftig berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 11

Im Haushaltsjahr 2008 setzte die Stadt bei der Berechnung der Beträge und Ersätze für Gastschüler an beruflichen Schulen unzutreffende Personal- und Gastschülersätze im Umfang von rd. 0,7 Mio. € vom laufenden Schulaufwand ab. Hierdurch sind der Stadt Einnahmeausfälle von rd. 0,4 Mio € entstanden.

a) Ersätze für Gastschüler

Bei der Berechnung des Haushaltsjahres 2008 wurden einmalige, nicht ansetzbare Erträge vom Freistaat Bayern und Berufsschulzweckverbänden in die Berechnung mit einbezogen.

Diese Erträge werden bei der Korrekturberechnung für das Haushaltsjahr 2008 entsprechend entfernt. Andere Haushaltsjahre bleiben hiervon unberührt.

b) Ersätze für Personalkosten

Bei der Berechnung des Haushaltsjahr 2008 wurden verschiedene Personalkostenersätze, welche an die Stadt Nürnberg geleistet wurden, als Einnahmen, die den Schulaufwand mindern, angesetzt.

Die Personalkostenersätze für Lehr- und Verwaltungspersonal dürfen jedoch nur bei der Berechnung des Kostenersatzes und nicht bei Gastschulbeiträge aufwandsmindern verrechnet werden. Dementsprechend stehen bei sonstigen beruflichen Schulen die Einnahmen aus Personalkostenersätzen in keinem direkten Zusammenhang mit einem umlagefähigen Personalaufwand.

Die Einnahmen, welche nicht im direkten Zusammenhang mit einem umlagefähigen Personalaufwand stehen, werden bei der noch zu erfolgenden Korrekturberechnung für das Haushaltsjahr 2008 entnommen. Andere Haushaltsjahre blieben hiervon unberührt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 12

Bei der Berechnung des Kostensatzes für Gastschüler an Berufsschulen blieben Erträge von rd. 325 T€ aus der teilweisen Vermietung und Verpachtung der beruflichen Schulanlagen unberücksichtigt.

a) Erträge aus Vermietung einzelner Schul- und Fachräume

Die Mieteinnahmen für die Überlassung von Schul- und Fachräumen wurden auf der nicht in die Berechnung einzubeziehende Kostenstelle des Amtes für Berufliche Schulen verbucht. Eine Zuordnung der Mieteinnahmen zur jeweiligen Berufsschule konnte bislang nicht erkannt werden.

Die Verbuchung durch SchB erfolgt nunmehr ursprungsgerecht und für die bereits abgerechneten Haushaltsjahre wurden Übersichten der Mieteinnahmen und der dazugehörigen Schulen übersandt.

Die Mieteinnahmen werden anhand der Aufschlüsselung durch SchB bei den Korrekturberechnungen eingearbeitet und finden auch in zukünftigen Abrechnungen Berücksichtigung.

b) Erträge aus der Vermietung von Wohnungen und Schulanlagen

Der fehlende sog. „Zellbezug“ zur Verteilung der Erträge aus der Vermietung von Wohnungen bzw. Schulanlagen für 2008 wurde im Berechnungsblatt ergänzt und auch zukünftig berücksichtigt.

c) Erträge aus der Beschulung von Auszubildenden aus der Stadt Fürth

Der von der Stadt Fürth zu leistende Kostenersatz für die Beschulung der Gärtner wurde von der Stadt Nürnberg bei der Verbuchung nicht in Miet- und Betriebskosten unterteilt. 3.BM/PCS konnte demnach die Mieterträge nicht bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für Berufsschulen beachten.

Die Trennung des Kostenersatzes der Stadt Fürth wurde ab dem Haushaltsjahr 2006 von SchB rückwirkend getrennt und wird bei den Korrekturberechnungen und fortan beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 13

Die Stadt stellte in die Berechnung der Gastschulbeiträge und –ersätze für die Jahre 2005 bis 2008 um rd. 1,6 Mio. € zu hohe Personalausgaben ein. Gleichzeitig fehlten in den Abrechnungen umlagefähige Personalausgaben von rd. 0,4 Mio. €. Die finanziellen Auswirkungen aus der unpassenden Verbuchung der Personalausgaben für Schulhausmeister und Sekretariatskräfte wären noch zu ermitteln.

a) Personalaufwand für freigestellte Mitglieder des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung

Die zentral auf der Kostenstelle 9402100010 (Amt für Berufliche Schulen) verbuchten Personalaufwendungen für freigestellte Mitglieder des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung waren bislang 3.BM/PCS nicht bekannt.

Die Personalkosten müssen bei der Ermittlung des Kostenersatzes der Berufsschulen als Aufwand berücksichtigt werden und auf die jeweiligen Berufsschulen aufgeteilt werden.

Die Personalkosten werden bei den künftigen und bei den Korrekturberechnungen berücksichtigt.

b) Personalaufwendungen unvollständig angesetzt

Durch fehlende Zellenbezüge in der Berechnung des Kostenersatzes bzw. Gastschulbeitrags in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 wurden die Personalaufwendungen unvollständig aufgeteilt.

Die fehlenden Zellenbezüge werden rückwirkend ergänzt und zukünftig auch beachtet.

c) Personalaufwendungen unzutreffend aufgeteilt

Bei der Übermittlung der Personalkosten wurden bei der Berechnung für das Haushaltsjahr 2008 die Ausgaben für das Hauspersonal des Monats Juni 2008 vom Personalbereich nicht übermittelt.

Die Personalaufwendungen für Juni 2008 werden bei der Korrekturberechnung für das Haushaltsjahr 2008 ergänzt.

d) Personalaufwand für sozialpädagogisches Fachpersonal

Die Personalkosten für den schulsozialpädagogischen Dienst wurden bei der Berechnung des Kostenersatzes als Aufwand angesetzt.

Die Schulsozialpädagogen unterliegen keinerlei Weisungen der Lehrkräfte an den Schulen und sind somit auch nicht unter sozialpädagogisches Fachpersonal zu subsumieren. Die Personalkosten dürfen somit nicht in die Kostenersatzberechnung einbezogen werden.

Die entsprechenden Positionen werden bei den Korrekturberechnungen entfernt und zukünftig nicht mehr in den Aufwand einbezogen.

e) Personalaufwand für Bibliothekspersonal

Die angefallenen Personalkosten für die in der Schulbibliothek des BBZ beschäftigten Personen fallen nicht unter die Definition „Hauspersonal“ und dürfen nicht in die Berechnung des Kostenersatzes bzw. Gastschulbeitrags aufgenommen werden.

Die entsprechenden Positionen werden bei den Korrekturberechnungen entfernt und zukünftig nicht mehr in den Aufwand einbezogen.

f) Personalaufwand für Bildungsbegleiter des Projekts „BALL“

Personalkosten für Bildungsbegleiter, welche nicht unter den Begriff des Verwaltungspersonals fallen, dürfen bei der Berechnung nicht angesetzt werden.

Diese Kosten werden rückwirkend korrigiert und zukünftig nicht mehr in die Berechnung aufgenommen.

g) Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen berücksichtigt

Bei der Abrechnung des Haushaltsjahres 2006 wurden einmalig Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen einbezogen. Da es sich bei diesen Aufwandsbeträgen um Rückstellungen handelt, welche vom Begriff „Ausgaben“ abzugrenzen sind, da keine liquiden Mittel fließen, dürfen diese Aufwendungen nicht beachtet werden.

Der Rückstellungsbetrag im Jahr 2006 wurde bei der entsprechenden Korrekturberechnung bereits beachtet.

h) Personalaufwand für Verwaltungskräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit

Die Personalkosten von freigestellten Mitarbeitern werden nicht verursachungsgerecht auf der jeweiligen Kostenstelle der Schule verbucht, sondern auf einer zentralen Kostenstelle. Bei der Verteilung der Personalkosten, welche auf der Kostenstelle 9402102000 (Betriebsdienst Berufsbildungszentrum) gebucht wurden, sind Personalkosten auf Berufsschulen verteilt worden, bei denen die freigestellten Mitarbeiter keine Arbeitsleistungen erbracht haben.

Die Personalkosten für freigestellte Mitarbeiter werden nunmehr anhand einer Liste der freigestellten Mitarbeiter und deren Tätigkeitsplatz umgelegt. Die Kostenstellenzuordnung für die Verwaltungskräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit wurde ab 2010 geändert. Eine rückwirkende anhand der erstellten Liste und zukünftige Beachtung wird gewährleistet.

i) Personalaufwand für Hausmeisterdienste

Die Kosten für Koordinatoren, Hausmeister und Handwerker werden jeweils auf der Kostenstelle der Stammschule verbucht. Die Personalkosten des Hauspersonals wurden demnach nur an der Schule angesetzt, bei der diese Kosten verbucht waren. Das Hauspersonal ist jedoch im Rahmen des Hausdienstmodells der Stadt Nürnberg nicht nur an der Stammschule im Einsatz, sondern auch an anderen, dem jeweiligen Bezirk zugeteilten Schulen.

Die Personalkosten für das Hauspersonal werden nunmehr anhand der zu betreuenden Schulen und deren Hauptnutzflächen verteilt. Die neue Aufteilung wird bei den Korrekturberechnungen sowie bei den künftigen Berechnungen Beachtung finden.

j) Besondere Aufwendungen für Bedienstete

Bei der Berechnung der Gastschulbeiträge in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 wurden Ausgaben für Dienstreisen des Personals, Fortbildungskosten und ärztliche Leistungen des Betriebsärztlichen Dienstes sowie Gesundheitsamtes mit eingezogen.

Bei der Berechnung der Gastschulbeiträge dürfen jedoch nur Personalkosten für das Hauspersonal angesetzt werden.

Die benannten Aufwendungen wurden jedoch überwiegend für das Lehr- und Verwaltungspersonal angesetzt, welches nur bei der Kostenersatzberechnung und nicht bei den Gastschulbeiträgen ansatzfähig ist. Die von Seiten des BKPV ermittelten Kosten wurden bei den beruflichen weiterführenden Schulen größtenteils nicht für das Hauspersonal erbracht.

Die Aufwendungen werden im Zuge der Korrekturberechnungen entnommen und finden zukünftig entsprechende Beachtung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 14

Die Stadt legte zusätzliche zum Pauschalbetrag für Verwaltungskosten die internen Verrechnungen für die Betreuung von Unterhaltsmaßnahmen an den Schulanlagen durch das Hochbauamt auf die Gastschüler um. Diese führt zu einer Doppelverrechnung, weil diese Leistungen des Hochbauamtes bereits mit dem Pauschalbetrag abgegolten sind.

a) Verwaltungsleistungen des Hochbauamtes

Die auf den Kostenstellen verbuchten Honorare des Hochamtes wurden in die Kostenersatz- und Gastschulbeitragsrechnung einbezogen. Kosten von Querschnittsämtern dürfen nur dann einfließen, wenn es sich um Sachleistungen und nicht um Verwaltungsleistungen handelt.

Honorare des Hochbauamtes, welche eine Verwaltungsleistung als Querschnittsamt erbringen, müssen somit außer Betracht bleiben.

Die Honorarleistungen des Hochbauamtes werden bei der Korrekturberechnung berücksichtigt und zukünftig nicht mehr in der Berechnung umgelegt.

b) Verwaltungsleistungen des Fachbereichs „Heizung-, Klima-, Lüftungstechnik“

Die verbuchten Kosten zur Überwachung und Wartung der Heizungsanlagen von beruflichen Schulen sind in Wartungsentgelte und in Grundkosten aufzuteilen. Grundkosten entsprechen jedoch den Aufgaben, die der Eigentümer zur Verwaltung des Gebäudes übernimmt. Diese Kosten sind mit der 10 % Verwaltungskostenpauschale, welche zum Berechnungsende der Kostenersätze bzw. Gastschulbeiträge addiert werden, bereits abgegolten.

Rückwirkend und zukünftig erfolgt anhand der Aufteilung der internen Leistungsverrechnung (ZDL64001 und ZDL64005) eine Trennung der Wartungs- und Überwachungskosten von Heizanlagen in Grund- und Wartungskosten.

c) Verwaltungsleistungen des Liegenschaftsamtes

Das Liegenschaftsamt stellt für die An- und Vermietung von Schulanlagen einen Pauschalbetrag in Rechnung. Dieser Pauschalbetrag wurde in die Berechnung aufgenommen.

Hierbei handelt es sich jedoch um Verwaltungsleistungen eines Querschnittsamtes, welche nicht umlagefähig und mit der 10%-Verwaltungskostenpauschale abgegolten sind.

Eine Beachtung findet für die Korrekturberechnung und für die neu zu erstellenden Berechnung statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 15

Bei einer verursachungsgerechten Verteilung der laufenden Aufwendungen für die Informationstechnik hätte die Stadt in den Abrechnungsjahren 2005 bis 2008 um rd. 200 T€ höhere Gastschulbeiträge und Kostensätze erzielen können.

a) Verteilungsschlüssel für die IT-Aufwendungen

Die Aufwendungen der Abteilung „3.BM/EDV“ wurden anhand des allgemeinen Verteilungsschlüssels der Schülerzahlen bei der Ermittlung der Kostenersätze und Gastschulbeiträge verwendet.

Es wurde durch den BKPV festgestellt, dass der Schlüssel der zu betreuenden PCs verursachungsgerechter ist.

Die Abteilung „3.BM/PCS“ hat erstmals für die Abrechnung des Haushaltsjahres 2009 und für zukünftige Jahre die von 3.BM/EDV zu betreuenden PCs ermitteln lassen. Eine Berücksichtigung für die Zukunft wird gewährleistet.

b) Unvollständige Umlage der IT-Aufwendungen

Aufgrund eines einmaligen Fehlers in der Tabellenkalkulation wurde im Jahr 2008 die IT-Aufwendung unvollständig umgelegt.

Die Korrektur findet für das Jahr 2008 baldmöglichst statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 16

Aus den internen Leistungsverrechnungen des Amtes für Organisation und Informationsverarbeitung für die informationstechnische Ausstattung der Schulleitungen und –sekretariate an den beruflichen Schulen wurden rd. 100T€ nicht auf die Gastschüler umgelegt.

a) Unvollständige Umlage des ILV des OrgA

Bei der Berechnung wurden die Kosten der Internen Leistungsverrechnung (ILV) für Backbone-Anschlüsse auf Anraten des städtischen Rechnungsprüfungsamtes nicht umgelegt.

Der BKPV sieht jedoch die Kosten der Backbone-Anschlüsse nicht mit der Verwaltungskostenpauschale von 10 % abgegolten.

Die Kosten für Backbone-Anschlüsse, welche im Wege der ILV an den Schulen verrechnet wurden, werden rückwirkend in die Korrekturberechnung aufgenommen und auch in Zukunft entsprechend angesetzt.

b) Unvollständige Formelwerte in den automatisierten Berechnungstabellen

Einmalig wurden bei der Berechnung des Haushaltsjahres 2008 unvollständige Excel-Formelbezüge verwendet. Die nicht entsprechend umgelegten Kosten werden entsprechend korrigiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 17

Bei der Berechnung der Gastschulbeiträge und –ersätze blieben ansatzfähige Aufwendungen von rd. 150 T€ unberücksichtigt. Die Grundsteuer für eine angemietete Schulanlage von rd. 24 T€ hat die Stadt hingegen doppelt umgelegt.

a) Neue Sachkonten

Im Haushaltsjahr 2008 wurden erstmalig neue Sachkonten bebucht, welche aufgrund fehlender Zellbezüge in der Berechnungsmatrix keine Berücksichtigung fanden.

Die Sachkonten und Zellenbezüge werden entsprechend ergänzt und bei der Korrektur berücksichtigt.

b) Sachkonto Grundsteuer

Die für das angemietete Grundstück „Äußere Bayreuther Straße 61“ angefallene Grundsteuer wurde anhand der Zuordnung auf die Gebäudekostenstelle sowie die Kostenstellen der darin untergebrachten Schulen doppelt zugeteilt.

Die doppelte Anrechnung wird bei der Korrekturberechnung entfernt.

c) Sachkonto Freie Lernmittel

Aufgrund der Verbuchung der lernmittelfreien Bücher auf der Kostenstelle des

Amtes für Berufliche Schulen anstatt auf der betroffenen schulischen Kostenstelle, wurden diese Kosten nicht in die Berechnung einbezogen, da die beim Amt für Beruflichen Schulen anfallenden Aufwendungen eigentlich nicht in die Berechnung einzubeziehen sind.

Bei der Korrekturberechnung werden die Aufwendungen für Freie Lernmittel der Kostenstelle des Amtes für Berufliche Schule verursachungsgerecht zugeteilt und beachtet.

d) Sachkonto ZDL40403 (Kostenanteile Gebäudenutzung)

Die Kostenanteile für die Nutzung der Reutersbrunnenschule (Grundschule) durch verschiedene berufliche Schulen wurden bei der Ermittlung der Kostenersätze bzw. Gastschulbeiträge im Jahr 2008 einmalig nicht erfasst.

Dieser Aufwand wird bei der Korrekturberechnung ergänzt.

e) Sachkonto 6421 0000 (Miet- und Pachtaufwendungen für Immobilien)

Die Verbuchung der Mietaufwendungen für die Anmietung des Anwesens „Muggenhofer Straße 28“ wurde auf der Kostenstelle des Direktorats 6 durchgeführt. Demnach fand eine Aufteilung auf alle im Direktorat angesiedelten Schulen statt. Die Nutzung jedoch findet alleine durch die Berufsschule 6 statt. Demnach sind die Miet- und Pachtaufwendungen auch alleine der Berufsschule 6 zuzuteilen.

Die Zuteilung findet im Rahmen der Korrekturberechnung statt und wird auch in Zukunft gewährleistet.

f) Kostenstelle 9402004010 (Hausmeisterbedarf SchB)

Die genannte Kostenstelle wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Aufnahme in die Berechnung wird rückwirkend durchgeführt und auch zukünftig beachtet.

g) Kostenstelle 940202300 (Muggenhofer Straße 28)

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des angemieteten Gebäudes „Muggenhofer Straße 28“ wurden nicht in die Berechnung einbezogen.

Die angefallen Kosten werden bei der Korrekturberechnung ergänzt und zukünftig beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 18

Die Asbestsanierungen am Berufsbildungszentrum sind keine wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb der dortigen Schulen und können deshalb nicht in die Gastschulbeiträge eingerechnet werden.

Die Aufwendungen zur Asbestsanierung am Berufsbildungszentrum wurden als Gebäudeunterhalt verbucht und demnach in die Kostenersatz- und Gastschulbeitragsberechnung aufgenommen. Laut Ansicht des Kultusministeriums handelt es sich bei Asbestsanierungen um einmalige Aufwendungen, welche nicht nochmals an der gleichen Stelle entstehen. Diese Kosten dürfen nicht als Gebäudeunterhalt einbezogen werden.

Zukünftig werden Aufwendungen für Asbestsanierungen, soweit dies ausreichend aus den Buchungen ersichtlich ist, nicht als Gebäudeunterhalt in die Berechnung aufgenommen. Rückwirkend können die exakten Kosten nicht mehr ermittelt werden und demzufolge nicht korrigiert. Für zukünftige derartige Maßnahmen müssen hier genaue Aufschreibungen seitens H erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 19

Die doppisch gebuchten Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung wurden unbesehen in die Berechnung der Gastschulbeiträge übernommen. In den Unterhaltungsaufwendungen waren erhebliche Ausgaben für die Modernisierung der Schulgebäude enthalten, die grundsätzlich nicht umlagefähig sind.

Bei der Ermittlung des Gastschulbeitrages für weiterführende berufliche Schulen, den sog. Angebotsschulen, umfasst der laufende Schulaufwand nur die tatsächlich wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb der Schule. Demnach dürfen keine Ausgaben für Investitionen und Schuldendienstleistungen einbezogen werden. Es ist somit bei den Ausgaben für Gebäudeunterhalt nach Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand zu unterscheiden.

Erhaltungsaufwand ist unabhängig von der Größenordnung gegeben, wenn Ausgaben dazu dienen, bauliche Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Merkmal des Erhaltungsaufwandes ist, dass diese Ausgaben durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst wurden.

Ausgaben für Herstellungsaufwand liegen hingegen vor, wenn durch eine Baumaßnahme das Gebäude in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Ausgaben für Modernisierungsmaßnahmen fallen entsprechend unter den Herstellungsaufwand, da sie nicht der Erhaltung der Sache dienen, keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben sind und zu einer Werterhöhung führen.

Die Verbuchung der Ausgaben ist nicht rechtsbindet, da die Stadt Nürnberg nach doppischen Gesichtspunkten ihr Haushaltswesen führt und die Ermittlung der Gastschulbeiträge und Kostenersätze nach Bestimmungen des BaySchFG i. v. m. AVBaySchFG unter kameralistischen Ansätzen zu erfolgen hat.

Von Seiten des BKPV wird erläutert, dass bei den Gebäuden Pilotystraße 4 (B7) und Rollnerstraße 15 (B13) in den Jahren 2006 bis 2008 Ausgaben, welche unter den Sachkonten 6232 0000 (Unterhalt von Gebäuden und bebauten Grundstücke) und 6232 0500 (Unterhalt von Gebäuden und bebauten Grundstücken, dezentral, kleiner Bauunterhalt) verbucht und in die Berechnung einbezogen wurden, nicht den Erhaltungs- sondern vielmehr den Herstellungsaufwand betreffen würden. Anhand des Buchungstextes der einzelnen Buchungen durch das Hochbauamt war dies nicht ersichtlich.

Eine rückwirkende Bereinigung der einzelnen Beträge erscheint, aufgrund der bereits mehrere Jahre zurückliegenden Maßnahmen, vor allem nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachbereichen (Stk/KaStlH), als nicht mehr ausreichend nachvollziehbar. Genauere, belastbare Einzelbeträge konnte auch der BKPV, trotz Auswertung in SAP (speziell Buchungstexten) und Prüfung von Ausschreibungsunterlagen nicht vorlegen.

Eine Korrektur der bereits vergangenen Jahre erscheint nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Die Umsetzung der Beanstandung des BKPV ist aber dennoch bei zukünftigen Verrechnungen ausdrücklich zu beachten.

Für zukünftige Baumaßnahmen an schulischen Gebäuden, hier speziell bei Baupauschalemaßnahmen, wird daher gebeten, dass die jeweiligen Fachdienststellen bei Einteilung der Maßnahmen in Erhaltungs- bzw. Herstellungsaufwand die Vorgaben bestmöglich beachten. Somit wird auch zukünftig gewährleistet, dass die damit verbundenen Buchungen auf den jeweiligen Sachkonten vorgenommen werden. Weiteren Prüfungen des BKPV sollten somit ohne entsprechende Beanstandungen erfolgen können.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 20

Aufgrund fehlender Unterlagen war eine Überprüfung der gemeldeten Schülerzahlen weitgehend nicht möglich.

Durch mehrmaligen Sachbearbeiterwechsel und Wechsel der Zuständigkeit zwischen mehreren Ämtern bzw. Abteilungen konnten verschiedene Unterlagen nicht mehr aufgefunden werden.

Die Aufbewahrung der Unterlagen wird entsprechend der Aufbewahrungsfrist nunmehr in der neuen Organisationsstruktur ordnungsgemäß durchgeführt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 21

Die Schüler mit gesetzlichem Beförderungsanspruch wurden nicht vollständig gemeldet. Dadurch erhielt die Stadt zu geringe Zuwendungen.

a) Schüler der schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)

Die nicht an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) übermittelten Schüler wurden mittlerweile bei der Datenmeldung im Oktober 2010 übersandt und demnach der Zuschuss gewährt.

Die Anmerkung des BKPV ist somit erledigt.

b) Schüler mit besonders gefährlichem Schulweg

Die Wintermarkenberechtigten Schüler der GS Max-Beckmann-Schule wurden bei der Meldung 2010 an das LfStaD nicht gemeldet. Diese Meldung wurde mittlerweile nachgeholt. Die Angelegenheit ist erledigt.

c) Schüler, die ihren Beförderungsanspruch nicht wahrnehmen

Die Berücksichtigung von anspruchsberechtigten Schüler, welche erst nach dem 30.11 ihren Anspruch geltend machen, werden bei der Meldung zur Zuschussgewährung bei der nächsten Meldung übermittelt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 22

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen der Schülerbeförderung wurden unzutreffend ermittelt.

a) Beförderung zu SVE

Im Jahr 2005 wurden die Ausgaben zur Beförderung der Kinder zu den schulvorbereitenden Einrichtungen bei der Zuschussberechnung nicht beachtet. Die Meldung wurde mittlerweile nachgeholt und die Angelegenheit ist als erledigt zu betrachten.

b) Beförderung auf Unterrichtswegen

Die Ausgaben für Einzelfahrscheine werden zukünftig getrennt von den zuwendungsfähigen Schülerbeförderungskosten verbucht. Unterrichtswegekosten gehören zum Schulaufwand und sind nicht zuwendungsfähig.

c) Verwaltungskosten

Die angefallenen Verwaltungskosten zur Ausschreibung für die Vergabe der Schulbuslinien durch den städt. Eigenbetrieb ASN sind zuschussfähig. Diese Kosten wurden nicht bei der Zuschussbemessungsgrundlage einbezogen. Mittlerweile wurden diese Kosten nachträglich gemeldet und der anteilige Zuschuss gewährt.

d) Freiwillige Schülerbeförderung

Aufgrund von der Auslagerung von zwei Klassen der Hauptschule St. Leonhard in die Georg-Paul-Amberger-Schule (Grundschule) werden rund 20 Schüler im Rahmen der freiwilligen Schülerbeförderung befördert.

Die Schüler wurden bei der Meldung an das LfStaD nicht gemeldet, jedoch in den Schülerbeförderungsaufwand, der ebenfalls an das LfStaD zu melden ist, einbezogen.

Der Betrag der Aufwendungen zur Schülerbeförderung wurde bereits korrigiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 23

Die Förderung des laufenden Schulbetriebs von Ersatzschulen sollte überprüft werden.

Die Bezuschussungshöhe wird nach wie vor alleinig durch entsprechende Anträge aus den Reihen des Stadtrats heraus festgelegt.

Die Anregungen des BKPV werden dennoch aufgenommen. Es wird von Seiten der Schulverwaltung erneut versucht den Entscheidungsträgern verschiedene Bezuschussungsmodelle /-varianten vorzulegen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 24

Für die Unterbringung auswärtiger Berufsschüler im Schuljahr 2008/2009 hat die Stadt um rd. 25 T€ zu hohe Zuschüsse beim Freistaat Bayern abrufen.

Die vom Freistaat Bayern zu viel abgerufenen Zuschüsse in Höhe von 25.000,00 Euro wurden bereits zurückgezahlt. Die Angelegenheit ist erledigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 25

Die Stadt könnte jährliche Mehreinnahmen von rd. 20 T€ erzielen, indem sie mit dem Trägerverein des Wohnheims in der Glockenhofstraße ein Entgelt für die Bereithaltung von Heimplätzen für auswärtige Berufsschüler vereinbart.

Die Mehreinnahmen von Heimrestkosten in Höhe von rd. 20.000,00 Euro für die Stadt Nürnberg ist nur dann möglich, wenn das Glockenhofheim bereit ist, den Vertrag zur Überlassung von Heimplätzen zu ändern.

Hierzu hat SchB mit dem Glockenhofheim sehr intensiv verhandelt.

Auf Grund der sich für das Glockenhofheim im Zusammenhang mit der Verrechnung von sog. Leertagen ergebenden Einnahmenunsicherheit, verbunden mit einem erhöhten Abrechnungsaufwand und einer von den anderen Heimen abweichenden Vergütungsregelung, hat die Geschäftsführung des Wohnheimes die von der üRpr vorgeschlagene veränderte Abrechnungsweise abgelehnt.

SchB wird bei den nächsten Tagessatzverhandlungen mit dem Glockenhofheim den Vorschlag der üRpr erneut aufgreifen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 26

In Neuregelung des Entgelts für Pausenverkauf.

Die vom BKPV ausgesprochene Empfehlung zur einheitlichen Regelung des Pausenverkaufs mit Entgeltvereinbarung ist seit Jahren im BBZ realisiert. SchB führt in 2010/11 für die übrigen B-Schulen eine aktuelle Bestandsaufnahme der Pausenverkäufe bzw. des Betriebs von Mittagsverpflegungsausgabestellen, Kantinen und Mensen durch. Dabei wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Regelungen der Geschäftsanweisung für die Hausdienste an Nürnberger Schulen (GAHSch) insbesondere auf die Erhebung der vom Hauspersonal im Zusammenhang mit dem Pausenverkauf verursachten Nebenkosten ein besonderes Augenmerk gelegt.

Anmerkung Rpr:

In die Überprüfung durch die Schulverwaltung wäre nach Ansicht von Rpr der Pausenverkauf durch die Hausmeister im Bereich SchA einzubeziehen (angemessenes Entgelt für die Stadt und Nebenkostenerstattung). Rpr beabsichtigt, das Thema in der AG Haushaltskonsolidierung einzubringen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 27

In städtischen Gebäuden, vor allem in den Schulen, wurden ohne Kenntnis der Verwaltung zahlreiche Verpflegungsautomaten aufgestellt. Nur für einen Teil der Automaten sind Entgelte vereinbart, die dem städtischen Haushalt zufließen.

Im Zusammenwirken mit ZD erfasst SchB in 2010/11 die an den B-Schulen aufgestellten Verpflegungsautomaten und überprüft die Erhebung der Nutzungsentgelte.

Anmerkung Rpr:

Die zuständigen Hausverwaltungen haben den Bereich stadtweit zu überprüfen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 28

Abrechnung der Kosten für die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung im Galvaniseurhandwerk durch die Landesgewerbeanstalt Bayern.

Im Laufe der vielen Jahre hat sich die tatsächliche Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Landesgewerbeanstalt Bayern für den fachpraktischen Unterricht der Auszubildenden im Galvaniseurhandwerk über den schon sehr lange bestehenden Vertrag hinaus, ausgeweitet.

Die Schulleitung der B 2 und SchB überprüfen vor jeder Überweisung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gestellten Rechnung. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Anzahl der Klassen und Unterrichtsstunden sowie der zur Verfügung gestellten Räume und des Lehrpersonals.

SchB wird den Vertrag mit der Landesgewerbeanstalt so anpassen, dass alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen erfasst werden.

Nachdem die für den fachpraktischen Unterricht der Auszubildenden im Galvaniseurhandwerk bestehenden Anforderungen an die erforderlichen Unterrichtsräume und an das Lehrpersonal äußerst speziell sind, würde eine Ausschreibung, die wegen der erforderlichen räumlichen Nähe nur an Bewerber innerhalb des Nürnberger Stadtgebietes gerichtet werden könnte, kein anderes Ergebnis erbringen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 29

Für die angemieteten Gebäude an der Äußeren Bayreuther Straße 61 und der Muggenhofer Straße 28 hat die Stadt hohe Vorauszahlungen auf die Nebenkosten entrichtet; die Abrechnung wäre anzufordern.

In der weiter zurück liegenden Zeit hat uns LA keine Nebenkostenabrechnungen für die Schulhäuser in der Äuß. Bayreuther Str. 61 und Muggenhofer Str. 28 zugeleitet. Nach Auskunft von LA sind die entrichteten Nebenkostenabschläge pro Quadratmeter Mietfläche für diese beiden Gebäude vergleichsweise sehr gering.

Für das Schulhaus Äuß. Bayreuther Str. 61 erfolgte ab 2007 die Nebenkostenabrechnung. Nachdem diese immer mit Nachzahlungen für die Stadt Nürnberg verbunden waren, wird davon ausgegangen, dass der Stadt Nürnberg auch in der weiter zurück liegenden Zeit kein finanzieller Nachteil entstanden ist.

Für das Schulhaus Muggenhofer Str. 28 hat LA die Nebenkostenabrechnung vom Vermieter für 2009 angefordert. Die bisherigen Abschlagszahlungen der Nebenkosten berücksichtigten 1,00 Euro pro qm. Auch hier ist nach Mitteilung von LA mit Nachzahlungen für die Stadt Nürnberg zu rechnen. Es wird deshalb auch in diesem Fall davon ausgegangen, dass der Stadt Nürnberg für die weiter zurückliegende Zeit kein finanzieller Nachteil entstanden ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 30

Zusammenfassung und Vernetzung der Immobilienverwaltung.

Der Personal- und Organisationsausschuss hat in der Sitzung vom 21.04.2009 im Rahmen des Sparpakets 2009 (Ziffer 18) die Neustrukturierung des Gebäudemanagements unter Beteiligung externer Beratung beschlossen.

Am 23. April 2010 startete das Projekt zur Neustrukturierung des Gebäudemanagements bei der Stadt Nürnberg. Zielsetzung ist, das Immobilien-, Büroflächen- und Facility-Management zu optimieren.

Dabei steht vor allem die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Kunden- und Nutzerorientierung, der Erhalt der Vermögenswerte und der nachhaltige Umgang mit Energie und Umweltressourcen im Vordergrund.

Das Projekt gliedert sich in insgesamt vier Phasen:

- Phase 1 umfasst:
 - die Aufnahme der Ist-Situation,
 - die Analyse bestehender Konzepte und Überlegungen,
 - die Aufnahme der vorhandenen Instrumente und
 - die Fixierung des weiteren Vorgehens.
- Phase 2 umfasst:
 - ein grundlegendes Organisationsmodell als Basis für die spätere Ausarbeitung eines Detailkonzepts
 - eine Flächenoptimierung für Büroflächen.
- Phase 3 umfasst:
 - die Ausarbeitung eines umsetzungsfähigen Organisationskonzepts
 - die Prüfung und Auswahl eines CAFM-Systems (Computer Aided Facility Management-System)

Anmerkung Rpr TZ 30 – TZ 36 (Liegenschaftsverwaltung):

Die Optimierungshinweise sind von Ref. VII/LA und OrgA weiter zu verfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 31

Steuerung des Personaleinsatzes beim Immobilienmanagement.

Der kommunale Prüfungsverband (BKPV) forderte zur Prüfung des Personaleinsatzes bei LA Unterlagen über den zahlenmäßig erfassbaren Arbeitsanfall (An- und Verkauf von Grundstücken, Eintragung von Dienstbarkeiten, Bestandsfälle, etc.) an. Aufgrund derzeit nicht verfügbarer DV-Unterstützung infolge des noch nicht funktionierenden SAP-LUM war es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, Fallzahlen für repräsentative Zeiträume zu ermitteln.

Dazu ist seitens LA/2 festzustellen, dass eine Quantifizierung des Arbeitsvolumens weder anhand von Fallzahlen noch monetärer Umsätze möglich ist. Zwar hat dies wohl auch der KPV erkannt und fordert deshalb, „künftig auch nicht zur Umsetzung kommende Grunderwerbsverhandlungen oder Vorbereitungshandlungen zu erfassen und den Zeitaufwand (zumindest bei zeitaufwändigen Projekten) für die einzelnen Objekte zu dokumentieren. Auf Basis einer derartigen Mengen- und Zeitaufzeichnung (als Teil einer Kosten- und Leistungsrechnung) könne der Personaleinsatz *„im Sinne eines Projektmanagements“* intern gesteuert und nach außen dokumentiert bzw. der Nachweis eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes geführt werden“.

Eine permanente Aufzeichnung von Arbeitszeit und -menge ist aus Sicht von LA wegen des damit verbundenen Dokumentationsaufwands nicht zumutbar. Zudem sind die sich hieraus ableitenden Steuerungsmöglichkeiten begrenzt. Auch wäre in jedem Fall vorher der Personalrat einzuschalten. Es bestehen erhebliche Bedenken, ein solches Verfahren flächendeckend und zeitlich unbegrenzt einzuführen. Im Übrigen stellt sich die Frage, inwieweit eine „Vorplanung“ überhaupt möglich ist. Dies würde u. a. voraussetzen, dass die Priosierung der Aufgaben ausschließlich der Dienststelle überlassen bleibt und auch Arbeitsaufträge abgelehnt oder zurückgestellt werden können.

Dies erscheint jedoch kaum praxisgerecht, so dass schon aus diesem Grunde eine vernünftige Vorausplanung realistischere kaum möglich sein wird. Im Übrigen zeigt die Erfahrung der letzten Zeit, dass aufgrund der gegebenen personellen Situation weniger die Frage einer wirtschaftlichen und sparsamen Personalsteuerung im Vordergrund steht, sondern eher, wie mit reduzierten Personalressourcen, Krankenstand und sonstigen Personalausfällen umgegangen und dabei dennoch das Notwendige an Output erreicht werden kann. Die Vorschläge des BKPV zur „Personalsteuerung“ hält LA weder für praktikabel noch für umsetzbar.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 32

Einführung des Liegenschaftsmanagementsystems „SAP/RE-FX“.

Zu dem Entwurf des Prüfberichtes und dem entsprechenden Vermerk OrgA vom 21.07.2010 hat LA bereits mit Vermerk vom 02.08.2010 Stellung genommen. Dieser Vermerk liegt nochmals in Abdruck bei.

Die ganze Vorgeschichte zur Einführung von SAP bei LA ist wohl korrekt dargestellt, es wird auf die Ablösung des Großrechners BS 2000 eingegangen. Auch auf die Tatsache, dass LA nach intensiven Prüfverfahren KoLiBRI als Grundstücksinformationssystem angekauft hat und letztlich bei einer neuen Ausschreibung das Angebot des Bieters PROMOS als das wirtschaftlichste bewertet und angenommen wurde.

Zum derzeitigen Sachstand hinsichtlich der Einführung von SAP/LUM ist immer noch zu unterscheiden zwischen den bestandsändernden und den bestandsnutzenden Verträgen. Bei den bestandsändernden Verträgen (LA/2) ist die korrekte Datenübernahme immer noch nicht ganz abgeschlossen. In stetem Kontakt zwischen LA/DV und SKN wird intensiv an der Behebung der letzten Unstimmigkeiten gearbeitet. Wenn die wesentlichen Punkte aus der „Offenen-Posten-Liste“ abgearbeitet sind, müssen zunächst die aufgelaufenen Fälle seit 2008 in SAP nacherfasst werden, bevor auf diesen Sachstand weitere Schritte aufgesetzt werden können. Für alle Sachbearbeiter von LA/2 ist SAP derzeit lediglich ein Auskunftssystem.

Anders sieht es bei den bestandsnutzenden Verträgen (LA/3, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten) aus. Ursprünglich war angedacht, dass die Sachbearbeiter von LA/3 ab 01.01.2011 die Änderungen eigenständig im System einpflegen. Aufgrund weiterer diverser gravierender Fehlermeldungen konnte an diesem Zeitplan nicht festgehalten werden. Trotzdem geben die meisten Sachbearbeiter unter Anleitung von LA/DV viele Änderungen bereits eigenhändig in das System ein, aus Sicherheitsgründen werden allerdings bestimmte Eingaben nach wie vor zentral bei LA/DV eingegeben. Da die meisten wesentlichen Fehler inzwischen behoben sind, ist angedacht, noch im März einen offiziellen „Startschuss“ zur eigenständigen Änderungseingabe bei LA/3 zu geben. Es wird dann die 6-monatige Erprobungsphase durchgeführt. Je nach Ergebnis dieser Erprobungsphase ist beabsichtigt, dass die Sachbearbeiter bei LA/3 dann auch Neuanlagen von Verträgen eigenständig erfassen, es sei denn, es hat sich in dieser sechsmonatigen Erprobungsphase gezeigt, dass zu viele weitere gravierende Fehler auftreten.

Die im Bericht vom Prüfungsverband genannten Unklarheiten zwischen SKN und LA sind ausgeräumt, das weitere Vorgehen – wie oben geschildert – wurde abgestimmt und seit Herbst vergangenen Jahres auf beiden Seiten mit höchstmöglicher Personalkapazität abgearbeitet.

Dass es trotzdem nicht – wie beabsichtigt – zu einem Beginn der Änderungserfassung bei LA/3 zum 01.01.2011 kommen konnte, liegt u. a. auch daran, dass Programmierarbeiten durchgeführt werden mussten, die auch SKN nicht leisten konnte und nochmals OrgA eingeschaltet werden musste.

Es zeigt sich auch, dass SAP immer wieder mit neuen Fehlermeldungen verblüfft, je mehr Sachbearbeiter sich mit der Änderungserfassung beschäftigen, desto mehr verschiedenartige Fehler treten auf. Bei jedem einzelnen Fehler muss erst wieder geprüft werden, woran es im Detail liegt und wie Abhilfe geschaffen werden kann. Grundsätzlich bleibt es aber beim angestrebten Zeitplan, der sich lediglich um rd. weitere 3 Monate nach hinten verschiebt.

In Buchstabe b) auf Seite 79 wird darauf hingewiesen, dass die lange Planungs- und Einführungsphase mit über 3 Jahren zu einer schlechten Nutzen-/Kostenrelation führt. Hierzu muss ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen werden, dass eine straffe Durchführung eines solchen komplexen Projektes nur mit zusätzlichen Personalressourcen und zwar sowohl auf der Seite von SKN als auch auf der Seite der Dienststelle möglich ist.

Abschließend kann angemerkt werden, dass nicht nur die im beiliegenden Vermerk an Orga vom 02.08.2010 bereits erwähnte Erhöhung der Sondernutzungsgebühren unter automatischer Steuerung durch SAP/RE-FX+LUM durchgeführt wurde, sondern im September 2010 auch die Erhöhungsaktion für Erholungs- und Miteinfriedungsflächen (s. Stellungnahme zu Textnummer 33).

Überörtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt Nürnberg im Bereich der IT
hier: Entwurf des Prüfberichts - Stellungnahmen

Bezug: Vermerk OrgA vom 21.07.2010

- I. Der Auszug des Entwurfs des BKPV-Berichtes über LA, der sich mit der Einführung von SAP/RE-FX + LUM beschäftigt, wurde zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird hierzu angeführt, dass die Federführung bei den jeweiligen Vergabeverfahren nicht bei LA lag und somit auch von Seiten LA kein Einfluss auf die Vergabesummen genommen werden konnte.

Zur Nutzung des zwischenzeitlich teilweise freigegebenen Software-Paketes wird festgehalten, dass die Sachbearbeiter nach wie vor nur Leseberechtigungen in SAP/LUM haben. Die Erfassung erfolgt nach wie vor zentral durch eine Mitarbeiterin von LA; inzwischen wird eine weitere Kollegin in das System eingearbeitet und wird bei verschiedenen Arbeiten schon unterstützend tätig. Die getroffene Aussage, dass die Daten in Papierform an eine dezentrale IT-Betreuung weitergegeben werden, ist soweit nicht korrekt. Es entspricht jedoch den Tatsachen, dass die jeweiligen Sachbearbeiter immer noch keine Auswertungsmöglichkeiten des Datenbestandes haben.

Der Verfasser des BKPV-Berichtes legt dar, dass er den Eindruck gewonnen hat, dass teilweise bereits die Daten im Altverfahren fehlerhaft bzw. nicht aktuell gepflegt waren. Dies kann seitens der Dienststelle so nicht bestätigt werden. Den Feststellungen wird hiermit widersprochen. Mangels konkreter objektiver Angaben im Bericht, ist es LA nicht möglich zu erkennen, auf Basis welcher Datengrundlagen der Verfasser zu dieser subjektiven Einschätzung gelangt. Bis zum Abzug der Daten aus der Siemens Nixdorf-Anlage im Herbst 2007 wurden die Zu- und Abgänge kontinuierlich fortgeführt. Trotz der Pflege der Daten bis zu diesem Zeitpunkt war natürlich nicht auszuschließen, dass im einen oder anderen Fall der Datenstand nicht mit dem ALB-Stand übereinstimmte. Abweichungen sind im laufenden Betrieb nicht auszuschließen gewesen.

Zu den aufgezeigten Mängeln kann unsererseits bestätigt werden, dass der Mangel der „Mahnsperre“ zwischenzeitlich tatsächlich behoben ist, allerdings ist derzeit eine Befristung der Mahnsperre noch nicht möglich und die Überwachung kann nur über Wiedervorlagen erfolgen.

Zu dem Thema „Problem bei der Vollstreckung von Sondernutzungsgebühren“ kann seitens LA keine Beurteilung abgegeben werden. Es ist uns auch nicht bekannt, wann die neue Software eingeführt werden soll. Zu den „nicht aktivierten Verträgen“ wurde seitens SKN eine Auswertung zur Verfügung gestellt, diese muss nun regelmäßig durchgeführt werden.

Der Hinweis von BKPV, dass IT-Projekte künftig straff durchgeführt werden sollen, kann LA nur zustimmend unterstreichen. Alle mit der Einführung der Software bei LA befassten Personen hätten es sehr begrüßt, wenn die Einführung der Software zügig durchgeführt worden wäre. Nach unserer Ansicht wäre dafür jedoch die komplette Freistellung mehrerer Personen notwendig gewesen. Dies war (aus organisatorischen und wohl auch finanziellen Gründen) nicht machbar. Die zur Einführung begleitenden Maßnahmen wurden dergestalt bei LA durchgeführt, dass die eingesetzte Projektgruppe, bestehend aus Sachbearbeitern aller Bereiche, die notwendigen Workshops neben dem täglichen Geschäftsablauf bewältigen musste. Dies führte zu erheblichen Belastungen aller Projektgruppenmitglieder.

Dass die Software SAP/RE-FX + LUM bis heute nicht in allen Bereichen anwendbar, teils jedoch wenigstens als Auskunftsmittel nutzbar ist und nur von ein bis zwei Mitarbeitern des Amtes tatsächlich zur Eingabe genutzt werden kann/muss, ist auch für die Dienststelle äußerst unbefriedigend und für die tägliche Arbeit nicht das Ziel, das sich die Dienststelle anfangs zur Unterstützung der Arbeitsabläufe und Beschleunigung der Prozesse erhofft hatte.

Trotzdem soll nicht unerwähnt bleiben, dass inzwischen die auf SAP basierende Erhöhung der Sondernutzungsgebühren zum 01. Juli 2010 mit Unterstützung von SKN, Programmierung durch OrgA/IuK und viel Eigenleistung von Mitarbeitern der Dienststelle des LA erfolgreich durchgeführt wurde. Aufgrund dieser Tatsache ist geplant, im Bereich LA/3 (Immobilienverwaltung) weitere Erhöhungsaktionen anzudenken und durchzuführen.

II. OrgA

Am 02.08.2010
Liegenschaftsamt
gez. Fleischmann

gez.
(Wachter)
 2977

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 33

Die Stadt hätte künftig eine zeitnahe Anpassung aller Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte sicherzustellen.

Hier besteht gegenüber dem Bericht aktuell bereits ein deutlich veränderter Sachstand. Für den Bereich der Sondernutzungen wurde mit Wirkung zum 01.07.2010 eine maschinelle Erhöhung der Gebührensätze erfolgreich (nicht nur „weitgehend“) unter automatisierter Steuerung durch SAP/RE-FX+LUM umgesetzt. Weit über 2000 Gebührenbescheide wurden verschickt.

Die Aktion führte zu zahlreichen Nacharbeiten (z.B. Einpflege von inzwischen eingetretenen Adressänderungen der Geschäftspartner), sodass auch diesbezüglich eine Bereinigung des Datenbestandes erfolgte. Insgesamt sind keinerlei rechnerische Fehler aufgetreten, die auf die eingesetzte Software zurückzuführen sind.

Auf Grund dieser erfreulichen ersten Aktion wurden bei LA/3 unmittelbar danach die ersten Schritte eingeleitet, um nun auch maschinelle Erhöhungsaktionen für andere Nutzungsarten anzustoßen, die systembedingt sehr lange zurückgestellt werden mussten. Mit einer weiteren Aktion im September 2010 wurden die Erholungs- und Miteinfriedungsmieten zum 01.01.2011 erhöht. Absolut problemlos wurde dabei eine große Anzahl von Fällen (ca. 450) maschinell bewältigt.

Weitere Aktionen im Bereich der anderen Nutzungsarten werden folgen bzw. sind in Vorbereitung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 34

Kosten- und Leistungsrechnung in der Immobilienverwaltung wäre einzuführen.

Zu a):

Die Informationen über die Kosten und den Erfolg von Verwaltungstätigkeiten ließen sich mit der traditionellen Kameralistik nur in sehr begrenztem Maße gewinnen. Seit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2005 kann nun der Zahlungsfluss für jedes Gebäude anhand Kostenstellenrechnung nachvollzogen werden. Die Kostenstellenrechnung unterteilt das Liegenschaftsamt in so genannte Kostenstellen, u. a. ist jedem Gebäude eine Kostenstelle zugeordnet. Dadurch wird erreicht, dass alle das jeweilige Gebäude betreffenden Einnahmen und Ausgaben auf der jeweiligen Gebäudekostenstelle gebucht werden können.

Die umfassende Erfassung der innerbetrieblichen Leistungsverflechtung steht hierbei sicherlich noch aus. Ferner ist das Liegenschaftsamt noch am Aufbau der durch die Kostenstellenrechnung zu ermittelnden Kalkulationssätze, mit deren Hilfe die Gemeinkosten aus der Kostenstellenrechnung auf die Endprodukte verteilt werden. Der Aufbau dieser Instrumente wird von LA in Zukunft sukzessive angestrebt, insbesondere da die Stadt Nürnberg in den nächsten Jahren stadtweit den Produkthaushalt einführen will. Diese Thematik kann nur dienststellenübergreifend angegangen werden und wäre nach Ansicht von LA sinnvollerweise – soweit Gebäude betroffen sind - im Projekt „Neustrukturierung des Gebäudemanagements“ aufzugreifen. Dies gilt insbesondere für den geforderten Vergleich der Rentierlichkeit von eigengenutzten und angemieteten Immobilien.

Das Liegenschaftsamt wird sich intensiv mit diesem Thema befassen, was im gesamtstädtischen Zusammenhang jedoch von den künftigen Vorgaben, die ein stadtweiter Produkthaushalt mit sich bringt, abhängig ist.

Ziel der Produktkalkulation muss jedenfalls die Ermittlung der Kosten je Einheit des Endproduktes sein.

Zu b):

Bei diesen Fällen könnte analog zu den bei der Stadt Nürnberg verwendeten Zuschussarten nach Art 4 (Interne Verrechnungen für "kostenlos" genutzte städtische Einrichtungen) oder Art 5 (Sonstige bzw. freiwillige Leistungen) vorgegangen werden, indem eine (weitere) Buchung den Zuschuss simuliert und dadurch die Zuschusshöhe transparent macht. Das Liegenschaftsamt müsste dafür die betroffenen Fälle identifizieren und dann im Dialog mit der Stadtkämmerei nach einer Lösung suchen.

Die Schwierigkeit wird hier sein, einerseits innerstädtisch einen Bedarfsträger („Fachbudget“) zu finden und andererseits zu definieren, was eine „marktübliche Kondition“ ist (z.B. bei Sportflächen).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 35

Die Wirtschaftlichkeit der externen Gebäudeverwaltung wäre zu überprüfen.

Die Probleme mit dem mit der Wohnungsverwaltung beauftragten externen Dienstleister sind bei LA/3 bekannt. Es wird deshalb zugestimmt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Im Hinblick auf das laufende Projekt zur „Neustrukturierung des Gebäudemanagements“ (siehe Textnummer 30) soll ausdrücklich auch dieses Projekt beleuchtet werden.

Eine erste Einschätzung des externen Beratungsunternehmens geht dahin, dass die externe Gebäudeverwaltung zwar beibehalten, aber wegen der Unzufriedenheit mit dem jetzigen Dienstleister neu ausgeschrieben werden sollte. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Bei einer Neuausschreibung ist damit zu rechnen, dass das an das Verwaltungsunternehmen zu zahlende Entgelt höher sein wird als das bisher gezahlte. Sollte dies so eintreten, wäre die Wirtschaftlichkeit eines Reinsourcings unter diesen neuen Voraussetzungen eingehend zu prüfen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 36

Weitere Hinweise zur Verwaltung der städtischen Liegenschaften.

a) Aktenführung in der Liegenschaftsverwaltung

Die langjährig bei LA praktizierte Ablage der Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge ist nicht grundsätzlich zu kritisieren. Sie ermöglicht – insb. auch neuen Sachbearbeitern – die geschichtliche Entwicklung eines Falles nachzuvollziehen und alle wesentlichen Informationen zu erkennen. Soweit ein Sachbearbeiter den Fall von Anfang bearbeitet hat (dies ist der Regelfall) ermöglicht ihm eine chronologische Aktenführung das schnellere Auffinden von Dokumenten, da er bestimmte entscheidende Arbeitsschritte schon aus dem Gedächtnis heraus zeitlich zuordnen kann.

Die Übersicht könnte lediglich bei komplexeren Fällen beeinträchtigt sein (ohne Erbbaurechte höchstens 15 % der zu bearbeitenden Fälle). In weniger als der Hälfte dieser Fälle, also nur bei den größeren Objekten, ist von vornherein absehbar, dass der Fall eine größere Zahl von Aktenordnern umfassen wird. Angemerkt sei, dass in gesonderten Einzelfällen bereits Inhaltsverzeichnisse und sonstige Übersichten gefertigt werden. Zudem sind entscheidende Entwicklungen (Arbeitsschritte) in der Akte farblich erkennbar. So wird etwa der Abdruck einer Beschlussvorlage für die Akte auf gelben Papier ausgedruckt.

Die vorgeschlagene Vorhaltung einer aktuellen Lesefassung von regelmäßig ergänzten oder fortgeschriebenen Verträgen ist nicht zwingend fehlerfrei. Außerdem benötigt eine parallele Führung einer Lesefassung ebenfalls Arbeitszeit. Sinnvoller wäre es aus Sicht des LA, nach mehreren Nachträgen (insb. im Mietbereich) einen neuen Kompletvertrag abzuschließen, in den man alle seit der letzten Kompletfassung angefallenen Änderungen einarbeitet.

Im Übrigen werden bei den Erbbaurechtsakten (diese umfassen in 90% der Fälle mit der Zeit zahlreiche Aktenordner) alle Verträge kopiert. Die Kopien werden gesondert zusammengeheftet und bei entsprechendem Umfang in einem eigenen Aktenband – ansonsten in der Aktentasche – aufbewahrt. Auf Änderungen in Folgeverträgen wird oft handschriftlich hingewiesen.

Überlegt werden könnte, die bei LA/3 sorgfältig geführte Vertragssammlung (derzeit 178 Leitordner), wie vom BKPV angeregt, im Vorgriff auf eine digitale Aktenführung komplett einzuscannen und als Textdokument im PC zu führen. Da die Digitalisierung im laufenden Geschäftsbetrieb zu aufwändig wäre, müsste sie mittels eines Werkauftrags (z.B. an Studenten) vergeben werden.

b) Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten prüfen

KaSt verfolgt laufend die aktuelle Gesetzes- und Rechtslage. KaSt informiert die Dienststellen, soweit sich daraus Handlungsbedarf ergibt.

Im Übrigen fragt LA die steuerliche Einordnung konkreter Einzelfälle bei KaSt ab. So wurde beispielweise aufgrund einer LA-Anfrage in jüngster Zeit die von der Stadt Nürnberg betriebene

Personenschiffahrtslände als „Betrieb gewerblicher Art“ eingestuft, um die Vorteile des Vorsteuerabzugs nutzen zu können.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 37

Die Versicherungsleistungen sollten dem Wettbewerb unterstellt und auf Einsparpotentiale hin untersucht werden.

a) KFZ-Versicherungen

Die Stadt Nürnberg unterhält einen wechselnden Bestand von etwa 1.100 unterschiedlichsten Fahrzeugen.

Für sämtliche Fahrzeuge existieren jeweils eigene KFZ-Versicherungsverträge, bei denen es sich rechtlich gesehen um bestehende Einzelverträge handelt. Diese Form der Absicherung hat sich in der Vergangenheit als ökonomisch erwiesen. Die städtischen Fahrzeuge konnten wirtschaftlich und sparsam zu für die Stadt sehr günstigen Konditionen versichert werden. Angesichts dieser Tatsache sollten die bestehenden Versicherungsverträge nicht angetastet werden, nachdem eine Ausschreibung nicht zwingend rechtlich geboten ist und die Erzielung eines wirtschaftlich günstigeren Ergebnisses durch eine Neuausschreibung nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den KFZ-Versicherungen um Einzelverträge handelt, werden die maßgeblichen europarechtlichen Schwellenwerte nicht erreicht; eine öffentliche Ausschreibung nach Kündigung der bestehenden Einzelverträge erscheint als nicht erforderlich. Zudem ist auf dem Versicherungsmarkt kein weiterer Anbieter erkennbar, der ein Deckungskonzept offeriert, das den städtischen Bedürfnissen in gleicher Weise Rechnung trägt wie die mit dem derzeitigen Versicherer abgeschlossenen Verträge.

Entsprechende zentrale Punkte der derzeitigen Versicherungskonzeption sind:

- Echte unbegrenzte Deckungssumme zur KFZ-Haftpflichtversicherung zu Personen-/Sach- und Vermögensschäden
- Leistung ohne Begrenzung in der KFZ-Haftpflichtversicherung auch bei Obliegenheitsverletzungen durch Beschäftigte der Stadt
- Im Regelfall Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit in der Kaskoversicherung
- Auch hochwertige und schwere Risiken, z.B. Feuerwehr- und Müllfahrzeuge, werden ohne weitere Prüfung mitversichert
- Auf aufwändige Tarifmerkmale wie Regionalklassen oder Zuschläge für hohe Fahrleistung wird verzichtet
- Im Kommuntarif der VKB werden Dauer und Umfang der Kundenbeziehung berücksichtigt
- Ein gelegentlicher unentgeltlicher Verleih von Fahrzeugen gilt bedingungsgemäß mitversichert

Die durchschnittliche Schadenquote beträgt in den letzten fünf Jahren ca. 87 %, in einzelnen Jahren teils deutlich über 100 %.

Das Verhältnis zwischen Nettobeiträgen und Aufwendungen für Schadenfälle ist aus diesem Grund im Bereich der KFZ-Versicherungen seit Jahren aus Sicht des Versicherers nicht auskömmlich. Alleine zur Regulierung der von den städtischen Fahrzeugen verursachten Schäden sind ca. 87 % der gezahlten Prämien erforderlich. Im Allgemeinen spricht man ab einer Schadenquote von ca. 70-75 % von einem Verlustgeschäft für den Versicherer.

Von den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen müssen neben den Kosten für die Regulierung weitere Kosten gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch das umfangreiche Tätigwerden des Versicherers, z.B. die Bearbeitung der Schadenfälle (Befriedigung berechtigter Ansprüche sowie Abwehr unberechtigter Ansprüche). Die Verwaltung der Stadt Nürnberg wird hierdurch umfangreich personell entlastet.

Es wäre zu erwarten, dass ein anderer Versicherer als der jetzige, der spezielle Versicherungskonzepte für Kommunen anbietet, spätestens in Anbetracht des oben geschilderten Schadenverlaufes nach einer gewissen Vertragslaufzeit die Versicherungen nicht unverändert fortführen, sondern Änderungen zu seinen Gunsten einfordern (z.B. deutlich höhere Prämien, Vereinbarung von Eigenbehalten, Ausschlüsse, Verschlechterung des Bedingungswerkes etc.) und die bestehenden Verträge kündigen würde. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen unerwünschten schadenbehafteten Risiken, für die die Stadt Versicherungsschutz benötigt, erscheint es als schwer vorstellbar, nach einer Kündigung wieder einen Versicherer zu finden, der ein Angebot analog zu den derzeitigen Bedingungen und Konditionen abgeben würde.

Unser derzeitiger Versicherer verfügt aufgrund der Vielzahl ähnlicher Schadenfälle, insbesondere bayernweit, über einen großen Erfahrungsschatz. Eine ökonomische, fachlich hochwertige Schadenbearbeitung führt auch zu möglichst geringen Aufwendungen und damit letztlich auch zu möglichst niedrigen Beiträgen.

Zur Vermeidung von Schadenfällen wird insbesondere im Hinblick auf möglichst günstige Beiträge auch ein umfangreiches Risk-Management geboten.

Die Absicherung des gesamten Fuhrparks durch einen Rahmenvertrag, der in der Privatwirtschaft häufig üblich ist und zumeist durch Abschluss einer sogenannten KFZ-Flottenversicherung erfolgt, wäre aus unserer Sicht für einen kommunalen Kunden wie die Stadt Nürnberg mit gravierenden Nachteilen verbunden.

Bei derartigen Konzepten wird bei Schadenfällen nicht nur das betreffende KFZ zurückgestuft; vielmehr findet ggf. eine Prämienerrhöhung hinsichtlich des gesamten Vertrages (Fahrzeugbestandes) statt. Aufgrund der unerfreulichen Schadensituation bei den KFZ der Stadt Nürnberg wegen der gegebenen besonderen Risiken wäre zu befürchten, dass sich dies insgesamt gesehen negativ für die Stadt auswirken würde.

Außerdem wird bei Flottenverträgen ein pauschaler Beitrag für den gesamten Fuhrpark erhoben; eine verursachungsgerechte Umlage auf die einzelnen Fahrzeuge bzw. Dienststellen wäre dann nicht mehr möglich. Dienststellen mit wenig Schadenaufkommen würden in unangemessener Höhe an den Versicherungsbeiträgen beteiligt.

Den vom BKPV angedachten Selbstbehalt bis zu einer Höhe, der die finanzielle Leistungskraft der Kommune nicht beeinträchtigt, halten wir für nicht zielführend. Derartige Konzepte werden beispielsweise vom „ksa – Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte“ angeboten. Dieses Umlageprinzip dient lediglich der Deckung von Spitzenrisiken. Es besteht nur Versicherungsschutz für das Schadenaufkommen das einen bestimmten Jahresbetrag übersteigt.

Die Stadt müsste alle Schadenfälle, bei denen ein vereinbarter Selbstbehalt möglicherweise greifen könnte, umfassend eigenständig abwickeln. Dies wiederum würde im Gegenzug eine deutliche Mehrarbeit für die Fachdienststellen und die Justiziarinnen und Justiziere bei RA bewirken. Die Befriedi-

gung berechtigter Ansprüche und vor allem auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche würde zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand und Personalbedarf führen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewirtschaftung der Versicherungsverträge der Stadt Nürnberg sehr wirtschaftlich und sparsam mit geringstem Personalaufwand erfolgt. Der BKPV weist hinsichtlich einer zweckmäßigen Gestaltung dieses Bereiches auf den KGSt-Bericht 9/1993 vom 01.10.1993 „Wirtschaftlicher Versicherungsschutz und Risikomanagement“ hin. Gemäß diesem Bericht ist davon auszugehen, dass für die in der Regel beim Rechtsamt angesiedelten zentral wahrzunehmenden Aufgaben der Risikopolitik und des Versicherungswesens bei einer Stadt in der Größe von Nürnberg ein Personalbedarf von ca. 3,5 bis 5,5 Mitarbeitern mit entsprechender Ausbildung besteht. Bei der Stadt Nürnberg wird dieser beschriebene Bedarf nicht einmal annähernd erreicht. Der Bedarf für die Bearbeitung der Schadenfälle ist dabei noch gar nicht berücksichtigt.

b) Gebäudebrandversicherungen

Der Gebäudebestand der Stadt Nürnberg, deren Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen (mit Ausnahme des Bestands des Klinikums) ist gegen Brandschäden versichert.

Bei Wegfall des Versicherungsmonopols 1994 wurden die Versicherungsverträge mit der Bayerischen Landesbrandversicherung AG beibehalten, dies war Hauptkritikpunkt im Rahmen der Rechnungsprüfung im Jahr 1998. Bis heute, d.h. seit 17 Jahren, hat kein Versicherer Interesse an der Übernahme der Brandversicherung gezeigt. Auch nach der Markterkundung haben die angesprochenen Versicherungen nicht reagiert und selbst bei der Ausschreibung haben zwar 4 weitere Unternehmen Unterlagen angefordert, aber kein Angebot abgegeben. Da es hier offensichtlich keinen aggressiven Markt gibt, ist nicht zu erwarten, dass sich hier durch eine erneute Ausschreibung etwas ändert.

Unabhängig davon sieht sich natürlich das Liegenschaftsamt dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) verpflichtet.

In die Betrachtungsweise sollte aber nicht nur die Prämienhöhe, sondern auch der gesamte Prozess „Brandversicherung“ einfließen.

Die Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten mit der Bayer. Landesbrandversicherung AG gestaltet sich äußerst zufriedenstellend und verläuft unkompliziert und problemlos, selbst bei verspätet gemeldeten Brandschäden zeigt sich die Versicherung sehr kulant.

Nur so kann das gesamte Aufgabenspektrum für rd. 1.000 stadt- und stiftungseigene Objekte (Bestands- und Wertveränderungen, vermögensmäßige Zuordnung, Prämienzahlung, Schadensmeldung, Koordinierung mit den Eigenbetrieben und den techn. Dienststellen, Überwachung der Schadensregulierung) über die Jahre hinweg mit sehr geringem Personalaufwand (rd. 30 % einer Stelle = 14.760 €/ Durchschnittspersonalkosten 2010, Mitteilung 25 B vom 20.04.2010) bewältigt werden.

In den vergangenen Jahren wurden bessere Vertragsbedingungen immer auf dem Verhandlungsweg erzielt:

Von der BLBV AG wurde 1998 ein Angebot zum Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Prämienermäßigung vorgelegt, nach Verhandlungen wurde dieses Angebot 1999 noch verbessert (u.a. Prämienersatz 0,12 ‰, Laufzeit 2 Jahre). Hier zeigte sich in der vergleichenden Markterkundung, dass bessere Bedingungen nicht geboten wurden.

Im Herbst 2000 wurde eine Prämienreduzierung von 0,12 auf 0,09 ‰ und eine Vertragsverlängerung um 1 Jahr verhandelt.

Das Ergebnis der Ausschreibung 2001 entsprach diesen Versicherungskonditionen, die Prämienhöhe hat sich durch die Ausschreibung nicht vermindert.

Auch nach Abschluss des Rahmenvertrages fanden weitere Gespräche und Verhandlungen statt:

Anfang des Jahres 2002 teilte der Versicherer mit, dass als Folge der Ereignisse vom 11. September 2001 ab 2003 die Konditionen nicht beibehalten werden können und kündigt eine Prämienhöhung auf 12% an. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Nürnberg wurde am 25.09.2002 beschlossen, die Versicherung zum 31.12.2002 zu kündigen und das Risiko in Selbstversicherung (Rücklage) zu übernehmen, was auch dem Versicherer mitgeteilt wurde.

Stadtintern wurde dann doch festgestellt, dass das hohe finanzielle Risiko, insbesondere für die Stiftungen, Eigenbetriebe und historische Gebäude nicht eingegangen werden sollte. Nach einem Gespräch bei Herrn OBM und den Referenten I und II wurde die Versicherung aufgefordert, verschiedene Modelle auszuarbeiten.

Die Kündigung wurde zurückgenommen und der Vertrag bis 30.06.2003 zu den bisherigen Konditionen weitergeführt. Die Zeit wurde für intensive Verhandlungen mit der Versicherung genutzt. Geprüft wurden u.a. auch verschiedene Modelle mit Selbstbehalt (wie sie jetzt im Prüfungsbericht wieder vorgeschlagen werden). Die erzielbaren Einsparungen stehen aber in keinem vertretbaren Verhältnis zum möglichen Risiko, deswegen wurde beschlossen, es bei der bisherigen Vollversicherung zu belassen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 04.06.2003 wurde daraufhin die Verlängerung des Versicherungsvertrages mit einer Reduzierung der bisher vorgesehenen Prämienhöhung auf 11% bis 2004 und anschließend auf 12% beschlossen.

Auf die mögliche Prämienhöhung ab 2005 wurde seitens der Versicherung verzichtet, deshalb war die Einholung von weiteren Vergleichsangeboten nicht erforderlich.

Der Rahmenvertrag wurde im Jahr 2007 auf 5 Jahre bis 2012 verlängert, was auch eine weitere Prämienersicherung darstellt. Selbstverständlich werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist wieder Gespräche mit der Versicherung aufgenommen.

c) Vollkaskoversicherungen

Aufgrund des Entwurfes des Berichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde bereits 2010 die Wirtschaftlichkeit von Kaskoversicherungen überprüft und bei einigen Fahrzeugen ein Ausschluss der Vollversicherung (Vollkasko- und/oder Teilkaskoversicherung) veranlasst, bei denen diese nicht mehr wirtschaftlich war. Das Rechtsamt wird zudem die Fachdienststellen turnusgemäß in geeigneter Weise um eine entsprechende Prüfung bitten.

Bei dieser Entscheidung kann das Alter eines Fahrzeuges allein nicht als ausschlaggebendes Kriterium angesehen werden. Zu berücksichtigen ist jeweils das Verhältnis von Prämie zum Restwert und zum Schadenspotenzial eines Fahrzeuges. Gerade im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge kann sich die Vollversicherung auch bei älteren Fahrzeugen durchaus als „wirtschaftlich“ erweisen.

Bei der Stadt ist der Abschluss einer Vollversicherung weiterhin die Ausnahme. Im Regelfall wird ausschließlich die Gefahr „KFZ-Haftpflicht“ abgedeckt. Gerade im Bereich der Fahrzeuge von FW wird häufig der Abschluss einer Vollversicherung beantragt. Hier wird von der Versicherungskammer Bayern in Relation zum oftmals sehr hohen Wert der Fahrzeuge samt Sonderausstattung eine Versicherung zum äußerst günstigen Beitrag angeboten. Bereits ein einziger Schadenfall kann dazu führen, dass die Stadt Nürnberg ein Vielfaches der entrichteten Prämie als Schadenleistung von der Versicherungskammer Bayern erhält.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 38

Anteilige Prämie für die Kommunale Haftpflichtversicherung nicht von den Eigenbetrieben gefordert.

Tatsächlich wird die Versicherungsprämie für die Kommunale Haftpflichtversicherung den Eigenbetrieben wie z.B. SUN und ASN derzeit nicht anteilig verrechnet; es kommt aber dennoch zu einer Kostenerstattung.

Die Kosten für die Kommunale Haftpflichtversicherung sind im Profitcenter E30002 angesetzt und werden vom budgetwirksamen Sachkonto 64410000 Versicherungsbeiträge gebucht (Kostenstelle 9300000070). Der negative Saldo zwischen den budgetwirksamen Erträgen und Aufwendungen ist von sämtlichen Dienststellen der Stadt sowie den Eigenbetrieben über Verwaltungskostenerstattungen (VKE) zu decken, da RA ein Querschnittsamt ist. Der verwendete Umlageschlüssel berücksichtigt die Personalkosten der jeweiligen Dienststellen und Eigenbetriebe. So standen im Jahr 2010 beispielsweise budgetwirksamen Erlösen in Höhe von 36.354,05 Euro Aufwendungen in Höhe von 1.100.717,19 Euro gegenüber. Der negative Saldo in Höhe von 1.064.363,14 Euro wurde mittels VKE auf die Dienststellen und Eigenbetriebe umgelegt. Insgesamt beliefen sich die VKE der Eigenbetriebe im Jahr 2010 in PC E30002 Sachkonto 54259000 auf 224.100,00 Euro.

Die Kritik des BKPV wird ab dem Haushaltsjahr 2012 bei der Planung in 2011 beim Vollzug berücksichtigt. Die Prämie für die Kommunale Haftpflichtversicherung wird den städtischen Eigenbetrieben anteilig nach dem Proporz ihrer Ist-Personalkosten verrechnet. Als Grundlage für 2012 sollen die Personalkosten 2010 herangezogen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 39

Die institutionelle Kulturförderung sollte formalisiert werden, um den haushaltsrechtlichen Vorgaben für Zuwendungen an Dritte zu genügen und einen zielgerichteten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

Das Kulturreferat ist sich der Tatsache bewusst, dass öffentliche Zuschüsse sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sind und dies durch ein geeignetes Verfahren, das allerdings selbst wirtschaftlichen Grundsätzen genügt, sicher zu stellen ist. Ziel des Kulturreferates ist es die Kulturförderung effektiver und gleichermaßen effizient wie bislang umzusetzen.

Die Aufstellung eigener Richtlinien für die Kulturförderung, so wie dies der BKPV empfiehlt, ist bereits in Arbeit und wird derzeit mit dem Finanzreferat und dem Rechtsamt der Stadt Nürnberg abgestimmt. Gleichzeitig sind die Regelungen und das Formularwesen so auszugestalten, dass sowohl für den Antragsteller als auch für das Kulturreferat der Aufwand handhabbar bleibt. Deshalb werden in Teilen Kompromisse notwendig sein, welche die Wirtschaftlichkeit des Antrags-, Bewilligungs- und Prüfungsverfahrens sicherstellen.

Im Einzelnen wird künftig verstärkt darauf geachtet werden, dass Förderziel, -zweck und -kriterien klargestellt werden. Dies wird so detailliert wie möglich und sinnvoll erfolgen. In vielen Fällen wird jedoch zum einen die Vorgabe operationaler Ziele im kulturellen Sektor Schwierigkeiten bereiten. Ziele können an dieser Stelle häufig nur allgemeiner Natur sein, was die Messbarkeit der Zielerreichung erheblich erschwert. Dennoch wird durch die Aufstellung von Kulturförderrichtlinien das Fundament für eine genauere Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel gelegt werden.

Die Aufstellung der Förderrichtlinien umfasst eine Konkretisierung der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Zinsen) und anrechenbaren Einnahmen (z.B. Zweit- oder Drittförderung, Spenden oder Überträge/Rücklagen). Aus Sicht des Kulturreferates sollten im Wesentlichen die Ausgaben zuschussfähig sein, die betriebsnotwendig sind, die dem Förderzweck entsprechen und für die keine Doppelförderung besteht. Die Förderung von größeren Investitionen wird zukünftig gesondert beantragt werden. Kleinere investive Ausgaben sollten aus Wirtschaftlichkeitsgründen wie bislang als betriebsnotwendige Ausgabe förderfähig sein.

Was die Rücklagenbildung beim Zuschussempfänger angeht, wird künftig ein verstärktes Augenmerk darauf gelegt werden, dass dies nicht über einen längeren Zeitraum mit steigender Tendenz erfolgt und somit kein Nachteil hinsichtlich der Liquidität des städtischen Haushaltes entsteht. Sollten Überträge bzw. eine Rücklagenbildung über einen längeren Zeitraum Bestand haben oder gar ansteigen, wird der betroffene Zuschussnehmer aufgefordert, dies plausibel zu erklären und zu belegen. Falls dies nicht stichhaltig erfolgt, wird der Zuschuss bei Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung künftig anteilig zurückgefordert werden. Bei Festbetragsförderungen hätte dies eine Kürzung in der anstehenden Förderperiode zur Folge.

Eine Abstimmung mit weiteren Fördergebern bei der Prüfung des Verwendungsnachweises erscheint schon hinsichtlich möglicher abweichender Förderkriterien nicht praktikabel. Zudem würde der Verwaltungsaufwand deutlich steigen. Dies geschieht in der Praxis dadurch, dass der Zuschussnehmer

z.B. die Nürnberger Symphonikern anderen Zuschussgebern (z.B. Freistaat und Bezirksregierung) das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Stadt Nürnberg beilegen (müssen).

Das Kulturreferat ist bestrebt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel künftig in angemessenem Umfang zu prüfen. Dies wird durch die Aufstellung von Förderrichtlinien im Kontext der exakteren Fassung von Förderzweck und Förderzielen erleichtert werden. Der Umfang und Turnus der Prüfung wird sich jedoch an der vorhandenen Personalkapazität im Kulturreferat orientieren müssen. Die erforderlichen Ressourcen für tiefer gehende Prüfungen - Belegprüfungen vor Ort in größerem Umfang - sind derzeit nicht vorhanden. Neben den obligatorischen Plausibilitätsprüfungen erscheinen jedoch Stichproben auf Belegbasis, die das Kulturreferat punktuell ansetzen wird, machbar.

Zur Beurteilung von Sachverhalten, die sich auf das EU-Beihilferecht beziehen, wird das Kulturreferat nach Möglichkeit im Rahmen eines „schlanken“ Prozesses mitwirken.

Anmerkung Rpr:

Rpr ist an der Erarbeitung – bisher fehlender – allgemeiner Zuschussrichtlinien beteiligt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 40

Verwendung städtischer Zuschüsse aus Kulturfördermitteln an den Fränkischen Landesorchester e.V. für das Orchester Nürnberger Symphoniker.

Das Kulturreferat nimmt wie folgt zu den Ausführungen des BKPV Stellung:

Bislang wurde für die institutionelle Förderung kein formeller jährlicher Antrag gestellt. Das Verfahren wird zukünftig umgestellt werden, so dass die Anforderungen an Antragsfristen, erforderliche Unterlagen und notwendige Angaben nach Umstellung erfüllt sein werden.

Die Prüfung der Zuschussverwendung an das Fränkischen Landesorchester erfolgt regelmäßig durch Einsichtnahme und Analyse des von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses. Ergänzend werden hinsichtlich vorhandener Auffälligkeiten in einem Vor-Ort-Termin Erläuterungen zu Veränderungen bei einzelnen Bilanzpositionen sowie Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eingefordert.

Eine generelle Prüfung durch das Kulturreferat auf Belegbasis erscheint auch aufgrund der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht notwendig und wirtschaftlich. Die Prüfung seitens des Kulturreferates wurde dennoch bereits für den Jahresabschluss 2009 intensiviert. Zukünftig wird auch eine ergänzende stichprobenartige Belegprüfung vor Ort bei weiterhin bestehenden Auffälligkeiten in Erwägung gezogen.

Die Prüfung der Zuschussverwendung anhand des Jahresabschlusses 2009 ergab folgendes Bild:

Im Einzelnen weisen die Jahresabschlüsse speziell seit 2007 eine stetig steigende Umsatz- und Ertragsentwicklung aus. Diese Entwicklung ist insbesondere auf eine Preiserhöhung bei den Sonntagskonzerten zurückzuführen. Die Ertragssteigerung speziell im Geschäftsjahr 2009 beruht zu einem Gutteil auf Erträgen aus einer befristeten Vermietung und Verpachtung an das Staatstheater Nürnberg; diese Mieteinnahmen sind im Jahr 2010 nur noch bis zum Frühjahr geflossen.

Die Entwicklung des Cashflows als wichtige Kennzahl für die Ertragskraft zeigt in 2009 einen sprunghaften Anstieg. In diesem Zusammenhang fallen die deutlich erhöhte Rückstellungsbildung sowie das hohe Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber dem Vorjahr auf.

Das Jahr 2009 ist aufgrund der Erläuterungen und ergänzenden Angaben des Trägervereins jedoch nicht repräsentativ. Die Zuschüsse für den Umbau des Musiksaals sowie der Mieteinnahmen durch das Staatstheater, die im betrachteten Zeitraum geflossen sind, bewirken die auf einer Zeitpunktbeurteilung beruhende hervorragende Vermögens-, Rentabilitäts- und Liquiditätssituation zum 31.12.2009. Die Rückstellungen für Renovierungsarbeiten sowie für Altersteilzeit werden in 2010 nach Wegfall des Grundes aufgelöst. Die öffentlichen Zuschüsse für den Umbau wurden Zug um Zug „verbaut“, so dass die hohe Liquidität zum 31.12.2009 nicht dauerhaft anhalten wird. Bereits im Jahresabschluss 2010 wird sich das Bild entsprechend der gemachten Auskünfte deutlich relativieren. Dies erscheint aufgrund der beim Zuschussgeber bekannten Fakten schlüssig.

Die Verhandlungen über einen Zuwendungstarifvertrag zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband dauern an und können voraussichtlich erst 2011 abgeschlossen werden. Die Zuführung zu den Rückstellungen für Tariferhöhungen (Zuführung 190,7 T€ auf nunmehr 229,5 T€ per 31.12.2009) bleibt demnach zunächst bestehen.

Vor dem Hintergrund dieses Prüfungsergebnisses auch aufgrund plausibler Erklärungen und bekannter Fakten wurde die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel bestätigt.

Der Jahresabschluss für 2010 wird zeigen, inwieweit nicht zuwendungsfähige Kosten durch Zuschüsse finanziert und den Rücklagen dauerhaft zugeführt wurden. In den neu aufzustellenden Förderrichtlinien werden die nicht zuwendungsfähigen Kosten definiert und künftig bei der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung berücksichtigt werden.

Von Möglichkeiten der Einnahmesteigerung wurde inzwischen Gebrauch gemacht, wie die steigenden Umsatzzahlen zeigen. Generell kann man feststellen, dass deutliche Preiserhöhungen (über einen Inflationsausgleich hinaus) als Mittel zur Erhöhung der Rentabilität sehr vorsichtig einzusetzen sind, da die Preisreagibilität gerade bei kulturellen Angeboten im Vergleich zu den Gütern und Leistungen des täglichen Bedarfs relativ hoch einzuschätzen ist.

Zu allen weiteren Aspekten darf auf die Erläuterungen in TZ 39 verwiesen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 41

Die Zuschüsse der Stadt an den Verkehrsverein Nürnberg e.V. sind nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung haushalts-, vergabe- und EU-beihilferechtlich bedenklich.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung teilt die Auffassung des BKPV nicht.

Die kommunale Aufgabe „Förderung des Fremdenverkehrs“ wird in Nürnberg traditionell seit über 100 Jahren (seit 1904) vom Verkehrsverein Nürnberg e.V. durchgeführt. Die Stadt Nürnberg stellt dafür dem Verein finanzielle Mittel zur Verfügung, die jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen neu beschlossen werden. Lt. §1 der Satzung des Verkehrsvereins Nürnberg e.V. ist der Verein „die von der Stadtverwaltung und vom Fremdenverkehrsverband Franken anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation und Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit“.

Der Verein unterhält zur Aufgabenerledigung die Congress- und Tourismuszentrale (CTZ). Diese organisatorische Einheit wird wie eine „Quasi-Dienststelle“ der Stadt Nürnberg geführt und in das Verwaltungshandeln eingebunden. Die CTZ ist die Fachstelle der Stadt Nürnberg für Tourismusmarketing und ist im Rahmen des Stadtmarketings wie die anderen Fachdienststellen, z.B. KuF und die Museen für Kulturmarketing, WiV für Standortmarketing, eingebunden und verantwortlich. Die CTZ ist die offizielle Tourismusorganisation der Stadt Nürnberg. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der CTZ ist Angestellte/r der Stadt Nürnberg und als „städtische/r Fremdenverkehrsdirektor/in“ zum Dienst an den Verein abgeordnet. Der Vorstand des Vereins besteht aus acht Mitgliedern. Traditionell sind mindestens zwei Mitglieder städtische Funktionsträger. Der Vorsitzende ist traditionell der Oberbürgermeister der Stadt. Weiteres Mitglied ist der für Tourismus fachlich zuständige Wirtschaftsreferent. Des Weiteren besteht ein beratender Beirat, in dem auch städtische Funktionsträger und Vertreter von Organisationen, die unter städtischem Einfluss stehen, Sitz und Stimme haben (Leiter des Presseamtes, Vertreter der Stadtratsfraktionen CSU, SPD, Grünen sowie der FDP, Leiter des Marketings des Airports Nbg., Vorstandsmitglied der Sparkasse Nbg., Pressesprecher der WBG, geschäftsführender Direktor des Staatstheater Nbg., GF der Hafen-Nürnberg-Roth). Das Tourismusmarketing erfolgt unter der Marke „Nürnberg“ und tritt nach außen unter dem Dach der Stadt Nürnberg auf. Der Internetauftritt z.B. ist eingebunden in „Nürnberg online“.

Der Verkehrsverein e.V. ist insgesamt von der Stadt beherrscht und vergleichbar wie eine städtische Tochter zu sehen. Ein Auftragsverhältnis zwischen Stadt und Verein besteht nicht.

Gem. § 4 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Eine Vergabe des Leistungsspektrums der CTZ im Rahmen des Wettbewerbs würde für die Stadt eine Verteuerung der Leistungserbringung bedeuten. Ein kommerzieller Auftragnehmer müsste eine Gewinnmarge einrechnen und würde die derzeit vorhandenen Finanzierungsbeteiligungen der Wirtschaft bzw. der sonstigen Vereinsmitglieder verlustig gehen.

Im Übrigen ist in Bayern diese Art der Organisation und Finanzierung der Tourismusförderung und des Tourismusmarketings auch bei den Dachorganisationen üblich. Die Bayern Tourismus Marketing GmbH, die aus dem Bayerischen Tourismusverband hervorgegangen ist, wie auch die regionalen Organisationen, hier der Tourismusverband Franken, erhalten staatliche und kommunale Mittel zur Deckung deren Aufwandes.

Sofern es als erforderlich gesehen wird, kann Rpr beauftragt werden, künftig die Jahresabschlüsse des Verkehrsvereins zu prüfen.

Anmerkung Rpr: Das Verfahren der Jahresabschlussprüfung wird Rpr mit H. OBM und Ref. VII/WiV noch abstimmen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 42

Die entgeltliche Übertragung von Aufgaben der städtischen Fundbehörde an Dritte erfordert eine nachvollziehbare Bemessung des Entgelts und die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung; vorab hätte die Stadt zu klären, in welchem Umfang die Aufgaben übertragen werden dürfen.

a) Fundbüro durch Noris-Arbeit gGmbH (NOA) (Stellungnahme OA)

Die NOA wurde 1991 gegründet. Alleinige Gesellschafterin war und ist die Stadt Nürnberg. Mit Vereinbarung vom 19.09.1996, Ziffer 1, wurden der NOA zum 01.10.1996 die gesetzlich obliegenden Aufgaben der Annahme, Verwahrung und Verwertung von Fundsachen sowie der Entgegennahme von Verlustanzeigen übertragen. Hoheitliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt Nürnberg bleiben hiervon unberührt.

Nach Ziffer 5 der Vereinbarung erhält die NOA als Kostenersatz

- die Überlassung der bezahlten Aufwendungsersätze, die vom Empfangsberechtigten oder Finder zu entrichten sind,
- die nicht vom Finder oder Verlierer beanspruchten Versteigerungserlöse,
- zur Deckung der Personalkosten einen Zuschuss nach den vom Finanzreferat ermittelten einen Zuschuss für die Personalkosten für zwei Beschäftigte mit je 31 Wochenstunden in BAT E5 und E6 (2011 71.800 €),

Der Mietzuschuss von seinerzeit 1100 DM/Monat wird seit dem Umzug des Fundbüros in das Südstadtforum 2006 nicht mehr gewährt.

Bis zur Übertragung auf die NOA war das Fundbüro dem Ordnungsamt mit zuletzt 3,1 VKS zugeordnet. Mit der Übertragung wurde die vom Stadtrat beschlossene Konsolidierungsmaßnahme Nr. 59/1995 umgesetzt.

1. Übertragbarkeit der Aufgaben der Fundbehörde auf einen Dritten (S. 98, Absatz 2, Satz 3)

Die Aufgaben der Fundbehörde konnten sowohl nach Fundrecht als auch nach Kommunalrecht auf die NOA übertragen werden.

- (1) Die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden regelt die gleichlautende Verordnung (FundV). Hierzu hat das StMI eine Vollzugsbekanntmachung vom 20.07.1977, geändert durch Bekanntmachung vom 11.03.2002, erlassen. §§ 965 bis 981 BGB regeln das sachenrechtliche Fundrecht.

Fundbehörden sind in erster Linie die Gemeinden. Sie werden dabei im übertragenen Wirkungskreis tätig. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FundV (wortgleich in der 1996 gültigen Fassung vom 01.09.1977 wie in der derzeit gültigen Fassung vom 01.05.2000) können die Gemeinden vertraglich Dritte mit der Verwahrung der Fundsachen oder der Versteigerungserlöse beauftragen. Da § 5 Abs. 1 Satz 1 FundV auf die in § 2 FundV bezeichnete Stelle und damit auch auf die Entgegennahme der Fundsache Bezug nimmt, sind auch die der Verwahrung vorangehenden Aufga-

ben bei der Entgegennahme der Fundsache nach §§ 1 - 4 FundV umfasst. Auch aus organisatorischer und wirtschaftlicher Betrachtung kann eine Beauftragung Dritter nur zum Zwecke der Aufbewahrung nicht sinnvoll und Intention des Ordnungsgebers sein. Der Ordnungsgeber wollte mit der Beauftragung Dritter die Möglichkeit für eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung als durch Gemeindebedienstete schaffen, die aber nur bestehen kann, wenn alle nicht hoheitlichen Aufgaben der Fundbehörde in einer Hand liegen, also auch die in den §§ 6 ff FundV genannten Aufgaben.

- (2) Auch kommunalrechtlich spricht nichts gegen eine Übertragung auf die NOA. Die Gemeinden handeln auch im übertragenen Wirkungskreis stets in eigenem Namen. Die Organisationshoheit der Gemeinde als Teil des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts erstreckt sich auch auf den übertragenen Wirkungskreis. Die Gemeinden können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entscheiden, in welcher Organisationform sie übertragene Angelegenheiten wahrnehmen.

Die Übertragung der Aufgaben der Fundbehörde auf die NOA war die Übernahme eines neuen Geschäftsfeldes durch die NOA und damit eine wesentliche Erweiterung eines gemeindlichen Unternehmens. Nach Art. 89 GO i.d.F.v. 27.10.1995 war nur die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde begrenzt. Wirtschaftliche Unternehmen sind Einrichtungen, die auch von Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können. Einrichtungen mit ausschließlich oder überwiegend hoheitlichem Charakter, was die Aufgaben der Fundbehörde sind, sind keine wirtschaftlichen Einrichtungen. Die Übertragung der Aufgaben auf die NOA unterlag damit nicht Art. 89 GO.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung 1998 wurde das kommunale Unternehmensrecht auch auf nicht wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen ausgeweitet. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Fundbehörde durch die NOA steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 87 GO neu.

Nach Art. 87 Abs. 1 GO darf die Gemeinde ein Unternehmen nur wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 GO erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Aufgaben der Fundbehörde sind ein öffentlicher Zweck. Nr. 1 begrenzt den öffentlichen Zweck nicht ausschließlich auf den eigenen Wirkungskreis. Die NOA und das dortige Fundbüro stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum Bedarf. Der Eignungsvorbehalt nach Nr. 3 soll verhindern, „dass die Kommunen beliebige kommunale Aufgaben auf Unternehmen übertragen können; andernfalls wären Verluste an der Substanz der kommunalen Selbstverwaltung unvermeidlich. Für die Ausgliederung nicht in Frage kommen alle Kraft Gesetzes von den Gemeinden selbst zu erfüllenden Aufgaben (z.B. innere Organisation, Haushaltswesen); nicht geeignet sind in der Regel die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises“ (Begründung des Gesetzentwurfes vom 21.04.1998, LT-Drucksache 13/10828, Seite 19, Ziffer 7.2). Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis können demnach auf ein kommunales Unternehmen übertragen werden, wenn besondere Umstände hierfür vorliegen, was insb. dann gegeben ist, wenn das die Aufgabe regelnde Gesetz eine Wahlfreiheit einräumt (vgl. Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung, Stand 11/2010, Art. 92, Anm. 3, Ziffer 3.1). Dies ist durch § 5 Abs. 1 Satz 2 FundV der Fall. Die Aufgaben der Fundbehörde können im weiteren Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge zugerechnet werden, sind aber auf keinen Fall eine wirtschaftliche Betätigung und unterliegen damit nicht dem Subsidiaritätsvorbehalt nach Nr. 4 und dem Verbot der Gewinnorientierung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO.

2. Fehlende Kenntnis über Höhe der Erlöse und Kosten sowie fehlende Nachweise und Prüfungen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Mittelverwendung (S. 97, erster Absatz und letzter Absatz)

Die NOA erstellt jedes Jahr einen Jahresabschluss gemäß § 242 HGB mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, der von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat genehmigt wird, sowie einen Wirtschaftsplan, zu dem der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Ermächtigungsbeschluss fasst, und der Bestandteil des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung ist.

Im Wirtschaftsplan 2011 sind für das Fundbüro ausgewiesen:

Anzahl VZ Stellen	2
Einnahmen gesamt	82.000 €
- Zuschüsse	69.000 €
- Umsätze	13.000 €
Ausgaben gesamt	125.000 €
- Stammpersonalkosten	90.000 €
- Teilnehmerpersonalkosten	0 €
- Sachkosten	35.000 €
Differenz (Deckungsbeitrag)	- 43.000 €

Auch der Vergleich zu den zuletzt vorhandenen 3,1 VKS für das Fundbüro im Ordnungsamt und den Mitarbeiterzahlen in anderen Städten zeigt, dass der Personalkostenzuschuss für zwei Beschäftigte für die vereinbarte Öffnungszeit von 31 Wochenstunden und die Überlassung der Aufwendersätze, Versteigerungserlöse und Verkaufserlöse die tatsächlichen Kosten auf keinen Fall übersteigen. Eine zusätzliche Prüfung der Finanzen und Bücher für den Betriebsteil Fundbüro wurde deshalb bislang nicht für erforderlich gehalten.

Eine Prüfung der Betriebsabläufe erfolgte bisher nicht. Anhand des Betriebs eines dezentralen Fundbüros bei Rock-im-Park 2009, 2010 und 2011 durch die NOA und der Einführung der in mehreren bayerischen Städten eingesetzten Fundverwaltungssoftware FundInfo konnten Einblicke von den Abläufen im Fundbüro gewonnen werden, bei denen keine Vollzugsmängel ins Auge fielen.

Künftig soll eine jährliche Prüfung durchgeführt werden, ob die NOA die Aufgaben der Fundbehörde ordnungsgemäß wahrnimmt einschließlich der festgesetzten Gebühren. Festzulegen wäre, durch welche Dienststelle (Rpr oder OA) diese Prüfung erfolgen soll.

3. Vereinbarkeit der Übertragung mit Vergaberecht (S. 98 Abs. 2 Satz 1)

Die Übertragung des Fundbüros auf die NOA 1996 unterlag aus mehreren Gründen nicht dem Vergaberecht.

- (1) Der Betrieb eines Fundbüros ist eine durch die Gemeinden zu besorgende staatliche Aufgabe und keine am Markt zu beschaffende Leistung. Er hat keine Marktrelevanz (vgl. beihilferechtliche Stellungnahme der KPMG Rechtsanwaltschäft mbH vom 18.07.2011, S. 18/19) und ist deshalb keine vergaberechtlich relevante Tätigkeit. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen, da Fundsachen und Versteigerungserlöse unter Abzug der Aufwendungen dem Empfangsberechtigten oder dem Finder herauszugeben sind.
- (2) Der Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Zumindest vor dem Urteil des EuGH vom 12.07.2001, Rs. C-399/98, unterlagen öffentlich-rechtliche Verträge nach der damals herrschenden Meinung nicht dem Vergaberecht.
- (3) Weiterhin galten 1996 Aufträge oder Übertragungen an gemeindliche Unternehmen, die unter vollständiger Kontrolle der Gemeinde standen, als In-House-Geschäft, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens und davon, wie groß dessen Geschäftsumfang für die Gemeinde war. Der Geschäftsumfang kam als Kriterium erst in Folge des Teckal-Urteils des EuGH vom 18.11.1999 hinzu. Die NOA war/ist eine 100-prozentige Eigengesellschaft der Stadt Nürnberg

und die Übertragung deshalb ein In-House-Geschäft. (Zur Vereinbarkeit mit Art. 89 GO 1995 siehe Ziffer a1 (2).)

- (4) Als Vertragsdauer wurde der 30.09.1997 mit einer Verlängerung um jeweils ein Jahr bei Nichtkündigung durch eine Vertragspartei mit sechs monatiger Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag mit der NOA gGmbH ist nicht gekündigt. Aufgrund des Vergleichs mit den Kosten anderer Fundbüros, der guten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung durch die NOA und mangels anderer relevanter Anbieter besteht seitens der Stadt kein Anlass für eine Kündigung. Die Nichtkündigung des Vertrages stellt keinen vergaberechtlichen Vorgang dar. Durch den Verzicht auf eine Kündigung kommt kein neuer Vertrag und damit keine neue Vergabe zustande, da ein neuer Vertrag nur durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen kann (vgl. Weyand, Vergaberecht, 2. Auflage, 2007, S. 222, RDNr. 1028 – 1030).
- (5) Auch eine nicht erhebliche Änderung des bestehenden Vertrages wäre noch keine neue Vergabesituation. So wäre eine Anpassung des Kostenersatzes im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung eine nicht erhebliche Änderung des bestehenden Vertrages und damit vergaberechtlich nicht relevant.
- (6) Auch § 31 KommHV 2002 (§ 30 KommHV-Doppik trat erst 2007 in Kraft) war nicht verletzt, da dieser nur Aufträge im Sinne §§ 97 GWB betreffen kann. Ein solcher Auftrag lag wie dargestellt nicht vor.

4. EU-beihilferechtliche Relevanz der Zahlungen (S. 98 Abs. 2 Satz 2)

Diese Frage ist Teil einer beihilferechtlichen Prüfung der NOA, mit der die KPMG Rechtsanwaltschft mbH beauftragt worden ist. Sie kommt in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2011, S. 18/19, zu dem Ergebnis, dass die Finanzierungselemente für den Betrieb des Fundbüros (Überlassung des Aufwendungsersatzes und der Versteigerungserlöse, Personalkostenzuschuss, Sachkostenzuschuss, Teilnahme am allgemeinen Verlustausgleich der NOA keine Beihilfe sind und dass der Betrieb des Fundbüros keine wettbewerbsrelevante Tätigkeit ist, jedenfalls solange, als eine wettbewerbsbeeinträchtigende Querfinanzierung anderer Aufgaben der NOA ausgeschlossen werden kann. Hierfür liegen laut Gutachten keine Anhaltspunkte vor. Laut Wirtschaftsplan 2011 weist das Fundbüro eine Unterdeckung von 43.000 € auf.

5. Angemessenheit der vereinbarten Entgelte (S. 98 letzter Absatz)

Im Wirtschaftsplan 2011 ist für das Fundbüro eine Unterdeckung von 43.000 € ausgewiesen, die im Rahmen des Gesamtverlustausgleiches berücksichtigt wird. Im Rahmen dieser Gesamtfinanzierung sind die vereinbarten Entgelte weder nach oben noch nach unten unangemessen.

b) Fundtiere und Verwahrtiere durch Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V. (Stellungnahme OA in Abstimmung mit UWA)

Aus den beim Ordnungs- und Umweltamt vorhandenen Akten kann nicht mehr festgestellt werden, wann die Annahme, Unterbringung und Vermittlung von Fundtieren dem Tierschutzverein übertragen worden sind. Der älteste Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Tierheim stammt aus dem Jahr 1957, der älteste vorgefundene Vertrag stammt vom 03.10.1975, der durch den derzeit gültigen Vertrag vom 13.06.2006 mit Rückwirkung zum 01.01.2006 ersetzt worden ist. Im Vertrag von 1975 wurden nur Fundtiere behandelt und hierfür ein Aufwendungsersatz von 60.000 DM/Jahr mit einer jährlichen Erhöhung entsprechend der allgemeinen Vergütungserhöhung nach BAT. Verwahrtiere nach Sicherstellungen durch das Veterinäramt oder die Polizei wurden ebenfalls in das Tierheim gebracht. Der Folgevertrag von 2006 bezog deshalb auch Verwahrtiere ein, als Aufwendungsersatz wurden 100.000 EUR/Jahr ohne Gleitklausel vereinbart.

Dem Tierschutzverein kann jeder beitreten. Die Stadt Nürnberg ist nicht Mitglied.

1. Übertragbarkeit der Aufgaben der Fundbehörde auf einen Dritten (S. 98, Absatz 2, Satz 3)

Die Fundtiere unterliegen wie andere Fundsachen der FundV. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Übertragung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FundV gelten daher die Ausführungen unter Ziffer a1 (1). Die meisten Gemeinden und Städte in Deutschland haben die Aufbewahrung der Fundtiere ebenfalls einem örtlichen Tierschutzverein übertragen. Nur wenige Städte betreiben ein eigenes Tierheim. Im Rahmen ihrer auch im übertragenen Wirkungskreis zustehenden Organisationshoheit können die Gemeinden entscheiden, in welcher Organisationform sie übertragene Angelegenheiten wahrnehmen. Der Übertragung auf einen gemeinnützigen Verein spricht insofern nichts entgegen. Der Tierschutzverein war/ist der einzige örtliche Verein, der die erforderlichen Räume, Mitarbeiter, vorgeschriebene Sachkunde und Zuverlässigkeit hat, um eine so große Anzahl von Tieren und Tierarten aufnehmen und betreuen zu können.

2. Fehlende Kenntnis über Höhe der Erlöse und Kosten sowie fehlende Nachweise und Prüfungen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Mittelverwendung (S. 97, erster Absatz und letzter Absatz)

Seit 2006 wird dem Tierschutzverein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Aufwendungsersatz gewährt. Die Höhe wurde 2005 vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 01.12.1993 die Empfehlung ausgesprochen als Maßstab für die Höhe des Zuschusses für die Übertragung der Aufgaben aus dem Fundrecht, Pauschalbeträge auf der Basis der Einwohnerzahl festzusetzen. Es wurde die Kostenerstattung mehrerer bayerischer Städte (Stand 2006) verglichen. Unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Einwohnerzahl und der Zuschusshöhe errechnete sich für die Stadt Nürnberg im Vergleich zu anderen bayerischen Städten ein Betrag im unteren Bereich. Auch die Abrechnungen des Tierschutzvereins Nürnberg e.V. zeigen, dass der geleistete Zuschuss im Hinblick auf die tatsächlichen Aufwendungen für die vertraglich festgelegten Aufgaben angemessen und wirtschaftlich ist. Nach den uns vorliegenden Informationen verfahren die meisten Städte nach einem Zuschussmodell, bei dem der Zuschuss entsprechend der örtlichen Verhältnisse in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt wird. Seit längerem beklagen jedoch die Tierheime bundesweit, dass die Zuschüsse der Kommunen zu niedrig sind.

3. Vereinbarkeit der Übertragung mit Vergaberecht (S. 98 Abs. 2 Satz 1)

Die Verträge mit dem Tierschutzverein von 1975 und 2006 unterlagen aus mehreren Gründen nicht dem Vergaberecht.

- (1) Der Tierschutzverein nimmt die öffentliche Aufgabe des Fundbüros für Fundtiere wahr. Der Betrieb eines Fundbüros ist eine durch die Gemeinden zu besorgende staatliche Aufgabe und keine am Markt zu beschaffende Leistung. Er hat keine Marktrelevanz und ist deshalb keine vergaberechtlich relevante Tätigkeit. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen, da Fundsachen und Versteigerungserlöse unter Abzug der Aufwendungen dem Empfangsberechtigten oder dem Finder herauszugeben sind. Der Tierschutzverein betreibt insofern keine gewerbliche Tätigkeit. Für die Unterbringung von sichergestellten Verwahrtieren gilt das gleiche.
- (2) Der Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Zumindest vor dem Urteil des EuGH vom 12.07.2001, Rs. C-399/98, unterlagen öffentlich-rechtliche Verträge nach der damals herrschenden Meinung nicht dem Vergaberecht und damit auch nicht der Vertrag von 1975.
- (3) 2006 wurde der Vertrag der vorangeschrittenen Entwicklung angepasst, indem die Verwahrtiere aufgenommen und der Aufwendungsersatz der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst worden sind. Der vereinbarte Aufwendungsersatz von 100000 EUR/Jahr ist unabhängig von der Anzahl der untergebrachten Tiere und der Unterbringungsdauer und deckt nicht alle Kosten ab. Nach § 5 Nr. 2 sind damit jedoch alle Aufwendungen abgegolten. Darüber hinausgehende Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Dieses Kostenrisiko trägt der Tierschutzverein. Dafür kann er Erlöse aus der eigenständigen Weitervermittlung von Tieren behalten. Der Vertrag ist deshalb eine Dienstleistungskonzession i.S.v. Art. 1 Abs. 4 Richtlinie 2004/18/EG, die nicht den Regelungen der §§ 97 ff. GWB unterliegt.
- (4) Auch wenn der Vertrag von 2006 doch als öffentlicher Auftrag nach § 99 Abs. 1 GWB zu werten wäre, wäre eine freihändige Vergabe zulässig gewesen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a VOL/A i.V.m. § 100 Abs. 1 GWB i.d.F.v. 01.01.2005, §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 3 Satz 3, 4 Abs. 1 VgV i.d.F.v. 08.09.2005, Abschnitt 2 §§ 1a Nr. 2 Abs. 2, 3 Nr. 4 Buchstabe a, Anhang I Teil B Kat. 27 VOL/A

i.d.F.v. 06.04.2006). Der Tierschutzverein hat sich der ständig wachsenden Anzahl aufzunehmender Tierarten durch Erweiterung der Haltungsmöglichkeiten und Sachkunde angepasst und kann als einzige örtliche Tierschutzorganisation eine so große Anzahl von Tieren und Tierarten aufnehmen und betreuen. Auswärtige Tierheime kommen zur Erfüllung der Aufgaben einer großstädtischen Fundbehörde nicht in Betracht.

- (5) Auch § 31 KommHV 2002 (§ 30 KommHV-Doppik trat erst 2007 in Kraft) war nicht verletzt, da dieser nur Aufträge im Sinne §§ 97 GWB betreffen kann. Ein solcher Auftrag lag wie dargestellt nicht vor. Auch wenn der Vertrag von 2006 doch als öffentlicher Auftrag nach § 99 Abs. 1 GWB zu werten wäre, wäre eine freihändige Vergabe wie oben dargestellt gerechtfertigt gewesen (§ 31 Abs. 1 KommHV 2002).

4. EU-beihilferechtliche Relevanz der Zahlungen (S. 98 Abs. 2 Satz 2)

Siehe zu Ziffer b2.

5. Angemessenheit der vereinbarten Entgelte (S. 98 letzter Absatz)

Siehe zu Ziffer b2.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 43

Die Stadt sollte künftig sicherstellen, dass beim Vollzug des Zuschussvertrags mit der Nürnberg Arena 2000 Projektgesellschaft mbH Co. KG der maßgebliche Marktzins im Rahmen eines ausreichenden Wettbewerbs ermittelt wird.

Die vom BKPV zitierte Monatsinformation des Juni 2009, in der „MAGRAL Financial Brokers“ Kommunaldarlehen mit fünfjähriger Zinsbindung zwischen 3,33 % und 3,4 % gepreist hat, ist aus unserer Sicht nachträglich für die konkrete Darlehensanfrage für die Nürnberg Arena 2000 nicht übertragbar. Nach unseren Erfahrungen sind kommunalverbürgte Darlehen an Personengesellschaften oder GmbHs aufgrund des höheren Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwands grundsätzlich etwas teurer als direkte Kommunaldarlehen.

Bei der zum 1.07.2014 erneut anstehenden Prolongation des Darlehens wird bei der Ermittlung des Marktzins auf ausreichenden Wettbewerb entsprechend der Feststellung des BKPV geachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 44

Beim Abschluss von Sponsoringverträgen werden die Vorgaben der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen nicht ausreichend beachtet.

Vorbemerkung:

Sponsoring ist erstmals unter dem Blickwinkel der Korruptionsprävention mit dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997 in den Fokus der Verwaltung geraten. Durch dieses Gesetz wurden die Straftatbestände gegen Korruption im öffentlichen Bereich und im geschäftlichen Verkehr erheblich erweitert und verschärft. In der Mitteilung Nr. 39 A vom 20.02.2001 wurden aufgrund eines vom Personal- und Organisationsausschuss gebilligten Maßnahmenpaketes Verhaltensmaßregeln und Festlegungen zur Korruptionsprävention bei der Stadtverwaltung getroffen.

Der Bund hat am 11.07.2003 eine sog. Sponsoringrichtlinie für seinen Bereich erlassen. Daneben existiert eine Rahmenrichtlinie der Innenministerkonferenz über Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Rpr hat diese Geschehnisse in seinem Schreiben vom 10.12.2003 aufgegriffen und eine Ergänzung der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen (AFB) angeregt, die mit AdO Nr. 18 B vom 12.11.2004 erfolgt ist. Die Eigenbetriebe waren gehalten, diese Regelungen in ihre Finanzwirtschaftsbestimmungen zu übernehmen.

Parallel dazu gab es wegen der Unsicherheit vieler Bürgermeister und anderer Amtsträger bei der Annahme von Zuwendungen im Hinblick auf die weite Fassung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB: Erfasst auch Vorteile, die ein Amtsträger für Dritte, z.B. seine Anstellungskörperschaft, entgegennimmt. Auf eine Eigennützigkeit des Amtsträgers kommt es also insoweit nicht an.) eine Anfrage von Abgeordneten des Deutschen Bundestages bezüglich der „strafrechtlichen Verfolgung von Bürgermeistern und Amtsträgern bei der Entgegennahme von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“. Dies wurde wiederum vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Anlass genommen, „Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ (vom 27.10.2008) herauszugeben. Als Ergebnis einer städtischen Arbeitsgruppe zu dieser Thematik wurden entsprechende Regelungen für die Annahme von Geld- und Sachspenden zum 01.03.2009 in die AFB aufgenommen. Diese gelten, um es zu wiederholen, für Zuwendungen, die der Stadt oder einer Dienststelle für dienstliche Zwecke bzw. Zwecke der Allgemeinheit zugutekommen sollen. Im Gegensatz hierzu sind für Zuwendungen, die einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Nürnberg selbst bzw. einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter - also einer bestimmten Person - zugutekommen sollen, Regelungen für deren Annahme aus § 42 BeamtStG und Abschnitt 6 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) sowie aus § 3 Abs. 2 TVöD, Art. 44 KWBG, § 14 Abs. 2 und § 17 Nr. 3 der Stadtratsgeschäftsordnung und Nr. 3.3.5 ADON ableiten.

In der Zwischenzeit gibt es zu der Sponsoringrichtlinie des Bundes Ausführungshinweise (vom 31.05.2010). Am 14.09.2010 hat nun auch der Freistaat Bayern, neben schon länger vorliegenden Regelungen anderer Bundesländer, „Richtlinien zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden

und mäzenatischen Schenkungen in der bayerischen Staatsverwaltung“ erlassen. Zur Anwendung dieser Sponsoringrichtlinie hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 24.02.2011 weiterführende Anwendungshinweise gegeben.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat nunmehr anlässlich der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 in seinem Prüfungsbericht Feststellungen bei der Handhabung des Sponsoring bei der Stadtverwaltung getroffen. Diese sind unter anderem:

1. Der jährlich zu erstellende Sponsoringbericht ist nicht detailliert genug und wird deshalb dem Transparenzerfordernis nicht gerecht; Umfang und Art der Offenlegung sollen vom Ältestenrat beschlossen werden.
2. Sponsoringleistungen werden zum Teil nur unzureichend festgelegt, manchmal wurde keine schriftliche Vereinbarung (Sponsoringvertrag) getroffen.
3. Die städtischen Gegenleistungen sind zum Teil unverhältnismäßig bzw. waren nach Auffassung des BKPV nicht zulässig (Überlassung von Räumlichkeiten, VIP-Karten, Infostände, Bühnen-Präsenz).
4. Gelegentlich hat bei der Annahme der Sponsoringleistung die Zustimmung des Dienststellenleiters/Fachreferenten gefehlt.

Wenngleich die Abwendung einzelner Prüfungsbemerkungen nur der Einhaltung der durch die AFB vorgegebenen Regelungen bedurft hätte, so hat die Stadtkämmerei die bayerische Sponsoringrichtlinie und die Feststellungen des BKPV doch zum Anlass genommen, das Sponsoringgeschehen bei der Stadt Nürnberg zu überdenken bzw. neu zu regeln. Um die Bedeutung der Regelungen zum Sponsoring herauszustellen und auch die Eigenbetriebe unmittelbar an diese Regelungen zu binden, sollen die betroffenen Bestimmungen der AFB herausgelöst und als „Besondere Geschäftsanweisung“ im Sinne der Nr. 1.6 i.V.m. Nr. 1.3 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON) erlassen werden. Dabei werden auch die Regelungen zu Spenden und mäzenatischen Schenkungen wegen des thematischen Zusammenhanges, aber auch wegen des gleichgelagerten Problems der Korruption und Strafverfolgung mit in dieser Besonderen Geschäftsanweisung erfasst. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere der Veröffentlichung des „Sponsoringberichtes“ (siehe hierzu die folgenden Nrn. 1 und 2) sollte hierüber, nach Abstimmung in der Verwaltung, der Ältestenrat befinden.

Die von den betroffenen Dienststellen eingeholten Stellungnahmen räumen, mit aus unserer Sicht einer Ausnahme (Referat IV), das gelegentliche Fehlverhalten ein und anerkennen die künftige Beachtung der Vorschriften. Am Schluss dieser zusammenfassenden Stellungnahme werden noch konkrete Äußerungen der Dienststellen in der Reihenfolge der Feststellungen des BKPV aufgeführt (Ausnahme Buchstabe f).

Referat IV setzt sich kritisch mit dem Sponsoring im Alltag auseinander. Es kann nicht verkannt werden, dass in der Argumentation ein Kern Wahrheit liegt. Zusammen mit den (teilweise nachfolgend beschriebenen) Änderungen in den neuen Sponsoringvorschriften sollte es jedoch gelingen, auch dort zu zufriedenstellenden Handhabungen zu kommen. Aus diesem Grund wird auch Referat IV ausdrücklich in die Erstellung der neuen Sponsoringrichtlinie eingebunden.

Folgende Neuregelungen sind vorgesehen (stichpunktartig):

1. Aufnahme der Sponsoringleistung (Art und Betrag) mit Nennung des Sponsors in eine im Ältestenrat zu veröffentlichende Liste; hierzu hat der Sponsor seine ausdrückliche Einwilligung zu geben. Über diese Vorgehensweise wird der Ältestenrat im Rahmen der Vorlage der städtischen Sponsoringrichtlinie zu befinden haben.
2. Alle Sponsoringleistungen (ohne Betragsgrenzen) und alle Zuwendungen und Spenden ab einem Betrag von 1.000 € (bisher 3.000 €) werden in einen alljährlichen „Sponsoring- und Spendenverzeichnis“ aufgenommen.

denbericht“, dessen Tabellenkopf auch die Forderungen des BKPV (z.B. „rechtliches Beziehungsgeflecht“ oder „Annahme entspricht den Richtlinien“) abbildet, für den Ältestenrat (öffentlicher Teil) aufgenommen. Zuwendungen und Spenden unter einem Betrag von 1.000 € sind in gleicher Form durch die Dienststellen nachprüfbar zu dokumentieren.

3. Es wird, in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, der schon existierende „Mustervertrag Sponsoring“ fortentwickelt bzw. den neuen Gegebenheiten angepasst.
4. Die neue städtische Sponsoringrichtlinie soll auch ein Merkblatt zu den steuerlichen Gegebenheiten enthalten.

Daneben werden die Dienststellen und Eigenbetriebe nochmals auf die Problematiken rund um das Thema Sponsoring hingewiesen und zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen angehalten.

a) Beim u. a. bemängelten "Partnervertrag mit C. C." vom 29.03.2006 mit dem Tiergarten wurde der Bürgermeister/Fachreferent nur mündlich über den Vertragsinhalt informiert, woraufhin dieser dem Partnervertrag zustimmte. Zukünftig wird das Schriftformerfordernis (Zustimmung durch Fachreferenten) beachtet und auch so dokumentiert.

b) Beim bis Ende 2011 befristeten "Partnervertrag mit C. C." vom 29.03.2006 hat der Tiergarten eine monetäre Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung erarbeitet, diese aber nicht schriftlich dokumentiert. Zugrunde gelegt wurden die Kosten gemäß Tiergartengebührensatzung, Berechnungen der internen Raumvermietung und in der Werbebranche geltenden Preisgestaltungen (z.B. Namensnennung/Logo in Broschüren).

Die angesprochenen unzulässigen Leistungen des Tiergartens sollen in Zukunft dadurch vermieden werden, dass eine leicht verständliche interne Handlungsanweisung für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Tiergartens zur Verfügung gestellt wird.

c) In der geplanten Sponsoringrichtlinie der Stadt Nürnberg wird erneut darauf hingewiesen, dass geprüft werden muss, ob ein Sponsor auch Auftragnehmer der Stadt ist und dass der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird.

d) Das beim Amt für internationale Beziehungen bemängelte Schriftformerfordernis (kein Sponsoringvertrag) ergab sich daraus, dass quasi ein Korrespondenzvertrag im Mailverkehr mit dem Sponsor abgeschlossen wurde.

Zukünftig werden die hier angesprochenen Dienststellen die Bestimmungen der AFB genauer beachten, Leistung und Gegenleistung schriftlich eindeutig vereinbaren bzw. bei Grundsatzfragen die Stadtkämmerei kontaktieren.

e) Sowohl der Sportservice, als auch das Kulturreferat haben Gegenleistungen erbracht, die über die Nennung des Sponsors bzw. Präsentation seines Logos hinaus gegangen sind. Hier wurde u. a. die Bühnenpräsenz (Siegerehrung durch den Sponsor) oder Infostände als die "Darstellung des Sponsors" vom Sportservice ausgelegt, wie dies in Nr. 3.4 Buchstabe c Satz 3 der Sponsoring-Richtlinie des Bundesministeriums des Inneren (Bekanntmachung vom 07.07.2003) bzw. Nr. 3.2.5.3 Abs. 3 Buchstabe i Satz 2 der AFB beschrieben ist. Sportservice und Kulturreferat haben sich bei der Vergleichbarkeit von Leistung und Gegenleistung hauptsächlich von den monetären Faktoren Marktwert (z. B. für Freikarten, Einladungen zu Empfängen etc.) und dem Sponsoringbetrag leiten lassen. Die Dienststellen wurden bereits von der Stadtkämmerei auf die richtige Vorgehensweise hingewiesen.

g) Die derzeitige Nr. 3.2.5.3 Buchstabe j) der AFB legt bereits jetzt fest, dass eine Beteiligung des Kassen – und Steueramtes bei steuerlich relevanten Fallkonstellationen vor Vertragsabschluss stattzufinden hat. Dies dient der Effizienz des Verwaltungshandelns.

Relevant sind die Bereiche, in denen die Stadt als Betrieb gewerblicher Art tätig ist. Soweit noch kein Betrieb gewerblicher Art eingerichtet ist, kann ein solcher entstehen, wenn eine gewerbliche Tätigkeit mit jährlichen Umsätzen von über 30.678 € gegeben ist. Deshalb ist in Nr. 3.2.5.3 Buchstabe j) der AFB und der Nr. 16 der Steuergeschäftsanweisung eine Vorlage der Sponsoringverträge mit einem

Förderungsbetrag über 30.000 € vorgesehen. Daneben besteht, unabhängig von der Höhe des Sponsoringbetrages, auch eine Vorlagepflicht bei Sponsoringmaßnahmen an bestehende Betriebe gewerblicher Art, wenn diese nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Gemäß der Steuergeschäftsanweisung ist bei Zweifelsfragen das Kassen – und Steueramt zu kontaktieren.

Zusammenfassend wird ein Bedarf zur Vorlage von Sponsoringverträgen vor Vertragsabschluss zur steuerlichen Prüfung beim Kassen – und Steueramt in folgenden Fällen gesehen:

- bei Sponsorenleistungen über 30.000 €
- bei Sponsorenleistungen bis zu 30.000 €
- an einen Betrieb gewerblicher Art ohne Umsatzbesteuerung der Sponsorenleistungen oder nur mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 %
- an den Hoheitsbereich oder die Vermögensverwaltung mit beabsichtigter Umsatzbesteuerung der Sponsorenleistungen
- bei steuerlichen Zweifelsfragen

Die steuerlichen Besonderheiten des Sponsorings und eine Übersicht wesentlicher steuerlicher Konstellationen des Sponsorings mit Angabe des Umsatzsteuersatzes, werden künftig vom Kassen – und Steueramt in einem steuerlichen Merkblatt dargestellt, welches Anlage zur in der Vorbemerkung genannten Sponsoringrichtlinie der Stadt Nürnberg werden soll.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 45

Die Stadt sollte den Umgang mit Spenden an den Handlungsempfehlungen für Kommunen ausrichten.

a - c):

Kern der Handlungsempfehlungen für Kommunen ist auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hinzuwirken.

Durch die Aufnahme von entsprechenden Regelungen für die Annahme von Geld- und Sachspenden zum 01.03.2009 in die AFB wurde den Empfehlungen nachgekommen.

Um die Prüfungsbemerkungen des BKPV aufzugreifen, ist beabsichtigt, mit einer „Besonderen Geschäftsanweisung“ den Umgang mit Sponsoring und Spenden auf eine neue (erweiterte) Grundlage zu stellen (siehe auch Stellungnahme zu TZ 44).

Mit dieser Neukodifizierung werden einerseits die Amtsträger soweit wie möglich geschützt, andererseits wird sich der dadurch notwendige zusätzliche Verwaltungsaufwand (dezentrale Zuständigkeit) soweit wie möglich in Grenzen halten lassen und es ist davon auszugehen, dass die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt wird.

Die BKPV-Empfehlungen vor Annahme der Spende jeweils einen bzw. für mehrere Spenden einen Ausschussbeschluss herbeizuführen ist aufgrund Vielzahl der Fälle und auch aus Gründen der Aufwandsminimierung (s.o.) kein gangbarer Weg für die Stadt Nürnberg.

d):

In dem konkreten Fall ist KuF davon ausgegangen, dass die Nennung des Spenders und der Abdruck des Logos alleine noch nicht als Gegenleistung i.S. des Spendenrechts zu werten sind. In Zukunft wird darauf geachtet werden, dass sehr streng zwischen Spenden und Sponsorleistungen unterschieden wird. Gegenleistungen bei Spenden werden nicht mehr erfolgen.

e):

Bei konsumtiven Spenden wird künftig ein wesentlich strengerer Maßstab an das Vorliegen einer Zweckbindung angelegt werden. Eine Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wird in der derzeit noch in Erstellung befindlichen, städtischen Spendenrichtlinie festgelegt werden. Aufgrund der nunmehr sehr engen Auslegung des Begriffs der Zweckbindung, wird die Anzahl der zweckgebundenen konsumtiven Spenden vermutlich deutlich abnehmen. Der Grund liegt darin, dass diese Spenden von Seiten der Zuwendungsgeber häufig nicht mit einem hinreichend konkreten Verwendungszweck versehen werden, welcher die Ableitung einer Zweckbindung nach der geänderten Vorgehensweise erlaubt. Sofern das Vorliegen einer Zweckbindung nicht bejaht werden kann, werden die Spenden als Erträge des jeweiligen Haushaltsjahres, in dem die Einzahlung erfolgt ist, ausgewiesen.

In den Einzelfällen, in denen eine konkrete Zweckbestimmung nachgewiesen ist, muss jedoch berücksichtigt werden, dass solche Spenden mit einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung verbunden sind, sofern die Mittel nicht (vollständig) für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden. Zweckgebundene Spenden müssen daher in Höhe des nicht verwendeten Anteils nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht (vgl. Nr. 1.1.2 BewertR) auch bilanziell als Verbindlichkeit abgebildet werden. Die Notwendigkeit, eine solche Verbindlichkeit einzustellen, ist unseres Erachtens grundsätzlich unabhängig davon zu sehen, ob der festgelegte Verwendungszweck eine investive oder eine konsumtive Art der Verwendung fordert, sondern allein daran festzumachen, ob es sich bei den erhaltenen Geldern bis zur Erfüllung der Zweckbestimmung um Fremdmittel handelt.

Die in der von Seiten des BKPVs angesprochene Bekanntmachung des Innenministeriums sieht vor, dass der Verpflichtung aus der Zweckbindung von konsumtiven Spenden, welche im Haushaltsjahr des Geldeingangs nicht verbraucht wurden, durch die Bewilligung eines entsprechenden Aufwandsansatzes im Jahr des Geldeingangs und der anschließenden Haushaltsresteübertragung Rechnung getragen wird. Dadurch wird die Zweckbindung dieser Mittel aber nicht innerhalb der städtischen Bilanz ausgedrückt. Wenn jedoch auf die Erfassung einer Verbindlichkeit verzichtet wird, so verbessern die Spendenerträge das städtische Ergebnis, ohne dass eine bilanzielle Darstellung der korrespondierenden, potenziellen Rückzahlungsverpflichtung erfolgt. Dadurch gibt der Jahresabschluss kein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 80 VII KommHV-Doppik) der Stadt wieder.

Damit bei zweckgebundenen konsumtiven Spenden die Ertragsrealisierung im Einzahlungsjahr stattfindet (wie von Seiten des BKPVs gefordert), ist künftig angedacht, die bilanzielle Erfassung der Verbindlichkeit durch die Buchung eines Aufwands vorzunehmen. Da sich die beiden Positionen zu Null saldieren, erfolgt in Summe keine ungerechtfertigte Verbesserung des städtischen Ergebnisses. Im Zeitpunkt der Verwendung der zweckgebundenen Mittel soll die Verbindlichkeit ertragswirksam ausgebucht werden. Diese Vorgehensweise lässt sich so beispielsweise auch in der Krankenhausbuchführung wiederfinden (vgl. Purzer/ Haertle: Das Rechnungswesen der Krankenhäuser, Teil A 3, Anm. 41 und 96) und ist dort seit jeher in dieser Form zu praktizieren.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 46

Die Stadt hat bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte die gesetzlichen Vorgaben nicht hinreichend beachtet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.1.2011 hat die Stadt Nürnberg eine Bürgschaftsrichtlinie verabschiedet, die neben den EU-rechtlich notwendigen Regelungen auch sämtliche Feststellungen des Prüfungsverbandes hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Bürgschaftsübernahme, der Antragstellung und der Zulässigkeit von Bürgschaftsübernahmen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und die laufende Überwachung von Bürgschaftsverpflichtungen berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 47

Die Stadt hat trotz Abgabenbefreiung für die im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme angefallenen Grundstücksgeschäfte rd. 74 T€ Grundbuchkosten gezahlt.

Im Rahmen der Beendigung des Treuhandvertrages mit der Deutschen Kreditbank (DKB) wurde ein Prüfer beauftragt, eventuell im Rahmen der Treuhandtätigkeit entstandene Schäden zu ermitteln. Damit sollte vermieden werden, dass der Stadt Nürnberg finanzielle oder inhaltliche Schäden entstehen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durch den Treuhänder zu verantworten wären. Weder in dieser, noch in nachfolgenden Prüfungen der Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschlüsse des Regiebetrieb STEM wurden in Bezug auf die Befreiung der Grundbuchkosten Hinweise durch die beauftragten externen Wirtschaftsprüfer ausgesprochen.

In diesem Zeitraum ist mit EUR 64.000,-- der Großteil der Grundbuchkosten angefallen. Eine Überprüfung von eventuellen Regressansprüchen gegen den externen Prüfer ist erfolgt; allerdings mit negativem Ergebnis.

Nach Bekanntwerden der aktuellen Feststellungen wurde durch den Regiebetrieb STEM eine Rückerstattung der gezahlten Grundbuchkosten beim zuständigen Amt beantragt. Für die Posten, die nicht einer Verjährung unterlagen, wurden im März 2010 insgesamt EUR 7.568,05 an den Regiebetrieb STEM zurückgezahlt. Für den ausstehenden Betrag von rund EUR 2.400,-- konnte auf Grund des Fristenlaufes keine Rückerstattung durch die Kommunalversicherung der Stadt Nürnberg erwirkt werden.

Zwischenzeitlich beantragt der Regiebetrieb STEM in jedem Einzelfall eine Befreiung von den Grundbuchkosten und somit fallen keine Kosten mehr an.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 48

Abgelöste Herstellungsbeiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung wurden in Kaufverträgen nicht offen gelegt.

In Absprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurden bestehende und bereits abgewickelte Grundstückskaufverträge nicht überarbeitet oder ergänzt. Die seit 2010 geschlossenen Verträge weisen die abgelösten Herstellungsbeiträge für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen explizit aus.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 49

Das Zuwendungsverfahren für den Kindergarten in der Wilhelm-Rieger-Straße wurde nicht weiterverfolgt.

Hintergrund war, dass die Regierung von Mittelfranken ursprünglich davon ausgegangen ist, dass der Kindergarten aus Gewinnen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme finanziert werden muss und daher grundsätzlich die Förderung im laufenden Entwicklungsverfahren abgelehnt hat.

Nach Moderation durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband war die Regierung von Mittelfranken doch zu einer Förderung des betreffenden Kindergartens vor Beendigung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bereit, auch weil erneut nachgewiesen werden konnte, dass keine Gewinne anfallen werden. Der Antrag auf Förderung und Auszahlung wurde daher auf Veranlassung des Regiebetriebes STEM umgehend durch das städtische Hochbauamt zusammengestellt und eingereicht.

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 06.09.2010 erhielt der Regiebetrieb STEM für den Kindergarten im Entwicklungsbereich einen Betrag in Höhe von EUR 182.000,- gem. Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 50

Unzutreffende Veranlagung ökologischer Ausgleichsflächen zur Grundsteuer.

Die Vorgehensweise rührt daher, dass vor Inkrafttreten des einschlägigen Bebauungsplanes Nr. 4537 am 01.04.2009 eine räumliche Abgrenzung der ökologischen Ausgleichsflächen noch nicht nachweisbar war; in den vorangegangenen städtebaulichen Rahmenplänen waren zudem noch mehr Bauflächen vorgesehen.

Für die in Bebauungsplänen festgesetzten öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen wurde zwischenzeitlich von Seiten des Regiebetriebes STEM eine Rückerstattung der bereits gezahlten Grundsteuerbeträge beim kommunalen Kassen- und Steueramt erwirkt; entsprechend wurden die Grundsteuerbescheide angepasst, so dass auch für die Zukunft eine Überzahlung ausgeschlossen ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 51

Die Erschließungsbeitragsatzung sollte geändert werden.

Die beim seinerzeitigen Satzungserlass verwendete Bezeichnung "Verkehrseinrichtung" sollte bei verkehrsberuhigten Bereichen bautechnische Anlagenteile wie z.B. Aufpflasterungen oder Fahrbahneinengungen beschreiben. Es wurden zu keiner Zeit bei Erschließungsmaßnahmen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 StVO beitragsmäßig abgerechnet. Mit dem Begriff "Möblierungen" sollte beispielsweise der Einbau von Sitzbänken der Beitragsfähigkeit unterworfen werden.

Um Missverständnissen aufgrund der zu weiten Auslegungsmöglichkeit der Begriffe "Verkehrseinrichtungen" und "Möblierungen" vorzubeugen und gleichzeitig eine einheitliche Formulierung sowohl im Erschließungs- als auch Straßenausbaubeitragsrecht zu erreichen, wird die Beschreibung aus § 3 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung "...Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung." in die Erschließungsbeitragsatzung übernommen. Die geplante Satzungsänderung wurde mit dem Rechtsamt abgesprochen und soll voraussichtlich noch im 1. Halbjahr 2011 erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 52

Die Einheitssätze für die Straßenentwässerung sollten neu berechnet werden.

Nach den Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sollen die angewandten Einheitssätze den tatsächlichen Kosten möglichst nahe kommen und neu berechnet werden. Für die Neuberechnung wurden von SUN 24 Erschließungsmaßnahmen im Kanalbau, die in den Jahren 2000 bis 2010 ausgeführt worden sind, untersucht. Dabei wurden jeweils Regenwasser- und Mischwasserkanäle gesondert betrachtet. Stellt man die auch mit neuen geometrischen Verhältnissen ermittelten Baupreise den offiziellen Verrechnungssätzen gegenüber, sind nur geringfügige Kostenabweichungen erkennbar. Danach ergibt sich für den Mischwasserkanal eine Erhöhung um 3,5% und für den Regenwasserkanal eine Erhöhung um 4,1%. Die Abrechnungspreise 2009 werden somit als Grundlage für die ab dem Baujahr 2009 fortzuschreibenden Verrechnungssätze betrachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 53

Der Anliegeranteil für die Randsteine wurde in der ABS nicht sachgerecht festgelegt.

Durch das Rechtsamt wurde untersucht, ob der Anliegeranteil für die Randsteine in § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung sachgerecht festgelegt wurde. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Teileinrichtung "Randsteine" nach neuerer Rechtsprechung des VG Ansbach eigenständig abrechenbar ist. Randsteine sind somit nicht der Fahrbahn oder den Gehwegen zurechenbar, da sie gerade die Aufgabe haben, diese Bestandteile einer Straße voneinander abzugrenzen. Die Kostenbeteiligung der Beitragspflichtigen von 50% ist sachgerecht, da dieser Prozentsatz im Mittel aller Beitragsätze angesiedelt ist, für alle Straßentypen gleichermaßen gilt und auch die Funktion jeweils dieselbe ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 54

Die Stadt hat bislang nicht geprüft, ob es sich bei der Auswechslung von Kanälen im Falle einer hydraulischen Überlastung der bestehenden Kanäle um beitragsfähige Ausbaumaßnahmen handelt.

Die Auswechslung von Straßenkanälen aufgrund einer hydraulischen Überlastung fällt unter den Tatbestand der Verbesserung und wäre grundsätzlich beitragsfähig. Für die Feststellung des konkreten umlagefähigen Aufwands ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Anlage in ihrer *Straßenentwässerungsleistung* im Verhältnis zur *Straßenentwässerungsleistung* im Zeitpunkt des vormaligen Ausbaus vorteilhaft verändert wurde. Die Stadt hat gemäß Art. 5 Abs. 1 KAG dabei die Möglichkeit darauf abzustellen, was über die Rohre in einer bestimmten Straße hinaus funktionell der Entwässerung der Straße dient. Der Abrechnung können dabei die Kosten eines abgegrenzten Entwässerungssystems oder des gesamten Straßenentwässerungsnetzes zugrundegelegt werden. Die Stadt ermittelt bislang die Kosten der Rohre usw. in einer bestimmten Straße und macht von der anderweitig bestehenden Abrechnungsmöglichkeit keinen Gebrauch.

Eine beitragsfähige Verbesserungsmaßnahme bei geändertem Durchmesser kommt daher bisher nur in Betracht, wenn durch die Erhöhung der Einleitungsmenge im konkreten Straßenabschnitt, beispielsweise durch den notwendigen Einbau zusätzlicher Regeneinlässe, eine ordnungsgemäße Ableitung des Regenwassers nicht mehr gewährleistet wäre.

Sollten sich die hydraulischen Verhältnisse in einem Straßenabschnitt nur deswegen verschlechtern, weil andernorts, z.B. durch neu ausgewiesene Baulandflächen, ein erhöhter Wasserabfluss erforderlich ist, dürfte es zu einer schwerwiegenden Akzeptanzstörung bei den Altanliegern führen, wenn diese mit entsprechenden Beitragsforderungen konfrontiert werden würden. Dabei hätten insbesondere die Anlieger in der Nähe der Kläranlage durch die bautechnisch bedingten großen Rohrdurchmesser (z.B. Sammler) erheblich höhere Beitragsbelastungen als die am Stadtrand wohnenden Grundstückseigentümer hinzunehmen.

Das bisher praktizierte Abrechnungsverfahren wurde durch das Rechtsamt geprüft und ist juristisch nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die mit einer Änderung verbundenen gravierenden Beitragsverwerfungen ist ein Wechsel der bisherigen Abrechnungspraxis nicht empfehlenswert, zumal dadurch für die Stadt keine finanziellen Einbußen verbunden sind, da die entsprechenden Investitionen über den Kanalherstellungsbeitrag gedeckt sind.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 55

Die Beitragspflicht aller Kanalsanierungen im Inlinerverfahren wäre zu prüfen.

Bislang wurde in Nürnberg für Inlinersanierungen eine Beitragsfähigkeit nach dem Straßenausbau-recht nur dann angenommen, wenn sie entsprechend den Vorgaben im Urteil des VG Minden vom 25.01.2008 ausgeführt wurden. Demnach musste der eingezogene Schlauchliner dem Bodendruck auch ohne die alte Steinzeugummantelung standhalten können, da nach Auffassung des Gerichts nur dann ein nahezu gleichwertiger Ersatz gegeben ist.

In seinem Urteil vom 28.01.2010 vertritt der BayVGH jedoch die Auffassung, dass bereits auch dann eine beitragsfähige Kanalerneuerung vorliegt, wenn durch den Inliner die Nutzungsdauer des bestehenden Kanals wesentlich verlängert wird.

Die Problematik der Beitragsfähigkeit von Inlinersanierungen war deshalb auch Thema beim letzten Treffen der Großstadtjuristen am 30.11.2010. Als Maßstab für die Beurteilung, ob eine wesentliche Nutzungsdauerverlängerung vorliegt, wird dabei folgende Abstufung empfohlen:

1. Ist die Nutzungsdauer des alten Kanals vollständig abgelaufen, sind die Kosten für die Inlinersanierung beitragsfähig.
2. Ist die Restnutzungsdauer des alten Kanals größer als die Nutzungsdauer des Inliners, ist keine Beitragsfähigkeit gegeben.
3. Ist die Restnutzungsdauer des alten Kanals kleiner als die Nutzungsdauer des Inliners, liegt eine wesentliche Nutzungsdauerverlängerung und damit Beitragsfähigkeit nur vor, wenn sich durch die Inlinersanierung die Restnutzungsdauer des Kanals um mindestens die Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer - diese beträgt ca. 30 Jahre - des Inliners verlängert.

Die Beitragsfähigkeit wird künftig entsprechend diesen Kriterien festgestellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 56

Bei Planung und Bau von Straßen sollten abrechnungstechnische Gesichtspunkte stärker berücksichtigt werden.

Die Verwaltung berichtete in der Sitzung des Werkausschusses Servicebetrieb Öffentlicher Raum am 28.04.2010 über die derzeitigen Abrechnungsmodalitäten bei Erschließungsmaßnahmen insbesondere unter dem Blickwinkel einer stark zeitverzögerten Abrechnung sowie von Verbesserungsmöglichkeiten beim bestehenden Ablaufprozess. Mit den bereits eingeleiteten Verbesserungen bei den Organisationsprozessen und einer deutlicheren Gewichtung beitragsrechtlicher Aspekte beim Neubau von Erschließungsmaßnahmen sollte zukünftig eine spürbare Verkürzung der Abrechnungsdauer bei Erschließungsmaßnahmen einhergehen. Aufgrund der durch die Rechtssystematik vorgegebenen Abrechnungszwänge lässt sich aber auch für die Zukunft in Einzelfällen nicht ausschließen, dass der Versand von Beitragsbescheiden erst erheblich zeitverzögert erfolgen kann.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 57

Die Stadt gewährt ihren Mitarbeiter/innen unzulässige Zuschüsse zum „Job-Ticket“.

Die Rechtsauffassung des BKPV wird von Seiten der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Ref. I wird sich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abstimmen.

Seitdem bekannt ist, dass die Bezuschussung des Job-Tickets durch den BKPV beanstandet werden wird, hat Ref. I bereits in Verhandlungen mit dem GPR signalisiert, dass dessen weitere Gewährung in Frage zu stellen ist. Entsprechend wurden ab 01.05.2010 auch die städtischen Mitarbeiter/innen über den Zahlungsvorbehalt informiert.

Die Verwaltung prüft derzeit im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken, wie dem Prüfungsvermerk Rechnung getragen werden kann.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass die Stadt Nürnberg durch das bisher für die Mitarbeiter/innen attraktive Job-Ticket in nicht unerheblichen Umfang Aufwendungen für Dienstreisen erspart hat.

Anmerkung Rpr:

Im Beamtenbereich ist der Zuschuss zum 01.10.2011 eingestellt worden, im Tarifbereich läuft die Prüfung noch.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 58

Die Stadt sollte aus wirtschaftlichen Gründen die elektronische Zeiterfassung einführen.

Nach Rücksprache mit Herrn OBM sowie Festlegung im GPR/Ref.I-Gespräch wird unter Federführung von Ref. I eine Arbeitsgruppe initiiert, welche sich mit einer möglichen Einführungsstrategie einer elektronischen Zeiterfassung beschäftigen wird.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

Tz 59

Die Stadt hätte sicherzustellen, dass die vertraglichen Nachlässe auf GEMA-Gebühren vollständig geltend gemacht werden.

Die Stadt Nürnberg wird die Dienststellen umfassend über den Gesamtvertrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der GEMA und den darin vereinbarten 20%igen Nachlass auf anfallende GEMA-Gebühren informieren und darauf hinweisen, dass der Nachlass in allen Fällen zwingend geltend zu machen ist.

Dazu wird eine stadtweit gültige Regelung inkl. Handlungsanweisung entworfen, deren Umsetzung in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen liegen wird.

Anmerkung Rpr:

Rpr wird die Umsetzung nachprüfen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 60

Differenzen zwischen dem in den Stiftungssatzungen festgelegten und dem in den Rechnungslegungen nachgewiesenen Grundstockvermögen.

Die Differenzen zwischen dem Grundstockvermögen der Bilanzen zu dem in der Satzung angegebenen werden im Laufe des Jahres 2011 geklärt und – wenn notwendig – angepasst.

Anmerkung Rpr zu TZ 60 – TZ 72 (Nichtrechtsfähige Stiftungen):

Seitens Stiftungsverwaltung sind alle BKPV-TZ beantwortet worden, Anpassungen sind erfolgt bzw. erfolgen zeitnah. Umsetzung überprüft Rpr im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 61

Wertberichtigungen von Finanzanlagen.

Die ermittelten Wertberichtigungen der Finanzanlagen werden ab dem Jahr 2010 – wie vom Prüfungsverband vorgeschlagen – über den Ausweis beim Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) ausgewiesen.

Für die Jahre 2006 bis 2009 wurden diese Buchungen in 2011 nachgeholt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 62

Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge; Überprüfung des Verteilungsschlüssels.

Die Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge der einzelnen Stiftungen zur Deckung der Aufwendungen der Stiftungsverwaltung (Stk/3) wird in 2011 durch einen überprüften und geänderten Verteilungsschlüssel erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 63

Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht vollumfänglich möglich.

Um die zur Verfügung stehenden Ausrichtungsmittel bei der Otto-Lauterbach-Stiftung auch in vollem Umfang verteilen zu können, erfolgt im Laufe des Jahres 2011 eine Anpassung des Stiftungszwecks im Rahmen einer Satzungsänderung, dahingehend, dass Kriegsblinde (ursprünglicher und aktueller Stiftungszweck) zwar bevorzugt behandelt werden, der Stiftung aber auch die Förderung von anderen Blinden möglich ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 64

Nachweis der Veränderungen von Grundstockvermögen, Rücklagen und Rückstellungen.

Der Nachweis zu den Veränderungen des Grundstockvermögens, der Rücklagen und der Rückstellungen bei der Marie-Hack-Stiftung ist erbracht, und kann bei Stk/3 eingesehen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 65

Nachweis und Entwicklung des Grundstockvermögens.

Das Grundstockvermögen der Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten setzt sich aus den ursprünglichen 511.291,88 € (1 Mio. DM), dem Nachlass Keeser 136.100,20 € und den Aufstockungen der NN in Höhe von je 25.564,59 € (50.000 DM) in den Jahren 1974 und 1985 zusammen. Der Kassenbestand in Höhe von 48.939,90 € ist dabei nicht Teil des Grundstockvermögens. Dieser Bestand (698.521,26 €) verringerte sich durch die Abwertung der Finanzanlagen seitens NRN (jetzt SKN) im Rahmen der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung auf 674.487,89 €.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 66

Deckung von realisierten Kursverlusten aus laufenden Erträgen.

Siehe TZ 61

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 67

Rechte des Kuratoriums.

Mit Schreiben vom 20.05.2009 wurde der Regierung von Mittelfranken – als Rechtsaufsichtsbehörde – die Stiftungssatzung der Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten übermittelt. Da von dieser Seite keine Einwände vorgebracht wurden, ist die Akzeptanz seitens der Rechtsaufsichtsbehörde gegeben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 68

Deckung von realisierten Kursverlusten aus laufenden Erträgen.

siehe TZ 61

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 69

Rechte des Kuratoriums.

Mit Schreiben vom 02.08.2004 wurde die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde von der Zusammensetzung des Kuratoriums der Späth-Falk-Hammerbacher-Stiftung in Kenntnis gesetzt. Da dies keine Einwände seitens der Rechtsaufsichtsbehörde hervorgerufen hat, ist die Akzeptanz seitens der Rechtsaufsichtsbehörde gegeben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 70

Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Annahme der Stiftung.

In 2011 erfolgt die Einholung einer Stellungnahme über das Rechtsamt der Stadt Nürnberg bezüglich der Zulässigkeit des Stiftungszweckes der Auxiliar-Stiftung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 71

Rechte des Kuratoriums.

Mit dem Schreiben vom 20.05.2009 wurde der Regierung von Mittelfranken – als Rechtsaufsichtsbehörde – die Stiftungssatzung der Auxiliar-Stiftung übermittelt. Da von dieser Seite keine Einwände vorgebracht wurden, ist die Akzeptanz seitens der Rechtsaufsichtsbehörde gegeben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 2

Textnummer und Bezeichnung

TZ 72

Nachholung der Verzinsung der liquiden Mittel.

Die Verzinsung der liquiden Mittel der Stiftung „Nürnberg – Stadt des Friedens und der Menschenrechte“ wurde in 2010 unter der Beleg-Nr. 3400001989 nachgeholt.

Teilbericht 3

Allgemeine Stellungnahme des Finanzreferates zum Teilbericht 3 (Schlussbericht) des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Bei genauer Lektüre des Abschnittes „Beurteilung der finanziellen Verhältnisse“ des Schlussberichtes entsteht der Eindruck, dass sehr viel Raum innerhalb des Berichtes dafür verwendet wird nachzuweisen, dass die Stadt Nürnberg sehr viel Geld ausgibt. Wenig Wert wird darauf gelegt, genau hinzusehen, warum diese Kostensteigerungen zustande gekommen sind (gesetzliche Anforderungen, gesellschaftliche Entwicklungen usw.). Hierauf wird bei den einzelnen Textziffern einzugehen sein.

Im Bericht wird auch die Gefahr der bilanziellen Überschuldung konstatiert. Diese Formulierung stellt jedoch einseitig auf die möglichen Verschlechterungen durch ausstehende Korrekturen ab. Es ist jedoch genauso gut möglich, dass nach Abschluss der Korrekturen sich auch Erhöhungen auf der Aktivseite ergeben (z. B. aus der vollständigen Erfassung des Vermögens an Kunstgegenständen und Grundstücken). Eine seriöse Prognose über den Saldo und die Höhe der Korrekturen ist aus unserer Sicht deshalb jetzt noch nicht möglich. Beispielhaft sei hier angeführt, dass die Bezirksumlage und die Krankenhausumlage des Folgejahres aus hiesiger Betrachtungsweise keine Verbindlichkeiten des Abschlussjahres darstellen und daher nicht (verschlechternd) auszuweisen sind.

Der Schlussbericht greift auch auf, dass der Personalaufwand im Berichtszeitraum überproportional gestiegen ist, ohne die Zwänge der Stadt aus z.B. gesetzlichen bzw. rechtlichen Verpflichtungen (beispielhaft: Ausbau Kindertageseinrichtungen, Dienstzeit bei der Feuerwehr, Aufbau einer Rettungsleitstelle) zumindest ansatzweise anzuführen. Vielmehr wird erwartet, dass „Steigerungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle ... zu kompensieren sind“. Wie soll dies alleine beim Umfang der erforderlichen neuen Stellen bei den Kindertageseinrichtungen und der damit verbundenen Personalaufwendungen gehen? Eine Lösung gäbe es schon: Übernahme des städtischen Schulwesens durch den Staat!

Der BKPV bemängelt auch an vielen Stellen des Berichtes, dass die Stadt nicht nach den Vorschriften der KommHV-Doppik oder der BewertR gehandelt hat. Dazu wird jedoch nicht erwähnt, dass die Stadt erstmals 2005 (als eine der ersten Großstädte) einen doppischen Haushalt vorgelegt hat, die KommHV-Doppik aber erst am 25. Oktober 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt mit Rückwirkung zum 01.01.2007 veröffentlicht wurde; Verwaltungsvorschriften gibt es bis heute nicht, Muster nur in einer Entwurfsfassung. Zwar hat die Verwaltung im Pilotstatus immer versucht, Abstimmungen mit dem BKPV und dem Innenministerium herbeizuführen, aber auch in diesem Zusammenhang geäußerte Auffassungen wurden später revidiert. Jetzt soll die Stadt dafür geradestehen. Dass dies nicht immer möglich sein wird, hat auch der Gesetzgeber erkannt und Ausnahmetatbestände für die sog. Piloten in die Verordnung eingefügt. Hiervon wird die Stadt in einigen Fällen auf Dauer Gebrauch machen müssen, in anderen Fällen wird es bei einer zeitlichen Befristung bis zum Abschluss des Projektes „Weiterentwicklung des Haushaltswesens“ im Jahre 2014 verbleiben.

Anmerkung Rpr:

Insgesamt ist der BKPV diesmal zu wenig auf die Argumente der geprüften Bereiche eingegangen bzw. hat sie nicht immer ausreichend gewürdigt. Dennoch führt die Prüfung zu teilweise signifikanten finanziellen Verbesserungen für die Stadt und zeigt in einigen Bereichen Defizite in der Verwaltung auf. Wie der BKPV sieht auch Rpr die örtliche Schuldenentwicklung sehr kritisch. Haushaltskonsolidierung müsste insoweit umfassender angelegt sein, nämlich schrittweise konkret und verbindlich zielend auf eine Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen ohne zusätzliche Schulden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 1

Der Jahresabschluss ist nicht vollständig, da die Teilrechnungen fehlen.

Die KommHV-Doppik, in der die Pflicht zur Beilage der Teilrechnungen in § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 84 geregelt ist, trat erst zum 01.01.2007 in Kraft, entfaltet keine Rückwirkung und findet daher auf die Jahresabschlüsse 2005 -2006 keine Anwendung – eine Beanstandung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 durch den BKPV erfolgte nicht. Bis 2012 gewährt § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik einen Übergangszeitraum. Bis dahin ist auf fehlende Teilrechnungen zwar hinzuweisen, diese sind aber nicht zu beanstanden – zumal die Stadt Nürnberg noch keine produktorientierten Teilhaushalte nach § 4 KommHV-Doppik besitzt. Die Definition dieser Teilhaushalte erfolgt im Rahmen des derzeit laufenden Projekts „Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft“. Auch die Verknüpfung der Teilhaushalte mit den Zielen und Kennzahlen nach § 4 Abs. 3 KommHV-Doppik ist erst nach Beendigung des Projekts möglich. Daher wurde für die Erfüllung der Formvorschriften, auch für den Jahresabschluss, eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Die auf kamerale Logik bezogenen Teilhaushalte 2005-2009 nachträglich noch auszudrucken, wird derzeit abgelehnt, die Druckwerke zu den Jahresabschlüssen sind bereits erstellt.

Anmerkung Rpr zu den Bilanz-TZ 1 - 27:

Die relevanten Feststellungen zum Jahresabschluss der Stadt sind vom BKPV im Grundsätzlichen bereits in seiner Prüfung der Eröffnungsbilanz 2005 und des Jahresabschlusses 2005 (Teilbericht vom 02.06.2006 bzw. 24.07.2007) getroffen worden. Bearbeitung und Ausräumung werden von Rpr seitdem, insbesondere im Rahmen der örtlichen Abschlussprüfung verfolgt. Die Stadtkämmerei hat schon vielfältige Anpassungen vorgenommen. Für die größten Projekte, vollständige Inventur der Kunstgegenstände und der Grundstücke, hat Ref. II jetzt den Erledigungstermin Ende 2013 festgesetzt. Spätestens bis dahin sind auch die weiteren Ergänzungen/Überprüfungen in der Bilanz vorgesehen, um dann einen Jahresabschluss vorlegen zu können, der ohne Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte zukünftig zudem um die städtischen Unternehmen und Beteiligungen in Form der „Konzernbilanz“ erweitert werden.

Der Beantwortung der TZ 1 – TZ 27 schließt sich Rpr inhaltlich im Wesentlichen an. Seit BKPV-Prüfung der Eröffnungsbilanz und Schlussbilanz 2005 findet quasi ein ständiger Dialog zu den einschlägigen Themen zwischen Ref. II/Stk und Rpr statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 2

Der Posten immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen ist unvollständig; Investitionszuwendungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag wurden nicht aktiviert.

Die vor 31.12.2004 gewährten Investitionszuschüsse wurden nicht in der Vermögensrechnung abgebildet und daher auch nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Stadt Nürnberg wird solche Altfälle nachträglich aktivieren, soweit sie ermittelbar und von wesentlicher Bedeutung sind (insb. Investitionszuschüsse an das Kommunalunternehmen Klinikum und die Eisarena, s. a. TZ 22).

Eine vollständige Erfassung aller vor 2004 geleisteten Investitionszuschüsse ist vom Aufwand im Verhältnis zu den vermuteten Auswirkungen auf Bilanz und Ergebnisrechnung der Stadt her unverhältnismäßig. Es genügt hierbei auch nicht, Archivunterlagen zu ausgereichten Zuschüssen bei den Dienststellen ausfindig zu machen. Denn in den meisten Fällen kann erst nach Prüfung weiterer Unterlagen des Zuwendungsempfängers festgestellt werden, ob tatsächlich eine investive Verwendung erfolgte (s. Problematik Zuschüsse an Sportvereine und Pflegeeinrichtungen unter TZ 4 und 5) – der aktivierungsfähige Betrag reduziert sich sonst entsprechend. Diese Abgrenzung anhand der verfügbaren Datengrundlage vorzunehmen, erweist sich bereits bei den Zuschüssen der aktuellen Jahre als sehr schwierig, da die Zuschussnehmer oft keine den Regeln der kaufmännischen Buchführung entsprechende Dokumentation vorweisen können. Diese Auswertung für einen bereits Jahre zurückliegenden Sachverhalt vorzunehmen, dürfte kaum mehr möglich sein. Zudem ist in vielen Fällen von einer Bindungsfrist (und Nutzungsdauer) von 10 Jahren auszugehen, die bis zur vollständigen Ermittlung der Sachverhalte bereits fast vollständig abgelaufen sein dürfte.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 3

Zur Abschreibung städtischer Investitionszuweisungen wurden teilweise zu kurze Nutzungsdauern festgelegt, da von unzutreffenden Bindungsfristen ausgegangen wurde.

Die Bindungsdauer nach dem BayKiBiG wird bereits seit 2008 beachtet; die vergangenen Jahre werden zum Jahresabschluss 2011 korrigiert. Die versehentlich zu kurz angesetzte Bindungsfrist der Investitionszuschüsse an das Klinikum für den „Neubau Ost“ und die „ambulante Reha“ wurde in der Prüfung zum Jahresabschluss 2005 seitens des BKPV nicht beanstandet. Nach Überprüfung der Anlagenstammdaten werden diese gegebenenfalls berichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 4

Unzutreffend wurden auch Zuschüsse für Instandhaltungs- und kleinere Sanierungsmaßnahmen aktiviert.

Bei den im Prüfbericht angesprochenen Zuschüssen der Bereiche Denkmalpflege und Sportvereine werden seit dem Jahresabschluss 2010 bei den Investitionszuschüssen nur Beträge berücksichtigt, die beim Zuschussempfänger aktivierungsfähig verwendet wurden. Die Vergangenheitswerte werden zum Jahresabschluss 2011 korrigiert.

Als Grundlage für die Feststellung, ob die Zuschüsse für investive Zwecke verwendet wurden, dienen Listen der zuschussausreichenden Fachdienststellen, aus denen die einzelnen Verwendungszwecke ersichtlich sind. Anhand dieser Listen werden Beträge, die für konsumtive Zwecke verwendet wurden, in den Aufwand umgebucht.

Dieses Verfahren, die Verwendung im Einzelnen auf Aktivierungsfähigkeit zu prüfen, ist jedoch - gerade bezogen auf die Höhe der betroffenen Zuschüsse – sehr aufwändig.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 5

Zuschüsse für Mieten und Pachten an ambulante Pflegeeinrichtungen unzutreffend aktiviert.

Auch in diesem Bereich werden seit dem Jahresabschluss 2010 in einem aufwändigen Verfahren anhand von Einzelaufstellungen nur investiv verwendete Zuschüsse berücksichtigt, konsumtive verwendete Beträge umbucht. Die Bereinigung der Vergangenheitswerte ist sehr komplex, wird aber bis zum Jahresabschluss 2011 angestrebt. Künftig hat sich die Problematik jedoch erübrigt, da ab dem Jahr 2012 diese Zuschüsse eingestellt werden, der MIP 2012 weist dementsprechend keine Beträge mehr aus.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 6

Die bebauten und unbebauten Grundstücke sind unvollständig erfasst, die erfassten Grundstücke nicht oder nicht ausreichend belegt.

Der BKPV mahnt insbesondere an, den Grundstücksbestand unter Verwendung des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) systematisch zu überarbeiten und die notwendigen Korrekturen auch in der Anlagenbuchhaltung der Stadt Nürnberg durchzuführen.

Die Korrektur des Grundstücksbestandes hat für die Stadt Nürnberg unterschiedliche Aspekte. Zum einen muss eine korrekte datentechnische Grundlage für die Arbeit des Liegenschaftsamtes im Modul SAP/RE-FX (Real Estate Flexible) mit dem Add on LUM (Land Use Management) geschaffen werden. Zum zweiten ist der Anlagenbestand in der Anlagenbuchhaltung zu korrigieren und nicht zuletzt ist auch die Bewertung auf Basis der aktuellen Grundstücksbestände zu überprüfen.

Bisherige Bewertung des Grundstücksbestands in der Anlagenbuchhaltung:

Die Werte für Grundstücke in der Eröffnungsbilanz wurden auf Basis der „Vermögensrechnung“ wie folgt ermittelt:

Der wertmäßige Bestand in der Vermögensrechnung stellte die relevante Gesamtsumme für die Bilanz dar.

Soweit in den Grundstücksdaten des Liegenschaftsamtes (im Nixdorf-System) Werte für die einzelnen Grundstücke vorhanden waren (z. T. Anschaffungskosten (AK) ohne Nebenkosten, z.T. diverse Ersatzwerte) wurden diese in die Bilanz übernommen.

Grundstücke, die bei LA ohne Wert geführt wurden (z. B. Grünflächen), wurden mit pauschalen Werten in die Bilanz aufgenommen.

Der Differenzbetrag (Wertmäßiger Bestand aus Vermögensrechnung abzüglich bekannter Einzelwerte und abzüglich pauschaler Ansätze) wurde als Nebenkostenzuschlag auf alle Grundstücke verteilt.

Der BKPV mahnt zu Recht, wie auch zahlreiche Korrekturen in den vergangenen Jahren zeigen, den Abgleich des Grundstücksbestandes mit dem ALB an. Aus dem beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Werte für die Eröffnungsbilanz wird aber auch deutlich, dass auch bei den Werten erheblicher Korrekturbedarf vorhanden ist. Eine Korrektur des Bestandes ohne Überprüfung der Werte ist aus unserer Sicht deswegen nicht zielführend.

Geplantes Vorgehen zur Korrektur des Grundstücksbestandes

Zunächst ist der flächenmäßige Grundstücksbestand zwischen ALB und SAP-LUM abzugleichen (sog. ALB-Abgleich). Hierbei ist auch die vermögensmäßige Zuordnung innerhalb der städtischen Dienststellen (insbesondere zu den Eigenbetrieben) zu prüfen. Im Anschluss daran ist der flächenmäßige Grundstücksbestand auch in der Anlagenbuchhaltung zu berichtigen und ggf. der entspre-

chende Wert der Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung zu überprüfen. Da die Bewertung entsprechend § 92 Abs. 1 KommHV-Doppik i. V. m. Nrn. 7.1.1.1 und 7.2.2.1 BewertR grundsätzlich nach AK zu erfolgen hat, ist zunächst zu prüfen, für welche Grundstücke AK vorliegen bzw. unter verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Die eingehende Prüfung und Diskussion mit dem Liegenschaftsamt ergab folgende Situation bzgl. der Möglichkeit der Ermittlung von AK:

Seit 1978 wurde im Liegenschaftsamt die (maschinelle) Liegenschaftsdatei geführt. Diese enthält u.a. Flächen und Anschaffungswerte – ohne Nebenkosten –, so dass für Zugänge ab 1978, die seitdem unverändert geblieben sind, die AK relativ unkompliziert und zuverlässig ermittelt werden können bzw. bereits in der Anlagenbuchhaltung abgebildet sind, denn diese Datei diene ja als Grundlage für die Aufnahme der Grundstückswerte in die Eröffnungsbilanz.

Daher wird nun im ersten Schritt festgestellt, welche Grundstücke, die seit 1978 (bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz in 2005) erworben wurden, in der Flächengröße unverändert geblieben sind. Dies kann durch den Abgleich Erwerbsfläche mit der aktuellen Fläche aus den LUM-Daten erfolgen (vorrassichtlich ca. 3.000 Grundstücke). Diese Grundstücke werden als erstes Arbeitspaket abgehandelt, über das der Abgleich zwischen ALB und Bestandsdaten durchgeführt wird. Wenn sich hierbei herausstellt, dass Flächendifferenzen bestehen, sind diese aufzuklären und – je nach Grund der Differenz – ist ggf. das Grundstück aus der Gruppe der „unveränderten“ herauszunehmen (z. B. bei Zumessungen etc.) bzw. entsprechend zu korrigieren. Für die Fälle dieses ersten Arbeitspakets, die ohne Differenz mit dem ALB abgeglichen werden können, kann davon ausgegangen werden, dass diese Grundstücke hinsichtlich Fläche und Wert in der Anlagenbuchhaltung korrekt sind.

Danach erfolgt im zweiten Schritt der Abgleich des restlichen Grundstücksbestandes mit dem ALB. Flächendifferenzen werden durch Einzelrecherche aufgeklärt. Zur Ermittlung der Werte dieser Grundstücke wurde folgendes festgestellt:

Die Grundstücke, die nach 1978 erworben wurden, aber seither durch Teilungen, Zumessungen etc. verändert wurden, müssen einer Ersatzbewertung durch Geo gemäß § 92 Abs. 2 KommHV-Doppik i. V. m. Nrn. 7.1.1.2 und 7.2.2.3 BewertR unterzogen werden, da die AK nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden könnten. In der Grundstücksdatei bei LA wurde von 1978 bis zur Einführung der Anlagenbuchhaltung eine flurstücksbezogene Vermögensdatei mitgeführt. Bei Erwerb wurde der Kaufpreis erfasst, bei Verkauf der Wert auf Null gestellt, bei Flächenveränderungen aufgrund von Vermessungen wurden die Grundstückswerte teils händisch, teils maschinell fortgeschrieben. Wenn die AK überprüft werden sollen, müssten sämtliche Grundstücksveränderungen aus den Jahren 1978 – 2004 nachgearbeitet werden. Unterlagen gibt es nur bei Erwerb oder Verkauf, wobei die Akten und Kostenkarten nicht flurstücksbezogen, sondern vertragsbezogen geführt werden (bei mehreren Flurstücken müssten die Nebenkosten umgerechnet werden), bei Vermessungen müssten die Fortführungsnachweise erneut von Geo beschafft werden. Bei Zumessungen müssten auch die anteiligen AK der Wegmessungsgrundstücke (zum jeweiligen Zeitpunkt) ermittelt werden; sind am Wegmessungsgrundstück ebenfalls Zumessungen (evtl auch vor 1978) erfolgt, wiederholt sich dieser Vorgang (ggf. mehrfach). In vielen Fällen wird die Nachermittlung der tatsächlichen AK daher praktisch unmöglich sein.

Für den Zeitraum 1948 bis 1977 liegen lediglich Unterlagen in schriftlicher Form vor (Urkunden/„Kostenkarten“ (erst seit den 70er Jahren)/Karteikarten). Eine Ermittlung der AK ist auch hier nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich. Aus dem Sollkonzept für die seinerzeitige DV-Einführung aus dem Jahr 1976 ist zu entnehmen, dass rd. 14.000 Fälle aus der Bestandskartei und rd. 15.000 Fälle aus der Vermögenskartei erfasst wurden. Für die Ermittlung und Aufbereitung des Altbestandes wurden seinerzeit rd. 3 Mannjahre angesetzt. Die Bestandskartei wurde mit den Bestandsblättern des staatlichen Vermessungsamtes abgeglichen, um eine lückenlose Erfassung aller stadt eigenen Grundstücke zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht mehr nachvollziehbar, ob die bei dieser Aktion aus den Karteien ins DV-System übernommenen Werte AK oder Ersatzwerte darstellen. Um dies zu prüfen, müssten diese Karteikarten erneut händisch ausgewertet werden.

Zu den 1972 durch die Eingemeindungen übertragenen Grundstücken liegen – außer den übernommenen Bestandsflächen und -werten – keine nachprüfbaren Erwerbsdaten vor.

Straßenflächen wurden früher ohne Wert ausgewiesen, deshalb wurden z. B. zur Einführung der Liegenschaftsdatei Straßenflächen mit einem Durchschnittswert von 2,63 DM / m² bewertet. (Stand zum 31.12.1977: 1.505,9583 ha, Wert aus der Vermögensrechnung: 39.515.231 DM). Nach Zumesungen dieser Grundstücke zu anderen Grundstücken mit „echten“ Werten entstanden Mischwerte. Auch hier muss eine Ersatzbewertung durch Geo stattfinden.

Für Grundstücke, die vor 1948 erworben wurden, können mangels Umrechnungsmöglichkeit alter Währungen sowieso keine AK in Euro mehr ermittelt werden, so dass hier in allen Fällen die Ersatzbewertung durchzuführen ist.

Nach der Durchführung der Ersatzbewertung können die Daten in der Anlagenbuchhaltung manuell aktualisiert werden. Unter Umständen können die von LA abgeglichenen Daten auch schrittweise zeitnah in die Anlagenbuchhaltung übertragen werden. Dies ist aber noch gesondert zu prüfen.

Das Ergebnis dieser personell sehr aufwendigen Ersatzbewertung steht keineswegs fest. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Konsequenz der jetzt vorgeschlagenen Vorgehensweise der Wert des Grundstücksvermögens in der Bilanz der Stadt Nürnberg insgesamt sinkt.

Auch künftig, nach Abschluss o.g. Verfahrens, müssen die Grundstücksdaten in ALB, LUM und Anlagenbuchhaltung (SAP-Modul FI-AA) regelmäßig abgeglichen werden. Dies kann leider nicht automatisiert erfolgen, da ein automatischer Datenfluss zwischen LUM und FI-AA im SAP-System technisch nicht vorgesehen ist; es ist weiterhin die manuelle Doppelerfassung mittels Papierbeleg notwendig. Ungereimtheiten können dann grds. nur auf Erfassungsfehler oder unterschiedliche Vorgaben zurückzuführen sein. Z.B. ist für die Anlagenbuchhaltung der wirtschaftliche Übergang entscheidend, für LA die Vertragsbeurkundung und der grundbuchamtliche Vollzug.

Vorgesehener Zeitplan

Derzeit findet die Nacherfassung der seit Abschaltung der Nixdorf-Anlage (Zeitraum 2008 bis 30.06.2011) angefallenen Grundstücksgeschäfte (ca. 1.300 Fälle) statt. Diese wird voraussichtlich im 1. Quartal 2012 abgeschlossen sein.

Bis 30.09. 2011: Ermittlung der Grundstücke des ersten Arbeitspakets, d.h. der Grundstücke, die nach 1978 erworben wurden und seither flächenmäßig unverändert geblieben sind und Anforderung der ALB-Daten hierfür bei Geo. Sobald die Daten von Geo vorliegen ist der ALB-Abgleich (mit zus. Personalkapazität) parallel zur Nacherfassung möglich.

Bis 30.06.2012: Vollständiger Abgleich und Korrektur der Grundstücke des ersten Arbeitspakets.

Bis 31.03.2012: Bereitstellung der Daten für den ALB-Abgleich des restlichen Grundstücksbestands. Konzept (Geo, SKN, KaSt, LA) und evtl. Programmierung (SKN/OrgA) zum Abgleich folgender Felder:

SAP-LUM: Katasterfläche

SAP-FI-AA: Fläche

ALB: Grundstücksgröße

Bis 31.12.2012: Vollständiger ALB-Abgleich des restlichen Grundstücksbestands. Der Abgleich ist ab 01.04.2012 kurzfristig möglich; Korrektur bis 31.12.2013 (s.u.).

Ab 30.09.2012 bis 30.09.2013: Durchführung der Ersatzbewertung bei Geo.

Bis 31.12.2013: Vollständige Korrektur der Flächenabweichungen und der Werte in der Anlagenbuchhaltung abhängig von Anzahl der notwendigen Berichtigungen und Umfang der erforderlichen Aktenrecherche.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 7

Lärmschutzwälle und Stützmauern wurden in der Bilanz nicht gesondert bewertet.

Seit 2005 werden Lärmschutzwälle und Stützmauern als eigene Anlagen in der Anlagenklasse 4100020 „Sonstige Bauten Infrastruktur“ geführt.

Die Anschaffungskosten der vor dem 01.01.2005 erstellten Lärmschutzwälle und Stützmauern sind jedoch in den Investitionskosten von Straßen, aber auch anderen Bauten enthalten, da aus der Vermögensrechnung nur Gesamtsummen pro Maßnahme enthalten waren. Ein Herauslösen dieser Werte ist also nicht mehr möglich.

Würden die Lärmschutzwälle und Stützmauern separat neu bewertet und an Stelle der Erinnerungswerte z. B. anhand zurückindizierter aktueller AHK (vgl. Anlage 3 BewertR) würde dies zu überhöhten Gesamtansätzen beim Infrastrukturvermögen führen, da diese Werte dann doppelt enthalten wären. Es ist nicht ermittelbar, bei welchen Anlagen ein Betrag für die Lärmschutzwälle und Stützmauern abzuziehen wäre. Zudem sind auch die tatsächlichen Aktivierungszeitpunkte nicht bekannt.

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit erscheint der Stadt diese Abweichung dieser Altfälle zur BewertR vernachlässigbar, da zum einen bei etwa der Hälfte der erfassten Anlagen die Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist (2005 wurde mangels vorhandener Werte ein fiktives Datum gesetzt). Zum anderen weicht die Nutzungsdauer für Lärmschutzwälle und Stützmauern einerseits, für Straßen und weitere Bauten des Infrastrukturvermögens andererseits mit 20 bzw. 25 Jahren nicht wesentlich voneinander ab.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 8

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden konnten keine Nachweise über die Eigentumsverhältnisse vorgelegt werden.

Die Feststellungen im Prüfungsbericht sind zutreffend. Das Liegenschaftsamt hat einige Sachverhalte bereits aufgeklärt, die weiteren folgen bis zum Jahresabschluss 2011.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 9

Die Neubewertung der Drucke, Handschriften und Inkunabeln ist fehlerhaft; Sonderposten wurden nicht gebildet.

Die Bewertung der einzelbewerteten Zimelien wurde nochmals überarbeitet. Die Bewertung stützt sich nunmehr insbesondere auf Nr. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR, wonach „Erfahrungswerte aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung oder aus Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes“ als Bewertungsmaßstab für die Ersatzbewertung zu verwenden sind.

Liegen Ersatzwerte nach Nr. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR nicht vor, ist eine Bewertung „auch auf der Grundlage von Wertgutachten“ möglich (Nr. 7.2.6.4 Satz 3 BewertR). Wie bundesweit bei den Doppik-Kommunen durchaus üblich, wurde zwar auf externe Wertgutachten bei der Stadt Nürnberg wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots bewusst verzichtet. Die dadurch entstehenden Kosten stünden in keinem Verhältnis zu einem Mehrwert gegenüber den Wertgutachten der eigenen bei KuM und BCN/StB beschäftigten Experten. Die Objektivität dieser Kunsthistoriker gegenüber einem externen Gutachten ist nicht in Zweifel zu ziehen. Im Gegenteil – da externe Gutachter üblicherweise nach dem Wert des zu bewertenden Objekts bezahlt werden, erscheint hier eine tendenziell höhere Bewertung wesentlich wahrscheinlicher. Bei der Bewertung wurde dem Vorsichtsprinzip durch Ansatz der Untergrenze eines beizulegenden Werts Rechnung getragen. Somit besteht hier kein Anlass, auf den Erinnerungswert zurückzugreifen – die Ersatzbewertung beruht in diesem Fällen auf Nr. 7.2.6.4 Satz 3 BewertR – es ist also nicht zutreffend, dass die Stadt bislang von Wertgutachten abgesehen hätte – die dezidierte Bewertung durch die städtischen Experten stellt genau solche dar.

Entgegen den Vermutungen von BCN/StB aus 2009 befinden sich aktuellen Erkenntnissen nach beim Germanischen Nationalmuseum maximal einige Einzelobjekte als Dauerleihgabe aus den Beständen der Stadtbibliothek – hier wird noch weiter nachgeforscht.

Es ist grundsätzlich richtig, dass einige der städtischen Drucke, Handschriften und Inkunabeln unentgeltlich in das Eigentum der Stadt kamen. Eine Vielzahl der Zimelien, gerade auch der herausragenden Exponate, wurde jedoch auch käuflich bzw. durch Tausch erworben. Ein Beispiel hierfür ist die Bibliotheca Norica Williana. Hier betrug die Verkaufssumme für ca. 8.000 Drucke und Handschriften 1792 3.500 fl. (Gulden), von denen 500 fl. in bar dem ehemaligen Besitzer, Professor Georg Andreas Will (gest. 1798) übergeben wurden, 3.000 fl. aber angelegt wurden, um aus den Zinsen eine jährliche Rente für Will und seine Frau zu zahlen.

Des Weiteren die Büchersammlung des Adam Rudolf Solger (gest. 1770) – hierzu gehören insb. die einzeln bewerteten Zimelien Biblia Germanica (Solg. 85-86.2°), Solger-Gebetbuch (Solg. Ms. 4.4°), Sammelhandschrift „Die Erlösung“ (Solg. Ms. 15.2°) und die Historia Turcorum (Solg. Ms. 31.2°) - die 1766 für 15.000 fl. von der Stadt Nürnberg erworben wurde, sowie die Bibliotheca Melanchthoniana des Georg Theodor Strobel (gest. 1794). 1787 kündigte Strobel an, seine über 1.800 Drucke umfassende Spezialsammlung zum Reformator Philipp Melanchthon der Stadt zu schenken: *[Ich] zeige zugleich bey dieser Gelegenheit an, daß ich als patriotisches Denkmal meiner Liebe für mein Vater-*

land meine mit vieler Mühe und Kosten gesamlete Bibliothecam Melanchthonianam... der öffentlichen Stadtbibliothek nach meinem Tod gewidmet wissen will, die ich auch bis an meinen nach Gottes Willen erfolgenden seel. Tod noch immer eifrig zu bereichern mit Vergnügen suchen werde. Weil Strobel plötzlich ohne Hinterlassung eines Testaments starb, konnte die Witwe jedoch erst nach der Zusage einer jährlichen Witwenrente zur Überlassung der Sammlung bewegt werden. Bei anderen Werken war die Überlassung mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Denkmals verbunden (z. B. Juristische Bibliothek Karl Sebastian Zeidler, gest. 1786).

Bei vielen anderen Werken sind Nachweise jedoch durch die kriegsbedingte Vernichtung des Aktenarchivs 1945 nicht mehr vorlegbar.

Nr. 6.1.3 Satz 2 BewertR lautet: „Empfangene Zuwendungen, die nicht zur Entlastung der Bürger, sondern ausschließlich zur Entlastung der Gemeinde gewährt wurden oder deren ertragswirksame Auflösung nach ihrer Zweckbestimmung ausgeschlossen ist, sind als Rücklage auszuweisen“. Bei den durch Schenkung oder Nachlass in das Eigentum gekommenen Zimelien lag die Intention des Überlassers darin, diese Dokumente auf Dauer der Nachwelt zu erhalten. Damit besteht die Zweckbestimmung dieser Zuwendungen weder in der Entlastung der Bürger, noch der Gemeinde. Entsprechend dieser Zweckbestimmung kann hier nicht von einer ertragswirksamen Auflösung ausgegangen werden – die Kunstgegenstände sind dazu bestimmt, auf Dauer im Eigentum der Stadt Nürnberg zu bleiben, Rückforderungen sind ausgeschlossen ebenso ein darüber hinausgehender Verwendungszweck. Damit wäre für diese Fälle kein Ausweis in den Sonderposten, sondern unter den Rücklagen vorzunehmen – vgl. hierzu auch § 73 sowie § 98 Nr. 56 KommHV-Doppik.

Sofern die Historie eines Exemplars bekannt ist – insbesondere für einige der einzeln bewerteten Zimelien ist dies der Fall – wird also der entsprechende Ausweis unter den Rücklagen vorgenommen. Auch hier zeigt sich jedoch, dass der größte Teil käuflich erworben wurde: Beispielsweise der Dürer-Codex (Cent. V, App. 34aa) 1835 von Antiquar J.A. Börner versteigert und vom Magistrat für 256 Gulden erworben. Des Weiteren die Glockendon-Missale (Hert. Ms. 9.2°) aus der Bibliothek des Johann Jakob Hertel (gest. 1851), die wegen Anfechtung der von Hertel verfügten Schenkung durch die Erben nach einem Vergleich 1862 an die Stadt Nürnberg überging. Christine Ebners Visionen (Cent. V, App. 99) wurden 1925 für 2.000 Mark, die Holzschnittfolge von Jörg Glockendon, (Inc. 44.4°) 1936 vom Antiquar Edelmann für 2.166 Mark erworben. Die Dürer-Briefe (PP 394) wurden als Teil des Nachlass des Humanisten Willibald Pirckheimer 1861 auf einer Auktion für 4.000 Gulden erworben. Das 16. Meistersangbuch (Amb. 784.2°) von Hans Sachs wurde zusammen mit 17 Briefen von und an Willibald Pirckheimer 1893 auf einer Auktion von Dokumenten aus dem Besitz des Grafen Ludwig Paar für insgesamt 6.000 Mark erworben.

Umgekehrt ist nur ein historischer Fall einer Zuwendung ohne Gegenleistung bekannt: Der Warschauer Hofbuchdrucker Michael Gröll (gest. 1800) verehrte seiner Heimatstadt ein Exemplar der in seiner Offizin erschienenen Drucke (184 Schriften des 18. Jahrhunderts).

Damit wird deutlich, dass die Überlassung ohne Gegenleistung eher den Ausnahmefall darstellt. Nachweise über diese oft vor Jahrhunderten stattgefundenen Vorgänge sind jedoch auch in diesem Bereich wegen der Vernichtung des Aktenarchivs 1945 oft nicht mehr vorhanden. Exakt dokumentiert jedoch sind lediglich – betragsmäßig unbedeutende – Schenkungen etc. seit 1945. Bei den gleichartigen, zu Gruppen zusammengefassten Zimelien ist eine Schätzung des Anteils ohne Gegenleistung erworbener Stücke sachgerecht nicht möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Großteil der Zimelien mit Gegenleistung in das Eigentum der Stadt gekommen ist. Ist dies nachweislich nicht der Fall, wird eine Rücklage gemäß Nr. 6.1.3 Satz 2 BewertR gebildet. Bis Ende 2011 werden die derzeit bilanzierten Werte nochmals geprüft und begründet. Dabei wird, wenn keine Anschaffungskosten in DM/Euro vorliegen, nach Nr. 7.2.6.4 Satz 1 und 3 BewertR verfahren.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 10

Die Inventarisierung und Bewertung aller anderen Kunstgegenstände ist mehr als fünf Jahre nach dem Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht abgeschlossen; die Neubewertung entspricht nicht der BewertR; Sonderposten wurden nicht gebildet; das Eigenkapital wird in Folge der fehlerhaften Bewertung deutlich zu hoch ausgewiesen.

„Auch wurden bisher keine Sonderposten gebildet, obwohl nach Auskunft von KuM die Stadt die Kunstgegenstände überwiegend ohne Gegenleistung erhielt.“

Die Aussage, dass die Stadt die Kunstgegenstände überwiegend ohne Gegenleistung erhielt, ist nicht zutreffend. Ohne Gegenleistung impliziert gerade nicht, dass der Gegenstand unmittelbar käuflich aus Haushaltsmitteln erworben sein muss. Die überwiegende Mehrheit der Kunstgegenstände befindet sich seit Jahrhunderten im Eigentum der Stadt Nürnberg. In jenen Zeiten waren andere, nicht-monetäre Formen der Gegenleistung weit verbreitet (Naturalwirtschaft), so dass Künstler häufig Verpflichtungen durch Hingabe von Kunstwerken abgelöst haben. Beispielsweise mussten Kunstmaler, die in Nürnberg tätig sein wollten, dem Nürnberger Rat ein bis zwei „Prob(e)stück(e)“ abgeben, um eine Erlaubnis zu erhalten, in der Reichsstadt zu arbeiten. Neben diesen „Gebühren“ für Arbeits- und Wohnrechte hat die Stadt auch Naturalleistungen wie das Recht auf eine tägliche Mahlzeit als Gegenleistung gewährt.

Nr. 6.1.3 Satz BewertR gibt vor: „Empfangene Zuwendungen, die nicht zur Entlastung der Bürger, sondern ausschließlich zur Entlastung der Gemeinde gewährt wurden oder deren ertragswirksame Auflösung nach ihrer Zweckbestimmung ausgeschlossen ist, sind als Rücklage auszuweisen“. Die meisten Kunstgegenstände, die der Stadt Nürnberg geschenkt, gestiftet oder vererbt werden, wurden und werden aus der Problemlage heraus gestiftet, dass der Eigentümer anstehende Lagerungs- und Restaurierungskosten nicht mehr erbringen kann oder will. Die Stadt übernimmt in diesen Fällen sämtliche, tlw. erhebliche Kosten für die sachgerechte Restaurierung, Lagerung und ggf. Präsentation der Objekte. Damit besteht die Zweckbestimmung dieser Zuwendungen weder in der Entlastung der Bürger, noch der Gemeinde, sondern darin, auf Dauer die sachgerechte Aufbewahrung der Objekte und den Zugang der Allgemeinheit sicherzustellen – und den bisherigen Eigentümer hiervon zu entlasten. Entsprechend dieser Zweckbestimmung kann hier nicht von einer ertragswirksamen Auflösung ausgegangen werden – die Kunstgegenstände sind dazu bestimmt, auf Dauer im Eigentum der Stadt Nürnberg zu bleiben, Rückforderungen sind ausgeschlossen ebenso ein darüber hinausgehender Verwendungszweck. Damit wäre für diese Fälle kein Ausweis in den Sonderposten, sondern unter den Rücklagen vorzunehmen – vgl. hierzu auch § 73 sowie § 98 Nr. 56 KommHV-Doppik.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für den größten Teil der städtischen Kunstsammlung kunsthistorisch von einer Gegenleistung in einer der vielfältigen Erscheinungsformen (s.o.) auszugehen ist (s. Vermerk KuM und Beispiele bei StB), so dass keine Zuwendung im Sinne der BewertR vorliegt und damit weder Sonderposten noch eine Rücklage zu bilden sind. Die Erfassung der Kunstgegenstände erfolgt aufgrund historischer Bestandsbücher. Hier ist grundsätzlich vermerkt, ob es sich um eine Schenkung handelt, d.h. ohne Gegenleistung erworben wurde.

Für Gegenstände, für die aktenkundig keine Gegenleistung erbracht wurde, wird dies in der Datenbank erfasst und entsprechend Nr. 6.1.3 Satz BewertR eine Gegenposition unter den Rücklagen auf-

genommen. Ist nicht aktenkundig, dass es sich um eine Schenkung handelt, kann auch keine Umkehr der Beweislast aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips konstruiert werden, da die Bildung von Sonderposten insb. der Abbildung eventueller Rückforderungsansprüche bzw. der Entlastung der Bürger dient. Beide Funktionen eines Sonderpostens scheiden hier aus – grundsätzlich erfolgten alle Überlassungen ohne Gegenleistung ohne Rückforderungsklausel - der Zweck „Entlastung der Bürger“ ist hier ebenfalls nicht relevant. Sollte tatsächlich im Einzelfall ein Rückforderungsanspruch bestehen, ist dieser aktenkundig und wird als Sonderposten berücksichtigt – grundsätzlich werden Überlassungen unter Nebenbedingungen/auf Zeit jedoch als Dauerleihgaben abgewickelt und sind damit bilanziell nicht erfasst.

„Die bisher durchgeführten Vorarbeiten stehen folglich nicht mit der BewertR im Einklang. So ist die generelle Bewertung mit Ersatzwerten nicht möglich. Vorrangig sind die historischen Anschaffungskosten zu ermitteln und anzusetzen“.

Um die ordnungsgemäße Bewertung seitens der Kunstsachverständigen bei KuM sicherzustellen, hat das Finanzreferat nicht die BewertR im formalen Gesetzestext vorgelegt, sondern die relevanten Prinzipien bei Besprechungen erläutert und in den Besprechungsprotokollen (liegen dem BKPV vor) zusammengefasst schriftlich fixiert. Insbesondere das Primat von Anschaffungskosten (s. z. B. Besprechungsprotokoll vom 21.04.2009) war damit von Anfang an Grundlage der Bewertungen. Die überwiegende Mehrheit der Kunstgegenstände befindet sich seit Jahrhunderten im Eigentum der Stadt Nürnberg. Daraus ergibt sich die Situation, dass vorhandene „historischen Anschaffungskosten“ nur in Form historischer Währungen (z. B. Gulden) existieren, die dann nicht als Bewertungsansatz herangezogen werden können, weil kein offizieller Umrechnungskurs in Euro existiert. Dies ist relevant bis in das 20. Jahrhundert, denn wie soll z. B. der Wert eines in der Weltwirtschaftskrise Anfang des 20. Jahrhunderts für mehrere Millionen Reichsmark erworbenen Gemäldes in Euro umgerechnet werden. Nur Anschaffungs- und Herstellungskosten in DM oder Euro können herangezogen werden. Auch bei nicht-monetären Gegenleistungen, wie z. B. einer Arbeitserlaubnis, können AHK nicht ermittelt werden.

Damit ergibt sich in der Vielzahl der Fälle die Notwendigkeit für eine Ersatzbewertung. Hierbei schreibt Nr. 7.2.6.4 BewertR vor, „Erfahrungswerte aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung oder aus Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes“ heranzuziehen und eröffnet hiermit Spielräume, die von der Stadt Nürnberg eingehalten werden.

Die Stadt Nürnberg ist nicht der Auffassung, dass aus dieser Vorschrift die Unzulässigkeit des Ansatzes des Auktionsaufgelds herauszulesen ist. Entsprechend o.g. Vorschrift können als Ersatzwerte Preise aus dem Kunsthandel, der zu 90% ein Auktionshandel ist, herangezogen werden. Das Aufgeld stellt einen regulären, zwingenden Preisbestandteil (vergleichbar mit der Mehrwertsteuer) im Kunsthandel dar (15%-40% des Zuschlagspreises – vereinfachend geht die Stadt von moderaten 20% aus). Da es sich hierbei explizit um eine Ersatzbewertung handelt und hier von Erwerbspreisen vergleichbarer Gegenstände auszugehen ist, ist der Einwand, dass die Stadt nicht alle Kunstgegenstände im Kunsthandel erwirbt, hier irrelevant. Die ersatzbewerteten Gegenstände wurden ja gerade nicht im zeitgenössischen Kunsthandel erworben, da sie ja sonst zu AK (inkl. Aufgeld!) bilanziert werden würden.

Der Relevanzaufschlag berücksichtigt die besondere Bedeutung eines Kunstgegenstands für den Raum Nürnberg. Dies begründet grundsätzlich zwar auch einen höheren Marktwert, aufgrund der eingeschränkten Allgemeingültigkeit und Überprüfbarkeit wird dieser Zuschlag bei der Bilanzierung jedoch nicht berücksichtigt.

Der Verweis auf Nr. 7.1.2 BewertR, dass bisherige Bewertungen fortzuführen sind, geht im Übrigen ins Leere, da ja eben die Erstbewertung, in Überarbeitung der beanstandeten Wertansätze aus der Eröffnungsbilanz 2005, durchgeführt wird.

Eine Fortschreibung der Bewertung ab 2014, insb. Zuschreibungen aufgrund geänderter Zeitwerte, entspricht nicht dem städtischen Bewertungsansatz und ist daher nicht geplant. Gemeint war hier eine mengenmäßige Fortschreibung der Bestände (Inventur).

Der aktuelle Zeitplan bzgl. der Inventarisierung und Bewertung sieht vor, bis 31.12.2013 sämtliche Kunstgegenstände, sowohl in den städtischen Museen und Depots, als auch beim Germanischen Nationalmuseum (GNM), einzeln erfasst und bewertet zu haben, mit Ausnahme des Teils der Graphischen Sammlung beim GNM, für den keinerlei Unterlagen mehr existieren. Dabei handelt es sich um ca. 70% der Bestände der graphischen Sammlung von insgesamt 80.000-100.000 Exemplaren. Hierfür muss das Projekt zur Erfassung und Bewertung auch nach 2013 weitergeführt werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 11

Der Bilanzposten „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ist nicht vollständig, da die Zootiere fehlen.

Die Handhabung bei der Stadt Nürnberg - die im Übrigen vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem BKPV abgestimmt wurde - führt zu einer verschlechterten Darstellung der Vermögens- und Ertragslage, so dass hier nicht das Ziel einer Besserstellung unterstellt werden kann. Die praktizierte Vorgehensweise war vielmehr Ausfluss des Vorsichtsprinzips.

Der Hinweis im Prüfbericht auf das BMF-Schreiben vom 14.11.2001, Az.: IV A 6 – S 2170-36/01, BStBl I 2001, S. 864, das offensichtlich auf die kommerzielle landwirtschaftliche Nutztierzucht abstellt, ist wenig hilfreich: Die im Tiergarten geborenen Jungtiere mit Herstellungskosten anzusetzen ist absurd: Weder können bei über 280 verschiedensten Tierarten detailliert Futterkosten, anteilige Abschreibung (bis zum Zeitpunkt der Aktivierung überlebende Geschwister?) und Unterhalt für die Elterntiere u. U. über mehrere Jahre hinweg dokumentiert werden, noch ist der als Fertigstellungszeitpunkt definierte Zeitpunkt der Vollendung der ersten Geburt bei weiblichen Jungtieren für alle Tierarten anwendbar, bspw. bei Fischen (Muttertier nicht nachweisbar) oder bei Tierarten, die sich in Gefangenschaft nur sehr unregelmäßig vermehren. Zusätzlich besteht der Tierbestand einer Art meist sowohl aus erworbenen, als auch aus im Tiergarten geborenen Tieren – teilweise nicht mehr unterscheidbar. Es fehlt also die Datengrundlage, um Durchschnittswerte für Herstellungskosten für die derzeit 283 im Tiergarten gehaltenen Tierarten zu ermitteln.

Beim Erwerb von Tieren fallen nur im absoluten Ausnahmefall Anschaffungskosten an, da im Rahmen des Europäischen Erhaltungsprogramms die Tiere kostenlos abgegeben werden. Ersatzwerte im Sinne fiktiver Wiederbeschaffungswerte wären hier wohl auch nicht zielführend, da hierfür nur Transportkosten in Frage kämen – ein offener Markt existiert bei bedrohten Tierarten nicht. Die durchschnittliche Lebensdauer in Gefangenschaft dürfte bei vielen Tierarten ebenfalls nicht überprüfbar punktgenau angegeben werden – o.g. Richtlinie gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Der Verwaltungsaufwand würde sich dann wohl wegen notwendiger außerplanmäßiger Abschreibungen bei vorzeitigem Ableben eines Tiers weiter erhöhen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass bei fast 2.500 im Tiergarten gehaltenen Tieren von über 280 Arten - inkl. Korallen und Heuschrecken – eine Einzelaktivierung jedes Individuums inkl. Erfassung unterjähriger Zu- und Abgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Die Stadt Nürnberg wird daher einen vereinfachten Ansatz wählen, um einerseits der BewertR Rechnung zu tragen, andererseits entsprechend der bei dieser Position geringen finanziellen Bedeutung dem Grundsatz der Wesentlichkeit zu entsprechen und unwirtschaftliche Vorgehensweisen zu vermeiden.

Da innerhalb der Tiergattungen Niedere Tiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Vögel und Säugetiere der Bestand in Größe, Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt, d.h. der durchschnittliche Bestand über ein Jahr gesehen relativ konstant bleibt, wird ein Festwert gemäß Nr. 7.2.8.2 i. V. m. Nr. 7.2.8.4 BewertR eingestellt und pro Tier/Individuum der Erinnerungswert angesetzt. Für Tierarten, für die die Einzelerfassung nicht möglich ist, werden geeignete Einheiten

ten (z. B. Ameisenvolk, Korallenkolonie) mit dem Erinnerungswert angesetzt – erstmals zum Jahresabschluss 2011.

Einen anderen Ersatzwert als den Erinnerungswert zu wählen ist aufgrund oben beschriebener Sachlage nicht praktikabel.

Eine jährliche Tierbestandsaufnahme (Inventur) wird seit Jahren bereits durch die Tiergartenleitung durchgeführt. Entsprechend Nr. 7.2.8.2 BewertR wird alle 3 Jahre der Bestand aus der jährlichen Inventur in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 12

Ihre Eigenbetriebe hat die Stadt nur mit dem Erinnerungswert und nicht mit der Kapitaleinlage bewertet.

Die Stadt Nürnberg hat hier bereits im Vorfeld der Prüfung den Handlungsbedarf aus der Abweichung zwischen der BewertR und dem ursprünglichen Bewertungskonzept der Stadt aus den Jahren 2003-2005 erkannt und hat die Bewertung zum Jahresabschluss 2010 angepasst. Sämtliche Eigenbetriebe und Sondervermögen sind jetzt in Höhe der Kapitaleinlagen bilanziert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 13

Die Stadt hat ihr Vorratsvermögen nicht vollständig erfasst.

Die Definition eines Lagers ist bei der Stadt mit der Wertgrenze von 5.000 € verbunden – dies wurde zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit dem BKPV abgestimmt.

Weder KommHV-Doppik noch BewertR enthalten eine Definition des Begriffs „Lager“, so dass die Stadt Nürnberg diesen Begriff selbst zu interpretieren und festzulegen hat. Durch die Bevorratung einer Packung Heftklammern und einiger Blankoformulare entsteht noch kein Lager! Daher ist die Definition von Wertgrenzen sinnvoll und auch üblich (vgl. Bilanzierungsrichtlinie Land Hessen).

Damit steht die Praxis der Stadt Nürnberg im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, denn gemäß § 71 Abs. 5 KommHV-Doppik und Nrn. 7.2.11.4. und 2.1.8 BewertR gilt Vorratsvermögen bei Abgabe aus dem Lager als verbraucht und muss nicht erfasst werden.

Neben dem im Prüfbericht angeführten Vollständigkeitsgrundsatz ist im Übrigen auch der Wesentlichkeitsgrundsatz zu beachten (RN 70 zu § 252 Beck'scher Bilanzkommentar). Zudem ist dem Vollständigkeitsgebot bereits Genüge getan, wenn ein zu bilanzierender Gegenstand mit einem Erinnerungsposten berücksichtigt worden ist (RN 2 zu § 246).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 14

Die städtischen Forderungen in den Jahresabschlüssen sind nicht vollständig.

Die in der Prüfbemerkung erwähnten Dienststellen Jugendamt (J) und Sozialamt (SHA) wurden aufgefordert, Forderungen umgehend zu buchen, sobald jeweils die Zahlungspflicht und -fälligkeit feststeht.

Bei der Auswertung der Buchungen aus 2009 des Jugendamtes wurde festgestellt, dass tatsächlich Erträge in Höhe von ca. 34 Mio. EUR mit der Belegart „DV“ und weitere ca. 8 Mio. EUR mit der Belegart „ZE“ (d.h. jeweils ohne vorherige Forderungseinbuchung) gebucht wurden.

Bei den Buchungen mit der Belegart „DV“ (=Debitor Verrechnung) handelte es sich weit überwiegend um Zuweisungen bzw. Erstattungen vom Land. Mit J wurde im Herbst 2010 vereinbart, alle Zuweisungen und Erstattungen debitorisch zu erfassen, um den korrekten Forderungsausweis zu gewährleisten und um die Stadtkasse von den manuellen Zahlungszuordnungen zu entlasten. Diese Vorgabe wird von J mittlerweile auch grundsätzlich umgesetzt.

Bei den mit der Belegart „ZE“ (=Zahlungseingang) gebuchten Erträgen handelte es sich weitestgehend um Gebühren für Kindergärten, -horte und -krippen, die bislang dezentral verwaltet werden. Um diese Problematik in den Griff zu bekommen, wird bei J derzeit im Pilotbetrieb ein neues Verfahren zur zentralen Erfassung der Kita-Gebühren in SAP durch den Bereich Allgemeine Verwaltung getestet. Wenn das Pilotprojekt für vier Kindertagesstätten erfolgreich abgeschlossen wird, ist eine stadtweite Umsetzung angedacht.

Beim Sozialamt wurde festgestellt, dass in 2009 ebenfalls Ertragsbuchungen in erheblichem Umfang mit der „kritischen“ Belegart „DV“ gebucht wurden. Auffällig darunter waren zunächst monatliche Abschlagszahlungen vom Freistaat Bayern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die jeweils keine debitorische Buchung erfolgte. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass SHA auch diese Erträge debitorisch erfasst.

Ein weiterer wichtiger Punkt beim Sozialamt sind die Vorschusszahlungen, die die Stadt Nürnberg vom Bezirk erhält, sofern dieser als überörtlicher Träger im Sozialleistungsbereich fungiert. Diese wurden bis 2009 ohne vorherige debitorische Berücksichtigung durch die Stadtkasse jeweils dem Verwahrgeldkonto „Vorschüsse vom Bezirk Mittelfranken“ nach dem Zahlungseingang zugeordnet. Jeweils halbjährlich wurden die Einzahlungen vom Verwahrgeldkonto in den Ertrag gebucht (aufgeteilt auf die verschiedenen Kostenstellen und Sachkonten). Nachdem der monatliche Vorschuss mehrere Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers enthält, wäre eine direkte Zuordnung (Debitorenrechnung mit den richtigen Ertragskonten und Kostenstellen) nicht praktikabel. Daher wurde mit SHA vereinbart, die Vorschusszahlungen trotzdem per Debitorenrechnung zu buchen, um die Forderung gegenüber dem Bezirk auszuweisen. Der Gegenposten bei der Debitorenrechnung für die Vorschusszahlungen ist jedoch kein Ertragskonto, sondern das oben genannte Verwahrgeldkonto. Daher wird die halbjährliche Aufteilung der eingegangenen Vorschüsse auf die jeweils zutreffenden Ertragskonten von SHA weiterhin wie gehabt durchgeführt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 15

Die Bankguthaben sind in der Bilanz nicht vollständig ausgewiesen.

Im SchA-Bereich wird künftig nur ein Konto pro Schule bei der Sparkasse Nürnberg als offizielles städtisches Schulkonto geführt. Dieses wird in der städtischen Bilanz berücksichtigt.

Daneben wurde mit der Sparkasse Nürnberg eine Vereinbarung getroffen, dass pro Schule künftig nur noch drei nicht-städtische Konten geführt werden.

- Verhältnis Lehrer/ Schüler
- Ganztageschulen mit Essensgeld
- Fördergelder für bestimmte Projekte.

Diese Konten werden nicht unter dem Namen „Stadt Nürnberg“ geführt, enthalten keine städtischen Gelder und werden daher auch nicht bilanziert.

Alle anderen noch unter „Stadt Nürnberg“ existierenden Schulkonten sind aufzulösen. Dazu wurde mit SchA vereinbart, dass im Grund- und Hauptschulbereich dies bereits bis 31.12.2011 vollzogen wird, im Gymnasial- und Realschulbereich bis 31.12.2012.

Im SchB-Bereich existieren z. T. mehrere „offizielle“ Konten pro Schule (insgesamt 25 Stück), die tlw. auch zur Abwicklung von Klassenfahrten etc. dienen und damit auch „durchlaufende Gelder“ enthalten. Diese Konten werden bei der Stadt Nürnberg bilanziert - es wird darauf hingewirkt, dass durchlaufende Vorgänge zum Jahresende abgeschlossen und ausgeglichen wurden. Andere Konten, z. B. der Elternbeiräte etc. werden nicht unter dem Namen der Stadt Nürnberg geführt und enthalten keine städtischen Gelder.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 16

Die kamerale Mindestrücklage konnte nicht als Ergebnistrücklage in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Der zum 01.01.2005 aus der kameralen Mindestrücklage in die Ergebnistrücklage übernommene Betrag i. H. v. 13 Mio. € wird zum Jahresabschluss 2011 in das Basiskapital („Nettoposition“) umgebucht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 17

Die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten sind unvollständig.

a) s. a. TZ 9 und TZ 10. Entsprechend der dort beschriebenen Vorgehensweise werden für Gegenstände, für die nachweislich keine Gegenleistung erbracht wurde, aber die Voraussetzungen der Nr. 6.1.3 Satz 2 BewertR vorliegen, eine entsprechende Rücklage gebildet, ansonsten ein Sonderposten.

Das Vorsichtsprinzip spielt nur insoweit eine Rolle, als durch den Sonderposten evtl. Rückforderungsverpflichtungen seitens des Zuwendenden abgebildet werden müssten. Dies ist bei den Kunstgegenständen und Handschriften/Drucken durchgehend nicht der Fall. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände wird durch konservative Ermittlung der Ersatzwerte das Vorsichtsprinzip beachtet.

Im Übrigen wurden weder im Prüfbericht des BKPV zur Eröffnungsbilanz noch zum Jahresabschluss 2005 im Rahmen der Beanstandung dieser Bilanzpositionen auf die Problematik der Sonderposten hingewiesen.

b) Die Passivierung der Zuschüsse des Freistaats Bayern für den Umbau des Frankenstadions erfolgte nach den Vorschriften der EBV direkt beim Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg unter der Position „Allgemeine Rücklage“. Es handelt sich nicht um eine Kapitaleinlage der Stadt, daher ist die städtische Bilanz hiervon nicht betroffen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 18

Die Sonderposten für Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge wurden nicht den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und unzutreffend aufgelöst.

Das Vorgehen der Stadt Nürnberg, insb. auch der Verzicht auf die Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen, war im Vorfeld mit dem BKPV abgestimmt (s. Konzept zur Verbuchung und Passivierung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen vom 06.12.2004 Pkt. 3.4).

Künftig wird eine Aufteilung der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge nach Straßengrundstücken sowie der weiteren betroffenen Anlagenklassen (Straßenkörper, Beleuchtung, Begrünung) entsprechend der in der Beitragsberechnung maßgeblichen Differenzierung vorgenommen. Bei den Grundstücken werden die zugehörigen Werte durch manuelle Zuordnung jeweils einzeln passiviert. Bei den weiteren Anlagenklassen ist die Zuordnung aufgrund der unterschiedlichen Objektdefinition von Erschließungsrecht und Haushaltsrecht nicht möglich - jedoch kann zumindest eine Zuordnung zu den einzelnen Anlageklassen vorgenommen werden. Damit erfolgt die Auflösung des Sonderpostens gemäß der zutreffenden Nutzungsdauer.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 19

Die Stadt hat unzutreffend Sonderposten für die auf Straßenentwässerung entfallenden Erschließungs- und Straßenausbaubeitragseinnahmen passiviert.

Künftig wird der auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge, angesetzt mit dem jeweiligen Einheitssatz (dieser entspricht ca. 1/3 der Gesamtaufwendungen) pro Abrechnungsmaßnahme, bei der Passivierung gekürzt und als Erstattung an SUN aufwandswirksam berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 20

Die Stadt hat nicht geprüft, ob Drohverlustrückstellungen für mit Erbbaurechten belastete Grundstücke zu bilden sind; entsprechende Anhangangaben fehlen.

Bei der Stadt Nürnberg gibt es ca. 280 Fälle, in denen stadteigene Grundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belastet wurden. Die Grundstücke sind jeweils zutreffend mit den vollen Anschaffungskosten bewertet. In einer nicht unerheblichen Anzahl wurden solche Verträge auch mit sozialen Einrichtungen, Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen und Sportvereinen geschlossen.

Grundsätzlich werden Erbbaurechtsverträge nach Auskunft des Liegenschaftsamtes mit einer Verzinsung von 6% auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bodenwert abgeschlossen. In älteren Verträgen ist die Verzinsung oft geringer, während in den neueren Verträgen oft sogar noch eine Klausel zur Anpassung an Preisniveausteigerungen enthalten ist. Die Ausnahme hierbei bilden Sportplatzflächen und ggf. Art 4-Zuschussfälle im Jugend- und Sozialbereich (kostenlose Überlassungen).

Tendenziell gibt es daher vermutlich vor allem bei Verträgen mit Sportvereinen und sozialen Trägern Vertragsverhältnisse, bei denen aktuell ein Missverhältnis zwischen gezahlten Erbbauzinsen und einer marktüblichen Bodenwertverzinsung vorliegt. Allerdings ist in den vorgenannten Bereichen fraglich, ob selbst bei einem bestehenden Missverhältnis Erbbauzins zu Bodenwertverzinsung überhaupt eine Drohverlustrückstellung einschlägig ist, da für die Stadt durch die Erfüllung des schwebenden Geschäftes Erbbaurecht kein Verlust entsteht.

Beispiele:

In einem Neubaugebiet ist eine neue Kindertagesstätte erforderlich. Ein freier Träger errichtet auf einem städtischen Grundstück im Erbbaurecht eine Kita. Es wird eine Art 4-Zuschuss im Haushalt für die Erbbauzinsen eingestellt (kostenlose Überlassung). Für die Stadt entsteht in dieser Konstellation aber trotz der kostenlosen Überlassung kein Verlust im Sinne einer Drohverlustrückstellung, da die Stadt ohne den freien Träger selbst in der Pflicht wäre, dort eine Kita zu errichten. Die wirtschaftliche Verwendung eines städtischen Grundstücks ist oftmals (im Gegensatz zur Privatwirtschaft) nicht disponibel. Gleiches gilt auch für die oftmals „unter Wert“ an Vereine überlassenen Sportplatzflächen, um dort durch die Vereine die Jugendertüchtigung bzw. den Breitensport zu fördern (Aufgaben im eigenen Wirkungskreis, Art. 57 Abs. 1 GO).

Zudem stellt sich bei der konkreten Prüfung, ob Drohverlustrückstellungen zu bilden sind (bzw. ob die Wesentlichkeitsgrenze nach § 74 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik berührt wird), auch die Frage nach der exakten Berechnung der Vergleichsgröße „marktübliche Bodenwertverzinsung“.

Es ist aus Sicht der Stadt Nürnberg unklar, ob sich die Vergleichsgröße „marktübliche Bodenwertverzinsung“ auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezieht oder jeweils auf aktuelle Konditionen. Wenn aktuelle Verkehrswerte der betroffenen Erbbaurechtsgrundstücke anzusetzen wären, würde dies einen immensen Verwaltungsaufwand bedeuten, da für jeden Jahresabschluss die Verkehrswerte der betroffenen Grundstücke wieder neu zu ermitteln wären. Dies wäre bei der Vielzahl der Erbbaurechtsfälle bei der Stadt Nürnberg nicht praktikabel.

Auch bei der marktüblichen Verzinsung ist die Frage, ob jährlich neu auf das aktuelle Kapitalmarktniveau abzustellen wäre. Dieses befindet sich historisch betrachtet derzeit immer noch auf einem Tiefstand, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Mehrzahl der Erbbaurechtsverträge über der momentanen marktüblichen Verzinsung liegen.

Im Übrigen wurden im Jahresabschluss 2009 bereits die vertraglichen Einschränkungen des in der Bilanz ausgewiesenen Grund und Bodens sowie von Gebäuden und anderen Bauten summiert ausgewiesen (vgl. § 86 Abs. 2 Nr. 10 KommHV-Doppik). Eine weitere detailliertere Auflistung von Grundstücken mit Bodenwert, Restlaufzeit, Erbbauzins, übliche Bodenwertverzinsung und Opportunitätskosten ist in der KommHV-Doppik nicht gefordert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 21

Zahlungsverpflichtungen, die dem Grunde nach bestehen und deren Höhe bekannt ist, wären als Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die Bezirksumlage 2009 wurde nicht „vor dem Bilanzstichtag“, also im Haushaltsjahr 2008 (und auch nicht in 2007) wirtschaftlich verursacht. Sie entstand erst durch eine zu deckende Finanzierungslücke des Bezirks im Haushaltsjahr 2009 und nicht etwa bereits durch eine bestimmte Steuer-/Umlagekraft der Stadt Nürnberg in 2007, so dass sie bei der Stadt Nürnberg ebenfalls dem Jahr 2009 zuzuordnen war. Hätte der Bezirk keine Deckungslücke aufgewiesen, so wäre auch der städtische Anteil entsprechend der Steuer-/Umlagekraft 2007 ins Leere gegangen. Auch die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber dem Bezirk entstand erst 2009 (Eingang des Bescheides), d. h., bei der Bezirksumlage 2009 kann es sich also nicht um eine Verbindlichkeit des Jahres 2008 handeln. Daher lässt sich die Einstellung der Verbindlichkeit und des entsprechenden Aufwandes im Haushaltsjahr 2008 nicht begründen – dies würde dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit widersprechen. Da die wirtschaftliche Ursache, wie beschrieben, in 2009 liegt, lässt sich auch aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2008 der Bescheid für 2009 bereits vorlag, keine Notwendigkeit begründen, den Sachverhalt erfolgswirksam in 2008 zu berücksichtigen. Im anderen Fall müsste sonst jede Eingangsrechnung aus 2009 mit Leistungszeitpunkt 2009 bereits in 2008 aufwandswirksam berücksichtigt werden; hier besteht kein Unterschied zur Bezirksumlage.

Mit der gleichen Begründung wie oben, dass die Bezirksumlage für 2009 in voller Höhe im Jahr 2009 wirtschaftlich verursacht wurde, entfällt auch die Bildung einer Rückstellung in 2008. Diese wäre auch schon aus dem Grund unzulässig, da der entsprechende Betrag bereits mit Eingang des Bescheides im April 2009 in Höhe und Fälligkeit bekannt war und somit also keine „ungewisse Verbindlichkeit im Rahmen des Finanzausgleichs“ (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommHV-Doppik) im Jahresabschluss 2008 darstellt. Der Bescheid bezieht sich jedoch auf das Haushaltsjahr 2009! Gleiches gilt für die Krankenhausumlage 2009 sowie den Beitrag zum Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz für das Jahr 2009.

Die im Jahresabschluss 2008 gebildete Finanzausgleichsrückstellung für die Bezirksumlage 2010 versucht den Anteil der Bezirksumlage 2010 abzubilden, der durch eine überdurchschnittliche Umlagekraft der Stadt Nürnberg in 2008 zustande kommt. Nur in Bezug auf diesen Sachverhalt (also auf die positive Entwicklung der Umlagekraft der Stadt Nürnberg im für die Berechnung der Bezirksumlage 2010 relevanten Jahr 2008) ist die Bezirksumlage 2010 im Haushaltsjahr 2008 wirtschaftlich verursacht. Damit ist jedoch noch keine Verpflichtung gegenüber dem Bezirk in der vollen Höhe der künftigen Bezirksumlage entstanden (s.o.). Die Berechnung der Finanzausgleichsrückstellung ist im Anhang zum Jahresabschluss 2008 auf S. 29 erläutert.

Insgesamt ist die Beanstandung des BKPV daher in keiner Weise nachvollziehbar. Die Forderung des BKPV widerspricht den Grundprinzipien der Doppik – der Grundsatz der Periodengerechtigkeit würde in eklatanter Weise verletzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 22

Für Zuschusszusagen gegenüber einem Dritten zur Finanzierung der Eisarena 2000 wurden keine Verbindlichkeiten passiviert; die bisher geleisteten Zuschüsse wurden nicht aktiviert.

Die Bilanzierung von Investitionszuschuss und Verbindlichkeit wird zum Jahresabschluss 2011 nachgeholt. Im Übrigen nur Spezialfall von TZ 2

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 23

Die Altbestände auf den Verrechnungskonten konnten noch nicht vollständig abgewickelt werden.

Die Bestände auf den Verrechnungskonten werden seit 2007 regelmäßig durch die Stadtkämmerei überwacht. Seit diesem Zeitpunkt wurden zahlreiche überflüssige Verrechnungskonten „stillgelegt“ und Salden aufgeklärt. Nur noch wenige Konten, wie das genannte für Bestattungsvorsorge und Grabpflege konnten bisher noch nicht vollständig aufgeklärt werden. Letzteres wird zur Zeit im Rahmen einer Softwareanpassung bei Frh mit analysiert. Frh wurde beauftragt, bis 31.12.2011 den Bestand des Verrechnungskontos, der bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 1,5 Mio. € betrug, mit den aktuellen Einzelsalden pro Vorsorgevertrag aus dem Vorprogramm abzugleichen. Nicht mehr auf einzelne Vorsorgefälle zuordenbare Beträge werden bereinigt. Derzeit wird an einem Konzept gearbeitet, wie künftig Bestattungsvorsorge und Grabpflege buchungstechnisch und bilanziell abgebildet werden können.

Der überwiegende Teil der aktuell bestehenden Verrechnungskonten wurde jedoch nach nochmaliger Prüfung als zur haushaltstechnischen Abwicklung notwendig erachtet und wird regelmäßig überwacht und ausgeglichen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 24

Die passive Rechnungsabgrenzung ist nicht vollständig.

Bei den Grabgebühren ist eine manuelle Abgrenzung über den Nutzungszeitraum bei ca. 9.000 verkauften bzw. verlängerten Gräbern pro Jahr und ca. 65.000 belegten Gräbern nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Über eine Anpassung des Vorprogramms könnte die Rechnungsabgrenzung an sich automatisiert vorgenommen werden; diese Programmerweiterung ist jedoch mit Kosten in Höhe von rund 45.000 € verbunden. Sie kann jedoch nur Unterstützung für die Abgrenzung zukünftig vereinnahmter Grabgebühren bieten und löst nicht das Problem der Aufarbeitung von in früheren Jahren realisierten Gebühren. Da neu verkaufte Gräber mindestens 10 Jahre zu belegen sind, wären zumindest die in den letzten 10 Jahren erzielten Grabgebühren manuell zu überprüfen und abzugrenzen, damit ein aktueller Stand des passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei der Friedhofsverwaltung erreicht werden kann. In Einzelfällen werden Gräber sogar für bis zu 50 Jahre gekauft. Die Aufarbeitung dieser Altbestände wäre mit hohem Aufwand verbunden und kann mit der vorhandenen Personalkapazität nicht erbracht werden.

Hinsichtlich der Teilnehmerbeiträge für Kurse des Bildungszentrums ergeben sich ähnliche Probleme. Aufgrund der Vielzahl an Kursen ist hier eine manuelle Abgrenzung ebenfalls nicht leistbar. Eine automatisierte Durchführung der passiven Rechnungsabgrenzung ist über die verwendete Software jedoch grundsätzlich möglich und wird auch von unserer Seite angestrebt. Hierfür wurde eine Softwareanpassung vorgenommen, welche sich derzeit jedoch noch in der Testphase befindet. Laut Auskünften unseres Bildungszentrums wird derzeit erwartet, dass diese Funktionalität im Laufe des Jahres 2012 im Produktivbetrieb genutzt werden kann.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 25

Die Anhangangaben in den Jahresabschlüssen sind unvollständig.

Für die Berechnung z.B. der Bezirksumlagerückstellung 2010 war es erforderlich, die voraussichtlich anfallende Bezirksumlage der Stadt Nürnberg des Haushaltsjahres 2012 ansatzweise zu berechnen. Die nach dieser Berechnung voraussichtlich anfallende Bezirksumlage wird in den zukünftigen Jahresabschlüssen in den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen (vgl. auch § 251 HGB i.V.m. § 268 Abs. 7 HGB). Damit wird der Prüfungsfeststellung des BKPV Rechnung getragen.

Das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Bezirksumlagerückstellung wird auch zukünftig im Anhang erläutert. Die im Jahresabschluss 2008 beschriebene Berechnung erfüllt nach unserer Ansicht die Vorgaben der Nr. 6.6.6 BewertR inhaltlich vollständig; eine noch detailliertere Beschreibung würde den Anhang überfrachten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 26

Inventuren wurden nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen.

Die Aussagen, dass für die Eröffnungsbilanz und die nachfolgenden Jahresabschlüsse nicht in ausreichendem Umfang körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt wurden und die entsprechenden Inventurunterlagen nicht vorgelegt werden konnten, sind nicht zutreffend. Für die Eröffnungsbilanz wurde im Bereich des beweglichen Anlagevermögens eine stadtweite Inventur durchgeführt. Die entsprechenden Inventurunterlagen liegen bei KaSt vor und wurden zur Prüfung der Eröffnungsbilanz auch dem BKPV zur Verfügung gestellt. Die Bereiche, die vom BKPV bemängelt wurden (Kunstgegenstände), werden momentan per körperlicher Bestandsaufnahme nachgearbeitet. Ansatz und Bewertung der Grundstücke wurden bereits separat beanstandet.

Zwar regelt § 70 Abs. 2 KommHV-Doppik, dass für körperliche Vermögensgegenstände grundsätzlich alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist, aus § 71 Abs. 2 KommHV-Doppik ergibt sich jedoch, dass auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden kann, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer kommunaler Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens der Bestand festgestellt werden kann. In den Bewertungsrichtlinien Bayern (BewertR) wird hierfür unter Nr. 2.1.5 als Beispiel für ein solches Verfahren eine "ordnungsgemäße Anlagenbuchführung, permanente Inventur" genannt.

Der Bestand kann innerhalb SAP jederzeit festgestellt werden, zusätzlich werden zu jedem Jahresabschluss Veränderungslisten (Zu- und Abgänge, Umbuchungen) an die Dienststellen versandt und von diesen auf Vollständigkeit kontrolliert. Nach unterschriebener Bestätigung durch die Dienststelle und Rücklauf an KaSt/1-Anbu werden die Änderungen ggf. in SAP vollzogen.

Unter diesen Voraussetzungen und auch im Hinblick auf den erheblichen Aufwand einer stadtweiten Inventur für eine Kommune der Größenordnung Nürnbergs wurde aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsabwägungen heraus der Zeitrahmen für körperliche Bestandsaufnahmen in Absprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung auf 8 Jahre festgelegt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 27

Die Finanzrechnung weist nach wie vor erhebliche Mängel auf.

Abzüglich nachträglich noch aufgeklärter 1,5 Mio. € für 2008 verbleibt ein ungeklärter Differenzbetrag von rd. 400 T€ für die Jahre 2008 und 2009. Für 2010 betrug die Differenz ca. 850 T€. Dieser Betrag ist bei einem Volumen der Finanzrechnung von rd. 3 Mrd. € und angesichts einer Zahl von ca. 1,2 Mio. Buchungsbelegen pro Jahr relativ gering. Bei der Finanzrechnung handelt es sich schließlich um ein automatisiertes derivatives Verfahren. Gleichwohl stimmt die Stadt Nürnberg zu, dass hier noch Handlungsbedarf besteht. Mit der Einführung des neuen Hauptbuchs in SAP im Rahmen der „Weiterentwicklung des Haushaltswesens“ wird die Erwartung verknüpft, dass die derzeitigen Ableitungsprobleme beseitigt oder zumindest gemildert werden. Zudem ist die weitere Differenzierung des „Saldos ungeklärter Verrechnungen“ entsprechend des offiziellen Musters für die Finanzrechnung im Rahmen des Weiterentwicklungsprojekts geplant – die Zahl der hier abgebildeten Buchungen wird sich dadurch jedoch nicht verringern.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 28

Stellenplan.

Der Stellenplan der Stadt Nürnberg umfasst die für die Erledigung der kommunalen Aufgaben - unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - erforderlichen Stellen¹ (sog. "Soll-Stellenplan"). Der Soll-Stellenplan ist der quantitative und qualitative (Stellenwert) Rahmen für die Personalwirtschaft. Damit ist der Soll-Stellenplan auch die Basis für Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen.

Bei der Stadt Nürnberg sind aus verschiedenen Gründen darüber hinaus Mitarbeiter/innen beschäftigt, die nicht auf entsprechenden Planstellen ausgewiesen werden konnten:

- Berufsrückkehrer/innen aus der Beurlaubung (Elternzeit, Familienpolitische Beurlaubung gem. Art. 89 BayBG, Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung gem. Art. 90 BayBG, etc.)
- Übernahme nach Beendigung der Berufsausbildung (ohne entsprechende Planstelle befristet für 6 Monate)
- Budgetfinanzierte Kapazitätsaufstockungen (gem. Nr. 2.2 Budgethandbuch² Teil II) - Mitarbeiter/innen mit Leistungseinschränkungen (sonstige personalwirtschaftliche Gründe)
- Arbeitsplätze zur Integration von Menschen mit Behinderung³.

Für aktuelle Entwicklungen oder zeitlich befristete Aufgaben oder (drittmittelfinanzierte) Projekte war es aus zeitlichen Gründen oft nicht möglich, das Stellenschaffungsverfahren im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen abzuwarten. Hier wurde von der Möglichkeit des Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO Gebrauch gemacht, Abweichungen vom Stellenplan auch ohne Nachtragshaushalt für die Erfüllung neuer Aufgaben zuzulassen. Das Verfahren ist in Teil II des Budgethandbuchs geregelt.

Da die Dauer dieser zeitlich befristeten Aufgaben und Projekte im Voraus häufig nicht genau eingeschätzt werden konnte, wurde in der Vergangenheit überplanmäßige Kapazität teilweise über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung gestellt. Diese Praxis wird ab den Haushalt 2012 geändert. Künftig wird überplanmäßige Kapazität im Rahmen des Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO nur noch bis

¹ Gemäß VV Nr. 2 zu § 6 KommHV a. F. sind als "Stellen des Haushaltsjahres ... nur Stellen einzusetzen, die im Haushaltsjahr voraus-sichtlich benötigt werden". Hier ist auf die Personalkapazität abzustellen, die für die Erledigung der kommunalen Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist.

² Das Modell der erweiterten Budgetverantwortung wurde vom Stadtrat am 22.07.1988 beschlossen. In diesem Beschluss wurde den Regelungen zur budgetfinanzierten Ausweitung der Personalkapazität (Ziff. 2.4 des Konzeptes) explizit zugestimmt.

³ Der Personal- u. Organisationsausschuss hat am 20.09.1988 beschlossen, zur besseren Integration von Menschen mit Behinderung, Arbeitsplätze für Rehabilitanden bei der Stadt Nürnberg auszuweisen. Diese Arbeitsplätze sind keiner bestimmten städtischen Dienst-stelle zugeordnet, sondern werden - über den eigentlichen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Bedarf hinaus - abhängig vom Einsatzort der/des schwerbehinderten Mitarbeiter/in überplanmäßig ausgewiesen. Die anfallenden Personalkosten werden zu Lasten des Gesamthaushaltes verbucht.

zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt. Der Stadtrat wird dann im Rahmen der Haushaltsberatungen für das nächste Haushaltsjahr entscheiden, ob für die neue Aufgabe zusätzliche Stellen geschaffen werden können. Ist dies nicht der Fall, endet die überplanmäßige Beschäftigung künftig zum Jahresende.

Wie bereits dargestellt, weicht der tatsächliche Personalbestand aus verschiedenen Gründen vom Soll-Stellenplan ab. Aufgabe der Personalverwaltung ist es grundsätzlich, diesen personalwirtschaftlichen Stellenplan (sog. "Ist-Stellenplan") mit dem Soll-Stellenplan in Einklang zu bringen. Hier spielen jedoch nicht nur Stellenkapazitäten und -werte, sondern auch Anforderungsprofile der Stellen und Qualifikationen der Mitarbeiter/innen eine entscheidende Rolle. Nicht jede/r Mitarbeiter/in ist für jede Stelle der entsprechenden Besoldungs-/Vergütungsgruppe geeignet. Obwohl zum Stichtag 30.06.2010 insgesamt 333 Mitarbeiter/innen keiner Stelle zugewiesen werden konnten, waren zum gleichen Zeitpunkt 255,94 Vollkraftstellen unbesetzt. Damit beträgt das Saldo ca. 77 Vollkraftstellen. In der Spalte "Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06." des Stellenplanes werden alle zum Stichtag besetzten Planstellen aufsummiert. Da überplanmäßige Mitarbeiter/innen nicht auf Planstellen geführt werden, sind sie hier nicht enthalten. In der Regel ist die Zahl der besetzten Stellen kleiner bzw. gleich der Zahl der vorhandenen Stellen, da einige Stellen am Stichtag regelmäßig unbesetzt sind.

Bisher wurde seitens der Regierung von Mittelfranken nicht gefordert, die Zahl der Mitarbeiter/innen ohne Planstelle (überplanmäßige Mitarbeiter/innen) gesondert auszuweisen.

Der haushaltsrechtliche Stellenplan der Stadt Nürnberg wird seit Jahrzehnten auf der Basis von Stellen geführt ("Köpfen"). Er ist die Grundlage der Stellenobergrenzenberechnung und der Haushaltsgenehmigung. Diese Vorgehensweise wurde von der Regierung von Mittelfranken gewünscht und bisher nie beanstandet. Auch aufgrund der Anmerkungen des BKPV wurde Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufgenommen. Danach soll der Stellenplan der Stadt Nürnberg zunächst weiterhin nach "Köpfen" geführt werden. Die Regierung will mittelfristig prüfen, ob eine Umstellung auf Vollkraftstellen sinnvoll ist.

Für interne Zwecke der Stadt Nürnberg findet unter anderem eine Vollkraftauswertung der Stellen statt. Diese Vorgehensweise ist gem. Schreml/Bauer/Westner⁴ Anm. 8 zu § 6 KommHV zulässig: "... So bleibt es den Gemeinden unbenommen, neben dem Stellenplan nach § 6 KommHV (Anm.: bzw. § 5 KommHV-Doppik) noch andere Unterlagen ... zu erstellen ... Diese Unterlagen sind dem Haushaltsplan nicht beizugeben".

Um die bisherige - beamtenrechtlich problematische - Vorgehensweise zu verbessern, sollen künftig Planstellen für die Übernahme von Nachwuchskräften zentral ausgewiesen werden. Die Vermittlung auf reguläre Planstellen erfolgt hier in der Regel innerhalb weniger Monate. Darüber hinaus ist beabsichtigt, für aus personalwirtschaftlichen Gründen überplanmäßige Mitarbeiter/innen (z. B. Berufsrückkehrer/innen aus der Beurlaubung) ebenfalls entsprechende Planstellen auszuweisen.

Beförderungen von Mitarbeiter/innen auf der Basis überplanmäßiger Begutachtungen erfolgen künftig nicht mehr. Wie oben bereits ausgeführt, wird überplanmäßige Kapazität im Rahmen des Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO nur noch bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt. Der Stadtrat entscheidet bei den Haushaltsberatungen künftig darüber, ob für die neue Aufgabe eine Stelle geschaffen und damit auch die/der Mitarbeiter/in befördert werden kann.

Den Anmerkungen des BKPV wird in diesem Punkt damit vollständig Rechnung getragen.

Anmerkung Rpr:

Ein zukünftig jährlicher Bericht der Verwaltung zur überplanmäßigen Beschäftigung bei der Stadt im POA erscheint überlegenswert zu sein.

⁴ Schreml/Bauer/Westner - Kommentar "Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern"; Jehle; Stand Mai 2010

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 29

Der Haushaltsplan entspricht noch nicht in allen Bereichen den Vorgaben der KommHV-Doppik und den vorläufigen Mustern; unterjährige Berichte an den Stadtrat fehlen.

Die Darstellung des Mittelfristigen Investitionsplans (MIP) entspricht formal nicht dem offiziellen Muster für das „Investitionsprogramm“, wie bereits in der Haushaltsgenehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 15.02.2010 festgestellt. Die in diesem Muster enthaltenen Informationen werden jedoch grundsätzlich geliefert (z. B. Folgekosten im Abschnitt „Planungsstand und Folgekosten“ im Anschluss an das Zahlenwerk des MIP). Die Prüfbemerkung, dass der voraussichtliche Schuldenstand nicht vollständig ausgefüllt sei, kann mangels konkreter Angaben nicht nachvollzogen werden: Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften werden in der der Schuldenübersicht, Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO in der Bürgschaftsübersicht dargestellt. Der Bitte nach Konkretisierung der Beanstandung wurde seitens des BKPV nicht nachgekommen. Eine Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird ab dem Haushalt 2012 vorgelegt. Eine Konzeption des unterjährigen Berichtswesens an den Stadtrat erfolgt im Rahmen des Projekts Weiterentwicklung Haushaltswirtschaft – nur im Kontext einer Darstellung von Produkten und Kennzahlen erscheint dieses Berichtswesen sinnvoll.

Die Bemerkung, die Stadt Nürnberg wäre der Auffassung, dass jede Abweichung von der Ausnahme-genehmigung gedeckt sei, ist nicht verständlich. Handelt es sich bei der genannten „Ausnahme-genehmigung“ um die Inanspruchnahme der Experimentierklausel oder um eine künftige Ausnahme-genehmigung? Im ersten Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung der Stadt, Produkte und Kennzahlen einzuführen, nie bestritten wurde – im zweiten Fall ist sich die Stadt sehr wohl bewusst, dass hierfür keine Ausnahmegenehmigung zu erlangen ist. Im Übrigen hat sich die Stadt Nürnberg in Bezug auf den Kontenrahmen ja gerade an den Leittexten der IMK orientiert – nichtsdestotrotz muss sie hierfür jetzt aufgrund des „bayerischen Sonderwegs“ eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 30

Der Umlageschlüssel für die Verwaltungskostenerstattungen (VKE) ist nicht sachgerecht und wäre zu überprüfen.

Der BKPV bemängelt die bisherige Praxis bei der Verrechnung von Verwaltungskosten bei der Stadt Nürnberg: „Der Umlageschlüssel Personalaufwand ist für die Verrechnungen in den meisten Fällen nicht sachgerecht und führt daher unzutreffenden Aufwandsbelastungen“. Ergänzend weist der BKPV darauf hin, dass zu hohe Verrechnungen abgabenrechtlich und steuerrechtlich unzulässig sind. Auf der anderen Seite verursachen zu geringe Verrechnungen Einnahmeausfälle.

Die Stadt Nürnberg überarbeitet momentan ihr Rechnungswesen (Projekt „Weiterentwicklung der Nürnberger Haushaltswirtschaft“). Ziel ist ein produkt- und damit outputorientierter Haushalt. Als unterste Ebene der Planung und Buchung sind derzeit die sogenannten Leistungen vorgesehen. Diese Ebene wird im Grundsatz künftig auch der Ansatzpunkt für die Ermittlung und Verrechnung der Verwaltungskostenerstattungen bzw. internen Leistungsverrechnungen sein. Dabei sollen je Leistung, nach einer eingehenden Analyse der Empfänger, eigene Schlüssel zur Verrechnung gefunden werden. Geeignete Schlüssel sind dann entweder durch zeitlich beschränkte Aufschreibungen der Mitarbeiter / innen, durch qualifizierte Schätzungen oder anhand von Fallzahlen etc. zu ermitteln.

Die Verrechnungen sollen auch in Zukunft flächendeckend (d.h. nicht nur zu BgA's, Kostendeckern und Eigenbetrieben) durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird es auch dann noch Bereiche geben, die einer Verrechnung nach individuellen Schlüsseln nicht zugänglich sind. Hier wird es weiterhin eine „Steuerungsumlage“, ähnlich den jetzigen VKE geben. Auch diese Bereiche müssen in der Projektphase noch herausgearbeitet werden, im Wesentlichen wird es sich dabei um den Stadtrat und den Oberbürgermeister handeln.

Der Zeitplan für die Anpassung der Verrechnungen ist zwangsläufig an den Fortgang des Projektes „Weiterentwicklung der Nürnberger Haushaltswirtschaft“ gebunden. Es ist deswegen davon auszugehen, dass erstmals für das Haushaltsjahr 2014 planerisch die Anregungen des BKPV bei den Verwaltungskostenerstattungen umgesetzt werden können.

In der Zwischenzeit werden die bisherigen Verrechnungen, gerade bei größeren Veränderungen in den umzulegenden Beträgen (Kostensteigerungen bei den Querschnittseinheiten), verstärkt auf Plausibilität überprüft.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 31

Die Stadt sollte zur internen Steuerung der Verwaltung ihre Kosten- und Leistungsrechnung verbessern.

Gemäß § 14 KommHV-Doppik ist zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung für alle Verwaltungsbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Der BKPV mahnt an, dass bei der Stadt Nürnberg dieser Bestandteil der Haushaltsreform nicht hinreichend betrieben wird. Die Stadt hätte zudem die Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) auch neu zu regeln.

Im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung der Nürnberger Haushaltswirtschaft“ wird auch die KLR entsprechend weiterentwickelt. Den Anknüpfungspunkt für die geplante flächendeckende Kostenträgerrechnung bilden die Leistungen, als unterste Ebene der Produkthierarchie. Ausführlich ist die geplante Ausprägung der KLR bei der Stadt Nürnberg im Grobkonzept des o.g. Projektes beschrieben. Diese Ausprägung erfüllt nach unserer Überzeugung die gesetzlichen Anforderungen. Neuere inhaltliche Entwicklungen oder Erkenntnisse zu dem Thema hat es in der Zwischenzeit nicht gegeben.

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass die flächendeckende KLR ab dem Haushaltsjahr 2014 umgesetzt sein wird. Während der in den nächsten Monaten folgenden Feinkonzeptionierung wird auch die Basis für eine neue Regelung zur KLR gelegt. Diese neue Regelung wird auch mit Beginn des Haushaltsjahrs 2014 in Kraft treten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 32

Für eine bedeutende Zahl der Buchungen fehlen Belege.

Für kreditorische Vorgänge werden seit Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2005 die Zahlungsanordnungen (hier: Auszahlungsanordnungen) in SAP gebucht und zusätzlich in Papierform erzeugt. Mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Unterschrift des Anordnungsbefugten werden diese an die Kasse übermittelt, geprüft und in SAP zur Fälligkeit für den Zahllauf freigegeben. Die Kassenanordnungen werden zusammen mit den begründenden Unterlagen in der Registratur bei KaSt aufbewahrt. Die Belegfunktion wird dabei auch bei kreditorischen Massenvorgängen (z.B. Auszahlungen für Sozialhilfe) sichergestellt.

Für debitorische Vorgänge werden seit Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2005 keine Zahlungsanordnungen (hier: Annahmeanordnungen (mehr) in schriftlicher Form gefertigt. Bei den anordnungsbefugten Dienststellen wird die Anordnung in elektronischer Form mittels „4-Augen-Prinzip“ direkt im SAP-System gebucht und dokumentiert (vgl. hierzu auch Nr. 4.1.1 Abs. 4 AFB). Die Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrung und Ablage von begründenden Unterlagen werden hierzu mittels Dienstweisung aktualisiert.

Hinsichtlich der begründenden Unterlagen bei debitorischen Vorgängen ist eine ausschließlich zentrale Ablage, wie im Bericht gefordert, derzeit technisch, zumindest mit einem annähernd vertretbarem Aufwand, nicht umsetzbar. Durch die Vorhaltung der begründenden Unterlage in den Fachdienststellen ist aber grundsätzlich mit einem erhöhten Aufwand eine Überprüfung durch einen Dritten durchführbar.

Die dezentrale Bearbeitung der Vorverfahren in den Fachdienststellen erlaubt nur dort, wo bereits eine digitale Erstellung der begründenden Unterlagen (z.B. ein Steuerbescheid) stattfindet, dass Buchungssatz und Unterlagen zentral geprüft werden können. Hierdurch ist aber bereits jetzt in einer Vielzahl der Fälle – v.a. in den finanziell bedeutsamen Bereichen – sichergestellt, dass begründende Unterlagen für die debitorischen Buchungen digital vorliegen.

Durch die bereits – im Rahmen des Vorhabens „Weiterentwicklung Haushaltswirtschaft“ - projektierte Einführung eines Dokumentenmanagementsystemes bei den Kassenprozessen soll zukünftig per Digitalisierung der Aufforderung nach (digitaler) Konzentration dieser Unterlagen bei der Kasse weiter umfassend Rechnung getragen werden.

Bei Buchungen über Vorverfahren werden (künftig) zu Beginn des Kalenderjahres mittels Dienstweisung nach § 36 Abs. 2 KommHV-D von den anordnungsbefugten Dienststellen allgemeine Zahlungsanordnungen i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KommHV-D angefordert.

Hinsichtlich der Buchungsanordnungen i.S. des § 34 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-D wird ebenfalls eine Aktualisierung des Verfahrens angestrebt.

Anmerkung Rpr:

Das Kassenwesen (TZ 32 – TZ 47) ist auch Schwerpunkt der örtlichen Prüfung durch Rpr.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 33

Die Belegablage nur nach Belegnummern ohne sachliche Zuordnung ist nicht vorteilhaft

Nach § 67 Abs. 3 KommHV-D ist die Ordnung der Belegablage nicht zwingend nach dem sachlichen Nachweis i.S. des § 63 KommHV-D vorgeschrieben. Soweit sichergestellt ist, dass auf die Unterlagen zeitnah zugegriffen werden kann, kann die Ablage auch auf andere Weise erfolgen. Nach den Feststellungen des BKPV ist der Zugriff auf vereinzelte Belege nach dem Ordnungskriterium „SAP-Belegnummer“ gewährleistet. Wird dagegen eine Vielzahl von Belegen nach sachlichen Kriterien zu Prüfzwecken benötigt, ist nach Ansicht des BKPV eine „zeitnahe“ Aufbereitung der Unterlagen nicht mehr gegeben. Diese Feststellung wird durch die vorab notwendige Feststellung der Belegnummer nicht verkannt.

Aus Sicht von KaSt wird hierzu im Rahmen der aktuellen Projekte zur Digitalisierung der Daten auf Speichermedien ein Lösungsansatz der beschriebenen Problematik gesehen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 34

Der Tagesabgleich enthält nicht alle Finanzmittelkonten. Die sehr vereinfachte Form des Abgleichs entspricht nicht § 68 KommHV-Doppik. Zum Prüfungszeitpunkt bestand ein Kassenüberschuss von rd. 12 T€. Der Finanzmittelbestand zum Jahresabschluss 2008 stimmt nicht mit der Finanzrechnung überein.

- a) Die Saldenübersicht wurde ab 15.09.2010 entsprechend der Feststellung des BKPV um die Kassen-Ist-Bestandsaufnahme, Festgeldkonten, Tagesgeldkonten und die Kontokorrentverbindlichkeiten ergänzt.
- b) Die Feststellung, dass offene Posten auf den Verrechnungskonten faktisch nicht gebuchte Einzahlungen darstellen, ist zutreffend. Ursache hierfür sind fehlende Buchungen in den Dienststellen. Dies ist zum Teil damit zu erklären, dass beispielsweise die Kontoauszüge der Kulturläden bei KuF/1 verspätet eingehen und sich demzufolge die Buchung verzögert. Zur besseren Übersicht wird künftig der Gesamtbetrag der nicht ausgeglichenen Verrechnungskonten nachrichtlich im täglichen Saldenabgleich ausgewiesen.
- c) Von Januar 2009 bis August 2010 musste durch KaSt im Tagesabgleich ein Kassenüberschuss von 11.910,70 € ausgewiesen werden. Es handelte sich um den Anfangsbestand des SÖR-Sparkassenkontos 10266989. In Abstimmung mit der Stadtkämmerei wurde der Ausgleich am 12.08.2010 gegen die Eröffnungsbilanz gebucht. Die Konten sind seit 12.08.2010 ausgeglichen.
- d) Der Finanzmittelbestand wird zum Ende des Haushaltsjahres festgestellt und mit der Finanzrechnung verprobt. Die Kontokorrentverbindlichkeiten werden bei den liquiden Mitteln ausgewiesen (vgl. § 98 Nr. 29 KommHV-D).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 35

Ein zeitlicher Nachweis konnte nicht vorgelegt werden.

Nach den Vorschriften der §§ 57 Abs. 2, 60 Abs. 1 und 61 KommHV-D ist für die Ein- und Auszahlungen ein zeitlicher Nachweis zu führen. Der zeitliche Nachweis der Finanzpositionen wird in SAP unter der Bezeichnung „Belegjournal“ abgebildet. Nach der derzeitigen SAP-Einstellung erfolgt die Abfrage nach dem „Obligo/Ist“ unter Angabe des Geschäftsjahres und der Periode (z.B. 2011/07). Als Ergebnis dieser Auswertung werden die einzelnen Buchungstage der Periode als getrennte Tagessumme dokumentiert. Ausgehend vom jeweiligen Buchungstag kann die laufende Belegnummer, Sachkonto/Kostenstelle und der Betrag angezeigt und bei Bedarf auch ausgedruckt werden. Eine direkte Auswertungsmöglichkeit nach dem Kriterium „Buchungstag“ (z.B. 2011/07/15) wird im Rahmen des anstehenden Projekts „Berichtswesen“ angestrebt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 36

Die Stadt hat ihr Grundsteuer- und Gewerbesteuer-Istaufkommen unzutreffend gemeldet; dies führte zu einem zu günstigen Finanzausgleich.

Die Berichtigung des Grundsteuer-Istaufkommens für die Jahre 2005 – 2008 erfolgte an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 08.03.2011 mit folgenden

Beträgen als **Mehrung**:

			2005	2006	2007	2008
			Euro	Euro	Euro	Euro
Grundsteuer A	Gruppierung 000		0	0	0	7.021
Grundsteuer B	Gruppierung 001		60.085	1.318	1.957.852	3.456.270

Die Berichtigung des Gewerbesteuer-Istaufkommens für das Jahr 2007 erfolgte an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 08.03.2011 und an das Zentralfinanzamt München am 18.03.2011 mit folgendem Betrag als **Minderung**:

			2005	2006	2007	2008
			Euro	Euro	Euro	Euro
Gewerbesteuer			0	0	33.237	0

Die statistischen Berichte an das LfStaD umfassen auch Finanzpositionen, auf denen nach den jeweiligen Stichtagen noch gebucht werden kann. In den ersten Jahren nach Umstellung auf die Doppik ab 2005 war die Auswirkung einzelner Umbuchungen auf die Finanzstatistik nicht in vollem Umfang bekannt. Seit dem Jahr 2009 wird aus diesem Grund die Vierteljahresstatistik für das IV. Quartal erst nach dem vom LfStaD vorgegebenem Termin gemeldet. Der endgültige Termin der Meldung für das IV. Quartal wird in Abstimmung mit der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt festgelegt. Zum eigentlichen Stichtag erfolgt seit 2009 nur eine „vorläufige“ Meldung an das LfStaD.

Die Tz 36 ist durch die Berichtigungsmeldungen vom 08.03.2011 und 18.03.2011 erledigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 37

Die Dienstanweisung für die Kasse stellt immer noch auf eine kamerale Buchführung ab; sie wäre umgehend neu zu erlassen.

Trotz noch ausstehender Verwaltungsvorschriften zur KommHV-Doppik wird die Dienstanweisung für die Kasse (KassDA) derzeit aktualisiert und den Regelungen zur Doppik angepasst. Die Neufassung der KassDA ist voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2011 abgeschlossen.

Die Möglichkeiten zur Nutzung moderner Technologien wurden in den Dienstanweisungen für die Zahlstellen bereits berücksichtigt. Regelungen zur Einzahlung mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarte sind darin ebenfalls enthalten. Von Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarte soll abgesehen werden.

Unter Hinweis auf § 44 Abs. 5 KommHV-D wird in der Dienstanweisung vom 19.04.2011 der Einsatz von Kreditkarten (§ 98 Nr. 67.4 KommHV-D) grundsätzlich nur für Einzahlungen

(§ 98 Nr. 20 KommHV-D) aus dem Ausland zugelassen, soweit es sich um städtische Dienstleistungsangebote über das Internet handelt.

Die Liquiditätsplanung und die Verwaltung der Geldanlagen sind in der besonderen Dienstanweisung vom 02.03.2006 geregelt. Diese wird unter Hinweis auf die KassDA aktualisiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 38

Die Kassendienstanweisungen für die gesonderten Kassen der Eigenbetriebe sind neu zu erlassen bzw. der Rechtslage anzupassen.

Die Kassendienstanweisungen für die gesonderten Kassen der Eigenbetriebe NürnbergBad (NüBad) und Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) werden in Abstimmung mit den Eigenbetrieben und Rpr aktualisiert und der KommHV-Doppik angepasst.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 39

Die Zahlstellen der Freibäder wären jährlich zu prüfen.

Die Zuständigkeit für die örtliche Kassenprüfung im Sinn des Art. 103 Abs. 5 GO liegt beim Rechnungsprüfungsamt (Rpr) und erstreckt sich auch auf die Zahlstellen der gesonderten Kassen (hier: NüBad). Obwohl es sich um saisonale Zahlstellen handelt, prüft Rpr diese seit 2010 einmal jährlich.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 40

Prüfung des Bargeldbestandes bei den Kassenautomaten unterblieb bisher.

Entsprechend der besonderen Dienstanweisung für die Zahlstellen (z.B. OA, EP) ist der Bargeldbestand zumindest einmal monatlich durch den Kassenbeauftragten zu überprüfen, dies gilt insbesondere auch für die Kassenautomaten. Unter Hinweis auf die Vorschriften über den Tagesabgleich nach § 68 KommHV-Doppik wird in Abstimmung mit Rpr auf die Einhaltung dieser Regelung verstärkt geachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 41

Für den Eigenbetrieb NürnbergBad (NüBad) sind ein neuer Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Für den Eigenbetrieb NüBad wurde mit Beschluss des Werkausschusses vom 29.10.2010 ein neuer Kassenverwalter samt Stellvertreterin bestellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 42

Eine ausreichende Prüfung bzw. Dokumentation der Stundungsvoraussetzungen konnte durch die zuständigen Dienststellen nicht nachgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines Stundungsantrages liegt im Rahmen der Tz. 6.5 ff AFB grundsätzlich bei der anordnungsbefugten Dienststelle. Die Kasse entscheidet demzufolge nur über die Stundung von Nebenforderungen und beachtet die Regelungen der AFB entsprechend. Für KaSt liegen hierzu, getrennt für den Kassen- und Steuerbereich, entsprechende Dienstanweisungen vom 18.12.2008 und 18.12.2009 vor.

Die Prüfungsfeststellung zu TZ 42 stellt ausdrücklich auf die Prüfung und Dokumentation der Stundungsvoraussetzungen von Dienststellen außerhalb des Finanzreferats ab. Für diese städtischen Dienststellen wird entsprechend der AFB-Regelungen eine umfassende Prüfung und Dokumentation der persönlichen und sachlichen Stundungsvoraussetzungen angestrebt. Hierzu wurde an alle Dienststellen eine Mitteilung veröffentlicht, die unter Hinweis auf die überörtliche Prüfung den Wortlaut der Prüfungsfeststellung des BKPV zu diesem Punkt wiedergibt (vgl. hierzu Stk-Mitteilung Nr. 28/B vom 05.07.2011).

Anmerkung Rpr: Die Prüfung der Stundungen in dezentralen Dienststellen wird von Rpr verstärkt in die Prüfungsplanung aufgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 43

Einziehung von Forderungen

Die Kasse mahnt nach § 38 Abs. 2 KommHV-Doppik offene Forderungen an. Bezogen auf die Hauptfälligkeiten der Realsteuern (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) und die monatlichen/vierteljährlichen Veranlagungen (mit Fälligkeiten überwiegend zur Monatsmitte) werden seit Januar 2010, unter Berücksichtigung der Schonfrist, etwa zum 26. eines Monats die offenen Forderungen zeitnah gemahnt. Bis zur Umstellung auf SAP/PSCD und TFA im November 2007 wurden die Mahnungen für wiederkehrende Forderungen aus dem Soll-Ist-Vergleich des kameralen Monatsabschlusses über BS 2000 entwickelt und konnten demzufolge erst zum 5.-7. des Nachmonats als Mahnung versandt werden.

Die „Letzte Zahlungserinnerung – Ankündigung der Vollstreckung“ ist als aktive Maßnahme im Rahmen des Forderungsmanagements und nicht als Stundung anzusehen. Dabei werden Nebenforderungen maschinell weitergerechnet und festgesetzt. Mit dieser Maßnahme erzielt die Kasse hinsichtlich des Zahlungsverhaltens der Bürger/innen eine hohe Erfolgsquote und erreicht bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen eine Reduzierung der anstehenden Vollstreckungsvorgänge um mehr als 1/3 der Fälle. Eine der 1. Mahnung unmittelbar folgende Vollstreckung würde einen relativ hohen Verwaltungsaufwand und weitere Kosten (z.B. Gerichtsvollzieher) verursachen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Stundungszinsen mit 0,5%, Säumniszuschläge dagegen mit 1% monatlich festzusetzen sind. Weiter ist zu bemerken, dass bei sofortigen Vollstreckungsmaßnahmen eine Vielzahl von geringen Forderungen betroffen wäre und dies zusätzlich in der Personalausstattung der Vollstreckungsabteilung (KaSt/4) zu berücksichtigen wäre.

Die hohe Erfolgsquote der „Letzten Zahlungserinnerung – Ankündigung der Vollstreckung“ beim Zahlungseingang wurde im Rahmen der Organisationsuntersuchung durch die Fa. Rödl & Partner – auch im Rahmen des interkommunalen Städtevergleichs – positiv festgestellt.

Das praktizierte Verfahren sollte aus Kassensicht beibehalten werden. Es gewährleistet ein effektives und wirtschaftliches Forderungsmanagement.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 44

Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen außerhalb der Kasse

Bei der organisatorischen Trennung der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen durch das Rechtsamt (RA) und der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch das Kassen- und Steueramt (KaSt) handelt es sich um eine organisatorisch „gewachsene“ Zuständigkeit und langjährig praktizierte Verfahrensregelung, die sich bewährt hat.

Entsprechend der Feststellung im Prüfbericht gehört die Vollstreckung von Forderungen nach § 38 Abs. 2 KommHV-Doppik zu den Kassenaufgaben, allerdings nur insoweit, als *keine andere Stelle damit beauftragt ist*. Die Aufgabenverteilung in der vorgefundenen Form ist zwar historisch gewachsen, Hintergründe und Zeitpunkt der Delegation können nicht mehr nachvollzogen werden, allerdings wurde die „Durchführung gerichtlicher Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren für privatrechtliche Forderungen“ (zuletzt) mit AdO Nr. 19 vom 27.11.2002 der Aufgabengruppe 300 (Rechtsamt) offiziell übertragen. Anordnungen des Oberbürgermeisters haben die Qualität einer Dienstanweisung, daher wurde den Formerfordernissen Rechnung getragen und diese Aufgabe wirksam auf das Rechtsamt delegiert, auch wenn dies möglicherweise erst einige Zeit nach der tatsächlichen Aufgabenübertragung erfolgt sein sollte. Daher muss der Auffassung, die derzeitige Vorgehensweise sei nicht zulässig, deutlich widersprochen werden.

Auch der Feststellung, mit der einheitlichen Bearbeitung durch KaSt entfielen die zusätzliche Einschaltung der Dienststellen, ist zu widersprechen. Auch KaSt müsste sich vor Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens des Einverständnisses der Fachdienststelle vergewissern, da die Kosten dieses Verfahrens die Dienststelle selbst vorverauslagern müsste. Zudem müsste selbstverständlich der Vorgang angefordert werden, um überprüfen zu können, inwieweit die Forderung tatsächlich besteht und einredefrei ist. Insoweit ergäben sich keine Einsparungen bei einer Sachbearbeitung durch KaSt.

Davon abgesehen ist das Mahnverfahren bei privatrechtlichen Forderungen ohnehin originäre Aufgabe des Rechtsamtes. Es handelt sich hierbei schließlich um ein gerichtliches Verfahren. In diesen wird die Stadt grundsätzlich vom Rechtsamt vertreten. Es ist ggf. auch zuerst zu prüfen, ob nicht gleich Klage erhoben wird. Der § 38 Abs. 2 KommHV-Doppik bezieht sich ausschließlich auf die *Vollstreckung* von Forderungen, nicht aber auf das im Vorfeld durchzuführende gerichtliche Mahnverfahren.

Eine organisatorische Änderung in die alleinige Zuständigkeit von KaSt wäre unter Berücksichtigung dieser Informationen allenfalls im Hinblick auf die *Vollstreckung* privatrechtlicher Forderungen denkbar. Die Effizienz dieser Umstrukturierung ist jedoch fraglich, da nach Durchführung des vorgerichtlichen Mahnverfahrens durch KaSt und im Anschluss daran des gerichtlichen Mahnverfahrens durch RA ein erneuter Bruch und Zuständigkeitswechsel im Arbeitsablauf erfolgen würden, wenn der gesamte Fall wiederum an KaSt zur Vollstreckung abgegeben werden müsste.

Der Abstimmprozess zwischen den beteiligten Stellen ist hierzu aber noch offen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 45

Aufgrund unzureichender Regelungen zum städtischen Kassenverbund ist eine Liquiditätsplanung in der Stadtkasse nur eingeschränkt möglich; die Aufteilung der Zinseinnahmen und -ausgaben sowie der sonstigen Kosten der Kontoführung ist nicht sachgerecht und kann zu unzutreffenden Ergebnissen führen.

- a) Für die im Rahmen des Kassenverbundes (Cash-Pool) geführten Kontokorrentkonten bestehen jeweils schriftliche Vereinbarungen über die Geldaufnahme und -anlage bei der Stadtkasse Nürnberg. Ausgehend von dem in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag von Kassenkrediten stellt die Stadtkasse (z.B. dem Eigenbetrieb) eine Kreditlinie zur Verfügung. Die Anforderung hierzu erfolgt kurzfristig über Fax, die monatliche Verzinsung des Kontokorrentkontos richtet sich nach dem für den Kalendermonat festgestellten durchschnittlichen EONIA-Zinssatz (zuzüglich der vereinbarten Marge, z.B. + 0,15% p.a.). Bei einer Geldanlage durch den Eigenbetrieb erfolgt die Verzinsung durch KaSt ebenfalls nach dem durchschnittlichen EONIA-Zinssatz (abzüglich Marge, z.B. – 0,15%).

Das im Prüfungsbericht beschriebene Verfahren hat hinsichtlich der Liquiditätsplanung und Mittelbereitstellung aus Sicht des Kassenverwalters in der jüngeren Vergangenheit zu keinen Verwerfungen geführt. Die Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen erfolgte immer möglichst frühzeitig. Soweit auf dem Finanzmarkt günstigere Konditionen erzielt werden konnten (überwiegend bei Finanzanlagen) werden vereinzelt Finanzmittel vom Kontokorrentkonto abgerufen und vom Eigenbetrieb selbst angelegt. Die Vereinbarung über die Geldanlage zwischen der Stadtkasse und dem Eigenbetrieb verbietet dieses Handeln nicht ausdrücklich.

- b) Die Stadtkasse führt neben weiteren Bankkonten bei der Sparkasse Nürnberg das sog. Hauptkonto 1010 941. Im Rahmen des (täglichen) Cash-Managements werden sämtliche Konten bis auf den Sockelbetrag „abgeräumt“ und die Finanzmittel dem Hauptkonto zugeführt. Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich über das Hauptkonto 1010 941. Nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der Sparkasse Nürnberg vom 26.02.2009 und 20.04.2009 wurde eine Kreditlinie von insgesamt 180.000.000 € bei einer Verzinsung von 6,5% p.a. eingeräumt. Die aktuelle Vereinbarung vom 21.01.2011 sieht eine Kreditlinie von 100.000.000 € bei einer Verzinsung von 5,75% p.a. vor. Eine Haben-Verzinsung ist als Ausgleich für die gebührenfreie Abwicklung aller Geschäftsvorfälle bei sämtlichen städtischen Sparkassenkonten nicht vereinbart und unter diesem Aspekt insgesamt wirtschaftlicher. Bei den genannten Vereinbarungen mit der Sparkasse Nürnberg handelt es sich um die formale Festsetzung der Rahmenbedingungen für das Hauptkonto 1010 941.

Die tägliche Bewirtschaftung der liquiden Mittel erfolgt bei Guthaben vorrangig über die Tages- und Festgeldkonten. Nach Marktanalyse und Abfrage der Zinshöhe bei der Sparkasse Nürnberg und den verschiedenen Geschäftsbanken kommt jeweils das wirtschaftlichste Angebot zum Zuge, d.h. das freie Guthaben auf dem Hauptkonto wird zur Zinsoptimierung je nach Liquidität und Zeitpunkt auf die Tages- oder Festgeldkonten transferiert und entsprechend verzinst. Der aktuelle EONIA-Zinssatz ist dabei lediglich „Maßstab“ – je nach Höhe und Zeitdauer der Anlage werden dabei im

Wettbewerb unter den Banken noch deutliche Aufschläge erzielt (durchschnittlicher EONIA-Zinssatz im Mai 2010 = 0,34%).

Bei der Aufnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung kommt nach Marktanalyse und Abfrage der Zinshöhe bei der Sparkasse Nürnberg und den verschiedenen Geschäftsbanken das jeweils wirtschaftlichste Angebot zum Zuge, d.h. der Kassenkreditvertrag wird mit dem Kreditinstitut abgeschlossen, das für den benötigten Kreditzeitraum die niedrigste Verzinsung anbietet. Die Verzinsung für den Kassenkreditvertrag vom 28.04.-16.05.2010 lag bei 0,48% p.a. Für das Kalenderjahr 2009 war zur Liquiditätssicherung kein Kassenkreditvertrag erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 46

Die von der Stadt an die Stiftungen gezahlten Zinsen für überlassene Mittel wurden unsachgemäß berechnet. Dies führte z.B. im Jahr 2007 zu vermeidbaren Zinszahlungen der Stadt an die Sigmund-Schuckert-Stiftung von rund 744.000 €.

In Abstimmung mit der Stiftungsaufsichtsbehörde, Stk und KaSt erfolgte unter Hinweis auf die Feststellungen des BKPV für die rechtsfähigen Stiftungen rückwirkend ab 01.07.2010 eine taggenaue Zinsberechnung. Grundlage hierfür ist die von Ref. II - H. Riedel und der Vertreterin der von der Stadt Nürnberg verwalteten und vertretenen rechtsfähigen Stiftungen - Frau Hösel unterzeichnete Vereinbarung über die Verzinsung der Finanzmittel vom 02.03.2011. Als angemessene Verzinsung wurde der jeweils für den Kalendermonat festgestellte durchschnittliche Wochengeld-EURIBOR, zuzüglich einer Marge in Höhe von 0,05% p.a. bei einer Geldaufnahme (Soll), bzw. von minus 0,05% p.a. bei einer Geldanlage (Haben), vereinbart. Die im Prüfungsbericht festgestellte (stichtagbezogene) Zinsberechnung auf Grundlage des Guthabenstandes zum Quartalsende wurde für die rechtsfähigen Stiftungen rückwirkend ab 01.07.2010 aufgehoben und berichtigt (ebenso die Zinsberechnung für die Sigmund-Schuckert-Stiftung ab 2007).

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit diesen Maßnahmen in vollem Umfang erfüllt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 47

Das Überlassen liquider Mittel durch die rechtsfähigen Stiftungen oder durch städtische Beteiligungen stellt die Inanspruchnahme äußerer Kassenkredite durch die Stadt dar; überlässt die Stadt ihren Beteiligungen liquide Mittel, handelt es sich um die Gewährung von Krediten.

Die Übernahme fremder Kassengeschäfte nach § 42 Abs. 2 KommHV-Doppik wird gemäß der Prüfungsfeststellung des BKPV von KaSt umgehend durch Dienstanweisung geregelt.

Die Berücksichtigung und Anrechnung auf den satzungsgemäßen Höchstbetrag als Kassenkredit nach Art. 73 GO wird beachtet und sichergestellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 48

Der Stadt sind aufgrund einer verzögerten Umsetzung des Konzessionsabgabenvertrags Mindereinnahmen von mehr als 5,4 Mio € entstanden.

Im Rahmen der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse finden sich zu TZ 48 unter der Überschrift Konzessionsabgaben folgende Ausführungen:

*„Für das Jahr 2008 hätte die Stadt die aufgrund des **Überschreitens der 500.000 Einwohnergrenze** vertraglich entstandenen **Konzessionsabgaben von rd. 5,4 Mio € noch nachzuholen**. Die Geltendmachung der erhöhten Konzessionsabgaben erst ab*

2009 lässt sich mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Hauswirtschaft nicht vereinbaren.“

Die Formulierung ist irreführend und fasst scheinbar eine überholte Fassung der TZ 48 inhaltlich zusammen.

Der EWAG-Vertrag bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass zwingend und automatisch ein vertraglicher Anspruch in Höhe der gesetzlich zulässigen Konzessionsabgaben, wegen der gestiegenen Zahl an Einwohnern, für die Jahre 2007 und 2008 besteht. Eine, wie auch immer geartete „Nachholung“ einer „vertraglich entstandenen Konzessionsabgabe“ für 2008 ist nicht möglich.

Die in der Prüfungsfeststellung herangezogene Regelung des § 8 des EWAG-Vertrages *„(...) Dabei soll das volle nach den jeweiligen Gesetzen zulässige Entgelt (Konzessionsabgabe) gesichert werden.“* lässt aus der Verwendung des Wortes „soll“ darauf schließen, dass nur in typischen Fällen eine *Sicherung* – und keine automatische Erhöhung - des vollen jeweils gesetzlich zulässigen Entgelts geschuldet ist.

Im Vertrag wird nur die „Sicherung“ des vollen Entgelts im Regelfall verlangt. Der Zeitpunkt einer Umsetzung dieser Sicherung durch vertragliche Anpassung des Entgelts an geänderte Verhältnisse ist offen und nicht ausdrücklich bestimmt worden. Außerdem ist hierdurch ersichtlich, dass es jedenfalls eines **gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der Vertragsparteien** bedarf, um den Anspruch auf die erhöhten Entgelte herbeizuführen.

Wäre vertraglich eine automatische Anpassung an die gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen des Entgelts beabsichtigt gewesen, hätte dies im Vertrag unschwer ausdrücklich, z.B. durch Formulierungen wie *„wird das jeweils gesetzlich zulässige Entgelt in voller Höhe ab (Ereignis, Zeitpunkt...) geschuldet“*, geregelt werden können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aus dem bestehenden EWAG-Vertrag kein automatisch entstandener Anspruch gegenüber der N-ERGIE auf Zahlung des erhöhten Entgelts bereits in den Jahren 2007 und 2008 entstanden. Der Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung ist insoweit eindeutig und u.E. nur schwer einer anderen Auslegung zugänglich. Es ist damit weder eine „Nachholung“ möglich, noch existiert eine „vertraglich entstandene Konzessionsabgabe“ für 2008.

Gestützt wird dieses Verständnis des Wortlauts der vertraglichen Vereinbarung sowohl durch die Entstehungsgeschichte des Vertrages als auch durch praktische Überlegungen die Niederschlag im Zweck der Regelung gefunden haben.

Beiden Parteien war bei Vertragsabschluss bewusst, dass die Erhebung einer höheren als der nach KAV zulässigen Konzessionsabgabe rechtswidrig ist und, dass die Rechtswidrigkeit ab Veröffentlichung der maßgeblichen Einwohnerzahlen durch das Bayerischen Landesamtes für Statistik eintritt. Würde man einen vertraglichen Automatismus vereinbaren, hieße dies, dass ab Überschreiten sofort die höchstzulässige Konzessionsabgabe geschuldet wird, und dass die Erhebung derselben sofort nach Unterschreiten der maßgeblichen Einwohnergrenze rechtswidrig würde.

Ein solches Vorgehen hätte erhebliche tatsächliche Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung mit den Endkunden der N-ERGIE AG, verursacht. Eine u.U. mehrmals jährlich erfolgende Änderung der Strompreise wäre die Folge, etwa wenn die veröffentlichte Einwohnerzahl der Stadt Nürnberg in einem Quartal über 500.000 Einwohner liegt und im folgenden Quartal wieder darunter. Aufgrund der direkten Auswirkung der Konzessionsabgabe auf den Endpreis des Kunden wäre ein solches Vorgehen in hohem Maße geschäftsschädigend für die N-ERGIE AG und nicht zuletzt aus diesem Grund weder im Interesse der N-ERGIE AG noch im Interesse ihrer mittelbaren Gesellschafterin, der Stadt Nürnberg. Zwar wären auch Wettbewerbslieferungen Dritter von einer sich ändernden Konzessionsabgabe betroffen, aufgrund der Marktstellung auf ihrem „Heimatmarkt“ wäre aber in erster Linie die N-ERGIE AG Leidtragende des Unmutes der Kunden.

Letztlich zeigt der vorliegende Sachverhalt, warum genau die gewählte vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Einwohnerzahl der Stadt Nürnberg stieg laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 31.12.2006 erstmalig und nur knapp über die gem. § 2 Abs. 2 KAV und § 2 Abs. 1 KAEAnO relevante Zahl von 500.000 Einwohnern. Eine Stabilisierung wurde auch in den Jahren 2007 und 2008 noch nicht erreicht. Aufgrund der atypischen Fallgestaltung einer schwankenden und nur gering die Grenze überschreitenden Einwohnerzahl, ist das für einen erhöhten Anspruch notwendige und nur im Regelfall vertraglich geschuldete Zusammenwirken zur Herbeiführung einer Erhöhung der geschuldeten Entgelte unterblieben.

Auch die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gebieten keine sofortige vertragliche Herbeiführung des Anspruchs auf das erhöhte Entgelt. Es ist dabei nicht isoliert nur die gesetzliche wie auch vertragliche *Möglichkeit* der Erhebung erhöhter Konzessionsabgaben zu betrachten. Es bedarf vielmehr einer Gesamtschau der wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Vorgehens. So wären die gesellschaftsrechtliche Verbindung der Stadt und der N-ERGIE AG, genauso wie die Auswirkungen von Schwankungen der Einwohnerzahl, mit der Folge von Rückzahlungsansprüchen der N-ERGIE AG und deren Auswirkung auf die Preisbildung und den Kundenstamm der N-ERGIE AG einzubeziehen. Da sogar die KAV die Möglichkeit „eröffnet“ auf die Erhebung von Konzessionsabgaben zu verzichten, kann eine Anpassungspflicht bzgl. der Entgelthöhe nicht allein aufgrund der vorgenannten Grundsätze angenommen werden.

Es besteht kein unmittelbarer, automatischer vertraglicher Anspruch der Stadt gegen die N-ERGIE AG auf Leistung der erhöhten Konzessionsabgaben für die Jahre 2007 und 2008. Eine gesetzliche Verpflichtung zur vertraglich möglichen Anpassung besteht ebenfalls nicht. Insoweit sind die Ausführungen des BKPV aus Sicht der Verwaltung unzutreffend.

Wie im Rahmen der Prüfungsfeststellung dargestellt werden aufgrund der Tätigkeit des Finanzreferates ab Mitte 2008 seit dem 01.01.2009 die höchstzulässigen Konzessionsabgabensätze in den Bereichen Strom, Gas und Wasser erhoben.

Bei Abschluss des/der neuen Konzessionsvertrags/Konzessionsverträge ab 2013 werden die Vertragspartner eine der Gesamtkonzernverantwortung gerecht werdende Regelung treffen, die der u.U. weiterhin auftretenden Problematik eines Schwankens um die 500.000 Einwohnergrenze nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Zensus 2013 durch das Bayerischen Landesamtes für Statistik Rechnung trägt.

Anmerkung Rpr:

Der BKPV hatte hier offensichtlich primär die großen Nöte im städtischen Haushalt im Blick. Nachdem der Vertragspartner zum städt. Konzern gehört, ging auch Rpr davon aus, dass eine nachträgliche Erhöhung der Konzessionsabgabe möglich sein müsste.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 49

Bei Zuordnung der Gaslieferungen an Haushalte zu den Tarifkunden könnte die Stadt Mehreinnahmen von ca. 2,4 Mio € jährlich erzielen.

Das OLG Frankfurt a.M. hat in der zitierten Entscheidung Stellung zur Höhe der Konzessionsabgabe in Durchleitungsfällen nach § 2 Absatz VI KAV genommen. Das Gericht lehnte die Auffassung der Beklagten ab, als durchleitender Lieferant sei sie nur zur Zahlung von Konzessionsabgaben für die Belieferung von Sondervertragskunden verpflichtet. Der Gesetzgeber habe nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. mit § 2 Absatz VI KAV sicherstellen wollen, dass im Ergebnis Wettbewerbslieferungen Dritter grundsätzlich mit denselben Konzessionsabgaben belastet werden können, wie sie auch beim bisherigen Lieferanten (i.d.R. der örtliche Grundversorger) anfielen.

Dagegen vertritt das Bundeskartellamt („BKartA“) in mehreren Beschlüssen (*BKartA, Beschl. v. 3. 6. 2009 – BKartA 03.06.2009 Aktenzeichen B10-71/08 – GGEW; Beschl. v. 16. 9. 2009 – 16.09.2009 Aktenzeichen B10-11/09; BKartA, Beschl. v. 17. 9. 2009 – BKartA 17.09.2009 Aktenzeichen B10-74/08 – Stadtwerke Torgau*) die Auffassung, dass Gaslieferungen Dritter (also von Unternehmen, die nicht der örtliche Grundversorger sind) im Wege der Durchleitung an Letztverbraucher stets als Lieferungen an Sondervertragskunden einzustufen seien.

Der Beschluss des BKartA vom 16.09.2009 ist Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor dem OLG Düsseldorf. Eine Entscheidung ist bislang nicht erfolgt.

Insoweit besteht zur Zeit erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit auch bei Wettbewerbslieferungen Dritter sicher zu stellen, dass diese grundsätzlich mit denselben Konzessionsabgaben belastet werden können, wie sie auch bei Lieferungen durch die N-ERGIE AG anfielen.

Die Zuordnung des Tarifs „Erdgas Smart“ statt zu den Sondervertragskunden zu den

„sonstigen Tariflieferungen“ hätte für die N-ERGIE AG erhebliche Wettbewerbsnachteile zur Folge, sofern keine Gleichbehandlung mit Durchleitungsfällen erzielt werden kann. Der Endkundenpreis für Gas bei der N-ERGIE AG würde aufgrund der wesentlich höheren KA bei Tariflieferungen erheblich steigen, während Wettbewerbslieferungen Dritter weiter nur mit der wesentlich niedrigeren Sondervertragskunden-KA belastet wären. Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht hinnehmbar. Entsprechende Kundenverluste hätten unmittelbare Auswirkungen auf die Ertragssituation bei der N-ERGIE AG und würden mittelbar über die Ergebnisabführung an die StWN GmbH entsprechend negative Auswirkungen auf den städtischen Haushalt nach sich ziehen. Insoweit greift die Betrachtung des BKPV zu kurz, den Mehreinnahme aufgrund der höheren Konzessionsabgabe für Kunden der N-ERGIE AG wäre Mindererträge bei der N-ERGIE AG durch Kundenverluste entgegengesetzt.

Die Brisanz der Thematik einerseits für die Liberalisierung und andererseits für das gemeindliche Konzessionsabgabenaufkommen macht es aus Sicht der Verwaltung dringend erforderlich, dass der Verordnungsgeber oder – im Hinblick auf die in der Normenhierarchie über der KAV stehenden Missbrauchsvorschriften des GWB – der Gesetzgeber hier Klarheit schafft (vgl. auch Scholtka, Baumbach: Die Entwicklung des Energierechts in den Jahren 2008 und 2009, NJW 2010, 1118). Ein in diesem

Zusammenhang bereits in 2008 auch von der Stadt Nürnberg unterstützte Initiative des Deutschen Städtetages ist leider erfolglos verlaufen. Ein gesetzgeberisches Eingreifen ist aktuell nicht absehbar.

Aus Sicht der Verwaltung sollten daher keine Verhandlungen mit der N-ERGIE AG über eine für die Berechnung der KA aus Sicht der Stadt Nürnberg günstigere Tarifzuordnung des Tarifs „Erdgas Smart“ aufgenommen werden, solange die geschilderten Rechtsunsicherheiten fortbestehen, alleine schon um ein Einschreiten des Bundeskartellamtes zu vermeiden. Weiterhin wären die geschilderten Wettbewerbsnachteile für die N-ERGIE AG aus Sicht der Verwaltung nicht hinnehmbar.

Die Verwaltung wird selbstverständlich in Gespräche hinsichtlich der konzessionsabgabenrechtlichen Behandlung des Tarifs „Erdgas Smart“ eintreten, sobald eine Klärung der Rechtslage herbeigeführt wurde. Zumindest die für 2011 erwartete Entscheidung des OLG Düsseldorf sollte abgewartet werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 50

Die Konzessionsabgabe für den Verkehrsbetrieb wurde nicht vertragsgemäß berechnet; die Mindereinnahmen in den Jahren 2006 bis 2009 betragen rd. 26 T€

Die Prüfungsfeststellung wird berücksichtigt. Die hierfür erforderlichen Abstimmungsgespräche mit der VAG wurden bereits eingeleitet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 51

Anregungen für die Optimierung der Abläufe und des Personaleinsatzes in der Friedhofsverwaltung

erster Spiegelstrich:

Im Bereich Grabrechte wurden Arbeitsspitzen durch organisatorische Maßnahmen abgebaut. Nunmehr ergibt sich ein gleichmäßiger, jedoch immer noch sehr hoher Belastungsgrad für die Mitarbeiter. Die Personalkapazität für die Ordnungsrechtliche Bestattung wird anhand der vorliegenden Fallzahlen im Benehmen mit OrgA so festgelegt, dass eine volle Auslastung erfolgt. Die Mitarbeiter der Abteilungen Grabrechte und ordnungsrechtliche Bestattungen arbeiten zudem in hochspezialisierten Tätigkeitsbereichen. Zielführender sieht Frh derzeit die Prüfung, inwieweit ein dezentraler Einsatz der Mitarbeiter in der Anmeldung, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Terminvergabe und die Prüfung der rechtlichen Kremierungsvoraussetzungen sind, auf den beiden Großfriedhöfen und im Krematorium zu synergetischen Spareffekten beim Personaleinsatz führt.

zweiter Spiegelstrich:

Frh beabsichtigt ab 1.10.2011 den Dienst an Sonntagen probeweise einzustellen.

dritter Spiegelstrich:

In einer Arbeitsgruppe wurde inzwischen zusammen mit den Mitarbeitern des Bestattungsbetriebs am Friedhof eine detaillierte Übersicht der möglichen und sich ggf. gegenseitig beeinflussenden, d.h. sich ausschließenden Parallelterminen, erstellt. Darauf baut aktuell eine Arbeitsgruppe auf, die den Einsatz eines EDV-Programmes klärt. Gegenüber einer FIM-basierten Lösung präferiert Frh eine Standard-Kommunikationssoftware. Eine FIM-Lösung macht erst Sinn, wenn mit hohem Aufwand die Abhängigkeiten der möglichen oder nicht möglichen parallelen Termine in FIM eingepflegt sind und sich daraus eine interaktive Internetlösung entwickeln lässt.

vierter Spiegelstrich:

Dem Vorschlag des BKPV folgt Frh; es wurden derzeit bereits Planungen für die Zeit nach Einführung und Umsetzung des neuen IT-Verfahrens hinsichtlich des Personaleinsatzes im Benehmen mit OrgA durchgeführt.

fünfter Spiegelstrich:

Die Stellenbemessung erfolgt derzeit durch OrgA.

Anmerkung Rpr zu TZ 51 – TZ 58 (Friedhofsverwaltung) und TZ 89 (IT-Einsatz bei Frh):

Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisentwicklung in der Friedhofsverwaltung gehören die BKPV-Hinweise zum Maßnahmenkatalog notwendiger Optimierungen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 52

Der Aufbau von Aufgabenverzeichnissen, die Festlegung von Standards und die Einführung eines Berichtswesens wären als Grundlage für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Personaleinsatzes im Bestattungsbetrieb zwingend erforderlich

Im gärtnerischen Bereich werden nicht personenbezogene, aber summarische Arbeitsaufzeichnungen vorgenommen, die bereits in der Organisationsuntersuchung von OrgA im Jahr 2006 berücksichtigt wurden. Grundvoraussetzung für belastbare Aussagen zu erforderlichen Kapazitäten oder festgelegten Standards ist jedoch, diese Daten vor dem Hintergrund eines friedhofsbezogenen Geoinformationssystems zu analysieren. Die Einführung eines von Frh als dringend erforderlich gehaltenen GIS hat sich durch die Vorgabe, sich in das stadtweite Projekt „Ein GIS für alle“ einzubinden, verzögert. Derzeit läuft bei Frh ein Anwendungstest der vom Amt für Geoinformation und Bodenordnung verwalteten Anwendung. Eine Vertiefung der Aufzeichnungen mit den vom BKPV genannten Zielsetzungen wird bei erfolgter GIS-Einführung von der Dienststelle angestrebt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 53

Weitere Hinweise zum Personaleinsatz

erster Spiegelstrich:

Im Bereich der Friedhofschaftner ergeben sich derzeit grundlegende organisatorische Änderungen, da auf sichtbar gewordene Verstöße gegen Arbeitszeitregelungen reagiert werden muss. Die sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen gehen aber auf Anweisung der Dienststellenleitung in einem weiteren Schritt einher mit einer generellen organisatorischen Untersuchung des Bereichs. Hierbei wird auch der Baggereinsatz eine Rolle spielen.

zweiter Spiegelstrich:

Da Frh grundsätzlich von der einschneidenden Maßnahme Verstorbene zwangsweise umzubetten absieht, vollzieht sich der planerische Wandel auf den Friedhöfen sehr langsam. Es werden jedoch bereits Grabfelder, die den moderneren Erfordernissen nicht entsprechen, für Neuvergaben gesperrt. Eine Verbesserung bei den Möglichkeiten der Friedhofsplanung sieht Frh in einer Verknüpfung des einzuführenden GIS (vgl. TZ 52) mit den Grabdaten.

dritter Spiegelstrich:

Der Abbau der Personalkapazitäten ist erfolgt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 54

Der Ausgleich von Gebührenunterdeckung ist nur im unmittelbar nachfolgenden Bemessungszeitraum zulässig

Frh teilt die rechtliche Einschätzung des BKPV. Die Umsetzung des Prüfungsnotats würde eine Neubewertung der Jahresergebnisse der zurückliegenden Jahre erforderlich machen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 55

Die Stadt sollte im Rahmen ihres Ermessens prüfen, ob die Kosten für die Grabnutzung um einen Eigenanteil für sog. „öffentliches Grün“ zu kürzen sind.

Es ist richtig, dass die Großfriedhöfe einen wichtigen Bestandteil der öffentlichen städtischen Grünflächen darstellen. Und dies nicht nur aufgrund des prozentualen Anteils, sondern auch im Hinblick auf seine tatsächliche Nutzung. Die Friedhöfe bieten insbesondere älteren Menschen dadurch, dass sie gut frequentiert sind und stets Mitarbeiter vor Ort ihrer Tätigkeit nachgehen, ein hohes Maß an tatsächlicher und gefühlter Sicherheit. Ferner haben Friedhöfe einen eigenen ökologischen Charakter, der für Flora und Fauna besondere Nischen bietet.

Aus Sicht der Stadt sollte die bisherige Praxis beibehalten werden, keinen Eigenanteil für sog. „öffentliches Grün“ bei der Grabnutzungsgebührenkalkulation vorzusehen. Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

- a) In Bayern gibt es keine gesetzliche Regelung über eine gemeindliche Eigenbeteiligung (wie es auch der BKPV konstatiert)
- b) und
- c) Unstrittig unterhält der weit überwiegende Anteil der nutzenden Friedhofsbesucher Gräber auf den Friedhöfen und deshalb sind die „Grünkosten“ voll in die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren einzubeziehen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 56

Unzulässige Gewährung von Darlehen an städtische Bedienstete.

In Tz. 56 des o. g. Berichtes wird die Gewährung von sogenannten Wohnungsfürsorgemitteln an städtische Bedienstete aufgrund fehlender Rechtsgrundlage beanstandet.

Wie aus beliegenden Unterlagen ersichtlich, hat das BStMFi auf Anfrage erklärt, dass die Zustimmung zur Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln sich nur auf die bis zum 31.12.2010 entschiedenen Fälle erstreckt.

Die Stadt ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Es wurden nach dem 31.12.2010 keine neuen Anträge auf Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln mehr bewilligt.

Desweiteren hat der POA am 29.03.2011 die Aufhebung der städtischen Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln mit Wirkung ab 01.01.2011 beschlossen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 57

Gewährung von Erschwerniszuschlägen

1. Grundlagen der Erschwerniszuschläge

Nach § 23 BMT-G II wird je nach dem Grade der Erschwernisse ein Lohnzuschlag gezahlt, wenn die Arbeit

- a) den Körper oder die Arbeitskleidung des Arbeiters außergewöhnlich beschmutzt,
- b) besonders gefährlich, ekelerregend oder gesundheitsschädlich ist,
- c) die Körperkräfte außerordentlich beansprucht oder
- d) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muss.

Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden bezirklich vereinbart. Dies ist mit Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G II vom 07.04.1967 erfolgt.

§ 4 BTV Nr. 3 zum BMT-G II gibt Rahmensätze und Beispiele für Schmutz-, Gefahren- oder Schwerarbeitszuschläge vor. § 2 BTV Nr. 3 zum BMT-G II bestimmt, dass die Fälle eines Erschwerniszuschlags und deren Höhe in einer örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der örtlich zuständigen Orts- oder Kreisverwaltung der Gewerkschaft ÖTV (inzwischen: Bezirksverwaltung ver.di) zu vereinbaren sind. § 3 BTV Nr. 3 zum BMT-G II legt fest, dass in der örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarung ein Katalog der zuschlagspflichtigen Arbeiten sowie der für die Arbeitsstunde in Betracht kommende Zuschlag festzusetzen ist. Die Zuschläge sind betrieblich möglichst zu pauschalieren (§ 5 Abs. 4 BTV Nr. 3 zum BMT-G II). Die Stadt Nürnberg hat dies in der örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20.07.1967 (ötV) umgesetzt.

2. Erschwerniszuschläge nach Inkrafttreten des TVöD am 01.10.2005

Das am 01.10.2005 in Kraft getretene Tarifwerk des TVöD hat die Frage der Erschwerniszuschläge in § 19 TVöD neu geregelt. Neu ist die Einschränkung, dass Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind, nicht (mehr) erschwerniszuschlagspflichtig sind (§ 19 Abs. 1 Satz 2 TVöD). Die (verbleibenden) erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten sind im Bereich der VKA landesbezirklich zu vereinbaren.

Mit Rundschreiben A1/2008 vom 18.01.2008 teilte der KAV Bayern hierzu mit, dass die am 20.03.2007 aufgenommenen landesbezirklichen Tarifverhandlungen (mit ver.di Bayern) ohne Ergebnis geblieben waren. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, da landesweit sehr viele örtliche Regelungen vorlägen und wegen des Zusammenhangs mit der Eingruppierung (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 TVöD) festgestellt werden müsse, dass die neue Entgeltordnung und damit die Eingruppierung im System des TVöD noch nicht ausverhandelt sei. Stattdessen wurde mit dem 4. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 05.12.2007 im Ergebnis vereinbart, die alten Erschwerniszuschlagsregelungen über den 31.12.2007 hinaus in vollem Umfang anzuwenden (keine Anwendung der Grenzen und Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TVöD).

3. Zuschläge für Friedhofschaffner in der ötV der Stadt Nürnberg

Für den Personenkreis der „Friedhofsschaffner“ (die herkömmliche Bezeichnung „Totengräber“ wird aus naheliegenden Gründen nicht mehr verwendet) sind in der ötV folgende Regelungen einschlägig:

Tätigkeit	Erläuterung (nicht Teil der ötV)	ötV	Zahlung	Betrag	Schmutz	Gefahr	Schwerarbeit
-----------	-------------------------------------	-----	---------	--------	---------	--------	--------------

Friedhofschaffner (und Einsargerin)	Einsargerin werden nicht mehr beschäftigt	Nr. 266	ständig ⁵	1,33 Euro	0,88 Euro	0,45 Euro	-
--	---	----------------	----------------------	-----------	-----------	-----------	---

Friedhofschaffner		Nr. 312 anstelle von:	monatlich	58,59 Euro	-	-	-
schwere Transportarbeiten ohne Einsatz von Hebewerkzeugen	z. B. Sargtransporte in Treppenhäusern	Nr. 114	nach Anfall	0,45 Euro	-	-	0,45 Euro
Arbeiten mit Pressluft- und Boschhammer, Rüttelplatte sowie Erdverdichter	Öffnen und Ausschachten von Gräbern im Winter; Rüttelplatten u. ä. werden nicht eingesetzt.	Nr. 155	nach Anfall	0,82 Euro	-	0,50 Euro	0,32 Euro
Grabverbau (Einschalungsarbeiten)	Verschalung von Gräbern	Nr. 271	nach Anfall	0,30 Euro	-	-	0,30 Euro
Entfernen von größeren Grabsteinen	darunter fallen sowohl liegende als auch stehende Steine	Nr. 275	nach Anfall	0,36 Euro	-	-	0,36 Euro
Grabarbeiten von Hand ab einer Grabtiefe von 80 cm		Nr. 276	nach Anfall	0,36 Euro	-	-	0,36 Euro
Umbettung aus Zinksärgen pro Leiche	Nur Leichen aus dem Ausland	Nr. 304	Sonderzuschlag	4,10 Euro	-	-	-
Exhumierung pro Leiche		Nr. 305	Sonderzuschlag	6,00 Euro	-	-	-
Tieferlegung einer Leiche		Nr. 306	Sonderzuschlag	8,10 Euro	-	-	-
Grufträumung je beteiligte/r Mitarbeiter/in	Grüfte gibt es am Johannis- und Rochusfriedhof	Nr. 307	Sonderzuschlag	10,00 Euro	-	-	-

Der Aufwand für die ötV Nr. 266 beträgt jährlich ca. 99.800 Euro (Basis: Mai 2011).
Der Aufwand für die ötV Nr. 312 beträgt jährlich ca. 26.000 Euro (Basis: Mai 2011).

⁵ Ständig bedeutet, dass der Zuschlag regelmäßig für 167,59 Monatsstunden gezahlt wird. Dies ergibt derzeit einen monatlichen Zahlbetrag von 225,53 Euro.

4. Allgemeine Anmerkungen zu den Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Erhebungen des BKPV bei der Abteilung „Personalabrechnung“ des Personalamts (PA/8) wurde – wie im Bericht erwähnt – bestätigt, dass seit 2008 auch Grabbagger im Bestattungsdienst eingesetzt werden. Bei den Erhebungen wurde aber auch darauf hingewiesen, dass seit dem 01.10.2007 Erschwerniszuschläge entfallen sollen, wenn sie im Rahmen eines bestimmten Berufs- oder Tätigkeitsbilds der Eingruppierung zugrunde liegen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 TVöD, siehe Nr. 1). Seit 2005 stand deshalb die Frage an, wie sich die besonderen Anforderungen, die auch heute noch mit der Tätigkeit eines Friedhofschaftners verbunden sind, entsprechend dem Grundsatz des § 19 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der neuen Eingruppierung nach TVöD (derzeit gilt Entgeltgruppe 4 nach Anlage 3 zum TVÜ-VKA) niederschlagen. Eine Antwort auf diese Frage steht bis heute aus. Die Tarifverhandlungen zur Eingruppierung, die nach der Prozessvereinbarung zum TVöD bis zum 01.10.2007 abgeschlossen sein sollten, verzögerten sich jedoch Jahr um Jahr und stocken nach wie vor.

Nicht desto weniger ist der Hinweis des BKPV auf die konsequente Umsetzung des (wenn auch unerwartet und unerfreulich lange fortgeltenden) bisherigen Rechts natürlich berechtigt. Soweit sich die Arbeitsbedingungen durch technische Verbesserungen oder Erleichterungen verbessert haben, sind Auswirkungen auf Art und Ausmaß der mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse zu erwarten und zu untersuchen. Derartige Anstrengungen wurden jedoch mit Inkrafttreten des TVöD am 01.10.2005 nicht mehr unternommen. Diese Untersuchungen sind sehr schwierig, zeitraubend und stoßen auf erbitterten Widerstand der Betroffenen und ihrer Interessensvertretungen.

Zur Beurteilung der Verhältnisse vor Ort und der Fallzahlen wurde inzwischen die Sach- und Rechtslage in Gesprächen mit der Friedhofsverwaltung (Frh) am 25.05.2011 und am 14.06.2011 erörtert. Die Ergebnisse wurden für die nachfolgenden Beurteilungen verwertet.

5. Erschwerniszuschlag Nr. 266 ötV

Der ständige Erschwerniszuschlag für Friedhofschaftner (ötV Nr. 266/1,33 Euro in der Stunde) enthält keinen Anteil für Schwerarbeit. Er setzt sich aus einem relativ hohen Schmutzanteil (ca. zwei Drittel) sowie ein kleineren Gefahrenanteil (ca. ein Drittel) zusammen. Der Gefahrenzuschlag wird auch für die ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Aspekte der Tätigkeit gewährt. Durch den Einsatz eines Grabbaggers, der den Grabaushub stark erleichtert, entfällt jedoch Schwerarbeit, die mit dem Schaufeln und Ausschachten eines Grabes (auf 2,40 m bzw. 1,50 m Tiefe) per Hand verbunden ist. Dasselbe gilt beim Schließen der Gräber. Für Grabbauarbeiten werden zwei Schaffner eingesetzt. Jährlich fallen im Durchschnitt ca. 1.800 Erdbestattungen an. Der Einsatz des Baggers, auf dem wegen der damit verbundenen Ausbildung und Einweisung nur bestimmte Mitarbeiter eingesetzt werden können, ist aufgrund der lokalen Verhältnisse in ca. 50 v. H. der Grabbauarbeiten verwendbar. Ca. 900 Erdbestattungen erfordern nach wie vor Handarbeit. Damit hat der Technikeinsatz vor allem den Personal- und Zeitaufwand pro Bestattung reduziert. Auch für Baggerführer sieht die ötV einen kombinierten Schmutz- und Gefahrezuschlag vor (Nr. 192 ötV/0,50 Euro in der Stunde).

6. Monatspauschale nach Nr. 312 ötV und damit abgegoltene Zuschläge

Die monatliche Pauschale für Friedhofschaftner (Nr. 312 ötV/58,59 Euro) dient der Abgeltung besonders ekelerregender oder schwerer Einzeltätigkeiten, die ohne Pauschalierung entweder als Sonderzuschlag pro Einsatz oder als Schwerarbeitszuschlag nach Anfall zustünden.

Die abgegoltene Sonderzuschläge für

- Nr. 304 ötV Umbettungen aus Zinksärgen
- Nr. 305 ötV Exhumierung einer Leiche
- Nr. 306 ötV Tieferlegung einer Leiche
- Nr. 307 ötV Grufträumung

sind seit 1980 für ekelerregende Tätigkeiten vorgesehen, die bei genauer Betrachtung bereits durch den tariflichen Zuschlag Nr. 266 ötV abgegolten sein dürften. Die Sonderzuschläge beruhen damit nicht auf § 23 BMT-G II, sondern sind als zusätzliche, im Rahmen der ötV tarifizierte besondere Entgeltbestandteile zu werten.

Die Tätigkeiten – ausgenommen Tieferlegung – fallen im Jahresschnitt maximal jeweils in 10 Fällen an. Tieferlegungen erfolgen in noch geringerer Zahl und sind künftig grabrechtlich nicht mehr zulässig (Störung der Totenruhe). Ihre Pauschalierung, die mit ihrer Einführung im Jahre 1980 einherging, ist damit nicht (mehr) sachgerecht.

Zu den mit der Pauschale ebenfalls abgegoltenen bezirkstariflichen Erschwerniszuschlägen (Nrn. 114, 155, 271, 275 und 276 ötV) gilt:

Die Nr. 114 ötV (Schwerarbeit) betrifft Sargtransporte innerhalb von Gebäuden bis zum Leichenwagen, die ohne Hebewerkzeuge (z. B. Aufzüge, Transportwägen) ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung geht von ca. 2.500 Einsätzen mit einer durchschnittlichen Dauer von 20 Minuten für zwei Mitarbeiter aus. Nach Anfall gezahlt oder sachgemäß pauschaliert, ist der Zuschlag tarifgemäß.

Die Nr. 155 ötV (Schwerarbeit) betrifft die Gräberöffnung für Erdbestattungen bei Bodenfrost. Erdbestattungen können nicht aufgeschoben werden und müssen deshalb unter erschwerten Bedingungen mit schwerem Gerät vollzogen werden. Die Verdichtung erfolgt jedoch ohne mechanische Hilfen. Hier nennt die Friedhofsverwaltung durchschnittlich 150 Einsätze pro Jahr. Der Zeitaufwand wird pro Frostbestattung mit ca. 30 Minuten für einen Mitarbeiter angegeben.

Die Nr. 271 ötV (Schwerarbeit) für Verschalungsarbeiten betrifft Erdbestattungen mit Handausschachtung. Bei ca. 900 derartiger Erdbestattungen jährlich ergibt sich ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 5,75 Stunden, gerechnet für einen Schaffner. Bei Einsatz eines Grabbaggers wird dagegen durch den Verbau einen Fertigrahmens mit Hilfe des Baggers verschalt.

Die Nr. 275 ötV (Schwerarbeit) für das Entfernen größerer Grabsteine (Liegesteine) fällt ca. 100-mal pro Jahr für zwei Mitarbeiter an. Soweit verfügbar und möglich wird auch hierfür der Grabbagger eingesetzt.

Die Nr. 276 ötV (Schwerarbeit) kommt grundsätzlich bei allen Erdbestattungen, für die der Grabbagger nicht eingesetzt werden kann, in Betracht (ca. 900 Fälle jährlich). Nachdem jedoch alle Grabausschachtungen (Nr. 271 ötV) immer eine Tiefe von mindestens 80 cm erfordern, ist nicht mehr nachvollziehbar, welche abgrenzbare Erschwernis mit einem weiteren Schwerarbeitszuschlag abgegolten werden sollten. Insofern ist auch dieser „Erschwerniszuschlag“ nachträglich als Sonderzuschlag (siehe oben) zu werten.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Monatspauschale Nr. 312 ötV und die Sonderzuschläge könnten mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die gekündigten Bestimmungen würden allerdings nachwirken (§ 4 Abs. 5 TVG). Sie entfielen nur bei Neueinstellungen, anfallende Erschwerniszuschläge wären dann spitz abzurechnen. Soweit sie nachwirken, wären sie nicht mehr dynamisch, nähmen also an Tarifierhöhungen nicht mehr teil. Gleiches gilt mit der Option von Tarifverhandlungen über eine Neufassung (ein völliger Wegfall scheidet aus) für alle Erschwerniszuschläge.

Unter Berücksichtigung, dass eine mittelfristig relevante finanzielle Entlastung weder durch die Kündigung (mit Streikrisiko) noch durch eine Verhandlungslösung erzielbar erscheint, ist beabsichtigt, entsprechend der Aussage des BKPV einen künftigen (landesbezirklichen) Tarifvertrag abzuwarten, dann aber zügig umzusetzen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 58

Unwirtschaftlicher Abschluss von Leasingverträgen

Frh wird künftig bei der Beschaffung von Baggern die erforderlichen Vergleichsberechnungen vornehmen und ggf. die Bereitstellung erforderlicher Mittel für den Kauf bei Stk beantragen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 59

Die Festsetzung der Teilnehmer-Entgelte und deren Einzug wären zu optimieren.

In seinem Bericht empfiehlt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) zu überprüfen, ob die Entgeltordnung des BZ mit § 3 Ziff. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrats Nürnberg vereinbar ist, nach der die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen und Entgelten dem Stadtrat vorbehalten ist. Als plafonierte Einrichtung, welche am Markt gegen andere Wettbewerber konkurrieren muss, ist die Möglichkeit, flexibel auf Veränderungen zu agieren, Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Steuerung der Dienststelle. Bei der Festsetzung seiner Entgelte ist BZ am Zielpublikum ausgerichtet und muss schnelle, kurzfristige Entscheidungen treffen. Insofern ist die bestehende Entgeltordnung, welche die grundsätzliche Entgeltspflicht der Kurse festsetzt und die Entgeltfestsetzung im Einzelnen bei BZ zulässt, ein taugliches Mittel. Es bleibt dem Stadtrat natürlich vorbehalten, die Ausführungsbestimmungen in der Entgeltordnung zu präzisieren.

- a) Entgegen den Ausführungen im Prüfbericht werden die Entgelte bei Einzelveranstaltungen durchaus an der Kasse im Voraus entrichtet. Dies wird auch künftig fortgesetzt werden. Im Gegensatz dazu hat sich die Entrichtung der Teilnehmerentgelte bei Einschreibungen für Kurse des jeweiligen Halbjahres im Voraus nicht bewährt. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand, der durch etwaige Ummeldungen und (Teil-) Rückerstattungen auf Grund von Stornierung oder Kursabsagen entsteht, ist ungerechtfertigt hoch. BZ wird hier der Empfehlung des BKPV folgen und die Entgeltordnung entsprechend ändern.
- b) Falls BZ eine Lastschrift nicht einziehen kann, versucht die Zahlstellenführerin die Gründe hierfür zu klären. Die Kundin/der Kunde wird per Brief (der automatisch aus der Verwaltungssoftware ORBIS generiert wird) verständigt. Folgende Fälle können auftreten: das Konto ist nicht gedeckt, ein Widerspruch wurde eingelegt oder die Bankverbindung ist falsch. Diese Fälle belaufen sich pro Jahr insgesamt auf ca. 500. Falls die Zahlstellenführerin den Fall nicht lösen kann, erfolgt die Weitergabe an das Kassen- und Steueramt (KaSt), die die Kundin/den Kunden zwei Mal mahnen (das erste Mal ohne Gebühr, das zweite Mal mit Gebühr). Bleibt dies auch erfolglos, geht der Fall weiter an RA. Für jeden Fall, der an KaSt weitergegeben wird, muss die BZ-Finanzbuchhalterin einen SAP-Debitor anlegen und die Zahlstellenführerin muss die Akte fertig stellen. Dies bedeutet für beide Stellen einen zusätzlichen Aufwand, weshalb erst der direkte Kontakt mit dem Kunden hergestellt wird. Viele Fälle lassen sich mit dieser Vorgehensweise direkt und kundenfreundlich klären. Weitaus mehr fällt bei diesem Thema aus Sicht des BZ die Kundenorientierung ins Gewicht: BZ steht als Wettbewerber unter vielen anderen auf dem Weiterbildungsmarkt und ist auf die Teilnehmerentgelte angewiesen. Vor diesem Hintergrund birgt die sofortige Einleitung eines öffentlichen Mahnverfahrens die Gefahr, Kundinnen und Kunden nachhaltig zu verärgern und für kommende Veranstaltungen zu verlieren.
- c) Die 1.712 Stornierungsfälle beziehen sich auf alle durchgeführten Kursstornierungen im 1. Quartal 2010. Grundsätzlich sind derartige Stornierungen kostenpflichtig, wobei gesonderte

Regelungen für den Stornierungszeitpunkt und für die jeweilige Kursart bestehen (siehe auch AGB). Die im Prüfbericht angesprochenen Fälle, in denen auf eine Stornogebühr verzichtet wurde, sind insbesondere Stornierungen kostenloser Veranstaltungen und Stornierungen irrtümlich getätigter Anmeldungen. Die Erhebung eines Stornierungsentgelts ist aus Sicht des BZ bei kostenlosen Veranstaltungen und Anmeldungen, bei denen der Irrtum nicht beim Kunden liegt, nicht vertretbar.

- d) Bei BZ können und sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anmeldungen und Kursstornierungen von Kunden entgegennehmen. Diese Maßnahme dient nicht zuletzt der Erhöhung der Kundenfreundlichkeit, da darauf verzichtet wird, die Kundin/den Kunden im Haus weiter zu verbinden. Dadurch werden Wartezeiten vermieden und Prozessabläufe beschleunigt. Die Entscheidung, ob auf Teilnehmerentgelte verzichtet wird, trifft die/der für den Kurs zuständige Pädagogin/Pädagoge. Zugegebermaßen kann hier nicht vermieden werden, dass die/der gleiche Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowohl die Anmeldung als auch die Stornierung des Kurses vornimmt. Die im Prüfbericht vorgeschlagene Alternative, die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Genehmigung von Stornierungen, hat BZ durchaus in Erwägung gezogen, es aber aus den o.g. negativen Folgen auf die Kundenzufriedenheit nicht vollzogen.
- e) Die Anregung des BKPV, schriftliche Festlegungen für den Verzicht auf Stornierungsentgelte zu verfassen, wurde bereits während der Prüfung von BZ aufgenommen und umgesetzt.
- f) Zum Abgleich der monatlichen Entgelte zwischen ORBIS und SAP wird ein entsprechendes Tool in ORBIS eingeführt werden. BZ wird anschließend die Teilnehmerentgelte mit Hilfe dieses Journals abgleichen und eventuell auftretende Differenzen klären.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 60

Die Neuordnung der Dozentenhonoreare sollte überprüft werden.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat BZ mittlerweile eine Checkliste in ORBIS eingeführt, in welcher die Kriterien der Honorarordnung hinterlegt sind. Die Erfüllung der Kriterien muss sowohl für das Standardhonorar als auch für die Erfolgsprämie ausgewählt werden. Die Dokumentationspflicht ist damit erfüllt. Daneben müssen Sonderhonorare vor der Anweisung schriftlich von der Direktion des BZ genehmigt werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 61

Das BZ hat ohne Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften den Kinderhaus Nürnberg e.V. mit der Kinderbetreuung beauftragt.

Auf Grund des langjährigen, erfolgreichen Probelaufs einer Kinderbetreuung durch die Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der steigenden Nachfrage hat das BZ die Einrichtung dieses Angebots als dauerhafte Maßnahme angestrebt. Die Vorbereitungen hierzu liefen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt. Als Träger wurde der Kinderhaus e.V. vorgeschlagen, da es als Träger der Agentur „Familie und Beruf“ auf diesem Gebiet über vielfältige Erfahrungen verfügt. Dieser Vorschlag wurde durch den Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Kulturausschuss am 03.07.2008 angenommen. Konsequenterweise ist das BZ danach in Vertragsverhandlungen mit dem Kinderhaus e.V. eingestiegen, die sich bedauerlicherweise verzögert haben. Die vom Träger zu erbringenden Leistungen sind in § 1 des Vertrags definiert, hier heißt es insbesondere zum Umfang „Angebot über die ganze Woche, montags bis freitags zwischen 8:00 Uhr und 21:15“.

Für die Kinderbetreuung werden keine Mittel aus dem städtischen Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt. Auf Grund der einschneidenden Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung 2009 und 2010 war BZ im Rahmen eines strikten Kostenmanagements gezwungen, die offene Kinderbetreuung im südpunkt vorerst einzustellen.

Die Kinderbetreuung im Bildungszentrum am Gewerbemuseumsplatz 2 wird sehr gut angenommen. Um den Anspruch der gestiegenen Nachfrage und der Schließung des Angebots im südpunkt Rechnung zu tragen, ist die Kinderbetreuung am Gewerbemuseumsplatz 2 mittlerweile nahezu ganzjährig von 08:00 bis 21:30 Uhr geöffnet. Diese Ausweitung des Betreuungsangebots bedingte gewisse Mehrkosten. Mit dem Kinderhaus e.V. finden jedoch vertragsgemäß Abstimmungen über die Kosten statt, wobei die Reduzierung der Kosten – ohne eine Einschränkung der Qualität und Quantität der Kinderbetreuung – oberste Priorität genießt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 62

Unzureichende Leistungsbeschreibung in einer als „Werkvertrag“ bezeichneten Vereinbarung über die von einem Dritten abzuhaltenden Veranstaltungen und zu erbringenden Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer, Herr Prof. Dr. K., ist ein langjähriger und in seinen Arbeiten sehr geschätzter Vertragspartner der Stadt Nürnberg. Die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer erfolgte durch verschiedene Dienststellen der Stadt Nürnberg (BCN/BZ, KUF und BgA), welche eine Kostenteilung vereinbarten.

Zugegebenermaßen ist das Leistungsverzeichnis im Vertrag zu pauschaliert angegeben. BCN/BZ bemühte sich im Vorfeld um eine Konkretisierung des Vertragsgegenstandes, scheiterte aber an der Tatsache, dass die durchzuführenden Veranstaltungsreihen nicht von vornherein inhaltlich feststanden, sondern sich vielmehr weiterentwickelten.

BCN/BZ wird bei künftigen Werkverträgen darauf achten, dass Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers hinreichend zu präzisieren und die Bestimmungen der VLR Rechnung einzuhalten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 63

Die Wirtschaftlichkeit der Vergabe der Anzeigenakquisition für das Gesamtprogramm des BZ ist nicht nachgewiesen.

Im Verfahren sind vergleichende Angebote eingeholt worden. Die Firma W. GmbH hatte wegen der günstigsten Konditionen und der örtlichen Präsenz den Zuschlag erhalten. Die Durchführung der dienststelleninternen Abdeckung der Aufgabe wurde selbstverständlich im Vorfeld der Vergabe geprüft, wurde aber wegen des hohen Arbeitsaufwands als unverhältnismäßig angesehen. Hervorzuheben ist, dass die Firma W. GmbH die Anzeigeneinnahmen seit der Übernahme der Tätigkeit im Jahr 2008 steigern konnte.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 64

Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Wach- und Sicherheitsdienste wurden die städtischen Vergaberichtlinien nicht beachtet.

Die Leistungen wurden nach Einholung mehrerer Angebote freihändig vergeben, da BZ irrtümlicherweise von der Maßgeblichkeit des Nettowerts ausging. BZ beachtet seitdem die Regelungen der VLR und erstellt Vergabevermerke.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 65

Das Satzungsrecht für die Märkte ist überprüfungsbedürftig.

Buchstabe a)

Aufgrund der Anregungen wurden in der Neufassung von Satzung/Gebührentarif die Schuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, der Maßstab und der Satz der Abgaben sowie Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld eindeutig für die Nutzer der Nürnberger Märkte geregelt.

Buchstabe b)

Aufgrund der Hinweise des Prüfungsbeamten und nach eingehender Beratung wurde die ursprüngliche Idee einer umsatzabhängigen Gebühr für Händler/innen des Nürnberger Christkindlesmarktes nicht weiter verfolgt.

Buchstabe c)

Die hier angeregte Überprüfung ist bereits im Vorfeld der Satzungsneufassung erfolgt. Dabei wurde die Gebühr für die Beseitigung der Großmarktabfälle konkret festgelegt. Der Verweis auf die „Verrechnungssätze laut Aushang“ ist unterblieben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 66

Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses im Großmarkt sollte überprüft werden.

Der Großmarkt ist nach § 69 GewO festgesetzt und wird von der Stadt Nürnberg als öffentliche Einrichtung betrieben. Dabei haben sich neben den öffentlich-rechtlichen Nutzungen im Verlauf von Jahrzehnten auch privatrechtliche Nutzungen (insbes. Erbpacht/Miete) entwickelt. Die unterschiedlich geregelten Bereiche sind klar erkennbar abgegrenzt. Dabei sind im Vollzug die Verfahren eingespielt, so dass in der Praxis kein besonderer Aufwand entsteht.

Natürlich hat sich ML in der Vergangenheit mit der Frage der Rechtsform der Märkte aufgrund eines von RA erbetenen Gutachtens eingehend auseinandergesetzt. Dabei wurden für die jeweilige rechtliche Organisationsform Vor- und Nachteile herausgearbeitet. In der Gesamtbewertung ergaben sich seinerzeit keine zwingenden Gründe, die den Wechsel in eine privatrechtliche Regelung geboten hätten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 67

Die Gebührenbemessung für die städtischen Märkte wäre verstärkt an den Vorgaben des Art. 8 KAG auszurichten.

Die zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung geltende Marktgebührensatzung wurde zwischenzeitlich mit Wirkung ab 01.01.2011 durch die Marktgebührensatzung vom 15.10.2010 ersetzt.

Zu den einzelnen Feststellungen wird folgendes bemerkt:

Absatz 7

Der Kalkulationszeitraum für die Gebühren wird sich zukünftig aus der Vor- und Nachkalkulation ergeben. Im Hinblick auf die Ausführungen im Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG wird ein Zeitraum längstens von vier Jahren beachtet.

Absatz 8

In der Vergangenheit hat sich die Form der Ausgestaltung bewährt. Das Marktamt wird prüfen, ob eine weitere Aufteilung im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebührentatbestände praktikabel erscheint.

Absatz 9

Im Hinblick auf die Einführung des Produkthaushaltes soll eine Zusammenfassung von Märkten teilweise umgesetzt werden. Genauere Absprachen werden zu gegebener Zeit erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 68

Erlöse und Kosten der Märkte müssen für die Kosten- und Leistungsrechnung nachvollziehbar aus der Buchführung hergeleitet werden.

Aus dem BAB sind die PSCD-Buchungen, die LA veranlasst, bei der Kostenstelle Großmarkt für die Jahre 2008 und 2009 nicht vollständig vorhanden.

Nach Rücksprache mit SKN wurde mitgeteilt, dass der Programmieraufwand hierfür zu groß sei. SKN empfahl die Auswertung über KSB1 – Bericht Einzelkostenstellen durchzuführen.

Über diesen Bericht sind alle Buchungen (auch PSCD-Buchungen) vollständig abgebildet und kann somit auch für eine Auswertung der Gebühren verwendet werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 69

Hinweise zur Ermittlung und Verteilung der gebührenfähigen Kosten für die Märkte

c) Kalkulatorische Kosten in der Nachkalkulation unvollständig berücksichtigt

Künftig wird dieser Sachverhalt bei der Nachkalkulation beachtet, bei den Verbuchungen wird es eine engere Zusammenarbeit mit der Anlagenbuchhaltung geben.

d) Umlage der Personalkosten

Die Gegenrechnung auf Ist-Kostenbasis wurde für die Gebührenkalkulation beachtet. Die Anregung des BKPV bei der Ermittlung der Personalkosten von den Durchschnittspersonalkosten auf die Ist-Personalkosten umzustellen, wurde vom Marktamt umgesetzt. Auch wurde eine Trennung von aktiven Bezügen und passiven Bezügen vorgenommen und auch ein einheitlicher Verteilerschlüssel herangezogen.

e) Gebührenfähigkeit von Pensionen und Versorgungsleistungen

Das Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde in Kopie dem Marktamt zur Verfügung gestellt. In Anbetracht der Tatsache, dass es noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik gibt, wird auch weiterhin in die Gebührenkalkulation die Einbeziehung von Pensionen und Versorgungsleistungen vorgenommen.

f) Abgrenzung nicht gebührenfähiger Kosten

cc) „marktnahe öffentliche WC-Anlagen“

Das Marktamt teilt die Bedenken des BKPV, dass die Kostenerstattungen für die sogenannten marktnahen öffentlichen WC-Anlagen vergleichsweise hoch erscheinen. Auch ein hierzu von RA eingeholtes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erstattenden Kosten in nachvollziehbarer Relation zu den erzielten Erträgen stehen müssen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 70

Das örtliche Verfahren zum Einzug der Marktgebühren für dauernde Benutzung entspricht nicht den geltenden Vorschriften; der zeitnahe und vollständige Einzug der Gebühren ist deshalb nicht sichergestellt.

Der Gebühreneinzug ist auf ein IT-gestütztes Verfahren umzustellen. Das Marktamt ist grundsätzlich bereit, das Verfahren IT-gestützt umzusetzen. Absprachen mit SKN (wegen Programmierleistungen) und der Stadtkasse stehen hierzu noch aus.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

Tz. 71

Bau, Unterhalt und Vermietung der Kupferleitungen der Brandmeldeanlagen dürften einen Betrieb gewerblicher Art darstellen

FW nimmt, in Rücksprache mit KaSt, zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Finanzamt bei seiner Betriebsprüfung im Jahr 2009 davon ausgeht, *dass der Einbau der Leerrohre für die Kupferkabelführung dem Bereich Brandmeldeanlagen, den die Berufsfeuerwehr als dem hoheitlichen Bereich zugehörig behandelt, zuzuordnen sei und versagt deshalb den Vorsteuerabzug.*

Der BKPV widerspricht mit seiner Forderung, dass die Brandmeldeleitungen dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen seien, der steuerlichen Bewertung der Betriebsprüfer des Finanzamtes!

1. Die Aussage des BKPV, dass *die **Bereitstellung der Brandmeldeleitungen keine Pflichtaufgabe*** darstellt, vereinfacht den Sachverhalt sehr stark und ist letztendlich falsch!

Nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis u.a. dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz).

Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgaben haben die Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Gemäß § 1 Nr. 3 AVBayFwG haben die Gemeinden im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG insbesondere Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben.

Eine Einrichtung zur Meldung stellen die Hauptmelder dar!

Das heißt, dass es sich bei der Brandmelderei um eine öffentlich-rechtliche Aufgabe/ Pflichtaufgabe handelt.

Diese Aufgabe muss erfüllt werden, jedoch obliegt es der Stadt Nürnberg zu entscheiden, wie sie die Aufgabe erfüllt, entweder durch die gemeindliche Feuerwehr oder durch einen Konzessionär.

Sofern die Stadt selbst Betreiber ist, kann sie selbstverständlich auch entscheiden, ob sie hierfür ein eigenes Kabelnetz verwendet oder Leitungen von Dritten anmietet.

Weshalb der BKPV die hoheitlichen Hauptmelder und die Brandmeldeleitungen nicht als Ganzes betrachtet, erschließt sich aus dem Bericht nicht, zudem auch die Betriebsprüfung des Finanzamtes von einer einheitlichen Behandlung ausgeht!

Selbst wenn bestimmte Teile (z.B. Anmietung von Brandmeldeleitungen) eines hoheitlichen Handelns durch Privatfirmen (Erfüllungsgehilfen) erledigt werden, verliert der Hoheitsbereich hierdurch nicht seine hoheitliche Aufgabe.

Im Übrigen wurde die Wirtschaftlichkeit der gewählten Variante bereits mehrfach nachgewiesen.

2. Auch das Argument „**Integrierte Leitstelle**“ kann nicht herangezogen werden, da es sich, wie oben dargestellt, auch weiterhin um eine gemeindliche Aufgabe handelt [Anmerkung: Die AV zum BayFwG wurde zum 30.09.2009 geändert, das ILSG trat bereits 2002 in Kraft. Daran kann man unschwer erkennen, dass der Normgeber in diesem Bereich keine Änderung wollte].
3. Das Argument, „**die Stadt steht hier im Wettbewerb zur privaten Wirtschaft**“ ist falsch!

In der Brandmelderei besteht keine Wettbewerbssituation, denn es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine gemeindliche Aufgabe. Diese Aufgabe kann dann an ein Privatunternehmen als Konzessionär vergeben werden, wenn sich die Gemeinde dafür entscheidet. Hierzu wäre ein Stadtratsbeschluss nötig. Dieser Stadtratsbeschluss wurde in Nürnberg nicht gefasst. Eine Erzwingung eines Stadtratsbeschlusses, z.B. durch eine Klage, ist nicht möglich. Auch ist keine landes- oder bundesgesetzliche Norm bekannt, nach der eine Aufgabenübertragungsmöglichkeit oder -option bestehen würde.

4. Das Argument, dass „**der Anschluss an die Alarmierungszentrale anderen-**

orts durch Fremdfirmen [Konzessionäre] **(z.B. Bosch, Siemens) durchgeführt**“ wird, ist zwar grundsätzlich richtig. Hierbei wird aber verschwiegen, dass es in Bayern auch Städte gibt, die selbst Betreiber sind. Konsequenterweise dürften auch diese ihre Brandmelderei nicht mehr hoheitlich betreiben, sondern müssten sie in einen Betrieb gewerblicher Art überführen.

5. Die Sachlage erfordert eine detaillierte **Erörterung des Begriffes Betrieb gewerblicher Art**.

Nach § 4 Abs. 1 KStG handelt es sich um eine, bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bedeutsamen Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient. Ob die konkrete Tätigkeit wirtschaftlicher oder hoheitlicher Natur ist, beurteilt sich demnach am Maßstab des Bereichs der Einnahmen, nicht der Ausgaben. Die Frage, ob die Stadt von einer anderen Firma Kabelkapazitäten anmietet oder ein Kabelnetz selbst herstellt, ist dem Bereich der Ausgaben zuzuordnen und beeinflusst nicht die Beurteilung des Vorliegens eines Betriebs gewerblicher Art. Laufende Mietaufwendungen, als auch Abschreibungen auf Herstellungskosten sind Kosten, bei einem Betrieb gewerblicher Art, wie auch im Hoheitsbereich. Die mit den Brandmeldeleitungen erzielten Einnahmen sind Bestandteil der Gebührenbescheide für Brandmeldeanlagen. Eine Aufspaltung der Brandmeldegebühren in Brandmeldegeräte und Brandmeldekabel erscheint nicht realitätsnah.

Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist in § 4 Abs. 1 KStG legal definiert. Die Abgrenzung des Betriebs gewerblicher Art ist nicht von der (kommunalrechtlichen) Organisationsform abhängig, sondern ist ausschließlich darauf gerichtet, aus Gründen der Wettbewerbsneutralität solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand steuerlich zu erfassen, mit welchen diese in Wettbewerb zur privaten Wirtschaft tritt (Schiffers, BB 2003, 398, 399).

Wie unter 3. dargestellt, besteht aufgrund der fehlenden Aufgabenübertragungsmöglichkeit keine Wettbewerbssituation und damit einhergehend die fehlende Qualifikation als Betrieb gewerblicher Art.

Nach § 4 Abs. 5 KStG gehören zu den Betrieben gewerblicher Art nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Die Ausübung öffentlicher Gewalt ist definiert als Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Aufgaben dienen. Dies liegt hier vor.

6. Die Ansicht des BKPV, dass, sofern die Brandmeldeleitungen dem Betrieb ge-

werblicher Art zugeordnet werden, **„aus den Baukosten für die Baumaßnahme zur Erweiterung des Leitungsnetzes in Höhe von jährlich rd. 0,5 Mio. € und dem Sachaufwand für den Unterhalt und Betrieb der Leitungen rd. 0,2 Mio. € auch beachtliche Vorsteuerbeträge ziehen“** kann, ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch müsste neben dem daraus resultierenden Vorsteuerabzug in Höhe von ca. 112.000,- € auch die ertragsteuerliche Seite berücksichtigt werden.

Obwohl der BKPV in seinem Bericht selbst darauf hingewiesen hat, dass **„der Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist“** und FW in seiner Stellungnahme vom 23.09.2010 den BKPV aufgefordert hat, eine entsprechende steuerliche Betrachtung vorzulegen, wurde dies in dem Schlussbericht unterlassen.

Das heißt, dass der BKPV nur das Thema Vorsteuer betrachtet hat, jedoch nicht die Aspekte Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Wenn seitens des BKPV der Betrieb gewerblicher Art gefordert wird, dann hätten zumindest im Schlussbericht die weiteren steuerlichen/ finanziellen Folgen für die Stadt Nürnberg dargestellt werden müssen.

Fazit:

Aus unserer Sicht wurden in dem Berichtsentwurf keine schlüssigen Gründe vorgetragen, warum die Brandmelderei einen Betrieb gewerblicher Art darstellen soll. Zudem hat auch die Betriebsprüfung des Finanzamtes die Brandmeldeleitungen als nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch angesehen.

Der BKPV hat in seinem Bericht nicht dargelegt, warum die Steuerfachleute des Finanzamtes mit ihrer fachlichen Bewertung der Brandmelderei falsch liegen, auch sind neben den umsatzsteuerlichen die ertragsteuerlichen Auswirkungen bei einer Darstellung der finanziellen Folgen für die Stadt Nürnberg zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 72

Bei den Feuerwehrbeamten im Wachdienst haben sich erhebliche Mehrarbeitsstunden aufgebaut.

Wie auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband bestätigt, haben sich im Bereich der Feuerwehrbeamten über die Jahre extreme Zeitguthaben in allen Qualifikationsebenen angehäuft. Teilweise sind im Bericht die Zahlen nicht korrekt wiedergegeben.

Die Zeitguthaben zum Stand September 2010 belaufen sich auf:

Wachdienst (A7-A10):	13.128
Inspektions- / Zugführerersatz- / Ordonanzdienst (A9-A13):	13.568
Direktionsdienst (A13-A16):	<u>22.325</u>
Insgesamt im Einsatzdienst:	49.021

Zur Verbesserung der Situation hat FW ein Konzept erarbeitet, das sich derzeit in der Umsetzungsphase befindet.

1. Der Abbau der bisher angefallenen persönlichen Zeitguthaben wird in Einzelvereinbarungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeiter, unter Wahrung der dienstlichen Belange, festgelegt.
2. Dem zukünftigen Aufbau unverhältnismäßig großer Zeitguthaben wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt:
 - Vergrößerung der Dienstgruppe des Direktionsdienst von 6 auf 9 Beamte
 - Straffere Steuerung der Dienstplanung durch die Personalabteilung

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 73

Gewährung der Feuerwehrezulage an nicht bezugsberechtigte Beamte.

Der Bericht geht fälschlicherweise davon aus, dass die im Bericht bezeichneten acht Feuerwehreinsatzbeamten (nach zwei mittlerweile erfolgten Pensionierung aktuell nur noch sechs Feuerwehreinsatzbeamte) überhaupt nicht mehr für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zur Verfügung stehen und nur noch Aufgaben eines „regulären“ technischen Beamten erfüllen. Dies würde die Gewährung der Feuerwehrezulage berechtigterweise in Frage stellen.

Die genaue Sachlage stellt sich jedoch anders dar:

1. Zwei Feuerwehreinsatzbeamte haben im Rahmen der Umsetzung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie mit Änderung der Bayerischen Arbeitszeitverordnung in 2007 einer schriftlichen „Opt-Out-Regelung“ nicht zugestimmt. Sie können daher aus betrieblichen und organisatorischen Gründen nur im regulären Tagesdienst (42 bzw. 41 Wochenstunden) und nicht im Wachdienst (56 Wochenstunden in 24 Stundenschichten) eingesetzt werden. Die Beamten nehmen zu den üblichen Bürozeiten einerseits feuerwehrtechnische Aufgaben wahr, andererseits können sie bedarfsweise auch zur Unterstützung des Einsatzdienstes im abwehrenden Brandschutz und zur technischen Hilfe herangezogen werden. Außerdem besteht gemäß Art. 4 Abs. 2 Ziff.2 der AZV ein Benachteiligungsverbot, so dass der Entfall der Feuerwehrezulage nicht gerechtfertigt wäre.
2. Zwei langjährige, erfahrene Beamte des früheren Hauptbrandmeisterdienstes besetzen aufgrund ihrer Leistung und Befähigung verantwortungsvolle Funktions-Stellen (Feuerbeschau und Dienstkleidung/persönliche Schutzausrüstung) des Stellenplans in Abteilungen der Branddirektion außerhalb des Wachdienstes. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine langjährige Einsatzerfahrung und fundiertes feuerwehrtechnisches Fachwissen unabdingbar notwendig. Aus amtsärztlicher Sicht ist ein uneingeschränkter Feuerwehrdienst für die Beamten zwar nicht mehr möglich, sehr wohl jedoch Feuerwehrdienst im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst bei Großschadenslagen und Katastrophen in einsatzunterstützenden Bereichen (Besetzung von Sonderfahrzeugen, Nachschuborganisation, Unterstützung der Einsatzleitung, Besetzung von Stabsfunktionen in der Örtlichen Einsatzleitung usw.). Hierfür sind die beiden Feuerwehreinsatzbeamten auch vorgesehen. Sie werden somit zu laufbahntypischen Tätigkeiten herangezogen, was die Gewährung der Feuerwehrezulage rechtfertigt.
3. Aufgrund der gesundheitlichen Situation bei den beiden verbleibenden Feuerwehrbeamten der 2. Qualifikationsebene steht FW mit PA und Gh wegen der weiteren Verwendung bereits schon länger in Kontakt. Erst nach abschließender Klärung hierzu, kann u.a. über die Gewährung der Feuerwehrezulage entschieden werden.

Aufgrund der Dienstrechtsreform haben sich seit der Berichtserstellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Übrigen die Regelungsgrundlagen (jetzt BayBesG) seit 01.01.2011 geändert. Daher hat PA erst kürzlich mit Vermerk vom 27.04.2011 die Gewährung der Feuerwehrezulage geprüft und aktuell bewertet. Die oben geschilderten Sachlagen entsprechen demnach den Festlegungen von PA.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 74

Die Stadt erhielt um rd. 1 Mio € zu geringe Erstattungen vom Bezirk Mittelfranken für übertragene Sozialhilfeausgaben. Der nachträglichen Abrechnung des ausstehenden Betrags stimmte der Bezirk zu.

a) Delegationsabrechnung 2005

Die Stadt Nürnberg hat zum 01.01.2005 die Haushaltsführung von der Kameralistik (WIN-HÜL) auf die doppelte Buchführung (SAP) umgestellt.

Aufgrund der neuen Buchungssystematik und der unterschiedlichen Buchungssysteme wurden die von StK vorgenommenen Abgrenzungsbuchungen 2005/2004 von rund 150.300 Euro nicht in das alte Verfahren als Nachbuchungen für das Haushaltsjahr 2004 übernommen. Im Ergebnis wurden somit die Ausgaben 2005 in SAP um die abgegrenzten Beträge vermindert, die Ausgaben 2004 jedoch nicht entsprechend in der HÜL erhöht. Dieser Umstand wurde nicht mit SHA kommuniziert, weshalb die abgegrenzten Beträge keine Berücksichtigung in der Delegationsabrechnung für das 1. Halbjahr 2005 fanden.

b) Delegationsabrechnung 2007

Die AOK verrechnet Quartalsabschläge für Leistungen nach § 264 SGB V mit der Stadt Nürnberg. Der Bezirk Mittelfranken erstattet dafür einen pauschalen Anteil im Rahmen der Delegationsabrechnung bis die tatsächlichen Kosten nach Abrechnung der AOK dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet sind.

Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurde der anteilige Abschlag für die AOK-Abrechnung 4/2006 von rd. 815.000 Euro nicht zur Erstattung in der Delegationsabrechnung I/2007 angemeldet.

Der aus den Ziffern a) und b) resultierende ausstehende Erstattungsbetrag von rd. 965.300 Euro wurde nach Bekanntwerden des Fehlers dem Bezirk Mittelfranken nach entsprechender Zustimmung im Rahmen der Delegationsabrechnung I. Halbjahr 2010 in Rechnung gestellt und in vollem Umfang ausgeglichen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 75

Die Stadt hatte Leistungen an Asylbewerber von rd. 21 T€ nicht zur Erstattung beim Freistaat Bayern aufgefordert.

Im Bereich der Erstattungen nach Art. 8 AufnG für an Asylbewerber erbrachte Leistungen wurden mit der Regierung von Mittelfranken rd. 20.600 Euro zu wenig abgerechnet. Ursache hierfür waren die unter TZ 74 Buchstabe a) geschilderten Umstände.

Die Regierung von Mittelfranken hat der Abrechnung des noch ausstehenden Fehlbetrages aus dem Jahr 2004 bisher weder widersprochen noch zugestimmt, als auch den angemeldeten Betrag erstattet. SHA steht weiterhin in Verhandlungen, um mit der Regierung von Mittelfranken eine Einigung zu erzielen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 76

Der Berechnung der Schlüsselzuweisungen lagen in den Jahren 2008 bis 2010 um rd. 400 T€ zu niedrige Ausgaben für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zugrunde. Dadurch erhielt die Stadt geringe Schlüsselzuweisungen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat nach unserem Hinweis einen vollständigen Ausgleich bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2011 bestätigt.

a) Belastung aus der Sozialhilfe

Aufgrund der komplizierten und teilweise jahresübergreifenden Abrechnungen der Leistungen nach § 264 SGB V mit den Krankenkassen wurden beim Bayrischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) in der Einnahmen- und Ausgabenstatistik der Sozialhilfe für das Jahr 2006 rd. 178.000 € zu wenig Ausgaben im Bereich der Hilfe zur Gesundheit angemeldet.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) hat nach Rücksprache zugesichert, dass dieser Betrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2011 Berücksichtigung finden wird.

b) Belastung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Belastung der Stadt Nürnberg wurde im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in den Jahren 2007/2008 um rd. 217.000 € zu niedrig angesetzt. Die Erstattung des Bundes für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs.1 SGB II für den Abrechnungszeitraum 10.12.-31.12.2007 wurde seitens des LfStD sowohl als Erstattung für das Haushaltsjahr 2007 als auch für das Haushaltsjahr 2008, also doppelt angerechnet.

Auch hier wird das LfStaD die Korrektur bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2011 vornehmen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 77

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen hat die Stadt auch Schätzwerte an das LfStaD gemeldet. Sie hat zudem einzelne Fehlbetragsfinanzierungen in Betreuungsentgelte umgewandelt; dies bewirkt einen Anstieg der Schlüsselzuweisungen. Die hierzu angeforderte Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen stand bei der Abfassung dieses Berichts noch aus.

a) Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Im Rahmen des § 16a SGB II sind von den Städten und Landkreisen kommunale Eingliederungsleistungen zu erbringen. Hierzu zählen u. a. die Betreuung minderjähriger Kinder und die psychosoziale Betreuung, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Diese SGB II-Aufgaben werden direkt durch die Stadt Nürnberg erbracht und wurden nicht der ARGE / dem Jobcenter übertragen. Die Leistungen werden allerdings nicht ausschließlich den Leistungsberechtigten des SGB II angeboten, sondern stehen z. T. niederschwellig auch anderen Bürgern zur Verfügung. Weitgehend wird hier auf eine förmliche Einzelfallentscheidung und eine entsprechende Zuweisung der Leistungsberechtigten durch das Jobcenter verzichtet, da dies zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen würde. Vielmehr wird direkt bei der Leistungsgewährung /-erbringung nach Leistungsart und Personenkreis unterschieden. So erfolgt in jedem Einzelfall eine nach Rechtskreisen (SGB II/VIII/XII usw.) differenzierte Leistungsgewährung und eine förmliche Entscheidung konnte unterbleiben.

In der Vergangenheit mussten einige Unschärfen in Kauf genommen werden, da erst die entsprechenden Strukturen und Verfahren aufgebaut werden mussten. Zwischenzeitlich haben sich aber praxistgerechte und belastbare Verfahren der Leistungsgewährung entwickelt.

Betreuung minderjähriger Kinder

Im Rahmen der Umsetzung des AMS vom 11.08.08 (ersetzt durch AMS vom 11.08.09) zum Vollzug des § 16a SGB II wird seit Mai 2009 bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (J/B4-5) jeder Einzelfall, der Leistungen nach dem SGB II erhält, im Auszahlungsprogramm gesondert gekennzeichnet. Die Kinderbetreuungskosten der SGB II-Leistungsberechtigten können so für alle ab diesem Zeitpunkt bewilligten Fälle ausgewertet werden.

Fälle, die vor Mai 2009 bewilligt wurden, konnten aufgrund des sonst erforderlichen immensen Verwaltungsaufwands nicht im Einzelfall dem Leistungsbereich des § 16a SGB II zugeordnet werden. Die entsprechenden Leistungsberechtigten wurden deshalb über eine detaillierte Hochrechnung auf Basis belastbarer Daten ermittelt. Weiterhin kann die notwendige Unterscheidung, ob die jeweiligen SGB II-Leistungsberechtigten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (und somit die Kinderbetreuung von § 16a Nr. 1 SGB II erfasst ist) oder die Arbeitsaufnahme nicht zuzumuten ist, nicht von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe getroffen werden. In fast allen Fällen liegen die notwendigen Hintergrundinformationen, die zur Zuordnung der Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 SGB II führen, beim Jugendamt nicht vor. Hier müsste in allen Einzelfällen eine Prüfung bei dem Jobcenter

erfolgen und dem Jugendamt das Ergebnis mit der Antragstellung nachgewiesen werden. Dies scheint in der Praxis ohne massiven Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Nach Mitteilung der ARGE Nürnberg konnte aber davon ausgegangen werden, dass ca. 5 % der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, dem Arbeitsmarkt tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Dieser Anteil wurde bisher von den ermittelten Gesamtausgaben für die Kinderbetreuung der SGB II-Leistungsberechtigten abgezogen. Dieses Vorgehen erscheint auch weiterhin sachgerecht und praxisnah.

Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Betreuung wird in Nürnberg durch den Sozialpädagogischen Fachdienst (SFD - SHA) und den Allgemeinen Sozialdienst (ASD - J) sichergestellt. Häufig liegen bei den betreuten Leistungsberechtigten komplexe Beratungsbedarfe vor. Wird beispielsweise ein Hausbesuch wegen einer Problematik aus dem Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) durchgeführt und ergeben sich hierbei auch Beratungsbedarfe nach § 16a SGB II werden die Gespräche nicht abgebrochen und eine förmliche Einzelfallentscheidung sowie eine entsprechende Zuweisung für diesen Beratungsbedarf abgewartet. Vielmehr werden diese Beratungsanteile in einer Leistungsstatistik dem § 16a SGB II zugeordnet und die anteiligen Personalkosten entsprechend verbucht.

Sollte nun, wie vom BKPV bevorzugt, in jedem Einzelfall eine Ermessensentscheidung für jeden Leistungsberechtigten verpflichtend vorgegeben werden, hätte dies weitreichende Folgen für die bayerischen Städte und Landkreise. Sie müssten dann umfangreiche Verwaltungsstrukturen aufbauen um die Leistungen im Einzelfall dem § 16a SGB II zuordnen zu können. Ansonsten würden diese tatsächlich erbrachten Leistungen der Kommunen nicht mehr bei der Bemessung des Finanzausgleichs berücksichtigt und könnten auch nicht mehr gegenüber dem Bund und der Bundesagentur für Arbeit als kommunales Engagement zur Eingliederung in Arbeit benannt werden. Für Bayern hätte dies wohl zur Folge, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen extrem zurückgehen würden und der Bund ein stärkeres Engagement von den Kommunen fordern dürfte.

Aus Sicht des Amts für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt muss deshalb eine Zuordnung der Aufwendungen zum Leistungsbereich des § 16a SGB II auch ohne eine förmliche Ermessensentscheidung für jeden einzelnen Leistungsberechtigten möglich sein. Die Zuordnung der entsprechenden Leistungsaufwendungen erfolgte über belastbare und nachvollziehbare Berechnungen, die anhand von Statistiken und Dokumentationen der Leistungserbringer durchgeführt wurden.

b) Betreuungsentgelte für Besucher der Wärmestube

Die Stadt Nürnberg leistet als örtlicher Sozialhilfeträger Betreuungsentgelte in verschiedenen „Einrichtungen“, die von Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) kontaktiert werden. In diesen „Einrichtungen“ wurde die Betreuung als Leistung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf die betreibenden Verbände übertragen.

Rechtlich ist dies nach § 5 Abs. 5 SGB XII möglich, da der Sozialhilfeträger die Verbände der freien Wohlfahrtspflege an den Durchführungen seiner Aufgaben beteiligen oder die Durchführung selbst übertragen kann. Der Sozialhilfeträger bleibt aber dabei weiterhin für den Leistungsberechtigten sozialhilferechtlich verantwortlich, auch wenn die Betreuung von einem Verband der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt wird.

Die Betreiber dieser „Einrichtungen“ haben die fachliche Kompetenz. Sie können vor Ort feststellen, ob ein Besucher zum Personenkreis des § 67 SGB XII gehört und ob er der entsprechenden Hilfe bedarf. Diese Hilfe unterscheidet sich insofern von den anderen Leistungsarten der Sozialhilfe, da hier Einkommen und Vermögen unberücksichtigt bleiben und somit die materielle Prüfung der Voraussetzungen entfällt. Ihren Schwerpunkt hat die Hilfe in der Beratung und in der persönlichen Betreuung. Der Gesetzgeber hatte die Absicht, diese persönliche Betreuung aus der engen Betrachtung einer Leistungsart der Sozialhilfe herauszulösen.

Durch die oben geschilderten Besonderheiten der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann nach Auffassung des Amts für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt auch eine für die Sozialhilfestatistik relevante Einzelfallhilfe gewährt werden, ohne dass eine vorherige Einzelentscheidung oder eine Beteiligung des Sozialhilfeträgers erfolgen muss.

Zusammenfassend wird vom Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt die Auffassung vertreten, dass sehr wohl die Aufwendungen korrekt zur Sozialhilfe- und Finanzstatistik gemeldet wurden. Der BKPV hält nach seinem Schreiben an das Bayer. Staatsministerium der Finanzen vom 19.10.2010 diese Vorgehensweise nicht für grundlegend unzulässig, bittet aber um eine eindeutige Regelung durch das Ministerium. Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Anhörung des Bayer. Städtetags wurde von der Stadt Nürnberg eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Eine klarstellende Regelung, wie vom BKPV angefordert, sollte den Entwicklungen im SGB II und SGB XII gerecht werden, keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen erfordern und trotzdem eine gerechte Berücksichtigung der kommunalen Leistungen sicherstellen. Die Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen steht aber noch aus.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 78

Die von der Agentur für Arbeit übernommenen Kostenpauschalen für das der ARGE zugewiesene städtische Personal sind seit Jahren unverändert und inzwischen nicht mehr kostendeckend. Wir haben die Stadt auf die Fehlbeträge in Millionenhöhe hingewiesen und zur Vereinbarung einer auskömmlichen Personalkostenerstattung angehalten.

a) Anpassung der Kostenpauschalen an die Entwicklung der Personalkosten

Der bisherigen Personalkostenabrechnung mit der ARGE lagen seit der Gründung 2005 Kostenpauschalen zu Grunde. Diese erwiesen sich als nicht mehr kostendeckend. Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit über eine Anpassung erschienen nicht aussichtsreich.

Daher wurde rückwirkend zum 01.01.2010 auf Spitzabrechnung abgestellt. In diesem Zusammenhang wird nun der für die städtischen Beschäftigten tatsächlich entstandene Aufwand (Aktiv- und Passivpersonalkosten) verrechnet. Auch Gemeinkosten (5 % zzgl. separat verrechneter städtischer Dienstleistung wie z.B. Personalservice und Personalentwicklung) und ein dynamischer Pensionszuschlag (z.Zt. 68 % für das Jahr 2011) für die städtischen Beamtinnen und Beamten werden hierbei berücksichtigt.

b) Berichtigung der Abrechnung für 2009

Die Personalkostenpauschale für Herrn J.A. (SAP Nr. 10428) i.H.v. 60.198 € wurde umgehend nachgefordert und von der ARGE beglichen.

c) Berücksichtigung von Nachwuchskräften

Bisher wurden die Nachwuchskräfte entsprechend der Regelung für die übrigen städtischen Dienststellen der ARGE erst nach Ende des Abschlusspraktikums zum 01.11. des jeweiligen Jahres verrechnet.

Um eine höhere Kostendeckung für das städtische Personal zu erzielen wird diese Praxis für das Jobcenter umgestellt.

Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre und der Planungen für 2011 werden die Nachwuchskräfte der 3. Qualifikationsebene durchschnittlich in der letzten Juliwoche dem Jobcenter zugewiesen.

Gleichzeitig bringen die Anwärterinnen und Anwärter jedoch regelmäßig auch noch umfangreiche Urlaubsansprüche mit, die ursächlich der Ausbildungszeit, also der Stadt Nürnberg, zuzurechnen sind. Ursache hierfür ist das mehrmonatige Studium in Hof, während dem kein Urlaub genommen werden kann. Diese Ansprüche belaufen sich durchschnittlich auf ca. 5 Wochen pro Nachwuchskraft.

Aufgrund dieser Urlaubslast werden die Nachwuchskräfte dem Jobcenter allerdings nicht bereits ab Ende Juli, sondern einheitlich ab 01.09. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Für Nachwuchskräfte der 2. Qualifikationsebene wurde derzeit noch keine Regelung getroffen, da in diesem Bereich bereits seit mehreren Jahren nicht mehr zugewiesen wurde.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 79

Für die von der Stadt erbrachten Verwaltungsleistungen beim Vollzug des § 22 Abs. 5 SGB II (Übernahme von Mietschulden) und des 36 a SGB II (Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus) wäre ab Januar 2009 der vereinbarte Bundesanteil (87,4%) bei der ARGE anzufordern.

Ursprünglich wurde mit Gründung des ARGE zum 01.01.2005 sämtliche Aufgaben zur Gewährung von Leistungen und für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (incl. Übernahme von Mietschulden für diesen Personenkreis) dem Jobcenter übertragen.

Nachdem die Praxis sehr schnell zeigte, dass sich durch den Zuständigkeitswechsel die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall von der Antragstellung bis zur Mietschuldenübernahme erheblich verlängerte und die Aufwendungen durch die Ansammlung von Mietschulden in nicht unerheblichem Umfang anstiegen, wurde seitens der Stadt Nürnberg mit der Rückdelegation der Mietschuldenübernahme nach § 22 SGB II korrigierend eingegriffen.

Aufgrund des ursprünglich vereinbarten Anteils von 10% an den Verwaltungskosten der

ARGE Nürnberg konnte man davon ausgehen, dass die rückdelegierten Leistungen in der Verwaltungsabrechnung hinreichend Würdigung fanden. Dieser Anteil, der ab Januar 2009 auf 12,6 % angehoben wurde, war lange zwischen der Stadt Nürnberg und der Arbeitsagentur strittig und in keiner Weise analytisch herbeigeführt. Nachdem bundesweit der Anteil von 12,6 % flächendeckend Anwendung fand, war es der Stadt Nürnberg zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, den ursprünglichen Beteiligungssatz von 10 % aufrecht zu erhalten. Als einzige Möglichkeit, von dem vorgegebenen Satz von 12,6 % abzuweichen stand eine „neutrale“ Organisationsuntersuchung mit verbindlich anzuerkennendem Ergebnis im Raum. Im Hinblick auf die zu erwarteten und von der Stadt Nürnberg zu tragenden sehr hohen Kosten einer solchen Untersuchung, dem organisatorischen Aufwand bei der Stadt und bei der ARGE sowie dem Risiko eines dann verbindlichen Ergebnisses über den bundesweit üblichen 12,6 % führten dazu, die 12,6 % zum damaligen Zeitpunkt ohne Einschränkung oder Bedingung zu akzeptieren.

Im Zuge der Abwicklung der ARGE und der Gründung des Jobcenters wurde dieser Sachverhalt von der Stadt Nürnberg erneut aufgegriffen und in die Verhandlungen mit eingebracht. Es erfolgte im Zuge eines von der Stadt Nürnberg erstellten Dienstleistungskataloges eine Vereinbarung über den Umfang und die Höhe der von der Stadt Nürnberg erbrachten Dienstleistungen. Die Abrechnung erfolgt im Zuge der gegenseitigen Abrechnungen von Verwaltungsdienstleistungen für das Jobcenter.

Der berechtigten Kritik im Prüfungsvermerk wurde somit Rechnung getragen.

Bei den ebenfalls angesprochenen und gleichgelagerten Kosten für die Unterkunft in Frauenhausfällen § 36 a SGB II, welche ebenfalls rückdelegiert wurden und in vergleichsweise geringem Umfang bei der Stadt Nürnberg ins Gewicht fallen, wurde durch die Berücksichtigung beim Dienstleistungskatalog mit dem Abschluss einer Vereinbarung ebenso verfahren.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsver-

Textnummer und Bezeichnung

TZ 80

An den Entscheidungen über die Bemessung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) an den Personal- und Sachkosten der ARGE war die Stadt nicht vertragsgerecht beteiligt; die von der Agentur für Arbeit und von der ARGE erstellten Abrechnungen über den KFA lassen eine Prüfung der Forderungen nicht zu.

Mit der Installation der ARGE Nürnberg zum 01.01.2005 wurde die Gründung und die Zusammenarbeit der beiden Träger vertraglich geregelt. Auf Basis dieses Vertrages wurden u.a. für die Abrechnung von Verwaltungs- und Personalkosten der beiden Träger Zusatzvereinbarungen zum kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) getroffen.

Zur Lenkung und Steuerung der ARGE wurde als bestimmendes und entscheidendes Gremium die Trägerversammlung vertraglich vereinbart. Wie der BKPV richtig feststellt, ist die Trägerversammlung die einzig vertraglich garantierte Einfluss- und Informationsmöglichkeit für die Stadt, die nach Einschätzung des BKPV nicht im gebotenen Umfang wahrgenommen wurde. Dies wurde u.a. in den nachfolgenden Punkten a) und b) festgemacht und näher erläutert.

a) Keine Zustimmung der Stadt zur Umstellung des Abrechnungsverfahrens:

Aufgrund einer Umstellung des Abrechnungsgrundlagen der Agentur für Arbeit auf das System der Verwaltungskostenabrechnung (VKA) war eine Abrechnung nach dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Modus faktisch nicht mehr möglich und zusätzliche -bisher noch nicht abgerechnete Bestandteile- flossen mit der Einführung des neuen Systems in die Verwaltungskostenabrechnung mit ein. Geregelt wurde dies in einer für die Kommune nicht verbindlichen Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Änderungen wurden zwar den Vertretern der Stadt Nürnberg in der Trägerversammlung vorgestellt, ein formaler für alle Seiten verbindlicher Beschluss erfolgte aber nicht. Vielmehr wurde von Seiten der Agentur für Arbeit von einer -zudem nicht protokollierten- Zustimmung ausgegangen.

Der Situation geschuldet war den Vertretern der Stadt die Tragweite dieser vorgestellten Änderungen in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

b) Kein angemessener Einfluss auf die Bemessung des KFA

Die Wirtschafts-, und Finanz- und Kapazitätenplanung der ARGE einschließlich des KFA ist gem. ARGE-Vertrag der Trägerversammlung vorbehalten. Weder Finanz- und Wirtschaftspläne noch die korrespondierenden Planungsgrundlagen wurden hinreichend vorgelegt noch wurden entsprechende Beschlüsse getroffen. Veränderungen des Kapazitätenplans seitens der Agentur für Arbeit (insb. im Hinblick auf die Entwicklung des KFA) wurden mit dem kommunalen Partner nicht hinreichend kommuniziert bzw. waren zu diesem Zeitpunkt durch die städtischen Entscheidungsträger in dieser Form nicht ersichtlich.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass seitens der Agentur für Arbeit umfangreiche Beratungsstrukturen für die Entscheidungsträger (sog. Führungsunterstützer) aufgebaut wurden.

Vergleichbare Unterstützungsmöglichkeiten für die städtischen Entscheidungsträger stehen nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung.

Ungeachtet der unterschiedlichen personellen Ausstattung der beiden Behörden wurde das Problem erkannt und dahingehend gelöst, dass auf Verwaltungsebene eine Woche vor der Trägerversammlung in einer informellen Vorbereitungssitzung die Themen intensiv vorbesprochen und vorbereitet werden, damit in der formellen Trägerversammlung qualifizierte Beschlüsse und Vereinbarungen getroffen werden können.

c) Keine sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen

Den von der ARGE übermittelten Rechnungen lagen nach den Feststellungen des BKPV keine ausreichend begründeten Unterlagen bei. Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach unterschiedlichen kommunalen Zuständigkeiten gem. Aufgabengliederungsplan getrennt nach Personal und Sachkosten.

Personalkosten:

Analog des Vorgehens bei der Abrechnung der Sachkosten erfolgte die sachliche und rechnerische Prüfung der vorgelegten Verwaltungskostenabrechnungen (VKA) bis 12/2010 anhand von Durchschnitts- und Erfahrungswerten.

Im Rahmen der Umstellung der Personalkostenabrechnung von Personalkostenpauschalen auf Spitzabrechnung und aufgrund der Prüfungsbeanstandung besteht derzeit laufend Kontakt zum Jobcenter, um das Verfahren zu optimieren und die zugrunde liegenden rechnungsbegründenden Unterlagen einsehen zu können.

Aufgrund der insgesamt sehr umfangreichen Änderungen im Abrechnungsverfahren ist dieser Prozess jedoch noch nicht abgeschlossen.

Sachkosten:

Eine sachliche und rechnerische Prüfung der vorgelegten Verwaltungskostenabrechnung (VKA) beschränkte sich bei den Sachkosten bis 12/2010 auf die Prüfung der Rechnungen aufgrund von Durchschnitts- und Erfahrungswerten. Zahlenmäßig hohe Abweichungen oder bislang nicht aufgeführte Positionen wurden aufgegriffen und bei der ARGE konkret auf Richtigkeit hinterfragt.

Als Reaktion auf die Prüfungsbeanstandung wurde mit dem Jobcenter Nürnberg-Stadt vereinbart, dass die Rechnungsunterlagen künftig zugänglich gemacht und regelmäßig (vor Ort) eingesehen werden.

Ab der VKA 01/2011 werden nach dieser Vereinbarung turnusmäßig die rechnungsbegründenden Unterlagen eingesehen und so die Rechtmäßigkeit der Forderungen festgestellt.

d) Feststellbare Fehler in den Rechnungen

Sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten wurden im Zuge der Prüfung Fehler in den Rechnungen der ARGE festgestellt.

Personalkosten:

Im Rahmen des regelmäßigen Kontaktes mit ARGE/Jobcenter wurde eine Bereinigung der genannten Abrechnungen angekündigt, die wohl zu den erwähnten Nachforderungen gegenüber der Stadt Nürnberg führen würden.

Bislang sind hierzu jedoch noch keine Abrechnungen eingegangen.

Sachkosten:

In der VKA für Juni 2009 wurden Miet- und Nebenkosten in Höhe von 5.042,11 € für die von der AWO und DAA genutzten Räumlichkeiten im Dienstleistungszentrum U25 zu Unrecht von der ARGE in Rechnung gestellt.

Eine Rückforderung erfolgt nicht, da folgende Vereinbarung mit dem Jobcenter Nürnberg-Stadt getroffen wurde:

Seit 01/2009 war die Flächenberechnung für den Bereich der AWO zu hoch, was eine Überzahlung in Höhe von jährlich 14.418,24 € zu Lasten der ARGE zur Folge hatte, die den obengenannten Betrag erheblich übersteigt. Rückwirkend zum 01.01.2011 wird nun die Flächenberechnung bereinigt und auf gegenseitige Nachforderungen für 2009, die aus Miet- und Nebenkosten für den Bereich der AWO und DAA resultieren, verzichtet. Für 2010 erfolgte eine Einbehaltung in Höhe von 5.169,36 € seitens der Stadt Nürnberg, die aber aus obengenannten Gründen in 05/2011 an das Jobcenter Nürnberg-Stadt ausgeglichen wurde.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 81

Die übernommenen Fehlbeträge für die Wärmestube berücksichtigen keine Fördermittel des Freistaats Bayern.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband weist auf die seit 1994 bestehende Möglichkeit der Personalkostenförderung von Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose aufgrund des Rahmenkonzepts „Ambulante Hilfen für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Bayern“ hin. Eine entsprechende Anfrage der Stadt Nürnberg vom 27.08.2010 beantwortete die Regierung von Mittelfranken am 16.09.2010 wie folgt:

„Der Förderbereich der Regierung von Mittelfranken für den genannten Personenkreis umfasst die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für die Koordinierungsstelle Wohnungslosenhilfe Nordbayern sowie die Fachberatungsstelle der Stadtmission Nürnberg e.V. Darüber hinausgehende Zuwendungen, wie eine Förderung der Ökumenischen Wärmestube Nürnberg, können daher nicht mehr in Aussicht gestellt werden.“

Mit zusätzlichen staatlichen Fördermitteln, wie sie der BKPV in seiner Prüfung anregte, kann leider nicht gerechnet werden.

Anmerkung Rpr zu TZ 81 – TZ 86:

Auch für die in den o.g. TZ behandelten Zuschüsse sollen die derzeit erarbeiteten Zuschussrichtlinien der Stadt Verbesserungen in der Sachbearbeitung bringen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 82

Für die Übernahme des Defizits aus dem Betrieb der Schuldnerberatung fehlt die rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Dem BKPV lag zum Zeitpunkt der Prüfung der laufenden Zuschussunterlagen für den Betrieb der Schuldnerberatung nur der Entwurf des Betriebsführungsvertrages vor. Der von Seiten der Stadt Nürnberg und dem ISKA unterzeichnete Betriebsführungsvertrag vom 08.10.1988 wurde zwischenzeitlich aus den Verbänden entnommen und der Hauptakte zugeführt.

In Ziff. 2 dieser Vereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Nürnberg unter bestimmten Voraussetzungen jährlich einen Zuschuss in Höhe der ungedeckten Betriebskosten übernimmt.

Der BKPV geht bei der Verpflichtung zur Übernahme des Betriebsdefizits durch die Stadt Nürnberg von einem kreditähnlichen Rechtsgeschäft aus, das zur Wirksamkeit die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Aus den vorliegenden Unterlagen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass eine Genehmigung für kreditähnliche Rechtsgeschäfte bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt worden ist.

Den Hinweis des BKPV zur fehlenden Genehmigung wird die Stadt Nürnberg zum Anlass nehmen, die schon etwas in die Jahre gekommenen vertraglichen Grundlagen zur Schuldnerberatung zu überprüfen und die Verträge an die mittlerweile veränderten rechtlichen, organisatorischen und örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Soweit die überarbeiteten vertraglichen Grundlagen vergleichbare Verpflichtungen beinhalten, die einer Genehmigung durch die Regierung bedürfen, wird diese im Zuge der Neuverhandlungen eingeholt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 83

Inhaltliche Anforderungen an die zahlenmäßigen Nachweise über die Mittelverwendung bei der Übernahme von Einrichtungsfehlbeträgen waren nicht festgelegt worden. Von einer Prüfung der Angaben in den Nachweisen durch Einsicht in die Bücher und Belege der Einrichtungen hat die Stadt abgesehen.

a) Zahlenmäßige Nachweise

Der BKPV regt im Zuge der Prüfung der Zuschüsse für die Ökumenische Wärmestube, das Frauenhaus sowie für die Schuldnerberatung an, die im Rahmen des Jahresabschlusses vorgelegten Positionen vorab mit der Stadt Nürnberg festzulegen und ihren Inhalt sowie die Abgrenzung zu anderen Bereichen zu definieren.

In den vorgelegten Jahresabschlüssen und Verwendungsnachweisen wurden jedoch nur Positionen abgerechnet, die zu Beginn der Förderung vereinbart und aufgrund eintretender Veränderungen fortgeschrieben worden sind. Die Darstellungen werden regelmäßig mit den Angaben der Vorjahre verglichen, um Unregelmäßigkeiten oder Ausweitungen zu erkennen.

Die individuelle Ausgestaltung der Jahresabschlüsse kann aus Sicht der Stadt Nürnberg beibehalten werden, da die Unterlagen verständlich sind und die Zuschussempfänger jederzeit für Erläuterungen zur Verfügung stehen.

b) Prüfung der Angaben

Die geänderten Bestimmungen der AFB im Hinblick auf eine regelmäßige, turnusgemäße Belegprüfung durch die Stadt Nürnberg wurden mit den Zuschussempfängern hinreichend kommuniziert und sind auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Gerade bei den vom BKPV geprüften Zuschussempfängern „Wärmestube“, „Frauenhaus“ und „ISKA“ wirkt die Stadt Nürnberg vertreten durch das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt- an den fachlichen und wirtschaftlichen Festlegungen mit und nimmt Einfluss auf das operative Geschäft. So ist die Dienststellenleitung des Amtes u.a. Kuratoriumsmitglied bei der Wärmestube und nimmt zwei verbindliche Termine pro Jahr mit den Verantwortlichen des Frauenhauses wahr. Im Einzelfall erfolgen darüber hinaus fachliche Konsultationen.

Ergänzend zu den oben aufgeführten Maßnahmen wird die Stadt Nürnberg den Hinweis des BKPV aufnehmen und auch bei diesen Institutionen die dokumentierte Belegprüfung gem. den Bestimmungen der AFB künftig in den dafür vorgesehen zeitlichen Intervallen durchführen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 84

Für die an das Zentrum Aktiver Bürger gewährten Fördermittel fehlte eine sachgerechte Verwendungsprüfung. Ein schlichter Abgleich, ob der Zuschussnehmer das erhaltene Geld vollständig ausgegeben hat, ist unzureichend. Das Sozialreferat muss den Inhalt der künftigen Verwendungsprüfung definieren und den internen Informationsfluss an die dafür zuständigen Stellen verbessern.

Die sachliche Zuständigkeit für den begleiteten Umgang und die Familienpatenschaften durch ZAB obliegt im Jugendamt dem Bereich J/B3 soziale Dienste und erzieherische Hilfen. Im Jahre 2010 wurde dem Prüfer des BKPV durch den zuständigen Abteilungsleiter ASD umfangreich Material übergeben, dem die Grundlagen der Zusammenarbeit des ZAB mit dem ASD entnehmen zu waren. Dies waren insbesondere (siehe auch unten) die standardisierten Verfahrensabläufe, die Kooperationsvereinbarungen, die konzeptionellen Grundlagen sowie das Berichtswesen des ZAB zu den genannten Leistungen.

Hinsichtlich weiteren Materials zu den Leistungen wurde der Prüfer des BKPV an die Verantwortliche des ZAB vermittelt.

Im Bereich B3 liegen bislang keine standardisierten Verwendungsnachweise für die Leistungen des ZAB vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung durch ZAB wird durch die sehr enge fallbezogene und strukturelle Zusammenarbeit des ASD mit dem ZAB gewährleistet. Die erbrachten Leistungen durch ZAB sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausgezeichnet.

Künftig werden auch für ZAB die Verwendungsnachweise in standardisierter Form erbracht werden.

Übergebenes Material:

- Konzeption Familienpatenschaften vom Dezember 2009
- Kooperationsvereinbarung begleiteter Umgang, ZAB – Stadt Nürnberg, Ref. V, Jugendamt vom März 2007
- Kooperationsvereinbarung Familienpatenschaften, ZAB – Stadt Nürnberg, Ref. V, Jugendamt vom März 2007
- Bericht des ZAB über die Durchführung des Begleiteten Umgangs mit Statistik von 2006 bis 2008 vom 25.11.2008

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 85

Das bisherige Förderverfahren für die Vereine „Medienzentrum Parabol e. V.“ und „Musikzentrale e. V.“ wird den kommunal- und haushaltsrechtlichen Anforderungen sowie den Regelungen in den AFB der Stadt nicht gerecht.

Die Zuschüsse für das Medienzentrum Parabol e.V. und die Musikzentrale e.V. sind nicht etwa dem Segment der Wirtschaftsförderung anzusiedeln, sondern sind eindeutig der Förderung der Jugendkultur zuzuordnen. Die beiden Vereine erfüllen wichtige Funktionen in der sozialen Infrastruktur der Stadt Nürnberg und sind eng verknüpft mit den Angeboten der Jugendarbeit. Beide sind wichtige Träger jugendkultureller Angebote und übernehmen Aufgaben im Sinne des §11 SGB VIII, insbesondere nach dessen Abs. 3 Ziff. 1.

Zu Seite 171 aa) Gegenstand und Ziele der Förderung

Es wird durchaus Einfluss auf die Aktivitäten genommen. Zahlreiche Kooperationen und Dienstleistungen belegen dies, ebenso wie die Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss:

Musikzentrale (MUZ)

- Musikübungsraumverwaltung durch die MUZ
- Kooperation bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der MUZ
- Fachberatung durch die MUZ
- Fortbildungsveranstaltungen durch die MUZ
- Enge Kooperation mit dem, Kinder- und Jugendhaus „Gost“
- Serviceleistungen bei Veranstaltungen der Jugendhilfe
- Netzwerkaufbau für den jugendkulturellen Sektor Populärmusik
- Berichterstattung der MUZ im Jugendhilfeausschuss (März 2011)
- Regelmäßige Jour-Fixe zwischen Fachabteilungsleiter und Geschäftsführer
- Fachliche Begutachtung des Jahresberichts und Auswertungsgespräch mit dem Geschäftsführer.

Medienzentrum Parabol

- Medienfachberatung der Jugendhilfeeinrichtungen
- Mitarbeit beim Jugendmedienschutz, Mitglied des Arbeitskreises
- Projekte für und mit der Jugendhilfe wie der Kinderfotopreis oder das Jugendfilmfestival
- Medienpädagogische Fortbildungen für die Mitarbeiter der Jugendhilfe
- Kooperationspartner beim Aufbau des Partizipationsprojektes für Jugendliche
- Berichterstattung des Medienzentrums Parabol im Jugendhilfeausschuss (September 2008)
- Regelmäßige Jour-Fixe zwischen Fachabteilungsleiter und Geschäftsführer
- Fachliche Begutachtung des Jahresberichts und Auswertungsgespräch mit dem Geschäftsführer.

Zu Seite 172 bb) Höhe der Förderung

Medienzentrum Parabol:

Die zusätzlichen Ziele sind begründet in der wachsenden Bedeutung der Medienpädagogik. Der Erwerb von Medienkompetenz ist gerade im Umgang mit den elektronischen Medien eine Schlüsselqualifikation. Dies gilt sowohl für die Klienten der Jugendhilfe als auch für die Mitarbeiter in diesem Arbeitsfeld.

Mit der wachsenden Bedeutung der Medien wuchs auch der Bedarf an medienpädagogischen Angeboten. Der Aufgabenbereich des Medienzentrums hat sich entsprechend erweitert.

Musikzentrale (MUZ):

Die Musikzentrale Nürnberg übernimmt den wichtigen Bereich der jugendkulturellen Förderung von Nachwuchsbands. Dazu gehören die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Aufnahme von Songs, genauso wie das Angebot von Workshops und die Verwaltung von Proberäumen. Mit dem Umzug und der damit verbundenen erweiterten Möglichkeiten, einhergehend mit einem Generationswechsel des Vereins und einer Neuausrichtung wurde die Zuschusserhöhung mit dem Vermerk vom 11.06.2007 vorgeschlagen. Die Notwendigkeit wurde letztmals in der Stellungnahme zum Zuschuss für 2010 bestätigt.

Rücklagen sind für die Musikzentrale notwendig um zum einen Kapital für Investitionen aufzubauen und zum anderen Schwankungen bei den Nutzungen und weiteren, nicht exakt kalkulierbaren Kosten auszugleichen.

Bis zum Umzug in die neuen Räumlichkeiten im Anwesens des Kinder- und Jugendhauses „Gost“ 2006 war die Dimension der Aufgaben der MUZ genauso überschaubar, wie deren Räumlichkeiten. Mit den neuen Räumlichkeiten konnten bestehende Aufgaben umfangreicher wahrgenommen werden und umfassender bearbeitet werden. So hat seitdem die Anzahl der zu verwaltenden Musikräume zugenommen, die Kooperationen mit Jugendhilfeeinrichtungen wurden intensiviert und ausgebaut, die Netzwerkarbeit gestärkt und neue Formate insbesondere im jugendkulturellen Nachwuchsbereich entwickelt.

Die gewachsene Bedeutung der MUZ als Kristallisationspunkt der jugendkulturellen Musikszene ist beachtlich. Dies lässt sich nicht nur an den gewachsenen Mitgliederzahlen des Vereins, sondern auch an den vielfältigen Kooperationen mit Einrichtungen aus dem Jugendhilfebereich ablesen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 86

Die Stadt sollte die personellen Anforderungen für die Betreuung auf Aktivspielplätzen in Förderbescheiden/-verträgen festlegen und deren Einhaltung prüfen.

Im Rahmen der Bescheiderstellung wird künftig die Verwendung der Personal- und Betriebskostenzuschüsse an die Aktivspielplätze genauer definiert, die Einhaltung der Mindestqualifikation des Personals ist künftig im VN klar nachzuweisen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

Tz 87

Im Bereich der IT-Sicherheit besteht in einigen Teilbereichen Verbesserungspotential

a) Aktualität Benutzerrechte

In einer Stichprobe wurden die lt. Personalmanagementsystem SAP/HR im Jahr 2009 aus dem Dienst der Stadt Nürnberg ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den vorhandenen Benutzerzugängen im Verzeichnisdienstes (ActiveDirectory) abgeglichen.

Von insgesamt 657 Fällen wurden 26 Zugangskonten (von denen bereits sechs Konten inaktiv gesetzt waren) ermittelt, die im Zuge der Überprüfung bereinigt wurden.

Ursache waren durchwegs fehlende Mitteilungen der Dienststellen über das Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters an OrgA/IuK.

Zur Vermeidung dieser Problemlage sind regelmäßige Informationen über das Ausscheiden von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus dem Personalmanagementsystem SAP/HR notwendig. Ein weitestgehend automatisierter Abgleich zwischen den beiden Systemen setzt allerdings komplexe Anpassungen voraus. Entsprechende Vorgespräche mit PA/PMS haben schon stattgefunden. Ziel ist es noch im Jahr 2011 eine Umsetzung zu erreichen.

Bis zur Realisierung dieses automatisierten Abgleichs werden von OrgA/IuK künftig regelmäßig Auswertungen aus dem Verzeichnisdienst erstellt, die als Behelfslösung länger nicht benutzte Benutzerzugänge ermitteln, um diese gezielt zu überprüfen.

b) Fehlender Passwortzwang bei einigen Domänen-Benutzerkonten

Die aktuelle Domänen-Policy schreibt eine Passwortlänge von mindestens 8 Zeichen und eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen vor. Neue Konten ohne Passwort können deshalb nicht mehr angelegt werden; vorhandene fehlerhafte Konten wurden bereinigt. Zusätzlich findet eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen der vom Systembetrieb monatlich durchgeführten, teilautomatisierten Auswertungen im Active Directory statt.

c) Nicht mehr benötigte Fernwartungszugänge

Im Juli 2010 waren noch zwölf Fernwartungszugänge für externe Dienstleister über RAS aktiv. Seit November 2010 sind alle noch benötigten RAS-Zugänge auf die Intranetgateway-Lösung umgestellt.

Die Überprüfung der weiteren Vorhaltung von bestehenden Fernwartungszugängen erfolgt künftig regelmäßig. Im Rahmen der Einführung einer CMDB (Configuration Management Database) wurde auch mit der Umsetzung des Vertragsmanagements begonnen. Die bestehenden Fernwartungsverträge sind bereits hinterlegt und werden dort zukünftig für eine jährliche Überprüfung gekennzeichnet. Wird ein Fernwartungsvertrag bereits bei Abschluss befristet, wird die Gültigkeit des im Verzeichnisdienst einzurichtenden Benutzerkontos entsprechend gesetzt.

d) Unzureichende Umsetzung des städtischen Virenschutzkonzeptes beim Abfallwirtschaftsbetrieb

ASN wurde im Januar 2011 der aktuelle Virenschanner-Client fertig konfiguriert übergeben. Im Zuge der Umstellung der zentralen ePO-Server-Lösung von V3.6 auf V4.6 im Juli 2011 werden alle Rechner bei ASN in die zentrale Lösung aufgenommen.

e) Unzureichender Passwortschutz bei Domänen-Benutzerkonten mit privilegierten Rechten

Die schon veröffentlichten Hinweise zu sicheren Kennwörtern werden überarbeitet und neu im Intranet veröffentlicht. Es wird derzeit an einem Konzept gearbeitet, um sicherheitsrelevante Inhalte möglichst umfassend bekannt zu machen. Dabei werden die Hinweise zu sicheren Kennwörtern mit einbezogen.

Die Kennwortqualität, insbesondere bei den privilegierten Domänen-Benutzerkonten, wird zukünftig regelmäßig stichprobenartig geprüft.

Anmerkung Rpr zu TZ 87 – TZ 96 (städt. IT):

Insbesondere die IT-Sicherheit ist auch ein Schwerpunkt der Rpr-Prüfungen, die Umsetzungen werden hierbei mit überwacht. Unabhängig davon bestehen im IT-Bereich des öffentlichen Sektors generell noch signifikante Wirtschaftlichkeitspotentiale (z.B. E-Government).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 88

Es bestehen Schwachstellen im Bereich der Kassensicherheit (Zahlungsverkehr)

a) Die aktuelle und zeitnahe Abwicklung der Zahlungsverkehrsdaten aus dem Finanzverfahren sowie verschiedener Vorverfahren ist für den kassentechnischen Tagesbetrieb von zentraler Bedeutung. Im Rahmen des veränderten Berechtigungskonzepts sind demzufolge für diese Teilaufgabe an der Nahtstelle zwischen Buchhaltungsfunktionen und Verwaltung der Bankkonten derzeit neun Mitarbeiter/innen (incl. Vertretungen) mit dieser Rolle betraut und mit sog. Vollzugriffsrechten ausgestattet. Für die Umsetzung der digitalisierten Unterschriftsbefugnis haben 12 Kassenmitarbeiter/innen (lediglich) einen eingeschränkten Zugriff (Lesezugriff) auf die Zahlungsverkehrsdaten erhalten.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der zu erfüllenden Aufgaben wird durch diese Maßnahmen einerseits die Kassensicherheit gewährleistet und andererseits eine sachgerechte und restriktive Vergabe von Berechtigungen erfüllt.

b) Unter Hinweis auf die Funktionstrennung nach § 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-D wurden die Administrationsrechte im Online-Banking-Verfahren für den Kassenbereich auf die dezentralen IT-Betreuer im Kassen- und Steueramt übertragen. Die beiden Mitarbeiter aus dem Sachgebiet „Zahlungsverkehr“ (KaSt/3) besitzen diese Rechte nicht mehr. Entsprechend der Dienstanweisung sind demzufolge Änderungen der Systemkonfiguration und Programmänderungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr nur durch den IuK-Sachbearbeiter möglich.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 89

Unwirtschaftlicher IT-Einsatz in der Friedhofsverwaltung

zu a)

Aufgrund verschiedener Entwicklungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, steht der umfangreiche Einsatz der Anwendung FIM bei Frh aktuell auf dem Prüfstand. Insofern wird der Empfehlung des BKPV bereits Folge geleistet. Nach erfolgter Prüfung wird Frh voraussichtlich bis Herbst 2011 entsprechend reagieren und Mehrkosten mit Hilfe von Modulabmietungen begrenzen.

zu b)

Die Verhandlungen mit den Kirchen hatten zwar keinen verbindlichen Stand, sie erfolgten jedoch sehr zielgerichtet und Frh vertraute den Aussagen der Kirchenverwaltungen, FIM einführen zu wollen. Der Rückzug der Kirchen kam überraschend aufgrund der von OrgA/luK für das Hosting angesetzten Kosten.

zu c)

Bei künftigen Beschaffungen von Fremdsoftware wird Frh die Vorgabe des BKPV Vergleichsberechnungen durchzuführen beachten.

zu d)

Die Produktivsetzung hat sich von 12/2010 auf 02/2012 verschoben. Der bereits bei Ref. I/SKN geleistete Aufwand ist beträchtlich. Neben den finanziellen Aspekten wird zugunsten der SAP-basierten Lösung auch ins Feld geführt, dass dann das Schnittstellen-Portfolio von SAP zu anderen SW-Produkten begrenzt werden kann und sich für die städtische SW-Landschaft ein synergetischer Vorteil ergibt. Für Frh steht im Vordergrund ein Produkt zu erhalten, mit dem der Städtische Bestattungsdienst am Markt erfolgreich operieren kann. Nach wie vor sieht Frh derzeit noch nicht den Stand einer Beauftragung erreicht, da noch kein Prototyp vorliegt, der einem am Markt verfügbaren Produkt gleichkommt.

zu e)

Der Abgleich kann nur manuell mit hohem Aufwand erfolgen. Im Laufe der letzten Monate wurden die offenen Vorgänge auf diese Weise bereinigt. Eine automatisierte Lösung steht Frh derzeit nicht zur Verfügung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 90

Unwirtschaftliche Nutzung des Verfahrens ORBIS im BZ

Die fachliche Freigabe wird so bald wie möglich nachgereicht.

Im Bereich der Dozentenhonore existiert seit Mitte Mai 2007 eine Schnittstelle. Die Einführung dieser Schnittstelle hatte seinerzeit sehr viel Zeit beansprucht, obwohl es sich dabei noch um eine relativ einfache Schnittstelle handelt. Die Bedienungsanleitung „Honorare anweisen“ umfasst knapp 4 Seiten. BZ kann bisher durch den Einsatz der Schnittstelle keine Zeitersparnis feststellen. Im Gegensatz dazu ist die Schnittstelle für die Teilnehmer-Entgelte sehr komplex und wird – auch aufgrund der o.g. Erfahrungen - nicht mehr mit Priorität verfolgt.

Bisher wurde bei Barzahler-Anmeldungen die Begleichung der ORBIS-Barkasse bereits von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des BZ-Servicebüros vorgenommen, die auch die Anmeldung in ORBIS vornehmen. Dieses Prozedere wurde zum 01. August 2010 folgendermaßen umgestellt: Die Barkasse wird nicht mehr gleich bei der Anmeldung von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Servicebüros vorgenommen, sondern zum Abschluss des Tages von der Zahlstellenführerin/dem Zahlstellenführer bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter. Dazu ruft sich die Zahlstellenführerin/der Zahlstellenführer bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter die an einem Tag angefallenen Barzahler-Anmeldungen in ORBIS auf und gleicht mit Hilfe der Barzahler-Anmeldescheine die Offenen Posten in ORBIS aus.

Das Kassenprogramm der Zahlstelle wurde 1999 zusammen mit der sich im Einsatz befindlichen Registrierkasse von der Fa. Hasselbrink angeschafft. Das Kassenprogramm dient zur Aufbereitung und besseren Darstellung der Kassenstreifen und ist ausschließlich auf dem PC der Zahlstellenführerin installiert. Dadurch ist gewährleistet, dass das Kassenprogramm nur von der Zahlstellenführerin/dem Zahlstellenführer benutzt werden kann. Außerdem ist das Kassenprogramm als auch die von ihm produzierten Dateien vor fremdem Zugriff geschützt, da auf die jeweiligen Ordner nur die Zahlstellenführerin/der Zahlstellenführer und deren Vertretung Zugriff haben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 91

Unzureichende Nutzung des Verfahrens aDIS/BMS der FA aStec in der Stadtbibliothek und Differenzen bei den Benutzungsgebühren.

a) Verfahrensnutzung und Differenzen bei den Benutzungsgebühren

1. „Wegen der verzögerten Sanierung der Zentralbibliothek wurde die RFID-Verbuchung bisher allerdings nur in der Musikbibliothek und in einer Stadtteilbibliothek (Südpunkt) eingeführt.“

Diese Feststellung trifft nicht zu. Obwohl die neue Zentralbibliothek wegen Bauverzögerungen voraussichtlich erst im Oktober 2012 eröffnet werden kann, wurde die RFID-Verbuchung bereits im September 2010 auch in der Zentralbibliothek eingeführt.

Im Zuge der Generalsanierung des Gemeinschaftshauses Langwasser soll auch in der Stadtteilbibliothek Langwasser die neue RFID-Technik zum Einsatz kommen.

2. Nicht aufzuklärende Differenz i. H. v. 15.013,52 €
3. Ein regelmäßiger automatischer Abgleich zwischen den in aDIS gebuchten Einnahmen und den in SAP gebuchten Erträgen, also den in aDIS ermittelten Solleinnahmen und den SAP-Ist-Buchungen, ist nicht möglich.
4. Ein manueller Abgleich ist möglich, aber aufgrund unterschiedlicher Erfassungszeiträume sehr aufwändig. Die Stadtbibliothek wird kurzfristig prüfen, ob der Arbeitsaufwand vertretbar ist und bei einem positiven Ergebnis entscheiden, in welchem Turnus (z.B. quartalsweise oder halbjährlich) und wie detailliert (z. B. einzeln für jede Gebührenart in jeder einzelnen Bibliothek oder Gesamteinnahmen pro Bibliothek) ein solcher Abgleich durchgeführt wird. Exemplarisch wurde bereits ein manueller Abgleich der in aDIS gebuchten Einnahmen und der in SAP gebuchten Erträge in der Bibliothek Egidienplatz für den Zeitraum 03.01.2011 bis 03.06.2011 durchgeführt. Dabei wurde keine Differenz festgestellt.

b) Gebührenerlässe und Niederschlagungen in ungewöhnlich hohem Umfang

Gebührenerlässe

Im Folgenden werden die Gründe, Gebühren zu erlassen (Umsetzung erfolgt über aDIS-Funktion „Erlassen“) sowie die Möglichkeiten und die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Gebührenerlässe dargestellt:

1. Systembedingt

- Bei Fehlern, die durch das Einscannen von Daten entstehen, wird die dadurch entstandene Gebühr erlassen (z.B.: Medium wurde rechtzeitig zurückgebracht, dies wur-

de vom Scanner aber nicht registriert). Es bestehen leider kaum Möglichkeiten diese Fehler zu vermeiden. StB nutzt nach Überprüfung verschiedener Produkte ausschließlich Geräte des besten Anbieters.

- Bis Anfang 2010 war eine Bezahlung in aDIS nur in bar oder mit EC-Karte möglich. Wurden die Gebühren per Überweisung gezahlt, mussten sie in aDIS erlassen werden. Mittlerweile werden Zahlungen per Überweisung in aDIS über die Funktion „Überweisung“ verbucht und müssen somit nicht mehr erlassen werden.

2. Organisationsbedingt

- Wird ein Antrag auf Leihfristverlängerung am letzten Tag der Leihfrist erst nach Ende der üblichen Arbeitszeit gestellt, erfolgt die Bearbeitung erst am nächsten Arbeitstag. Es fällt zunächst eine Versäumnisgebühr an, die dann erlassen werden muss
- Die Öffnungszeit – und damit die Möglichkeit zur fristgerechten Rückgabe – kann von der Bibliothek nicht eingehalten werden. (Zum Beispiel war das 2010 aufgrund eines Motorschadens bei den Bücherbussen überdurchschnittlich oft der Fall.)
- Ein Medium mit Suchmeldung wurde in der Bibliothek wiedergefunden; eventuelle Verzugsgebühren werden dem Nutzer dann erlassen.

3. Besondere Regelungen für Erlass von Verzugsgebühren

- Wenn bei Klassenführungen / Klassenveranstaltungen Bücher entliehen werden und die Gruppe aus schulinternen Gründen den Bibliotheksbesuch verschieben muss.
- Für Partner der Leseförderung (z. B. Schulen, Kindergärten, Lesepaten) im Rahmen der Institutionenausleihe
- Wenn städtische Mitarbeiter Medien für dienstliche Zwecke ausgeliehen haben. Um die in diesem Zusammenhang anfallenden Erlasse und auch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand künftig zu vermeiden, wird die Einführung weiterer definierter Benutzergruppen geprüft:
 1. Institutionsausweis „Leseförderung“
 2. Institutionsausweis für dienstliche Zwecke der städtischen MitarbeiterInnenFür diesen Personenkreis werden dann Verzugsgebühren vom System nicht mehr erhoben und müssen somit nicht wieder erlassen werden.

4. Kulanzregelungen

- Rechtzeitige Leihfristverlängerung ist erfolgt, aber wegen einer für das Medium bestehenden Vormerkung nicht möglich
- Rechtzeitige Verlängerung nach Ablauf der Leihfrist oder der maximal möglichen Anzahl der Leihfristverlängerungen: bei rechtzeitigem Anruf durch den Nutzer kann ein Kulanztag eingeräumt werden (max. 2 pro Jahr); z.B. bei unvorhersehbaren Zwischenfällen (Zugausfall, starker Schneefall, Erkrankung, außerplanmäßiger Schichtwechsel)
- Härtefälle: Todesfall, Wohnungsbrand, Diebstahl (wenn Diebstahlanzeige vorliegt)
- Attest Krankenhausaufenthalt liegt vor

5. Rückgabe nach Bescheid

- Bei der Zustellung eines Bescheides wird dem Leser mitgeteilt, dass die von ihm entliehenen Medien, da sie nach zweimaliger Mahnung nicht zurückgebracht wurden, lt. §8 Abs.5 StBS als verloren gelten. Dem Nutzer werden die Ersatzkosten, die Medienbearbeitungsgebühr für den Ersatz und die Versäumnisgebühr in Rechnung gestellt. Bringen Leser die Medien daraufhin zurück, werden Ersatzkosten und Medienbearbeitungskosten erlassen.

Zur Steigerung der Transparenz bezüglich der Erlassgründe und der Erhöhung der Gebühreneinnahmen werden die Regelungen und Standards zum Erlass von Gebühren überarbeitet. Kurzfristig sind folgende Maßnahmen angedacht:

- Bis Ende August 2011 soll eine erweiterte Differenzierung der Kategorien der Erlassgründe erfolgen, z. B.
 - 1) Haltestelle ausgefallen, da Bus defekt
 - 2) Schulbibliothek wegen Krankheit oder Besprechung geschlossen
 - 3) Rechtzeitige Verlängerung z.B. per Fax oder Mail ist erfolgt (bis 23.59 Uhr des letzten Tages der Leihfrist), aber die Bearbeitung erfolgt bedingt durch die Öffnungszeiten erst am nächsten Tag.
- Bis Oktober 2011 werden die bestehenden Mitarbeiterberechtigungen zum Erlassen von Gebühren in den zentralen Bibliotheken überprüft und ggf. eingeschränkt. In den Schul- und Stadtteilbibliotheken können Gebührenerlässe bereits jetzt nur durch die Bibliotheksleitung bzw. deren Stellvertretung durchgeführt werden.

Die Ausstellung von Institutionsausweisen an MitarbeiterInnen städtischer Dienststellen wird grundsätzlich überprüft.

Außerdem werden bereits seit Juli 2010 die per Überweisung bezahlten Gebühren aus den Bescheiden (Zahlungsmittelüberweisung über die Stadtkasse) in aDIS über die Funktion „Überweisung“ (statt über die Funktion „Erlass“) abgebildet, womit eine genauere Zuordnung möglich ist.

Niederschlagungen

Werden die entliehenen Medien nicht zurückgegeben oder ersetzt, gehen die Forderungen an das städtische Kassen- und Steueramt (KaSt) über. Dort können durch Zahlungsverzug weitere Kosten entstehen. Versprechen Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg mehr, werden die Forderungen in Anwendung der AFB niedergeschlagen. StB schlägt Forderungen nur dann nieder, wenn eine entsprechende Niederschlagempfehlung von KaSt vorliegt.

Stundungen

StB wird kurzfristig die bisherige Praxis bei Stundungen überprüfen und sicherstellen, dass bei Stundungen AFB, Nr. 6.5 beachtet wird.

c) Perspektive

Mit der Eröffnung der neuen Zentralbibliothek erfolgt eine grundlegende Überarbeitung der Gebührensatzung. In diesem Zusammenhang werden weitere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung, der Senkung des Verwaltungsaufwandes und v. a. der Gebührenerhöhung geprüft. Ein konkreter Vorschlag wird von StB rechtzeitig vorgelegt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 92

Die Überschreitung des Leasingvolumens bei IT-Beschaffungen um mehr als das Doppelte war unwirtschaftlich.

Nach sehr aufwändigen Berechnungen kann im Nachhinein ein möglicherweise vermeidbarer Mehraufwand von rd. 13 TEuro rechnerisch dargestellt werden.

Anmerkung Rpr:

Der Vorgang ändert nichts daran, dass die Stadt bei der Hardware insgesamt sehr günstig beschafft.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 93

Die praktizierte Umsetzung der IT-Konsolidierung führt u.E. nicht zu den prognostizierten Einsparungen von Personalkosten bei den Dienststellen.

a) Umsetzung der Personalkosteneinsparungen

1. Die Umsetzung der Personalkosteneinsparungen im Rahmen der IT-Konsolidierung von insgesamt 351.606 € (992.906 € Personalkosteneinsparungen bei den Dienststellen abzüglich Mehrbedarf von Personalkapazität bei OrgA von 641.300 €) wurde wie folgt erbracht:

Stellenreduzierungen bei den Dienststellen	12,47 VK
Verlagerung von Personalkapazität zu OrgA/luK	11,66 VK
Budgetbelastungen bei den Dienststellen	227.550 €

Zusätzlich wurde bei der Friedhofsverwaltung an einer Stelle ein kw-Vermerk angebracht. Bis zur Realisierung des kw-Vermerkes erfolgt eine entsprechende Budgetbelastung. Der Betrag von 38.371 € ist im Gesamtbetrag der Budgetbelastungen enthalten.

2. Vom BKPV wird grundsätzlich in Frage gestellt, dass Personalkosteneinsparungen im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen durch "dauerhafte Budgetverschlechterungen" erbracht werden können.

Bei der Stadt Nürnberg erfolgt die Bewirtschaftung der Finanzmittel im Modell der erweiterten Budgetverantwortung⁶ (vgl. Budgethandbuch). Zentrales Element dieses Modells ist die dezentrale Ressourcenverantwortung, auch bei Organisation und Personal. Die Verteilung der Rechte und Pflichten für (Fach-) Dienststellen und Querschnittsbereiche ist im Teil II des Budgethandbuches detailliert geregelt.

"1.1 Organisation und Personal (Teil II - Organisation, Personalarbeit, Stellenplan)

Die Dienststelle entscheidet im Rahmen der Konzernregeln (Teil II Nr. 1.3) über die Organisation sowie über die Notwendigkeit, den Umfang und den Zeitpunkt der Besetzung einer Stelle. OrgA ist über organisatorische Änderungen zu informieren. Die Dienststelle kann zu Lasten oder zu Gunsten ihres Budgets ihre Personalkapazität vorübergehend oder auf Dauer ausweiten oder reduzieren (Teil II Nr. 2.1 bis 2.3). OrgA nimmt im Regelfall keine Bedarfsprüfung vor (ausgenommen kapazitätsrelevante Aufgabenveränderungen, siehe auch Teil I Nr. 4.3.3 bzw. bei überplanmäßiger Beschäftigung, siehe Nr. 2.2.2). ...

⁶ Bei den Budgets handelt es sich im Übrigen nicht um reine "Sachaufwandbudgets". Im Budgetmodell fließt durch verschiedene Mechanismen auch (nicht ausgeschöpfte) Personalkapazität in die Budgetbildung ein.

3.2.2 Stelleneinzüge (Teil I - Budgetierung)

Schlägt die Dienststelle eine Stelle zum Einzug vor ("tauscht" also Personal- in Sachmittel um), erhält sie jährlich (dauernd) Haushaltsmittel in Höhe des Jahresbetrages der Durchschnittspersonalkosten entsprechend dem Stellenwert. ..."

Im Rahmen dieses Modells ist es konsequent, den Dienststellen die Art der Realisierung einer Konsolidierungsmaßnahme zu überlassen. Ein "kausaler Zusammenhang" zwischen Aufgabenreduzierung und Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme muss nicht zwingend gegeben sein. Es gehört zu den Managementaufgaben der Dienststellenleitungen Aufgaben bzw. Finanzmittel mit dem Ziel einer effektiven Mittelverwendung in einem ausgewogenen Verhältnis einzusetzen.

Für diese Vorgehensweise sprechen darüber hinaus auch praktische Überlegungen. Es ist kaum möglich, "kleinere" Stellenanteile (z. B. 0,08 VK) über entsprechende Stelleneinzüge zu realisieren, da Mitarbeiter/innen mit entsprechenden "krummen" Arbeitszeiten kaum zur Verfügung stehen. Hier bieten Budgetbelastungen letztlich die einzige Chance einer kurzfristigen Realisierung.

3. Umsetzung der IT-Konsolidierung beim Kassen- und Steueramt (KaSt)

Der aus der IT-Konsolidierung resultierende Einsparbeitrag (0,82 VK) wurde von KaSt durch die Verlagerung der Stelle Nr. 210.1120 (Buchhaltungskraft; VGr. VII, 0,78 VK) und eine Budgetbelastung erbracht.

Die Umsetzung der IT-Konsolidierung bei KaSt fiel in eine Zeit erheblicher Organisationsveränderungen. Im Jahr 2008 wurden verschiedene Abteilungen der damaligen Stadtkasse zu einer Abteilung „Allgemeine Finanzbuchhaltung“ zusammen gefasst. Darüber hinaus wurden im Jahr 2009 die Stadtkasse und das Steueramt zu einer Dienststelle KaSt vereint.

Im Rahmen dieser Veränderungen wurde eine Vielzahl von Aufgabenzuschnitten bei KaSt verändert. Die bis dato mit IT-Aufgaben betraute Stelle wurde dem Stabsbereich "Allg. Verwaltung, Controlling" zugeordnet. Hier werden die im Konzept zur IT-Konsolidierung vorgesehenen Aufgaben und darüber hinaus dienststellenübergreifende Verwaltungs-/Controllingaufgaben wahrgenommen.

Durch diese Aufgabenverlagerungen konnten die Anforderungen aufgrund der Neustrukturierung erfüllt und per Saldo eine über die IT-Konsolidierung hinausgehende Stellenreduzierung erreicht werden.

b) Fehlende Einbeziehung der Eigenbetriebe in die IT-Konsolidierung

Zur Begrenzung der Komplexität beschränkte das Projekt IT-Konsolidierung die Betrachtung zunächst auf die Kernverwaltung. Die Eigenbetriebe sollten zu gegebener Zeit „nachgezogen“ werden. Auch die im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit angestellte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die IT der Eigenbetriebe der Städte künftig vom gemeinsamen Dienstleister zentral betrieben werden soll.

Beim Eigenbetrieb SöR wurde die IT-Konsolidierung bereits umgesetzt. Die übrigen Eigenbetriebe bedienen sich zunehmend und in unterschiedlicher Ausprägung und Tiefe der Leistungen des zentralen IT-Dienstleisters. Dieser Prozess soll bis zur vollständigen Umsetzung weiter vorangetrieben werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 94

Organisation von IuK-Diensten sollte überprüft werden.

Zur Prüfungsfeststellung bzgl. SAP allgemein:

Die Betreuung und das Customizing von SAP-Modulen finden bei Referat I/SKN statt. Dies wird ergänzend unterstützt beim Modul HR im Rahmen des Projektes PMS wegen der Einbindung in die Personalabrechnung und der damit verbundenen Zahläufe bei Referat I/PA. Die technischen SAP-Basiskomponenten werden von OrgA/IuK-5 betreut.

Bei OrgA/IuK-3 hat sich mit Einführung von SAP eine Reduzierung der Ressourcen für diese Aufgaben ergeben. Vor Einführung von SAP stellte der Teilbereich „Personal-, Finanz- und Sozialwesen“ bei IuK-3 mit 9,5 VK noch fast 50% der Gesamtpersonalstärke. Heute sind dort noch 4,33 VK im Einsatz und machen mithin nur noch etwa 25% des Gesamtbereichs aus.

Die absolute Kapazität im Bereich „Finanzen-, Personal- und Sozialwesen“ (jetzt SAP-Gruppe) hat sich mit derzeit 4,33 VK (1,0 + 1,0 + 0,51 + 0,88 + 0,94) im Betrachtungszeitraum mehr als halbiert. Auch diese 4,33 VK sind nicht ausschließlich für SAP eingesetzt. Es sind davon 0,88 VK ausschließlich für AVVISO und 0,94 VK für CMDB und UC4 tätig. Damit sind von nominal 4,33 VK für Tätigkeiten außerhalb von SAP 1,82 VK eingesetzt. Es verbleiben 2,51 VK, die tatsächlich Entwicklungsarbeiten für SAP durchführen. Die 2,51 VK von OrgA/IuK-3, die Entwicklungsarbeiten für SAP durchführen, sind mit ihren Arbeiten voll ausgelastet und stehen nicht für die Abarbeitung von offenen Punkten von SKN zur Verfügung.

Zur vorgeschlagenen Integration Ref. I/SKN und die Modulbetreuung HR in OrgA/IuK:

Ref. I/SKN, PA/PMS und OrgA/IuK arbeiten bereits sehr eng im Rahmen eines virtuellen SAP CCC zusammen. Insofern ist der Vorschlag des BKPV, alle drei Bereiche bei OrgA/IuK organisatorisch zusammenzufassen, konsequent und nachvollziehbar. Er entspricht auch der ganz überwiegenden Praxis in Städten vergleichbarer Größenordnung, in der SAP-Anwendungen und Umsetzungen Teil der IT sind. Im Rahmen der geplanten Verwaltungsreform der Stadtverwaltung Nürnberg haben sich die Stadtratsfraktionen der SPD und der CSU in einer Vereinbarung allerdings darauf verständigt, SKN ab 01.05.2014 dem Finanzreferat zuzuordnen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 95

Defizite bei der Steuerung des städtischen IT-Einsatzes wären abzustellen.

a) Mangelnde Erfolgskontrolle

Eine Erfolgskontrolle zur Einführung neuer Verfahren ist sinnvoll und notwendig. Sie kann allerdings nicht durch OrgA/luK alleine erfolgen, sondern muss immer im Verbund mit der Fachdienststelle und der allgemeinen Organisation durchgeführt werden. Dabei ist für die Formulierung und Evaluierung der fachlichen Ziele die jeweilige Fachdienststelle verantwortlich.

Für die Einführung neuer Verfahren im Rahmen eines Projektes steht im Intranet-Auftritt von OrgA ein Projektleitfaden bereits seit dem Jahre 1999 zur Verfügung, in dem fachliche und organisatorische Zielsetzungen der Projekte beschrieben und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen werden soll.

Im Zuge der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Budgetverantwortung auf Seiten der Dienststellen (Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis) ist die Durchsetzung konsequenter Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Erfolgskontrollen für OrgA/luK als Dienstleister nicht immer einfach. Erschwerend kommt die unter TZ 95 b) beschriebene Problematik der internen Leistungsverrechnung hinzu.

Im POA am 26.01.2010 wurde bereits beschrieben, dass die Definition und Vorlage eines obligatorischen und verbindlichen Verfahrens mit Regelungen zu Verantwortlichkeiten (auch hinsichtlich des Controllings) eingeführt wird. Ebenso soll eine Überprüfung der vorhandenen Regeln zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen werden.

Um Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu standardisieren und zu unterstützen, wurden entsprechende Programme evaluiert. WiBe Kalkulator erscheint – auch aufgrund der Erfahrungen in anderen Kommunen – geeignet, um zukünftig u.a. für IT-Projekte bei OrgA eingesetzt zu werden. Es ist geplant, WiBe für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von IT-Projekten verbindlich einzusetzen.

b) Einbeziehung aller IT-Leistungen in die interne Verrechnung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass E-Government-Produkte bereits verrechnet werden. Lediglich die gesamtstädtische Steuerungsfunktion, die im E-Government-Büro wahrgenommen wird, ist Bestandteil der Konzernumlage (Verwaltungskostenerstattungen). Die interne Verrechnung von IT-Leistungen wird im Rahmen der Einführung des Produkthaushalts im Jahre 2014 neu betrachtet.

c) Steuerungsrelevanz der internen Verrechnung bisher nicht gegeben

Die Abrechnung erfolgt monatlich und wird per Mail an die Dienststellen versandt.

Das Mietmodell für PCs wurde zum 01.01.2007 eingeführt. Dabei werden sukzessive die bei den Dienststellen bereits vorhandenen PCs durch gemietete PCs ersetzt. Der Austausch orientiert sich dabei an einer Nutzungsdauer von 60 Monaten.

Die im Prüfbericht angesprochenen PCs wurden vor der Einführung des Mietmodells von den Dienststellen aus deren Budget beschafft. Die Meldung, dass ein PC nicht mehr eingesetzt wird, liegt hier in der Verantwortung der Dienststellen. Auch bei Umorganisationen fällt es in den Zuständigkeitsbereich der betroffenen Dienststelle, Änderungen hinsichtlich der Ausstattung mit PCs an OrgA zu melden.

Die im Bericht erwähnten abgerechneten, aber nicht mehr vorhandenen PCs wurden mittlerweile in den Abrechnungsdaten korrigiert. Ab dem Jahre 2012 sind planmäßig alle bisher von den Dienststellen beschafften Geräte durch von OrgA/luK vermietete Geräte ersetzt. Diese werden dann einheitlich und vollständig in der zentralen Softwareverteilung und der CMDB verwaltet.

In der CMDB können die Dienststellen über eine Web-Applikation die aktuelle Geräteausstattung pflegen. Dadurch ist es einfacher möglich, die Nutzung und den Verbleib von Geräten nachzuvollziehen.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung von IT-Geräten für 2012 wurden die Dienststellen aufgefordert, den Gerätebestand zu prüfen, ergänzende Informationen (Benutzer, Standort) zu pflegen und Unstimmigkeiten mitzuteilen. Zusätzlich wird bereits seit Juli 2010 monatlich in der Softwareverteilung geprüft, welche Geräte länger als zwei Monate nicht automatisch inventarisiert wurden. Problematisch sind hierbei weiterhin alle Geräte, die nicht andauernd am Netzwerk angebunden sind (Notebooks und Standalone-Rechner). Hierfür stehen derzeit keine technischen Lösungen zur Verfügung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 96

E-Government-Anforderungen sollten bei neuen IT-Maßnahmen berücksichtigt werden

a) Ergebnisse der Zusammenarbeit mit der Curiavant GmbH

Seit Mitte 2007 hat es keine Beauftragungen an die Curiavant mehr gegeben. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit in den Jahren 2005 bis 2007 lassen sich nicht auf "Einfache Geschäftsprozesse, E-Mail-Formulare ohne Anbindung an Fachverfahren und Ratsinformationssystem" reduzieren. Vielmehr konzentrierten sich die Aufträge neben der Softwarepflege von eingesetzten Produkten der Curiavant auf einzelne Anwendungen, Infrastruktur und konzeptionelle Arbeiten. Folgende Beispiele sollen dies aufzeigen:

- Lizenz cit intelliForm Professional (Formular- und Dialogserver)
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Einsatz Virtuelle Poststelle
- Erstellung einer Konzeptes zur Auswahl und Einführung elektronischer Bezahlverfahren bei der Stadt Nürnberg
- Anpassung des Shopsystems osCommerce an die Anforderungen der Stadt Nürnberg zur Nutzung als internes Shopsystem
- Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines elektronischen Shopsystems für externe Bestellungen
- Voruntersuchung zur Auswahl und Einführung eines elektronischen Ausschreibungs- und Vergabemanagements bei der Stadt Nürnberg
- Machbarkeitsstudie zur Weiterführung des Ratsinformationssystems CuriaRAT
- Migrationsleistungen der E-Government-Infrastruktur CuriaWORLD
- Umstiegskonzept für die E-Government-Infrastruktur CuriaWORLD
- Erstellung eines Konzeptes für eine Dienstleistungs- und Organisationsdatenbank (Behördenwegweiser)
- Lizenz Virtuelle Poststelle/ E-Mail-Gateway
- Lizenz Elektronische Clearingstelle
- Unterstützung zur Realisierung der elektronischen Rückmeldung im Einwohnerwesen
- Erstellung der internen Anwendung Hausmeisterservice mit Datenbankanbindung
- Anpassung der Paymentschnittstelle zur Datenübernahme in das SAP-System
- Migration von Dokumenten der Elektronischen Bauakte aus einem abzulösenden DMS

b) Stichprobenweise Prüfung von Online-Anwendungen

Im Bericht wird dazu nur auf die Anbindung der Online-Anwendungen an Fachverfahren abgestellt, nicht auf Nutzungszahlen, Nutzerakzeptanz und Vorteile für die Beteiligten. Moniert wird anhand der beiden Beispiele die fehlende medienbruchfreie Verarbeitung eingehender Daten einschließlich der Anbindung an Fachverfahren.

Natürlich verfolgt OrgA/EGB den Anspruch, optimierte Prozesse möglichst medienbruchfrei umzusetzen. Die eingesetzte E-Government- Infrastruktur unterstützt dies. Beispielsweise werden bei der Beantragung der Feinstaubplakette Daten aus dem Fachverfahren abgefragt bzw. dorthin übernommen. Für die Gewerbeanwendung GEWAN des Freistaates Bayern werden auf unsere Initiative hin gerade entsprechende Änderungen vom BayLfStaD vorgenommen.

Voraussetzung zur Umsetzung dieser Zielsetzung ist aber andererseits die Bereitschaft der Fachdienststellen und die Unterstützung der Fachverfahrenshersteller mit offen gelegten bzw. verfügbaren Schnittstellen. Daran scheitern viele medienbruchfrei umsetzbare Prozesse.

Der erst jüngst an die Stadt Nürnberg verliehene E-Government-Preis des Freistaates Bayern zeigt, dass der ganzheitliche Ansatz in Nürnberg („vorbildlich“) mit Nachdruck verfolgt und auch umgesetzt wird.

Um einheitliche Handhabung hinsichtlich E-Government-Anwendungen innerhalb der Stadt Nürnberg zu erreichen, wird dieses Thema dem IuK-Koordinations- und Konzeptions-Gremium (IuK-KKG) vorgelegt. Das IuK-KKG erörtert und verabschiedet verbindlich strategische Entscheidungen zur Entwicklung der IuK-Technik in der Stadt unter Berücksichtigung der Interessen der Geschäftsbereiche.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

Tz 97

In der Abteilung OA/1 –Kraftfahrzeugzulassungsstelle- besteht ein mögliches Einsparpotential von insgesamt rd. 9,5 Kräften (rd. 7,75 Kräfte bei den Sachbearbeitern und rd. 1,75 Kräfte bei den Registraturkräften).

Kfz-Zulassungsstelle:

Durch die seit Ende 2005 in Kraft getretene Regelung zur „EU-weiten Harmonisierung der Zulassungspapiere“ , der Übertragung der Aufgaben im Bereich der „Ausfuhrkennzeichen“ vom Bürgeramt Süd zur Kfz-Zulassungsstelle, vom Freistaat Bayern auf die Zulassungsstellen übertragene Aufgaben (u. a. Überprüfung von Steuerrückständen) und einem steigenden Fahrzeugbestand in Nürnberg entstand bei der Kfz-Zulassungsstelle ein erheblich personeller Mehraufwand. Dies spiegelte sich auch in einem Anstieg der mittleren Wartezeit auf bis zu 70 Minuten wider. Zur Erledigung der neu hinzugekommenen Aufgaben, zur Bewältigung der steigenden Fallzahlen und zur Senkung der langen Wartezeiten für die Kunden wurde der Kfz-Zulassungsstelle zusätzliche Personalkapazität zur Verfügung gestellt. Parallel hierzu musste der ungünstigen Altersstruktur und dem damit verbundenen Verlust von Fachwissen und langjähriger Erfahrung durch Zuweisung von Berufsanfängern entgegengesteuert werden.

Die Bemessung des Personalbedarfs durch den BKPV im Jahr 2010 auf Basis der Fallzahlen der Jahre 2007 bis 2009 deckt sich zeitlich mit dem Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise. Rückläufige Zulassungen und geänderte gesetzliche Bestimmungen (Fahrzeugzulassungsverordnung) führten zu sinkenden Fallzahlen bei der Kfz-Zulassungsstelle. Darüber hinaus wurden im gleichen Zeitraum Erkenntnisse aus dem KGSt-Vergleich zur Prozessoptimierung umgesetzt. Mit der Gesamtheit dieser Veränderungen ergaben sich Überkapazitäten bei der Personalausstattung in der Kfz-Zulassungsstelle, denen bereits in den vergangenen Jahren u. a. mit kw- und Fristvermerken im Stellenplan entgegengesteuert wurde.

Zu seiner Sitzung am 05.07.2011 wird dem Personal- und Organisationsausschuss eine Beschlussvorlage unterbreitet, die der stellenplanmäßigen Umsetzung der Ergebnisse des BKPV-Gutachtens folgt. Die ablauforganisatorischen Empfehlungen des BKPV wurden teilweise schon realisiert bzw. werden aufgrund ihrer baulichen Auswirkungen bei der Planung der anstehenden Verlagerung der Kfz-Zulassungsstelle an einen neuen Standort einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

Tz 98

In der Abteilung OA/2 –Fahrerlaubnisse- ergibt sich bei den Sachbearbeitern ein Personalmehrbedarf von rd. 1,6 Kräften, bei der Registratur besteht ein mögliches Einsparpotential von insgesamt rd. 1,1 Kräften.

Fahrerlaubnisbehörde:

In den letzten Jahren hat sich das Aufgabenportfolio der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund rechtlicher Bestimmungen beträchtlich ausgeweitet, z. B. durch die Einführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Die Osterweiterung der EU führte zu einem extrem hohen Anstieg des sog. „Führerscheintourismus“ und damit zu aufwändigen Ermittlungen, ob ein im osteuropäischen Ausland erworbener Führerschein zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland berechtigt. Bei der Überprüfung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges stellt die Rechtsprechung stetig steigende Anforderungen an die auf den Einzelfall abgestellten Begründungen. Steigende Fallzahlen im Bereich der Fahrerlaubnisse haben die Situation überdies zugespitzt. Desweiteren musste im Vorgriff auf die Einführung der elektronischen Akte der Aktenbestand des Archivs aktualisiert, als auch ein Datenabgleich mit der bei der Fahrerlaubnisbehörde eingesetzten Fachanwendung und der Datenbank des Kraftfahrtbundesamts vorgenommen werden.

Bereits gegen Ende des Jahres 2009 wurde zur Unterstützung der Sachbearbeitung durch das Amt für Organisation und Informationsverarbeitung eine personelle Verstärkung überplanmäßig begutachtet und durch das Personalamt im Umfang von zwei Vollkraftstellen zur Verfügung gestellt.

Auch der Prüfungsverband hat nun in seinem Gutachten in einer fallmengen- und prozessorientierten Personalbedarfsanalyse den Personalmehrbedarf in der Sachbearbeitung der Fahrerlaubnisbehörde bestätigt. Im Bereich der Registratur wurde ein Personalüberhang aufgezeigt.

Zu seiner Sitzung am 05.07.2011 wird dem Personal- und Organisationsausschuss eine Beschlussvorlage unterbreitet, die der stellenplanmäßigen Umsetzung der Ergebnisse des BKPV-Gutachtens folgt.

Der Empfehlung des BKPV, zur Verringerung der persönlich entgegenzunehmenden Telefonanrufe ein arbeitsplatzgebundenes Telefonsystems einzuführen, wurde mit der Installation eines Telefoncomputers im Sachgebiet der Führerscheine Rechnung getragen. Neben der Beantwortung standardisierter Anfragen (Öffnungszeiten, benötigte Unterlagen für Arbeitsvorgänge) besteht die Möglichkeit einer individuellen Beratung.

Die Bearbeitung der Aufgaben im Entzugsverfahren von Fahrerlaubnissen wird künftig nicht mehr nach Entzugsgründen aufgeteilt, sondern im Team bearbeitet.

Die Anregung, zur Verminderung des Such- und Anforderungsaufwandes durch die derzeitige papiergebundene Aktenführung, das Einscannen der Akten und die Umstellung auf eine papierlose Sachbearbeitung zügig voranzutreiben, wurde bereits an das Amt für Organisation und Informationsverarbeitung herangetragen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 99

Stadt forderte die Zinszahlungen für den Zeitraum 01.01.2007 bis 30.06.2007 nicht von ASN an.

Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend. Durch die Rechnungsstellung an ASN noch während des Prüfungszeitraumes wurde diese Prüfungsbemerkung von Seiten des BKPV als erledigt angesehen.

Anmerkung Rpr zu TZ 99 – TZ 110 (Eigenbetriebe) und TZ 111 – TZ 140 (städtische Beteiligungsverwaltung):

Das Finanzreferat und die Eigenbetriebe haben sich mit den Anmerkungen des BKPV sehr gewissenhaft beschäftigt. Soweit in Teilbereichen erforderlich, wird Rpr Umsetzungsmaßnahmen verfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 100

Stadt hätte ihre Verlustausgleichszahlungen an FSN begrenzen können.

Der Hinweis vom BKPV wird aufgenommen. Künftig werden die Rücklagen zum Verlustausgleich herangezogen. Es ist vorgesehen, die Entnahme der aufgelaufenen Verluste bis zur steuerrechtlichen Eigenkapitalgrenze von 30% durchzuführen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 101

Das vom Betreiber gezahlte variable Entgelt wurde von FSN bisher nicht im notwendigen Umfang auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Die Rechnungsabschlüsse der Betreibergesellschaft werden regelmäßig durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der geprüfte Abschluss liegt der Berechnung des variablen Nutzungsentgelts zu Grunde.

Die Beachtung und eine Initiative zur Umsetzung des Vorschlags des BKPV werden zugesichert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 102

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist nicht kostendeckend.

Die Suche nach einer Gesellschaft, die den operativen Betrieb des Stadions umfassend übernimmt und alle Rechte der Vermarktung erhält, erfolgte mit der Zielrichtung einen möglichst hohen Erlös zu erzielen. Grundlage für die Vergabe waren die eingereichten differenzierten Businesspläne für den Vergabezeitraum von 10 Jahren durch die Bewerber. Die Unterlagen und der zugesicherte Erlös des Bewerbers Hochtief Gebäudemanagement GmbH & Co. OHG waren am nachvollziehbarsten hinsichtlich Betreiberkonzept und wies das höchste Entgelt für die Stadt Nürnberg aus. Hätte die Stadt Nürnberg auf ein höheres Entgelt bestanden, wäre kein Vertrag zustande gekommen. Die Stadt Nürnberg hat in der Zeit vor der Vergabe selbst eine geringere Miete erzielt. Die Betreibergesellschaft hat mit der Übernahme der Geschäfte das Entgelt zugunsten der Stadt Nürnberg deutlich erhöht. Die Aushandlung der Konditionen für das Entgelt zugunsten der Stadt Nürnberg erfolgte unter Marktbedingungen. Die Betreibergesellschaft ist ihrerseits bemüht, die Mieteinnahmen durch den Hauptmieter 1. FCN bei jeder Fortschreibung des Mietvertrages zu steigern.

Der Betreibervertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30.06.2015. Bei der Vorbereitung für eine erneute Ausschreibung, die in Kürze vorbereitet wird, werden die Hinweise des BKPV einbezogen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 103

Die Entgelte für die Reinigung des Abwassers aus den Umlandgemeinden wurden unvollständig und nicht sachgerecht ermittelt.

Zu a)

Anteilige Kosten für das Kanalnetz wurden bisher nicht erhoben. Erstens hat der Anschluss zu keinen Erweiterungsinvestitionen geführt. Zweitens hat eine Überrechnung durch SUN ergeben, dass die Höhe der verrechenbaren Kosten sehr gering wäre. Eine genaue Feststellung der vom jeweiligen Abwassergast genutzten Kanalstrecke und die Zuordnung der entsprechenden Kosten wären auch mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Mehreinnahmen stünde. Es soll daher auch weiterhin auf eine Verrechnung verzichtet werden.

Zu b)

Der Hinweis, die von den Nürnberger Anschlussnehmern aufgebraachten Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge dürfen den Abwassergästen nicht zu gute kommen wurde von der Verwaltung aufgegriffen und entsprechende Umstellungen in der Berechnung sind bereits für 2009 erfolgt.

Zu c)

Die Umstellung der Berechnung hinsichtlich der Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten erfolgte ebenfalls. Es wurden entgegen der bisherigen Abrechnungspraxis nur noch die kalkulatorischen Kosten aus den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserreinigung um die kalkulatorischen Kosten gekürzt, die sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der mit Kostenbeteiligung geschaffenen Anlagegüter errechnen. Die Auflösungsbeträge aus den hierfür gewährten staatlichen Zuwendungen und den Kostenbeteiligungen bleiben erstmals 2009 unberücksichtigt.

Zu Buchstabe b) und c)

Eine Nachberechnung hat nach Entscheidung der Werkleitung auch für das Jahr 2008 stattzufinden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 104

Die Verwaltungskostenerstattungen für die Entwässerungseinrichtung wären zu überprüfen und anzupassen

Es fand ein Gespräch mit dem Finanzreferat statt. Es wurde vereinbart, dass das Thema im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft“ bearbeitet werden soll. Voraussichtlich wird das Thema „innerbetriebliche Leistungsverrechnung“ im Rahmen dieses Projekts im zweiten Halbjahr 2011 bearbeitet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 105

Die Auflösungsbeträge aus Zuwendungen und Beiträgen werden nicht sachgerecht auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.

Die verschiedenen Berechnungsmöglichkeiten werden aktuell überprüft. Die Gespräche zwischen dem kaufmännischen Werkleiter von SUN und der Kämmerei sind noch nicht abgeschlossen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 106

Kosten über- und Kostenunterdeckungen wurden für die Gebührenbemessung nicht verzinst.

Die bei SUN erwirtschafteten Jahresüberschüsse wurden nicht (wie in dem vom BKPV zitierten Urteil des BayVGH v. 20.10.1997) ertragsbringend bei einem Kreditinstitut angelegt. Es wurden daher auch keine Zinserträge realisiert. Die Gebührenüberschüsse dienten jeweils dazu, die Aufnahme von Fremdkapital zu vermindern. Somit wurden sie zur Reduzierung der Fremdkapitalzinsen eingesetzt und sind auf diesem Weg sowohl in die Gebührenkalkulation eingeflossen als auch dem Gebührenzahler zu Gute gekommen.

Die angesprochene Verzinsung ist in einem Eigenbetrieb mit einer singulären Aufgabenstellung und eigenständigem Rechnungsabschluss nicht notwendig.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 107

Bei der Gebührenbemessung für die Straßenreinigung wurde das Kostendeckungsprinzip des Art 8 Abs. 2 KAG missachtet; die Entscheidung über eine Beibehaltung der Gebührensätze liegt nicht in der Kompetenz der Verwaltung.

zu Tz. 107 und 107 b)

Zutreffend ist, dass die zu erwartenden Kosten durch Gebühren zu decken sind und dies im Rahmen einer Vorkalkulation zu belegen ist. Das im KAG festgelegten Kostendeckungsprinzip, verbunden mit einem Kostenüberdeckungsverbot impliziert nach Ansicht von ASN jedoch nicht, dass die angesetzten Kosten mathematisch exakt den kalkulierten Gebühreneinnahmen entsprechen müssen. Unschärfen können sich aus Rundungsdifferenzen ergeben.

Für ASN ist aus dem Gesetzestext auch nicht erkennbar, dass eine „geringfügige“ Abweichung der angesetzten Kosten von den zu erwartenden Gebühreneinnahmen unstatthaft sei.

Im Rahmen der Abschlussbesprechung der in 2002 erfolgten überörtlichen Prüfung bei ASN mit den KPV-Prüfern, Herren Rechenmacher und Sommer, wurde festgestellt, dass es keine konkreten Festlegungen zur Korridorbreite für unschädliche Abweichungen vom Kostendeckungsprinzip gibt; demgemäß ist in der Praxis von einem –engbemessenen- Ermessungsspielraum auszugehen, der vor dem Hintergrund des KAG tolerierbar ist.

Genau von einem „engen“ Ermessensspielraum wurde im Rahmen der Vorkalkulation für den neuen Bemessungszeitraum 2006 bis 2009 Gebrauch gemacht.

Aus genannter Vorkalkulation hat sich für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen eine Unterdeckung von 378.120 €/a bzw. für den gesamten Bemessungszeitraum von 4 Jahren rd. 1,512 Mio. € ergeben. Bei der manuellen Reinigung errechnete sich eine Überdeckung von 10.025 €/a bzw. 40.100 € für den gesamten Bemessungszeitraum, per Saldo ca. 1,472 Mio. €.

Bezogen auf den Gesamtgebührenbedarf in diesem Zeitraum von 55,4 Mio. € handelt es sich um eine Abweichung von 2,73 %, die ASN geringfügig bewertet hat. Die Gebühr wurde deshalb unverändert gelassen.

In TZ 107a) 2. Abs. heißt es, dass die „Stadt“ auf 1,512 Mio. € entgegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot den Art. 61 Abs. 2 GO verzichtet hat. Dies ist nach Ansicht von ASN unrichtig, denn eine geringfügige –kalkulierte- Unterdeckung beweist nicht, dass der Haushaltsvollzug weder sparsam noch wirtschaftlich ausgeübt wurde. Außerdem wäre es nicht die „Stadt“ (bzw. der städtische Haushalt) gewesen, die auf Gebühreneinnahmen verzichtet hätte, sondern allenfalls der Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“. Es handelt sich hierbei aber nicht um einen Verzicht, sondern um einen planerischen Fehlbetrag, der erst im Rahmen der Nachkalkulation nachgewiesen werden konnte, und dann, in der sich errechnenden Höhe in den neuen Kalkulationszeitraum zu übernehmen war.

zu Tz. 107c)

Die damalige Werkleitung ASN ist davon ausgegangen, dass bei einer Beibehaltung der Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum – d.h. es erfolgt keine Änderung der Gebührensatzung- auch keine Stadtratsentscheidung erforderlich wird; es sind also um ein Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit der Werkleitung handelte. Auch vor der Gründung des Eigenbetriebes ASN wurde in dieser Weise verfahren; die Genehmigung erfolgte stets durch den zuständigen Referenten. Dieses Vorgehen blieb bisher vom BKPV unbeanstandet.

Der Prüfvermerk des BKPV, wonach eine Entscheidung zu Gebührenbemessungszeitraum, Gebührenkalkulation und –höhe ausschließlich im Stadtrat herbei zu führen ist, wird künftig beachtet. Bei der Festlegung des neuen Bemessungszeitraums und der in 2010 erfolgten Neukalkulation der Verbrenungsgebühr (2011 bis 2014) wurde seitens ASN entsprechend verfahren.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 108

Der vorzeitige Abbruch des Kalkulationszeitraums 2006 bis 2009 wegen erkennbarer Unterdeckungen war nicht gerechtfertigt; dies gilt auch für den Vortrag der bis dahin entstandenen Unterdeckungen in den nachfolgenden Kalkulationszeitraum.

zu Tz. 108a)

Hier ist ausgeführt, dass die Stadt an einen einmal festgelegten Bemessungszeitraum grundsätzlich gebunden ist. Durch die Verwendung des Wörtchens „grundsätzlich“ wird signalisiert, dass es hierzu auch Ausnahmen gibt bzw. geben muss, soweit zwingende sachliche Gründe vorliegen.

Der Entscheidung der damaligen Werkleitung ASN im Frühjahr 2008, den Gebührenbemessungszeitraum zum 31.12.2008 abzurechnen, lagen solche Ausnahmetatbestände zugrunde:

- Erhöhung der Umsatzsteuer um 18,75 % (16% auf 19%), zum Zeitpunkt der Vorkalkulation nicht vorhersehbares, aber wichtiges gebühren-nivellierendes Ereignis
- Ausgliederung der Straßenreinigung an den neuen Eigenbetrieb SÖR mit allen sich hieraus ergebenden aufbau- und ablauforganisatorischen Änderungen
- Unterdeckung in der Nachkalkulation 2007 in Höhe von knapp 300 TEUR
- Unerwarteter, für die Vorkalkulation nicht vorhersehbarer, hoher Tarifabschluss (für ASN 2008 + 5,2%, 2009 + 3,5%)
- Extrem –überproportional im Vergleich zu den Erwartungen zum Zeitpunkt der Vorkalkulation gestiegene Energiekosten um mehr als 40% seit 2005

Aufgrund der in Massierung und nahezu gleichzeitig aufgetretenen Planabweichungen war nach Ansicht des ASN die Ausnahmesituation begründet und damit auch der Übertrag der Unterdeckung aus dem abgebrochenen Kalkulationszeitraum im folgenden Kalkulationszeitraum gerechtfertigt, denn es waren vor Allem nicht nur die –kostenänderungsbedingten- Unterdeckungen die zum Abbruch des Kalkulationszeitraums geführt haben sondern auch eine wesentliche organisatorische also strukturelle Änderung in der Erbringung der Leistung(en).

zu Tz. 108b)

Bei der unter dieser Tz. getroffenen Prüfungsfeststellung handelt es sich um eine Auslegung des BKPV zu dem von ASN angewandten Kalkulationsverfahren. Wie bereits unter Tz. 107a-b) dargestellt, teilt ASN diese Auffassung nicht. Eine tatsächliche „Unzulässigkeit“ müssen durch ein Verwaltungsgerichtsurteil festgestellt werden. Der Hinweis des BKPV wird bei künftigen Gebührenkalkulationen beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 109

Kostendeckungen wurden für die Gebührenbemessung nicht verzinst.

Die Ausführungen des BKPV zu dieser Tz., die Gebührenüberdeckungen seien nicht verzinst worden, sind nicht richtig, da liquide Mittel, auch aus Überdeckungen, stets zinsbringend angelegt wurden und über die –dadurch verminderte- Verwaltungskostenumlage auch dem Gebührenhaushalt Straßenreinigung kostenmindernd zugutekamen. Die Forderung des BKPV nach gesonderter Ausweisung der Überdeckungsverzinsung in der Gebührenkalkulation wird künftig nachgekommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

Tz 110

Der Kostenanteil der Stadt für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen erscheint überhöht.

Die Prüfungsfeststellung des BKPV wird mit dem Ziel einer Umsetzung geprüft. Es ist geplant, einen Vorschlag im Herbst 2012 in den Stadtrat einzubringen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 111

Der Gesellschaftsvertrag der STWN bedarf der Überarbeitung.

Die Tabelle auf Seiten 237 unten bis 239 oben des BKPV-Berichts gibt die Zustimmungserfordernisse nach dem Gesellschaftsvertrag der StWN zutreffend wieder.

Auf die Bemerkungen zu den vom BKPV unter der TZ 111 aufgegriffenen gesellschaftsvertraglichen Regelungen ist mit den nachfolgenden Anmerkungen zu erwidern:

Zustimmung der StWN-Geschäftsführung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Anmerkung:

Die Zustimmungspflicht mag ungewöhnlich sein, sie ist aber nicht unzulässig. Sie stammt aus der städtischen Tradition, die eine enge Verbindung herstellen sollte zwischen den Geschäftsführern und dem Gesellschaftszweck einer kommunalen Tochtergesellschaft im Bereich der sog. „Daseinsvorsorge“.

Eventuelle Interessenskollisionen zwischen Geschäftsführung und Gesellschafter sind durch die Anstellungsverträge (vertragliche Nebenpflicht) geregelt. Die Zustimmung der Geschäftsführung dürfte schon deshalb nicht (unberechtigt) verweigert werden.

Darüber hinaus ist zwar zutreffend, dass die Geschäftsführer dem Stadtrat gegenüber nicht verantwortlich sind. Allerdings verkennt die entsprechende Bemerkung des BKPV, dass mit der Innenverhältnisbindung der Geschäftsführer an einen Stadtratsbeschluss vor Ausübung ihrer Zustimmungsentscheidung nach § 5 S. 2 des Gesellschaftsvertrags keine Verantwortlichkeit der Geschäftsführer gegenüber dem Stadtrat begründet wird. Vielmehr hat der Gesellschafter Stadt mit dieser Bindung lediglich eine Bedingung gesetzt, unter welchen Voraussetzungen sein Leitungsorgan „Geschäftsführung“ das Zustimmungsrecht ausüben darf.

Die Zulässigkeit für die Vorgabe von Bedingungen für die Ausübung von Geschäftsführerentscheidungen ergibt sich jedoch schon aus § 37 Abs. 1 GmbHG⁷.

In ihrer Rechtswirkung stellt sich die Bindung der Geschäftsführer bei Entscheidungen nach § 5 S. 2 des Gesellschaftsvertrags an einen Stadtratsbeschluss damit nicht anders dar als übliche Zustimmungsvorbehalte, wie sie etwa in §16 des Gesellschaftsvertrags geregelt sind.

Qualifizierte Mehrheit bei Satzungsänderung

⁷ Wortlaut § 37 Abs. 1 GmbHG:

„Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.“

Anmerkung:

Die in § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene 2/3-Mehrheit in der Gesellschafterversammlung für Satzungsänderungen steht zutreffend im Widerspruch zu § 53 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz GmbHG, wonach ein Satzungsänderungsbeschluss zwingend einer 3/4-Mehrheit bedarf.

Es spricht damit nichts dagegen, die nächste Gelegenheit einer ohnehin erfolgenden Satzungsänderung auch zur Korrektur des Mehrheitserfordernisses in § 21 Abs. 2 S. 1 des Gesellschaftsvertrags zu nutzen.

Allerdings erwächst aus dem Widerspruch der gesellschaftsvertraglichen zur gesetzlichen Regelung kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Durch die Abweichung in § 21 Abs. 2 S. 1 des Gesellschaftsvertrags entsteht keine Regelungslücke, da die gesellschaftsvertragliche Regelung durch die zutreffende und höherrangige gesetzliche Regelung „automatisch“ ersetzt wird.

Daneben bleibt anzumerken, dass diese Erwägungen für die Praxis ohnehin irrelevant sind: Einziger Gesellschafter der StWN ist die Stadt Nürnberg. Diese wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten (Art. 93 Abs. 1 S. 1 GO), d.h. der Oberbürgermeister ist die Gesellschafterversammlung.

Solange die Stadt keine Anteile an der StWN abgibt, kann es damit bei Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung von vornherein nie nur ein 2/3- oder 3/4-, sondern stets nur ein „ganzes“ ja oder nein geben.

Bestimmungen über die Zustimmung kommunaler Organe und weitere Mehrheitserfordernisse hierzu sollten nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Gesellschaftsvertrages sein.

Anmerkung:

Die Bestimmungen mögen ungewöhnlich sein, sie sind aber nicht unzulässig.

Die Regelungen der §§ 53 und 54 HGrG und des Art. 93 GO stellen ebenfalls Vorschriften zugunsten kommunaler Organe dar und sollen in die „privatrechtliche“ Satzungen aufgenommen werden. Soweit die Vorgaben in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt werden, müssten sie erst noch durch die StWN-Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführer hin „faktisch“ übertragen und mit ihr kommuniziert werden. Die Verankerung im Gesellschaftsvertrag stellt dies auf direktem Weg klar.

Materiell haben sich die Geschäftsführer ohnehin an die Vorgaben ihres Gesellschafters zu halten. Somit betrifft die Anmerkung des BKPV lediglich den formellen Aspekt, wo die Vorgaben geregelt sind und von wem bzw. wie sie gegenüber der Geschäftsführung umgesetzt werden.

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 6 StWN-Satzung

Anmerkung:

Bei § 21 Abs. 1 Nr. 6 StWN-Satzung kommt - wie der BKPV anmerkt - der „Erwerb“ der „Gründung und Erwerb“ in § 16 Abs. 1 Nr. 4 gleich, da die Gründung einen irgendwie gearteten Erwerb voraussetzt.

Bei einem obligatorischen Aufsichtsrat können keine Weisungsrechte zulasten der AR-Mitglieder der Anteilseignerseite normiert werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 StWN-Satzung).

Anmerkung:

Gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO soll sich die Gemeinde, soweit zulässig, bei den von ihr entsandten AR-Mitgliedern Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag vorbehalten.

In der Kommentierung zur GO wird vertreten, dass gegenüber AR-Mitgliedern einer Aktiengesellschaft ein solches Weisungsrecht aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht festgelegt werden kann. Möglich und zulässig soll dies bei den AR-Mitgliedern des fakultativen AR einer GmbH sein. Unberührt davon bleibt allerdings die Bindung des entsandten AR-Mitglieds an Beschlüsse des Gemeinderats (vgl. GO-Kommentar Bauer/Böhler/Ecker zu Art. 93 Rdnrn. 12 ff. und 21)!

Bei den Regelungen der StWN-Satzung liegen nach diesseitiger Auffassung keine Weisungsrechte (im engeren Sinne) vor, sondern lediglich der legitime Hinweis auf die Bindung an Stadtratsbeschlüsse, auch wenn diese Beschlüsse erst noch zu treffen sein sollten.

Jedes AR-Mitglied kann somit weisungsfrei abstimmen. Ein von der Stadt Nürnberg entsandtes AR-Mitglied verletzt aber ggf. - im Innenverhältnis zur Stadt - seine Pflicht, sich an Stadtratsbeschlüsse zu halten.

Die Regelungen in § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 StWN-Satzung sind somit in Ordnung, da sie keine unzulässige Bindung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterseite vorsehen.

Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats (Stadtratsbeschluss) bei verbundenen Unternehmen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 StWN-Satzung).

Anmerkung:

Die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen zur Bindung von Aufsichtsratsbeschlüssen der Gesellschaftervertreter an Stadtratsbeschlüsse gelten entsprechend analog auch für die satzungsgemäß festgelegten Entscheidungen bei verbundenen Unternehmen.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 StWN-Satzung ist aus diesem Grund ebenfalls nicht zu beanstanden, da keine unzulässige Bindung vorliegt.

Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt bei Tochter- und Enkelgesellschaften der StWN.

vgl. hierzu Anmerkungen zu Tz. 112.

Unterrichtungsrecht der Stadt Nürnberg (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Bay. GO).

Anmerkung:

Die Anmerkungen des BKPV gehen insoweit fehl, da die Unterrichtungsmöglichkeit der Stadt Nürnberg über die entsprechende Auskunftspflicht der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder (gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Bay. GO) jederzeit und völlig unabhängig von konkreten Satzungsregelungen besteht. Da die Entscheidungsbefugnisse des § 16 Abs. 2 Satz 2 StWN-Satzung - auch nach Auffassung des BKPV - beim Aufsichtsrat verbleiben kann und da, wie oben dargestellt, keine unzulässige Bindung von Aufsichtsratsmitgliedern an Entscheidungen des Stadtrats vorliegt, besteht kein unmittelbarer Regelungs- oder Änderungsbedarf.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

Tz 112

Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch Tochter- und Enkelgesellschaften der StWN sollten zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks der Gesellschafterversammlung obliegen.

Die Ausführungen des BKPV unter der TZ 112 vermitteln den Eindruck, dass einer gesetzlichen Vorgabe zur Satzungsgestaltung nicht entsprochen worden wäre. Dies ist jedoch nach Ansicht der Verwaltung jedoch nicht der Fall.

Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO bestimmt, dass zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmt werden soll, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (...) beschließt.

Dies wurde auch im Gesellschaftsvertrag der StWN berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des StWN-Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschafterversammlung über Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen Beschluss zu fassen.

Der BKPV vertritt mit den Ausführungen zur TZ 112 wohl die Auffassung, dass diese Gestaltungsvorgabe auch „ad infinitum“ über alle Stufen von Unterbeteiligungen hinweg gelten soll. Zumindest können so die BKPV-Ausführungen

„zur Sicherstellung der öffentlichen Zwecksetzung über die StWN hinaus in deren Tochtergesellschaften ist zumindest die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen in den Organen der StWN-Töchter von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der StWN abhängig zu machen“ (BKPV TZ 112, 2. Textabsatz S. 241)

und

„die Geschäftsführer der Tochter- und Enkelgesellschaften von N-ERGIE, VAG und FEG wären weiter über gesellschaftsrechtliche Regelungen (...) zu verpflichten, bei Entscheidungen über den Erwerb oder die Aufgabe von Unternehmen und Beteiligungen in ihrer Gesellschaft oder in Organen von Tochtergesellschaften eine Entscheidung ihrer Gesellschafterversammlung herbeizuführen“ (BKPV TZ 112, 2. Textabsatz S. 242)

gedeutet werden.

Dies liefe im Ergebnis darauf hinaus, dass die Beschlussfassung der Geschäftsführung der jeweiligen Muttergesellschaft in ihrer Funktion als Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft über Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen via einer Abstimmungskette Stufe um Stufe „hochzukoppeln“ wäre und schlussendlich immer auch der Stadtrat der Stadt Nürnberg entscheiden müsste.

Denn eine Entscheidung des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Gesellschafterversammlung der StWN bedarf in aller Regel eines vorherigen ermächtigenden Stadtratsbeschlusses⁸.

Damit müsste dann der Stadtrat der Stadt Nürnberg auch entscheiden, wenn etwa die Nahwärme Neuendettelsau GmbH - eine Ur-Ur-Enkel-Beteiligung der Stadt Nürnberg - eine Beteiligung gründen oder eingehen wollte.

Die BKPV-Auslegung ist aber - erstens - nach dem Wortlaut des Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO nicht zwingend und würde - zweitens - zu unpraktikablen Abläufen führen.

Dass die Auslegung des Wortlauts des Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO durch den BKPV nicht zwingend ist, zeigt sich daran, dass anders als etwa in Art. 94 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO in Art. 92 Abs. 2 S. 1 GO keine Regelung zur Satzungsgestaltung bei mittelbaren Beteiligungen enthalten ist.

Auch eine teleologische Betrachtung führt dazu, dass die BKPV-Auslegung dem Sinn und Zweck nach nicht zwingend ist. Dies folgt aus der Bindung der Geschäftsführer an den in „ihrem“ Gesellschaftsvertrag verankerten Unternehmensgegenstand (vgl. etwa § 8 Abs. 3 S. 2 des StWN-Gesellschaftsvertrags).

Der Geschäftsführer darf „seine“ Gesellschaft daher nicht an Unternehmen beteiligen, deren Tätigkeit außerhalb des vom Unternehmensgegenstand der eigenen Gesellschaft gedeckten Bereichs liegt, so dass mit der Einschränkung des jeweiligen Gesellschaftszwecks (= Gegenstand des Unternehmens) bereits ein (meist enger) Rahmen vorgegeben ist, innerhalb dessen sich ein kommunales Unternehmen betätigen darf. Dabei gilt dies für mittelbare Beteiligungsgesellschaften nicht anders als für unmittelbare Beteiligungsgesellschaften.

Art. 92 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wurden (erst) mit dem Änderungsgesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) in die GO eingefügt. Dabei wird in der amtlichen Begründung der Staatsregierung zum Entwurf des Änderungsgesetzes⁹ ausgeführt, dass die Ausgestaltung der Norm als Soll-Vorschrift Abweichungen zulasse, „z.B.“ (!) bei nur geringfügigen Beteiligungen.

Mit der nur Beispiel-Nennung war es für den Gesetzesinitiator offenkundig klar, dass es neben der Geringfügigkeit der Beteiligung auch andere Gründe für Abweichungen geben kann.

Selbst wenn man der BKPV-Auslegung im Grundsatz folgt, sollte klar sein, dass die unpraktikablen Abläufe - für den oben genannten Beispielfall einer Beteiligungsentscheidung in der Nahwärme Neuendettelsau GmbH wären nicht weniger als vier Gremienentscheidungen erforderlich - ebenfalls eine Abweichung von der Soll-Vorschrift des Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO rechtfertigen können.

Eine zwingende Rechtspflicht zur Umsetzung der Gestaltungsvorgabe des Art. 92 Abs. 1 S. 2 GO auch in mittelbaren Beteiligungen besteht damit nach hiesiger Ansicht nicht.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass in den Satzungen bzw. den Geschäftsordnungen (für die jeweilige Geschäftsführung) der Tochter- und Enkelgesellschaften der VAG entsprechende Regelungen enthalten sind.

Die N-ERGIE wirkt ebenfalls auf entsprechende Regelungen in den Satzungen und Geschäftsordnungen ihrer Beteiligungen hin.

Die Aussage, dass entsprechende Regelungen bei N-ERGIE Netz GmbH, N-ERGIE Service GmbH und AquaOpta GmbH bisher noch fehlen, ist nicht zutreffend. In den Geschäftsordnungen der ge-

⁸ Vgl. Bauer / Böhle / Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, Loseblatt, Stand: September 2010, Art. 93 GO, Rn. 12 f.; ebenso Schulz in Bauer / Mühlbauer / Nitsche / u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommentar, Erl. 2 zu Art. 93 GO; abgedruckt bei Schulz / Wachsmuth / Zwick / u.a., Kommunalverfassungsrecht Bayern, Kommentare, Loseblatt, Stand: Mai 2009.

⁹ LT-Drs. 13/10828, dort S. 21.

nannten Gesellschaften wird explizit der Erwerb sowie die Gründung und Veräußerung von Gesellschaften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht.

In den Satzungen von N-ERGIE Netz GmbH, N-ERGIE Service GmbH und AquaOpta GmbH sind zudem Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung zu den Wirtschaftsplänen, bestehend aus Erfolgs-, Bilanz-, Investitionsplan und Finanzplan, geregelt, in denen ebenfalls entsprechende Investitions-/Desinvestitionsvorhaben in Unternehmen/Beteiligungen abgebildet werden.

Weitere Angelegenheiten können gemäß Satzung von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden; hiervon wurde mit den erwähnten Geschäftsordnungen Gebrauch gemacht.

Die angesprochene Neugründung der Clevergy GmbH & Co. KG wurde zur Beschlussfassung in die Aufsichtsratssitzung der N-ERGIE eingebracht.

Die Satzung der N-ERGIE sieht bei Gründung, Erwerb, Pachtung und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen zwingend eine Zustimmung des Aufsichtsrats vor. Somit wird gesichert, dass die Gründung bzw. der Erwerb von Unternehmen nur im Rahmen des Gesellschaftszwecks der N-ERGIE erfolgt.

Bei der Gründung der GOLLIPP Bioerdgas GmbH & Co. KG war dies durch die personelle Identität der Geschäftsführung der FEG mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der StWN GmbH, Herrn Herbert Dombrowsky, und eine entsprechende Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der StWN gesichert. Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen FEG und StWN GmbH regelt zudem, dass alle wesentlichen Rechtsgeschäfte der FEG der Zustimmung der StWN GmbH bedürfen.

Gerne sind wir in diesem Zusammenhang bereit, zusammen mit der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) ein Verfahren abzustimmen, dass dazu beiträgt den öffentlichen Zweck sowie die übrigen Anforderungen der GO einzuhalten und gleichzeitig praktikable Entscheidungswege gewährleistet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 113

Weitere Unzulänglichkeiten in der Anwendung des Gesellschaftsvertrags der STWN

§ 16 Abs. 1 Nr. 5 StWN-Gesellschaftsvertrag ist nicht konform mit Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO.

Anmerkung:

Der BPKV verkennt hier nach Ansicht der Verwaltung den Regelungsgehalt des § 16 StWN-Satzung. Bei dem in § 16 Abs. 1 aufgeführten Katalog handelt es sich um diejenigen Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats (als Überwachungsorgan) unterliegen.

Der BPKV verwechselt die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats mit Zuständigkeit für die Beschlussfassung über ein Geschäft. Die Entscheidung über den Abschluss oder die Kündigung von Organ- bzw. Ergebnisübernahmeverträgen ist selbstverständlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Deshalb muss die Entscheidung (Abschluss- bzw. Kündigungsbefugnis) auch nicht auf die Gesellschafterversammlung erweitert werden, wie der BPKV anregt.

Der Aufsichtsrat stimmt den in § 16 genannten Geschäften (wie z. B. bei Organverträgen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5) zu, beschließt aber nicht über diese. Die Zuständigkeit für die jeweiligen Geschäfte richtet sich nach der Satzung bzw. nach Gesetz und/oder nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Beschlussfassung (Entscheidung) über den Abschluss und/oder die Kündigung von Organ- und Ergebnisübernahmeverträgen mit Tochter- oder Muttergesellschaften ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten, da insoweit keine Geschäftsführungstätigkeit vorliegt. Für den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen ist diese Beschluss-Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung sogar ausdrücklich in § 21 Abs. 1 Nr. 6 StWN-Satzung geregelt.

Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO ist somit eingehalten, da die Gesellschafterversammlung über die dort genannten Sachverhalte zu entscheiden hat. Auch in dem vom BPKV zitierten § 32 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz ist genau die o. g. Unterscheidung zwischen Geschäftsführung bzw. Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung auf der einen Seite und andererseits dem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vorgenommen worden. Explizit z. B. auch für die Zuständigkeit beim Abschluss von Unternehmensverträgen (§§ 291, 292 Aktiengesetz).

Nach Ansicht der Verwaltung spricht nichts dagegen eine entsprechende, nach hiesiger Ansicht jedoch rein deklaratorische, Regelung im Rahmen der nächsten Satzungsrevision in den § 21 StWN-Satzung aufzunehmen. Eine rechtliche Notwendigkeit hierzu besteht jedoch nicht.

Der Beschluss über den Nachtrag zum Gewinnabführungsvertrag mit N-ERGIE wurde in 2008 dem Aufsichtsrat der StWN lediglich zur Kenntnisnahme gegeben.

Anmerkung:

Die Aussage, dass der Beschluss zum Gewinnabführungsvertrag mit der N-ERGIE dem Aufsichtsrat der StWN am 14.11.2008 lediglich zur Kenntnisnahme gegeben wurde, ist nicht zutreffend.

Der Änderung des Gewinnabführungsvertrags wurde vom Aufsichtsrat der StWN am 25.11.2008 im Umlaufverfahren zugestimmt.

Kapitalerhöhung bei der N-ERGIE (Teilbetrieb Öttingen). Zusätzliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Anmerkung:

Bei dieser Transaktion „moniert“ der BKPV, dass neben der Zustimmung des StWN Aufsichtsrats und des Stadtrats auch die - nicht zwingend erforderliche („unnötige“) - Zustimmung der StWN-Gesellschafterversammlung eingeholt wurde.

Abgesehen davon, dass es nicht unzulässig ist, eine derartige Zustimmung einzuholen, kann es ja gute Gründe (z. B. politische, strategische) dafür geben. Dies muss an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Anteilswerb von 5 % an der N-ERGIE AG & Co. Grundstücksverwaltung oHG durch StWN

Anmerkung:

Bei diesem Vorgang rügt der BKPV das formell richtige (satzungsmäßig vorgeschriebene) Durchlaufen einer dreistufigen Zustimmungspflicht bei der StWN angesichts eines relativ geringen Preises (ca. 2.500 Euro) für den Anteilswerb.

Im Gegensatz dazu seien andere Geschäftsvorgänge der N-ERGIE (Kapitalausstattung von GKI, Syneco und Clevergy) mit großen Finanzvolumina (bis zu 53 Mio. Euro) - zwar ebenfalls formell ordnungsgemäß - aber StWN-zustimmungsfrei vollzogen worden.

Vom BKPV wird deshalb die Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 2 der StWN-Satzung empfohlen. Der o. g. Anteilswerb wurde nicht beanstandet.

Empfehlung des BKPV, die Maßnahme „Änderung des Grund- oder Stammkapitals bei verbundenen Unternehmen“ gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 StWN-Satzung auf Kapitalmaßnahmen im Allgemeinen (gem. § 272 Abs. 2 HGB) zu erweitern und die Einschränkung „bei verbundenen Unternehmen“ zugunsten eines absoluten (angemessen hohen) Schwellenwertes - unabhängig von der Beteiligungshöhe - zu streichen.

Anmerkung:

§ 272 Abs. 2 HGB betrifft auszuweisende Kapitalrücklagen. Mit der bisherigen Regelung in der StWN-Satzung sollten nur unmittelbare Änderungen des Grund- und Stammkapitals zustimmungspflichtig sein und dies auch nur bei „echten“ verbundenen Unternehmen.

Zu beachten ist, dass der BKPV hier keinen Vorwurf eines Rechtsverstößes erhebt, sondern lediglich eine Gestaltungsfrage aufgreift. Die Entscheidung über den Inhalt des StWN-Gesellschaftsvertrags - und damit auch über die hier angerissene Gestaltungsfrage - obliegt der Beschlussfassung durch die Stadt Nürnberg.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen gute Gründe sowohl für die vorgeschlagene Änderung der Satzung, als auch dagegen.

Dagegen spricht, dass wenn kein verbundenes Unternehmen vorliegt (z. B. Minderheitsbeteiligung der VAG) u.U. private Mitgeschafter kein Interesse daran haben, sich sämtliche Kapitalmaßnahmen auch vom AR der StWN absegnen zu lassen. Zumal wenn für diese Maßnahmen auch noch die Zustimmung des Stadtrats erforderlich wäre (Öffentlichkeitswirksamkeit). Dies könnte u.U. bereits bestehende oder zukünftige Kooperationen erschweren. Die reibungslose und erfolgreiche Umset-

zung von Projekten zusammen mit weiteren Partnern wäre durch mögliche zeitliche Verzögerungen gefährdet.

Über Projektstand und Kapitalmaßnahmen bei den genannten Beteiligungen Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH (GKI), Syneco GmbH & Co. KG und Clevergy GmbH & Co. KG sowie bei weiteren Gesellschaften wird regelmäßig in der Aufsichtsratssitzung der N-ERGIE berichtet und darüber die Information der städtischen Vertreter sicher gestellt.

Die jeweiligen Gesamtprojekte bzw. Gesellschaftsgründungen wurden vorab in der Aufsichtsratssitzung der N-ERGIE unter Angabe der zu erwartenden Investitionsvolumina beschlossen.

Für eine Regelungsänderung sprechen die vom BPKV vorgetragene Gründe.

Die Stadt Nürnberg wird daher nach eingehender Abwägung der dargestellten Sachgründe im Rahmen ihrer diesbzgl. bestehenden Satzungsautonomie entscheiden und die Empfehlung des BPKV u.U. in Rahmen der nächsten Satzungsrevision berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 114

Die Wirtschaftspläne von N-ERGIE und VAG sollten vervollständigt werden.

In der Mittelfristigen Wirtschaftsplanung der N-ERGIE herrscht der Grundsatz, dass Planwerte bezüglich Investitionen in das Finanzanlagevermögen erst dann aufgenommen werden, wenn fundierte Entscheidungen und daraus ansetzbare Basiszahlen zur Verfügung stehen.

Die Herstellung eines Vergleiches von tatsächlich im jeweiligen Jahresabschluss gebuchten Werten zum Finanzanlagevermögen mit den Ansätzen aus der Wirtschaftsplanung halten wir anhand dieses Grundsatzes für problematisch.

Einerseits weil zum Planungszeitpunkt im zweiten Quartal des jeweiligen Jahres oftmals noch keine konkreten Beschlüsse zu Beteiligungserwerben vorlagen. Aber auch weil ein beschlossener Beteiligungserwerb wie z. B. bei der Gemeinschaftskraftwerk Irsching (GKI) zum Planungszeitpunkt noch nicht konkret monetär auf einzelnen Planjahren bewertbar war und eine spekulative Verteilung nicht in die Wirtschaftsplanung einfließen kann. Grobe Schätzungen wurden insofern regelmäßig vermieden.

Insbesondere im Fall von Großprojekten wie GKI kann es abhängig von Projektfortschritt und Fälligkeitsterminen von Zahlungen an die Lieferanten zu großen Verschiebungen in der Struktur des zeitlichen Anfalls von Kapitalmaßnahmen kommen.

Dessen unbenommen wurden aber die insgesamt geplanten Investitionsvolumina bei GKI über den Projektzeitraum eingehalten und die Information der Aufsichtsräte der N-ERGIE über die Aufsichtsratssitzungen sowie den Aufsichtsrats-Zwischenbericht sichergestellt.

Weitere zunächst nicht im Wirtschaftsplan abgebildete Investitionen, wie beispielsweise die genannte Kapitalverstärkung der Stadtwerke Schwabach GmbH in 2006, betreffen Vorgänge im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit bei Beteiligungen oder steuerliche/wirtschaftliche Optimierungen. Diese sind zum Planungszeitpunkt im Regelfall noch nicht absehbar.

In der aktuellen Wirtschaftsplanung (MWP 2012-2016) wird erstmalig bei strategischen Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien (Regenerative Erzeugung) für die einzelnen Planjahre ein jährliches Finanz-Investitionsvolumen geplant, ohne dass dies vollständig durch konkrete Einzelmaßnahmen hinterlegt ist.

Die Abweichung von 100 T€ im Planjahr 2008 zwischen Ansatz im Bilanzplan vs. Ansatz in der Kapitalflussrechnung des N-ERGIE Konzerns ist richtig erkannt. Hier gab es laut damaliger Planung der Frankengas GmbH (FGG) einen Zugang von 100 T€ im Finanzanlagevermögen.

Die Beteiligung an der GKI durch die N-ERGIE Aktiengesellschaft wurde im Plan 2008 mit 39,588 Mio. € angesetzt. Die 100 T€ aus der Planung der FGG wurden in der Kapitalflussrechnung nicht berücksichtigt.

Aus heutiger Sicht können wir nur nachvollziehen, dass im Rahmen der Plausibilisierung der Planansätze diese Position im Rahmen der Konzern-Bilanzplanung nicht korrigiert wurde.

Im Übrigen ist anzumerken, dass es bei der FGG zu keinem Finanzanlagevermögen gekommen ist und auch im letzten Jahresabschluss keine Finanzanlagen vorhanden waren. Grundsätzlich ist N-ERGIE natürlich bestrebt auf Basis der internen Kontrollen und Abläufe solche Abweichungen nicht zustande kommen zu lassen.

Zur Möglichkeit der Risikobeurteilung ist festzustellen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig über wesentliche Geschäftsvorfälle in den jeweiligen AR-Sitzungen sowie im Zwischenbericht oder im allgemeinen Bericht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Die Beschluss- und Zustimmungserfordernisse richten sich nach den einschlägigen Unternehmenssatzungen.

Im Rahmen der Erläuterungen zur Wirtschaftlichen Lage ist im Zwischenbericht der fortgeschriebene Plan-Ist-Vergleich standardmäßig Bestandteil der Berichterstattung. Zudem wird seit dem letzten Jahr der Aufsichtsrat im Zwischenbericht ebenfalls standardmäßig über die Risikosituation der N-ERGIE informiert.

Die Notwendigkeit einer Anpassung des Wirtschaftsplanverfahrens wird unter Einbeziehung der erörterten Sachgründe ergebnisoffen geprüft.

Die rechtzeitige Erfüllung der Anzeigeverpflichtung gemäß Artikel 96 GO sowie die Berichterstattung im Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 GO wird zudem über eine umfassende Information des Beteiligungsmanagements durch die zuständigen Unternehmensorgane / Stellen der Konzernunternehmen der StWN sichergestellt. Hier findet eine umfassende Information statt, die sich nicht auf etwaige Planansätze im Wirtschaftsplan beschränkt. In der Regel werden im Vorfeld der Unternehmensgründe die maßgeblichen Unternehmensverträge inhaltlich abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 115

Der Verpflichtung zur Sicherung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG wurde nicht vollständig nachgekommen.

Die Ausführungen des BKPV unter der TZ 115 laufen darauf hinaus, dass bei den benannten Ur-Enkel-Beteiligungen der Stadt bzw. Enkel-Beteiligungen der StWN

- ÖPNV Akademie GmbH,
- AquaOpta GmbH,
- N-ERGIE Netz GmbH und
- N-ERGIE Service GmbH

in rechtlich unzulässiger Weise gegen gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Vorgaben zur Satzungsgestaltung hinsichtlich der Bezugnahmen auf § 54 HGrG verstoßen worden wäre.

Zur Erläuterung ist voranzustellen, dass § 54 HGrG nur eine Berechtigung - vgl. „kann in der Satzung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden“ - vorsieht, der Rechnungsprüfungsbehörde die Befugnisse der unmittelbaren Unterrichtung sowie der Einsichtnahme in Betrieb, Bücher und Schriften des Unternehmens einzuräumen.

Dabei ist zu beachten, dass § 54 HGrG keine Verpflichtung für Kommunen und kommunale Gesellschaften begründet. Vielmehr sind Normadressaten des § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) nur der Bund und die Länder, vgl. § 49 HGrG¹⁰.

Erst mit der Aufnahme in Art. 94 GO sind Regelungsvorgaben zu § 54 HGrG zur Sache bayerischer Kommunen und deren Beteiligungsgesellschaften geworden. Entsprechende Vorgaben enthalten auch die Kommunalverfassungen anderer Bundesländer.

Nach Art. 94 Abs. 1 S. 1 GO hat die Gemeinde - „hat“ heißt sie muss - soweit ihr Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören - also die Mehrheit der Anteile gehören - (u.a.) darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO).

„Hat darauf hinzuwirken“ heißt, dass die der Gemeinde zuzurechnenden Vertreter in den Organen der Gesellschaft entsprechend abzustimmen haben¹¹. Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO verlangt nicht die Einräumung der Befugnisse, sondern das Hinwirken auf die Einräumung der Befugnisse. Dies wird gewährleistet. Die Hinwirkungsverpflichtung wird durch die kommunalen Vertreter erfüllt.

¹⁰ Wortlaut § 49 (Grundsatz) HGrG:

„Die Vorschriften dieses Teils gelten einheitlich und unmittelbar für den Bund und die Länder.“

¹¹ Vgl. Bauer / Böhle / Ecker, a.a.O. (Fn. 8), Art. 94 GO, Rn. 3.

Ist die kommunale Beteiligung aber keine unmittelbare oder mittelbare Allein-Beteiligung, kann dieses „Hinwirken“ nur dann erfolgreich sein, wenn der oder die Mitgesellschafter „mitziehen“:

Bei der Neu-Begründung einer Beteiligung ist für die Urfassung des Gesellschaftsvertrags das Einvernehmen aller Gesellschafter erforderlich, für spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen, wie auch der BKPV mit Verweis auf § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG unter TZ 111 zutreffend herausgearbeitet hat. Auch § 54 HGrG spricht nicht umsonst davon, dass die Befugniseinräumung „mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals“ in der Satzung bestimmt werden kann.

Soweit bei den Muttergesellschaften der unter TZ 115 aufgegriffenen Gesellschaften oder bei ihnen selbst jeweils nicht-kommunale Mitgesellschafter mit einem Anteil von jeweils mehr als 25 % beteiligt sind, besteht eine Sperrminorität. D.h. dass weder der Stadt noch deren Tochter StWN die Durchsetzungsmacht zukommt, die Einräumung der Befugnisse aus § 54 HGrG an die Stadt selbst und deren überörtliches Prüfungsorgan in den Gesellschaftsverträgen der ÖPNV Akademie GmbH, AquaOpta GmbH, N-ERGIE Netz GmbH und N-ERGIE Service GmbH zu verankern.

Die schließlich gefundenen Wortlaute in deren Gesellschaftsverträgen zeigen nichts anderes als das, was diese Mitgesellschafter mitzutragen bereit waren. Von einem Verstoß der Stadt oder ihrer Beteiligungen gegen die Verpflichtung zur Sicherung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG bzw. genauer gegen die Verpflichtung auf das Hinwirken zur Befugniseinräumung kann damit nicht die Rede sein.

Die Wiederholung der gesetzlichen Hinwirkungspflicht in den Satzungen StWN (§ 23 Abs. 2) und VAG (§ 23) bzw. im Konzessionsvertrag N-ERGIE (§ 12 Nr. 1) - wiedergegeben in der Einleitung BKPV zu TZ 115 - kann darin nichts ändern. Die entsprechenden Klauseln geben zutreffend die schon aus Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO folgende Hinwirkungspflicht der der Gemeinde zuzurechnenden Vertreter wieder, können diese Hinwirkungspflicht aber nicht verstärken. Denn wo die mit einer Sperrminorität ausgestatteten Mitgesellschafter nicht „mitziehen“, läuft jedes Hinwirken ins Leere, gleichviel ob dies auf gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Grundlage beruht.

Damit kann insbesondere auch nicht die Rede davon sein - wie vom BKPV vorgetragen -, dass „im Falle der Minderheitsbeteiligung an der ÖPNV Akademie GmbH (...) die Möglichkeit von § 23 der Satzung der VAG nicht ausgeschöpft“ wurde.

Die ÖPNV Akademie GmbH wurde zunächst als Verein gegründet, zusammen mit einem privaten Partner. Dieser wollte nur die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen kommunalen Rechte und Pflichten in der Vereinssatzung verankert wissen.

Bei der Umwandlung in eine GmbH und auf der Suche nach einem Mitgesellschafter stellten die potenziellen Partner klar, dass sie ebenfalls nur das gesetzliche Minimum akzeptieren würden. Hintergrund ist, dass private Kapitalgeber sich nur dann beteiligen, wenn zu erwarten ist, dass die gemeinsame Gesellschaft - im kommunalrechtlich zulässigen Umfang - marktfähig ist. Ein zusätzlicher Aufwand (Prüfungsaufwand) durch die Prüfungsrechte gem. § 54 HGrG wurde insoweit von der GRUNDIG Akademie nicht akzeptiert.

Die ÖPNV Akademie GmbH ist aufgrund der (lediglich) 50%-Beteiligung der VAG kein beherrschtes verbundenes Unternehmen. Deshalb würden z. B. keine staatlichen Zuschüsse für sog. Eigenleistungen gezahlt, falls die ÖPNV Akademie GmbH für die VAG im zuschussrelevanten Bereich tätig würde.

Dies rechtfertigt auch, bei Weigerung des privaten Mitgeschafters die Prüfungsrechte nur bei einer Mehrheitsbeteiligung der VAG durchzusetzen.

Die Stadt Nürnberg achtet stets darauf, die ihr nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die o.g. Beispiele zeigen jedoch, dass dies nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis führt bzw. führen kann.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 116

Die Finanzierung städtischer Beteiligungsgesellschaften sollte vom Verlustausgleich auf eine liquiditätsorientierte Betrachtung umgestellt werden.

Es genügt nach Auffassung der Verwaltung nicht, wie im Bericht dargestellt, nur die Veränderungen, d. h. den Aufbau von Rückstellungen in die Betrachtung einzubeziehen.

Einem Rückstellungsaufbau stehen gegenläufig Veränderungen von anderen Bilanzpositionen gegenüber, die zu einer Liquiditätsbelastung führen. Somit wäre ein Abbau von Verbindlichkeiten und Baukostenzuschüssen als auch der Aufbau von Forderungen als zusätzlicher Liquiditätsbedarf zu berücksichtigen.

Einen Finanzausgleich wie vorgeschlagen über eine Cashflow-Rechnung herbei zu führen, deckt noch nicht den gesamten Liquiditätsbedarf. Eine Cashflow-Rechnung würde lediglich die Bedarfe eines Jahres in Summe darstellen, jedoch nicht evtl. Bedarfsspitzen abdecken.

Die Zahlen von 2006 bis 2008 belegen, dass innerhalb weniger Tage Bedarfsspitzen von über 100 Mio. € auftreten können. Dies erfordert die Einrichtung eines Cash-Pools seitens der Stadt Nürnberg.

Die Stadt als Cash-Pool Inhaber müsste allen Beteiligten am Cash-Pool die täglich erforderliche Liquidität zur Verfügung stellen und dies mit einer Vorlaufzeit von zum Teil nur wenigen Tagen.

Auch die nicht durch Abschreibungen finanzierten Investitionen erfordern zusätzliche Liquidität. Diese wäre über den Cash-Pool von der Stadt aufzubringen. Darlehensaufnahmen wären dadurch im StWN-Konzern nicht mehr erforderlich.

Somit zeigt sich, dass die vorgeschlagene Umstellung auf einen liquiditätsorientierten Verlustausgleich nur über die Einrichtung eines Cash-Pools abzuwickeln wäre; mit weitreichenden Folgen für die Organisation des Kassenwesens bei der Stadt.

Aus diesem Grund wird der Vorschlag des BKPV als nicht praktikabel erachtet. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich bereits einen Vorschlag für die Neugestaltung der Finanzbeziehungen zu städtischen Beteiligungsunternehmen erarbeitet, der die mit dem Vorschlag des BKPV verfolgten Ziele nach Ansicht der Verwaltung ebenso gut erreicht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 117

Die Beteiligung der N-ERGIE an der Clevergy GmbH & Co. KG war kommunalrechtlich unzulässig.

Die Beteiligung der N-ERGIE AG an der Clevergy GmbH & Co. KG war anders als vom BKPV angenommen und vorgetragen gerade nicht kommunalrechtlich unzulässig, sondern kommunalrechtlich zulässig. Damit ist nach hiesiger Ansicht auch die Beibehaltung der Beteiligung kommunalrechtlich zulässig.

Der BKPV führt am Ende der TZ 117 aus, dass die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der

N-ERGIE dem Anteilserwerb nicht hätten zustimmen dürfen, „da der öffentliche Zweck durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht gewahrt wird“ (BKPV TZ 117, 4. Textabsatz S. 247). D.h. der BKPV beruft sich für das Vorbringen der kommunalrechtlichen Unzulässigkeit auf das vermeintliche Fehlen eines öffentlichen Zwecks.

Zutreffend bedarf jede kommunale unternehmerische Betätigung des Vorliegens eines öffentlichen Zwecks, Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO. Dabei besteht dieses Erfordernis nicht nur für unmittelbare unternehmerische Betätigungen durch die Gemeinde selbst, sondern auch für Beteiligungen, Art. 87 Abs. 3 S. 1 GO.

Der Begriff des öffentlichen Zwecks ist in der GO nicht definiert, ebenso wenig in der GO eines anderen deutschen Bundeslands. Als positive Begriffsbestimmung ist jedoch anerkannt, dass ein gemeindliches Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllt, wenn seine Lieferungen und Leistungen sachlich und räumlich grundsätzlich im gemeindlichen Wirkungskreis liegen und einer im öffentlichen Interesse gebotenen Versorgung der Einwohner dienen¹².

Für eine negative Abgrenzung des Begriffs des öffentlichen Zwecks besteht weitgehende Übereinstimmung, dass rein erwerbswirtschaftlich-fiskalische Unternehmen, die vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, keinem öffentlichen Zweck dienen¹³. Diese Negativ-Abgrenzung ist auch im Wortlaut des Art. 87 Abs. 1 S. 2 GO festgehalten, wonach alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, keinem öffentlichen Zweck entsprechen.

Auf den ersten Blick könnte es damit fast so aussehen, als wäre die Annahme des BKPV vom Fehlen eines öffentlichen Zwecks für die Beteiligung an der Clevergy GmbH Co. KG zutreffend:

Mit der Gewinnung von Neukunden in externen Märkten wird keine Lieferung und Leistung zur Versorgung der eigenen Einwohner erbracht, mit der Erzielung zusätzlicher Margen im überregionalen Vertriebsgeschäft liegt eine Teilnahme am Wettbewerb zur Gewinnerzielung vor.

¹² Schulz, a.a.O. (Fn. 8), Erl. 1.3.1 zu Art. 87 GO.

¹³ Schulz, a.a.O. (Fn. 8), Erl. 1.3.2 zu Art. 87 GO.

Allerdings übersieht eine darauf beschränkte Betrachtung, dass der Begriff des öffentlichen Zwecks nicht für jede kommunale unternehmerische Betätigung, aber doch im Bereich der Energieversorgung eine Weiterentwicklung erfahren hat, eine auf der Hand liegende und notwendige Weiterentwicklung.

Denn mit der Liberalisierung des Energiewirtschaftsrechts wurden die früheren Gebietsmonopole aufgehoben, mit der damit erreichten Marktöffnung erfolgt die Versorgung mit Strom und Gas im Wettbewerb.

Die kommunalen Energieversorger müssen damit - wie jeder andere Energieversorger - hinnehmen, dass Dritte Marktteilnehmer in ihrem früheren Monopolgebiet aktiv werden und ihnen Marktanteile „abjagen“. Müssten sich dann die kommunalen Versorger zwingend auf das Gebiet ihrer Trägergemeinde beschränken, würden sie über kurz oder lang „an die Wand gespielt“ und vom Markt verdrängt.

Diese Zusammenhänge wurden jüngst vom nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts vom 21.12.2010 besonders betont. Denn mit dem Änderungsgesetz wurde ein neuer § 107 a in die GO NRW eingefügt. Die Wortlaute von Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 des neuen § 107 a GO NRW verdienen besonderer Beachtung:

§ 107 a Abs. 1 GO NRW:

„Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“

§ 107 a Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO NRW:

„Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat damit ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben, dass auch die extraterritoriale Energieversorgung einem öffentlichen Zweck dient.

In der Begründung zum Entwurf des NRW-Änderungsgesetzes wird dann auch ausdrücklich ausgeführt, dass Ziel der Veränderung der Gemeindeordnung ist, für mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu sorgen.

Und weiter:

„Dafür sind bestehende Wettbewerbsbeschränkungen für kommunale Stadtwerke aufzuheben. Eine dezentrale Energieversorgung und ein echter Wettbewerb auf dem Energiemarkt sind nur möglich, wenn die kommunalen Anbieter in einem deutlich höheren Maß als bisher auf dem Energiemarkt tätig werden können.

Sollte diese Chance zum jetzigen Zeitpunkt vertan werden, droht ein massenhaftes Sterben kommunaler Anbieter, da sie in ihren jetzigen Strukturen nicht mehr dauerhaft konkurrenzfähig sind. Dies führt zu noch weniger Wettbewerb auf dem Energiemarkt. Derartige Strukturen sind mit den Zielsetzungen der Europäischen Union nicht vereinbar und schaden den Verbraucherinnen und Verbrauchern.“¹⁴

Zutreffend ist Bayern zwar nicht NRW und der Rechtsvergleich liefe ins Leere, wenn der Inhalt der bayerischen Normen ausdrücklich dem in NRW geltenden entgegensteht.

¹⁴ Drucksache Landtag NRW 15/27, dort S. 11.

Allerdings kann das Fehlen eines öffentlichen Zwecks für die gebietsüberschreitender Energieversorgung durch ein bayerisches kommunales Stadtwerk schon der „Waffengleichheit“ wegen nicht mehr begründet werden, wenn umgekehrt für die Energieversorgung eines nordrhein-westfälischen kommunalen Stadtwerks in Bayern der öffentliche Zweck bereits gesetzlich festgeschrieben ist.

Viel bedeutender aber ist, dass die bayerische GO gar nichts anderes festlegt als die GO NRW. Denn es fehlt zwar an der erfreulichen Klarheit der nordrhein-westfälischen Regelungen, der Regelungsinhalt ist in der bayerischen GO jedoch nicht weniger angelegt als in der GO NRW.

Denn die Beschränkung überörtlicher unternehmerischer Betätigung aus Art. 87 Abs. 2 S. 1 GO wird für den Bereich der Versorgung mit Strom und Gas mit Art. 87 Abs. 2 S. 2 GO¹⁵ ihrerseits wieder beschränkt.

Diese Beschränkung der Beschränkung bedeutet aber nichts anderes, als dass der Gesetzgeber Gebietsüberschreitungen in der Energieversorgung privilegieren wollte¹⁶.

Diese gesetzgeberisch gewollte Privilegierung würde aber ad absurdum geführt, wenn man - wie dies der BKPV tut - für eine gebietsüberschreitende Energieversorgung - hier durch die Beteiligung der N-ERGIE an der Clevergy GmbH & Co. KG - zu dem Ergebnis kommt, dass sich dies zwar in Art. 87 Abs. 2 S. 2 GO einfüge, dann aber weiterführt, dass es darauf gar nicht mehr ankomme, weil es schon am nach Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO erforderlichen öffentlichen Zweck fehle.

Die Privilegierung aus Art. 87 Abs. 2 S. 2 GO kann deshalb nur „aufgehen“, wenn sie bereits bei der Bewertung des Vorliegens eines öffentlichen Zwecks i.S.d. Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO dahingehend berücksichtigt wird, dass der öffentliche Zweck jedenfalls dann vorliegt, wenn die gebietsüberschreitende Versorgung der Erhaltung oder Steigerung der Rentabilität vorhandener kommunaler Anlagen durch bessere Auslastung oder der besseren Ausnutzung der Bezugsverträge eines kommunalen Stromverteilungsunternehmens durch Akquirierung von externen Kunden dienen soll.

Denn unter diesen Voraussetzungen sieht auch die bayerische Kommentarliteratur zu Art. 87 GO das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks als gegeben an¹⁷.

So führt Schulz aus:

„Da die Liberalisierung des Energiewirtschaftsrechts zur Marktöffnung geführt hat, rechtfertigt das Argument der Auslastung eigener Kapazitäten daher allgemein die Marktteilnahme auch außerhalb des eigenen Gebiets, die Beschränkung auf einen ‚Spitzausgleich‘ auswärtiger Akquisitionen durch heimische Kundenverluste verlangt die GO nicht, sie wäre angesichts täglicher Marktbewegungen auch gar nicht möglich. Hinter einer Reihe der genannten Zwecke steht letztlich die Grundüberlegung, den Fortbestand des kommunalen Unternehmens angesichts der Öffnung der Wettbewerbsmärkte zu sichern. Dass das kein öffentlicher Zweck sei, dürfte wohl kaum behauptet werden können.“

Nichts anderes wollte aber die N-ERGIE AG mit der Beteiligung an der Clevergy GmbH & Co. KG erreichen, da die Beteiligung ausdrücklich mit der Kompensation von Risiken im eigenen Grundversorgungsgebiet begründet wurde.

Es kann dann für das Vorliegen des öffentlichen Zwecks auch nicht schädlich sein, wenn die gebietsüberschreitende Tätigkeit mit der Gewinnung von Neukunden in externen Märkten und der Generierung zusätzlicher Margen im überregionalen Vertriebsgeschäft einhergeht.

¹⁵ Wortlaut Art. 87 Abs. 2 GO:

„Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaft gewahrt sind. ²Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“

¹⁶ So auch Schulz, a.a.O. (Fn. 8), Erl. 4.2 zu Art. 87 GO (S. 27).

¹⁷ Schulz, a.a.O. (Fn. 8), Erl. 4.2 zu Art. 87 GO (S. 27 f.).

Denn beides - neue Kunden und zusätzliche Margen - ist schon begriffsnotwendig mit der gebiets-
überschreitenden Tätigkeit verbunden.

Die Beteiligung der N-ERGIE AG an der Clevergy GmbH & CO. KG war und bleibt damit durch einen
öffentlichen Zweck gedeckt und folglich kommunalrechtlich zulässig.

Es war damit nur folgerichtig, dass schon die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde im
Rahmen des Anzeigeverfahrens in ihrem Schreiben vom 21.05.2008 das Vorliegen des öffentlichen
Zwecks bestätigte.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 118

Teile der Geschäftstätigkeit der impleaPlus GmbH lassen die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung der WBG und der N-ERGIE fraglich erscheinen.

Zur Aussage im BKPV-Bericht

„Die Gesellschaft erbrachte ihre Lieferungen und Leistungen überwiegend im Konzernverbund der StWN einschließlich der wbg. Der Anteil der im Konzernverbund erzielten Umsatzerlöse veränderte sich von 83,3 % (2006) über 85,1 % (2007) auf 77,5 % (2008)“

stimmt die Datenbasis nicht und muss korrigiert werden:

Es ist richtig, dass die IPG ihre Leistungen überwiegend im StWN Konzern erbringt. Zum StWN Konzern gehören neben den Gesellschaften des N-ERGIE Teil-Konzerns auch die VAG und die wbg. Darüber hinaus werden in geringem Umfang auch Leistungen für Beteiligungen erbracht. Auch diese sind als Leistungen im Konzernverbund zu erfassen (z. B. für den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum oder die Stadtwerke Stein).

Der Kreis der Konzernunternehmen sollte nicht von der Art der Einbeziehung in den Konzernabschluss abhängig gemacht werden, sondern es sollten die Leistungen für alle Beteiligungen einbezogen werden.

Die im Bericht genannten Prozent-Zahlen sind aus den Jahresabschlüssen der IPG entnommen und geben die innerhalb des N-ERGIE Konzerns erbrachten Leistungen an und nicht wie im Bericht vermerkt, die Leistungen innerhalb des Konzernverbundes der StWN.

Für die innerhalb des Konzernverbundes der StWN erbrachten Leistungen ergeben sich folgende Prozentzahlen: 94,4 % (2006); 95,0 % (2007) und 95,9 % (2008).

Der Anteil für die außerhalb des Konzerns erbrachten Leistungen nimmt somit ab und ist von untergeordneter Bedeutung.

Auch die folgende Aussage zu „Contracting“ und „Messtechnik etc.“ ist so nicht korrekt:

„Als Voraussetzung für die (weitere) mittelbare Beteiligung der Stadt an der IPG gilt gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GO die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks. Dieser ist für die folgenden neu hinzugekommenen oder ausgeweiteten Geschäftsfelder aber in Frage zu stellen:

Contracting ..., Messtechnik, Facility Management, Energie- und Umweltmanagement, Architekturleistungen und Fuhrparkwesen ...

Im N-ERGIE Netzbereich stellt Contracting eine Möglichkeit dar, unsere Kunden mit Wärme u. a. über Nahwärmenetze außerhalb von Fernwärmegebieten zu versorgen. Folglich erfüllt Contracting analog der Fernwärmeversorgung der N-ERGIE den gleichen öffentlichen Zweck.

Die Messdienstleistung und insbesondere die Prüfstellen übernehmen hoheitliche eichamtliche Aufgaben für den Netz- und Messstellenbetreiber und somit ist diese Tätigkeit auch wie die der Netz- und Messstellenbetreiber einzustufen.

Das Facility Management ist u. a. verantwortlich für den technischen und infrastrukturellen Gebäudebetrieb der Verwaltungsgebäude sowie der Gebäude der Erzeugungs- und Netzanlagen im Bereich der N-ERGIE.

Der Fuhrpark sorgt für die erforderliche Mobilität vor allem auch im Bereich der Netze und der Erzeugung.

Mittelbar über die Aufgaben der N-ERGIE erfüllen die genannten Tätigkeitsfelder somit ebenfalls einen nicht in Frage zu stellenden öffentlichen Zweck.

Die Zulässigkeit der vom BKPV als fraglich beurteilten Tätigkeiten folgt aber nicht nur aus dem für sie selbst vorliegenden öffentlichen Zweck. Vielmehr ergibt sich ihre Zulässigkeit - sozusagen doppelt bestätigt - auch aus ihrem Charakter, nur Annexstätigkeit zu der vom öffentlichen Zweck gedeckten Hauptaufgabe der Energieversorgung zu sein.

Denn der BKPV beurteilt die Tätigkeiten nicht pauschal und per se als unzulässig, sondern nur dort, wo sie außerhalb des Konzerns ausgeübt werden - vgl. „mit konzernfremden Dritten“ bzw. „sofern Umsätze außerhalb des Konzerns generiert werden“ (BKPV TZ 118, Spiegelpunkte 1 und 2 S. 249 oben).

Außerhalb des StWN-Konzerns machen die fraglichen Tätigkeiten aber nur rund 5 % aus, bei zugleich noch abnehmender Tendenz. Der größere Teil dieser Tätigkeiten dient zudem noch unmittelbar einem öffentlichen Zweck (Wärmeversorgung), so dass nur der Anteil von Tätigkeiten außerhalb des Konzerns, der nicht das Contracting betrifft, zu betrachten ist:

4,4 % (2006); 2,9 % (2007) und 1,5 % (2008).

Mit diesem geringfügigen Anteil sind diese Tätigkeiten aber von nur untergeordneter Bedeutung und runden lediglich die Hauptaufgabe der Energieversorgung ab. Damit können diese Tätigkeiten ohne Weiteres als zulässige Annexstätigkeiten zur zulässigen Hauptaufgabe der Energieversorgung eingeordnet werden.¹⁸

Unabhängig von den o. g. Umsatzgrößen lässt der BKPV die historische Entwicklung der IPG unberücksichtigt. Die Vorgänger-Firma der IPG wurde als privatwirtschaftliches Unternehmen vom FÜW (Fränkisches Überlandwerk) gegründet. Die Tätigkeiten genießen insoweit grundsätzlich Bestandschutz.

Im Übrigen wäre ohnehin ein Maßstab anzuwenden, wie er beispielsweise bei Kooperationen zwischen kommunalen und privatwirtschaftlichen Unternehmen üblich ist, der in erheblich größerem Umfang erwerbswirtschaftliche Betätigung erlaubt.

Ein Bestandschutz ergibt sich außerdem aus Art. 87 Abs. 1 Satz 3 Bay. GO, der kommunale Unternehmungen und Tätigkeiten privilegiert, die vor dem 01. September 1998 bestanden haben, auch wenn sie auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sein sollten. Dies hindert deren öffentlichen Zweck nicht.

¹⁸ Vgl. Schulz, a.a.O. (Fn. 8), Erl. 1.3.3 zu Art. 87 GO.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 119

Die Stadt hätte darauf hinzuwirken, dass detaillierte Wirtschafts- und Finanzpläne erstellt werden.

Der BKPV beanstandet, dass aus den zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplänen nicht erkennbar war, welche Vorhaben und Maßnahmen in der Planung berücksichtigt sind. Nach Ansicht der BKPV hätte die Stadt darauf hinzuwirken, dass künftig Planungen die Anforderungen des Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO i. V. m. §§ 13 ff. EBV erfüllen.

Zur Überwachung des Investitions- und Projektrisikos gibt es bei der wbg Nürnberg klare Vorgaben und Risikoanalysen. Investitionspläne spiegeln alle risikogeneigten Projekte der Unternehmen in Einnahmen und Ausgaben wider. Die Investitionsmaßnahmen werden in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen im Einzelnen besprochen und beschlossen. Ein Finanzplan i. S. der EBV wäre formal möglich, bietet aber keinen Erkenntniswert über den Investitionsplan hinaus. Der im Rahmen der Wirtschaftsplanung erstellte mehrjährige Finanzplan enthält auch die monetären Auswirkungen der in den Aufsichtsratssitzungen vorgelegten Investitionsmaßnahmen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der geplanten Einführung eines Public Corporate Governance Kodex bei der Stadt Nürnberg auch dieses Thema eindeutig geregelt werden soll.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 120

Die Einflussmöglichkeiten der Stadt auf Tochter- und Beteiligungsunternehmen der WBG Nürnberg GmbH wären zu überprüfen.

Nach Art 92 BayGO soll zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt.

Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen der WBG Nürnberg Gruppe entsprechen insoweit vollumfänglich den kommunalrechtlichen Anforderungen bzw. gehen sogar über die kommunalrechtlichen Anforderungen hinaus. Gleichwohl ist insoweit in § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der wbg Nürnberg eine Bindung der Geschäftsführer als Gesellschaftsvertreter auf Ebene der Tochterunternehmen vorgesehen.

Der BKPV schlägt vor, dass darüber hinaus für die Geschäftsführer der wbg Nürnberg bei der Ausübung ihrer Gesellschafterbefugnisse in Tochter- und Beteiligungsunternehmen weitere Zustimmungsvorbehalte geregelt werden sollten, wie

- für die Festsetzung von Wirtschafts- und Finanzplänen,
- für Entscheidungen zur Rechnungslegung (Feststellung, Entlastung),
- für Kapitalmaßnahmen und
- für den Abschluss wesentlicher Rechtsgeschäfte.

Auch vor dem Hintergrund, dass umfassende Geschäftsbesorgungsverträge der wbg Nürnberg mit den Tochtergesellschaften bestehen, Personenidentität in den Leitungsebenen von wbg und Tochtergesellschaften besteht und die Ergebnisse der Tochterunternehmen im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen direkt in die wbg eingehen und der Ansatz der Beteiligungserträge im Wirtschaftsplan angesetzt wird, ist die bestehende Regelung absolut ausreichend.

Im Rahmen der erweiterten Abschlussprüfungen wurde festgestellt, dass die WBG Nürnberg Gruppe ein geeignetes Controllinginstrumentarium hat. Dieses ermöglicht auch eine angemessene Steuerung und Überwachung der Tochterunternehmen.

Für weitere Maßnahmen, um die Geschäftstätigkeit künftig besser zu überwachen, besteht nach Ansicht der Stadt Nürnberg kein akuter Handlungsbedarf. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in diesem Sinne ist zunächst, insbesondere aufgrund der Personenidentität der Geschäftsführung bzw. Leitungsebene, nicht erforderlich. Etwaige Optimierungsmöglichkeiten werden im Rahmen der nächsten Satzungsrevision berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 121

Die Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten auf Servicegesellschaften verursacht vermeidbare Kosten.

Die Prüfungsfeststellung wird berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die WBG Kommunal GmbH wird wie vorgeschlagen evaluiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 122

Die WBG KOMMUNAL (WBG-K) ist öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 98 Nr. 2 GWB.

Die Definition des öffentlichen Auftraggebers in § 98 Nr. 2 GWB lässt sich in drei wesentliche Merkmale untergliedern:

- Eigene Rechtspersönlichkeit,
- Beherrschung durch die öffentliche Hand,
- Erfüllung von Aufgaben im Allgemeininteresse nichtgewerblicher Art als Gründungszweck.

Diese müssen kumulativ vorliegen, d. h. wenn mindestens eines der genannten Kriterien nicht erfüllt ist, fällt eine Einrichtung nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EuGH, Rs. C-223/99 und 260/99).

Der Begriff des Allgemeininteresses ist weder durch die EG-Vergaberichtlinien noch durch den deutschen Gesetzgeber definiert oder umschrieben. Er wird aber von der überwiegenden Meinung dahingehend verstanden, dass im Allgemeininteresse liegende Aufgaben solche sind, welche hoheitliche Befugnisse, die Wahrnehmung der Belange des Staates und damit letztlich Aufgaben betreffen, welche der Staat selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte (EuGH, Urteil v. 10.04.2008 – Az.: C-393/06).

Ganz allgemein muss es auf eine fallbezogene Einzelfallprüfung dahingehend ankommen, ob durch das jeweilige Unternehmen „originäre“ Staatsaufgaben erfüllt werden und ob sich das Unternehmen in seiner Geschäftspolitik von anderen als von wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt, und beispielsweise wirtschaftliche Einbußen in Kauf nimmt. Wenn das Unternehmen in der Gesamtbetrachtung „unter normalen Marktbedingungen“ tätig ist, „Gewinnerzielungsabsicht“ hat und die „mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und Verluste“ trägt, ist es auf der Grundlage der EuGH Entscheidung „Korhonen“ vom 22.05.2003 – (NZBau 2003, 396) „wenig wahrscheinlich“, dass es Aufgaben erfüllt, die „nicht-gewerblicher“ Art sind.

Der Umstand, dass der Unternehmensgegenstand der WBG-K ausdrücklich an öffentliche Aufgaben im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 BayGO anknüpft, reicht ebenso wenig wie die Inhouse-Fähigkeit aus, um die WBG-K per se als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren. Art. 87 BayGO regelt die allgemeine Zulässigkeit kommunaler Unternehmen. Der öffentliche Zweck aus Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 BayGO ist aber nicht mit dem „originären“ Staatsaufgaben gleichzusetzen.

Der gesellschaftliche Unternehmensgegenstand und die tatsächliche bisherige Geschäftstätigkeit der WBG-K umfassen die technische und kaufmännische Planung, die konkrete Durchführung von Bauvorhaben und den immobilienwirtschaftlichen Betrieb. Dies zu trennen von den durchaus im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben wie z. B. der vorgelagerten Stadtentwicklungsplanung nach dem BauGB. Das Aufgabenfeld der WBG-K umfasst keine „originären“ Staatsaufgaben.

Die WBG-K ist auf einem Markt tätig, auf dem auch noch andere freie Anbieter agieren. Sie trägt ein wirtschaftliches Risiko wie jeder andere Marktteilnehmer auch. Die Gesellschaft muss sich „am Markt behaupten“ und handelt deshalb bei Erfüllung ihres Tagesgeschäftes gerade nicht „außerhalb markt-mäßiger Mechanismen“. Sie hat zudem keinen rechtlichen Gewährträger hinter sich stehen, der im Insolvenzfall pflichtgemäß einspringen müsste.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der WBG-K erbrachten Geschäftsbesorgungsleistungen zur Abwicklung des Konjunkturpaktes II auf 15 Einzelmaßnahmen beziehen. Die jeweiligen Maßnahmen liegen unterhalb der Schwellenwerte für eine Öffentliche Ausschreibungspflicht für Lieferungen und Dienstleistungen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 123

Sofern das zuständige Finanzamt bei der geplanten Übertragung des Sondervermögens „Klinikum Nürnberg“ nicht den Kaufpreis von 7.523T€ als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer akzeptiert, wäre zur Vermeidung unnötiger Steuerbelastungen die geplante Wertermittlung anzupassen.

Die Anmerkung auf Seite 260, dass die Tochtergesellschaften unter Berufung auf § 286 (4) HGB keine Angaben zu den Geschäftsführergehältern machen ist nicht korrekt. Im Anhang zu den Jahresabschlüssen wird explizit darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Geschäftsführer kein Gehalt von den Tochtergesellschaften beziehen, da diese bei der Muttergesellschaft angestellt sind. Die Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführertätigkeit ist mit den von der Muttergesellschaft gezahlten Gehältern abgegolten.

Die Prüfungsfeststellung hat sich erledigt, da der Grunderwerbsteuerbescheid zwischenzeitlich ergangen ist und die Finanzverwaltung der Auffassung der Stadt Nürnberg und des Klinikums hinsichtlich der Bemessungsgrundlage vollumfänglich gefolgt ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 124

Der Informationswert von Abschlussprüfungsberichten wäre zu erhöhen.

Die angesprochene Darstellung zur Vermögens- Finanz- und Ertragslage war bereits bisher im Prüfungsbericht zum konsolidierten Abschluss Krankenhaus Klinikum Nürnberg (Kommunalunternehmen zuzüglich Sondervermögen) enthalten. Nur aus diesem Grund erfolgte ein Verzicht auf eine weitere Darstellung im Prüfungsbericht des Kommunalunternehmens. Mit Auflösung des Sondervermögens und somit Wegfall des konsolidierten Abschlusses Krankenhaus Klinikum Nürnberg wird die Darstellung im Prüfungsbericht des Kommunalunternehmens enthalten sein. Des Weiteren wird der Anhang zum Jahresabschluss um weitere, freiwillige Angaben ergänzt um den Abschlussadressaten zusätzliche Informationen zu geben.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 125

Bei künftigen Verhandlungen zur Finanzierung und Risikoabsicherung der NürnbergMesse GmbH wäre zu beachten, dass die Stadt Nürnberg an die Zulässigkeitsgrenzen des Art. 87 GO gebunden ist.

Buchstabe b)

Stellungnahme des BKPV, dass gemäß Ziffer 2.4 VollzBekKUR gewinnorientierte Tätigkeiten im Hinblick auf das sog. „Rentabilitätsgebot“ nur dann zulässig sind, wenn vorhandene Vermögensgegenstände nicht auf andere Weise wirtschaftlich genutzt werden können (z.B. durch Verringerung der Kapazitäten)

Aufgrund der hohen Infrastrukturkosten des Messegeländes in Nürnberg kann eine entsprechende Finanzierung und ein Betrieb des Messegeländes in Nürnberg aus eigenen Mitteln (d.h. ohne Zuschüsse der Gesellschafter) nur durch eine entsprechende hohe Auslastung des Messegeländes erreicht werden. Aufgrund des starken Wettbewerbs in Deutschland, aber auch in Europa, ist ein wirtschaftliches Betreiben eines Messegeländes durch die reine (Gast-) Vermietung von Hallenflächen aktuell nicht möglich. Vielmehr kann eine Rentabilität eines Messegeländes nur durch entsprechende Zusatzleistungen und zusätzliche Geschäftsmodelle erreicht werden, welche eine verbesserte Auslastung und zusätzliche Einnahmen ermöglichen.

Dies bedeutet für die NürnbergMesse, dass sie Aussteller und Partner nur durch zusätzliche Service- und Dienstleistungen oder eigene Veranstaltungen an den Messeplatz Nürnberg binden kann. Hierzu zählen insbesondere auch die Unterstützung von Ausstellern und Partnern bei der Expansion ins Ausland. Falls hier die NürnbergMesse nicht unterstützend zur Seite stünde, würden sich Aussteller und Partner anderen (deutschen) Messeplätzen zuwenden, die dies anbieten können. Dies könnte in Nürnberg insbesondere auch für den Bereich der Gast- und Partnerveranstaltungen zu sinkenden Einnahmen und den Weggang von Veranstaltungen führen. Weiterhin kann auch nur dadurch eine Sicherung der im Messegelände in Nürnberg stattfindenden Eigenveranstaltungen erreicht werden.

Buchstabe d)

In §2 Abs. 5 des Konsortialvertrages ist geregelt, dass die Stadt Nürnberg dann für die NürnbergMesse bürgt, wenn entsprechende Kreditaufnahmen der Gesellschaft gegenüber Kreditgebern zu verbürgen sind.

Im aktuellen Wirtschaftsplan der NürnbergMesse sind nur Kreditaufnahmen ohne eine Verbürgung durch die Stadt Nürnberg vorgesehen. Die finanzielle Situation der NürnbergMesse, die zusätzlich noch durch die vorgesehene Eigenkapitalstärkung verbessert wird, ermöglicht eine Blanko-Neukreditaufnahme ohne Bürgschaften der Gesellschafter. Alle seit dem Jahr 2006 aufgenommenen Bankdarlehen wurden ohne Bürgschaften der Stadt Nürnberg aufgenommen. Die bisher noch verbürgten Alt-Bankdarlehen werden in den nächsten Jahren vereinbarungsgemäß getilgt. Für die Risiken aus diesen Darlehen erhält die Stadt Nürnberg eine entsprechende marktadäquate Avalprovision, durch die das theoretische Risiko bei der Stadt Nürnberg abgegolten wird. Gegenüber dem ursprünglichen Konsortialvertrag, der keine Avalprovision vorsah, ist dies eine erhebliche Verbesserung für die Stadt Nürnberg.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 126

Die Regelungen zur Verzinsung der Gesellschafterdarlehen wären anzupassen.

In TZ 126 wird durch den BKPV vorgeschlagen, für Zwecke der Zinszahlung auf das Konzernergebnis abzustellen, welches unter dem Ergebnis der NürnbergMesse GmbH liegt.

Dies wird mit den nachfolgenden Beispielen begründet:

- zusätzliche Konzernabschreibungen auf die NürnbergMesse Beteiligungs GmbH (vormals Fensterbau-Informations- und Ausstellungs-GmbH) in Höhe von 820.914,00 €

Hierzu ist zu sagen, dass eine Konzernabschreibung auf den Firmenwert nach HGB fiktiv und unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung vorgenommen wird. Falls der Wert der Beteiligung tatsächlich gesunken wäre, müsste auch im Einzelabschluss der NürnbergMesse GmbH eine entsprechende Abschreibung vorgenommen werden. Aufgrund der äußerst positiven Entwicklung der angeführten Messeveranstaltung Holzhandwerk/Fensterbau ist der tatsächliche Wert dieser Beteiligung in den letzten Jahren erheblich angestiegen - trotzdem erfolgt im Konzernabschluss nach HGB weiterhin eine planmäßige Abschreibung. Falls die NürnbergMesse hier ihren Konzernabschluss nach IAS aufstellen würde (was möglich wäre und bei einer entsprechenden Diskussion auch durch den Freistaat Bayern gefordert werden könnte), dann würde sich im Konzern ein gegenüber der NürnbergMesse GmbH erheblich verbessertes Ergebnis ergeben, was zu einem genau gegenteiligen Effekt führen würde.

- Gleiches gilt gemäß Aussage BKPV für die AMA Service GmbH

Auch hier das zu den Konzernabschreibungen der NürnbergMesse Beteiligungs GmbH vorher aufgeführte analog.

Zusammengefasst weist der BKPV darauf hin, dass bei einer Berechnung der Gesellschafterdarlehenszinsen gemäß des aufgestellten Konzernergebnisses der Freistaat Bayern von der NürnbergMesse statt der tatsächlich gezahlten 894 T€ Gesellschafterdarlehenszinsen keine Zinszahlungen erhalten hätte.

Hierzu gilt das gleiche wie bereits vorher erwähnt, d.h. dass der Freistaat bei einer alternativ möglichen Konzernbilanzierung nach IAS, die nicht von fiktiven Konzernabschreibungen, sondern von den tatsächlichen Werten der Beteiligungen ausgeht, wesentlich höhere Zinszahlungen erhalten hätte. Bei weiteren Diskussionen mit dem Freistaat bezüglich einer Änderung dieser Vorschrift hätte dieser unter Umständen auf einer Bilanzierung des Konzernergebnisses nach IAS bestanden.

Insbesondere die vom BKPV einzeln angesprochenen Beteiligungen, die planmäßig abgeschrieben werden, haben in den letzten Jahren erhebliche Wertsteigerungen erzielt und liegen weit über Ihren Anschaffungskosten. Hier erhebliche Wertsteigerungen erzielt und stille Reserven geschaffen, die sich nicht im Konzernergebnis zeigen. Vielmehr belasten diese Beteiligungen das Konzernergebnis durch fiktive Konzernabschreibungen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass bereits im Dezember 2009 eine vollständige Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital beschlossen wurde.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 127

Im Gesellschaftsvertrag der NürnbergMesse GmbH sind für grundsätzliche Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen keine Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung vorgesehen.

Die Prüfungsfeststellung wird im Rahmen der nächsten Satzungsrevision berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 128

Für die im Jahr 2006 mit einem Gesamtvolumen von 180 Mio € abgeschlossenen Kredit- und Swap-Vereinbarungen wäre ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich gewesen. Auch bei kommunalen Unternehmensbeteiligungen wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen der Beteiligungsverwaltung fortlaufend zu überwachen und unter Risikogesichtspunkten zu beurteilen.

TZ 128 Ziffer a)

Die Auslegung des § 14 Abs. 2 Buchst. h Gesellschaftsvertrag ist aus Sicht des Flughafens in Bezug auf den Konsortialvertrag nicht zutreffend. Die o.g. Regelung bezieht sich in erster Linie auf den Ausbau des Flughafens und auf sonst. Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Die bauliche Entwicklung des Flughafens ist im jeweiligen mittelfristigen Investitionsplan als Teil der Mittelfristplanung aufgezeigt, der jährlich fortgeschrieben und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Mittelfristplanung steht gleichzeitig auch der zu erwartende Mittelabfluss fest. Die anschließende Finanzierung dieses Mittelabflusses gehört u.E. daher zum Tagesgeschäft der Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung der genehmigten Mittelfristplanung. Der Abschluss entsprechender Finanzierungsverträge fällt damit nicht unter § 14 Abs. 2 Buchst. h des Gesellschaftsvertrages und bedarf deshalb auch nicht der gesonderten Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

TZ 128 Ziffer b)

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Swaps zur Zinssicherung verweist der BKPV auf das IMS vom 14.09.2009. Der Abschluss des Konsortialvertrages und der entsprechenden Swaps erfolgte aber bereits 2006, damit deutlich vor Erlass des zitierten IMS. Im Übrigen handelt es sich bei den abgeschlossenen Swaps ausschließlich um Verträge zur Zinssicherung der Konsortialdarlehen (Grundgeschäft) und damit um eine spezielle Form eines Festsatzkredites ohne jegliche Spekulationsabsicht.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Flughafen Nürnberg GmbH auf Veranlassung der Vertreter der Stadt Nürnberg im Aufsichtsrat bereits in seiner Sitzung am 30.07.2010 eine Richtlinie für den Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten zu Unternehmensfinanzierung verabschiedet. Neben einem expliziten Spekulationsverbot enthält die Richtlinie eine Verpflichtung einen sachlichen und zeitlichen Bezug zwischen Grundgeschäft und Derivat herzustellen (Bewertungseinheit im Sinne des Handelsgesetzbuches).

Es ist zutreffend, dass das Unternehmen mit dem Abschluss der Swaps die Zinsen langfristig festgeschrieben hat. Die Entscheidung für die langfristige Bindung fußte im 2005 / 2006 auf der Tatsache, dass sich das Zinsniveau seinerzeit in einem historischen Tief befand und es erste deutliche Anzeichen für wieder ansteigende Zinsen gab.

Mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008/2009 trat ein Ereignis ein, das auch von Fachkreisen so nicht vorhergesehen wurde. Diese Krise führte auch bei der FNG zu einem spürbaren Verkehrs- und Umsatzeinbruch mit entsprechender Ergebnisverschlechterung. Damit fiel die wirt-

schaftliche Entwicklung der FNG vorübergehend aus den mit den Covenants definierten Rating-Grenzen.

Ziel des Konsortialvertrages war es, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages niedrige Zinsniveau zu sichern und langfristig Planungssicherheit zu erlangen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 129

Durch die am 02.12.2005 erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden im Gesellschaftsvertrag verbindlich vorgesehene Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zum Teil außer Kraft gesetzt.

Die Prüfungsfeststellung wird im Rahmen der nächsten Satzungsrevision berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 130

Der Geschäftsführer hat es versäumt, die Gesellschafterversammlung bei Verlust von 50% des Stammkapitals unverzüglich einzuberufen.

Bei den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen für die Jahre 2005 und 2006 wurden die Verluste der Jahre bzw. der aufgelaufene Verlust immer thematisiert. Den Aufsichtsräten und dem Gesellschaftervertreter wurden in den Sitzungen im Juli immer ein vorläufiger Ergebnis mitgeteilt.

Es wurde auch immer der aufgelaufene Verlustvortrag mit der Option des Ausgleichs durch die Gesellschafterin vorgetragen und man hat sich darauf geeinigt bei der Besprechung zum Jahre 2007 festgelegt, dass man mit der Feststellung des Ergebnisses 2008 einen Ausgleich des aufgelaufenen Verlustes durch die Gesellschafterin vornehmen wird. Bereits zu Beginn des Jahres 2008, als durch den Geschäftsführer festgestellt wurde, dass durch den entstehenden Verlust des Jahres 2007 die Eigenkapitalquote unter 50 % sinken würde, wurde die Gesellschafterin in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 131

Dem Unternehmen ist durch betrügerische Handlungen des ehemaligen Werkstattleiters „Metall“ ein Vermögensschaden von 254 T€ entstanden.

Der Schaden wurde der Kassenversicherung gemeldet. Diese stellte fest, dass die NOA mit versichert ist und der Schaden voraussichtlich über den Vertrag der Stadt Nürnberg reguliert werden kann.

Um die Regulierung des Schadens vornehmen zu können, muss dieser auf Dauer entstanden sein. Hierzu muss sich die NOA gegen die Schädiger schadlos halten. Deshalb läuft aktuell das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den ehemaligen Werkstattleiter. Erst danach kann die Höhe des dauerhaften Schadens ermittelt und der Kassenversicherung die Regulierung übernehmen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Kassenversicherung weniger als die maximale Versicherungssumme in Höhe von 153.400 € übernimmt. Auf diesen Sachverhalt hat das Rechtsamt hingewiesen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 132

Der Geschäftsführer unterliegt beim Abschluss von Rechtsgeschäften oder bei personellen Entscheidungen im Innenverhältnis keinen Beschränkungen.

Der Aufsichtsrat hat sich bereits eine Geschäftsordnung gegeben, die am 23.04.2009 in Kraft getreten ist. Für zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag wurde Wertgrenzen festgelegt. Insoweit sind die Ausführungen des BKPV unzutreffend.

Die übrigen Hinweise in dieser Textziffer werden im Rahmen der geplanten Restrukturierung der NOA umgesetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 133

Aus der selbständigen Beschäftigung des ab 01.01.2009 bestellten Geschäftsführers ergeben sich möglicherweise finanzielle Risiken.

Der Dienstleistungsvertrag wurde zum 24.06.2010 zu einem Managementvertrag modifiziert. Die dargestellten Anhaltspunkte, die auf eine nichtselbstständige Beschäftigung schließen lassen, wurden gestrichen. Bei der Steuerprüfung im Zeitraum Februar 2011 bis Juli 2011 wurde der Managementvertrag vom Zentral-Finanzamt Nürnberg, Prüfer Herr Nicklaus, geprüft und explizit mit seiner Behörde besprochen. Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Ebenso wurde bei der Betriebsprüfung in der Firma, in der Herr Fleisch einer weiteren Beschäftigung nachgeht, die Sozialversicherungen geprüft und keine Beanstandungen festgestellt. Da die private Krankenkasse seit 1996 besteht und die Bezüge in beiden Beschäftigungsverhältnissen insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, entfällt die Pflicht-Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenkasse. Zur Klärung der evtl. Beitragspflicht in die gesetzliche Rentenversicherung wurde eine schriftliche Anfrage gestellt. Eine Beantwortung liegt noch nicht vor.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 134

Aus der Nichtbeachtung einer Pfändungs- und Einziehungverfügung des Finanzamtes Bayreuth sind Mehrausgaben von 9.280€ entstanden.

Durch Urteil des Landgericht Nürnberg wurde der Klee-Center GmbH die Schadenersatzsumme über 9.280,-- € zugesprochen. Das Geld wurde von der Gegenseite am 07.03.2011 bezahlt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 135

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich folgende Hinweise.

Die Prüfungsfeststellung wird berücksichtigt. Diesbezüglich wurde bereits Kontakt zur Rechtsaufsichtsbehörde aufgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 136

Der Personaleinsatz für die zentrale Beteiligungsverwaltung wäre örtlich zu prüfen und ggf. angemessen zu erhöhen.

Der Stadt Nürnberg ist bekannt, dass das zentrale Beteiligungsmanagement im Referat II (Finanzreferat) im interkommunalen Vergleich sehr sparsam und wirtschaftlich ausgestattet ist.

Wie vom BKPV zutreffend festgestellt, ist jedoch zu beachten, dass neben dem zentralen Beteiligungsmanagement im Finanzreferat weitere Dienststellen / Referate mit dem Beteiligungsmanagement befasst sind. Das dem Finanzreferat zugeordnete zentrale Beteiligungsmanagement übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Geschäftsbereichen und dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg aus.

Im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters werden Fragen der strategischen Beteiligungssteuerung und des strategischen Beteiligungscontrollings behandelt. Daneben begleiten einzelne fachlich zuständige Geschäftsbereiche (Referat V und Referat VII) die Ihnen zugeordneten Beteiligungsunternehmen bei inhaltlichen Fragestellungen und betreiben z. T. operatives und strategisches Wirkungscontrolling. Im Finanzreferat sind Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, des operativen und strategischen Beteiligungscontrollings sowie der Beteiligungssteuerung angesiedelt, die jeweils in enger Abstimmung mit dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters und den zuständigen Fachbereichen erledigt werden. Nach Ansicht des Finanzreferates wären also Stellenanteile aus den geschilderten Geschäftsbereichen in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch das Beteiligungsmanagement insgesamt, d.h. unter Einbeziehung weiterer Stellenanteile, im interkommunalen Vergleich sehr sparsam und wirtschaftlich ausgestattet ist.

Eine Recherche durch das Finanzreferat bei zwölf vergleichbaren Großstädten hat ergeben, dass im Durchschnitt etwa 2,55 Vollzeitstellen je 100.000 Einwohner für das Beteiligungsmanagement eingesetzt werden. In Nürnberg werden unter Einbeziehung aller Stellenanteile etwa 0,7 Vollzeitstellen für das Beteiligungsmanagement eingesetzt.

Eine weitere Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerledigung wird von der Einführung einer Softwarelösung für das Beteiligungsmanagement erwartet. Hier besteht die Absicht die vorhandenen Ressourcen durch die Software noch effizienter zu nutzen.

Eine Stellenausweitung erscheint aus Sicht des Finanzreferates im Augenblick angesichts der aktuellen Haushaltslage schwierig. Eine Überprüfung des Personaleinsatzes sollte daher unter Berücksichtigung der Entwicklung des städtischen Haushalts zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 137

Bei der Berichterstattung nach Art. 94 Abs. 3 GO wurden mittelbare Unternehmensbeteiligungen zum Teil nur namentlich erwähnt.

Hinsichtlich der im Prüfungsbericht im Einzelnen bezeichneten Beteiligungsunternehmen (Nürnberg-Messe China Co. Ltd., Shanghai, NürnbergMesse North America Inc., Atlanta, A.R.Z. - Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg GmbH, Integrationsfachdienst [IFD] gGmbH) wurden teilweise bereits im Beteiligungsbericht 2010 (Jahresabschlussdaten 2009) die fehlenden Detailangaben i.S. von Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO aufgenommen. Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Unternehmensorgane sind enthalten, ebenso wie die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sofern die Geschäftsführungsfunktion gesondert vergütet wird und einer Veröffentlichung zugestimmt wurde.

Der Hinweis, eine allgemeine Regelung zur Umsetzung der Sollvorschrift des Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO zu treffen (z.B. in den Beteiligungsrichtlinien) wird aufgenommen. Die Beteiligungsverwaltung prüft, ob es zur Begrenzung des mit dem Beteiligungsbericht verbundenen Arbeitsaufwands entsprechend der vom BKPV geäußerten Ansicht möglich wäre, ab einer bestimmten Beteiligungsebene generell auf Detailangaben nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO zu verzichten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 138

Bisher erteilte Befreiungen nach § 181 BGB sollten überprüft und ggf. eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Die Prüfungsfeststellung wird im Rahmen der nächsten Satzungsrevisionen berücksichtigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 139

Die Vereinbarkeit von Zuwendungen, Zuschüssen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen mit dem EU-Beihilferecht sollte aus Gründen der Risikominimierung noch örtlich untersucht werden.

Die lehrbuchartig dargestellten und in ihrer Allgemeinheit durchaus zutreffenden Hinweise zum EU-Beihilferecht werden durch die participationsverwaltung zur Kenntnis genommen.

Soweit durch den BKPV beispielhaft Sachverhalte im Rahmen der Prüfungsfeststellung angesprochen werden, wird dies dahingehend interpretiert, dass es sich hierbei um nach Ansicht des BKPV beihilferechtlich problematische Sachverhalte handelt. Hierzu wird im Folgenden Stellung genommen.

Noris Arbeit gGmbH („NoA“)

Aus Sicht der participationsverwaltung sprechen gute Argumente dafür, dass die Verlustausgleichszahlungen der Stadt Nürnberg an die NoA keine Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Zunächst führt die Tätigkeit der NoA voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels (keine Binnenmarktrelevanz der Tätigkeit der NOA). Weiterhin liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits ein ordnungsgemäßer Betrauungsakt nach dem „Münchener Modell“ vor. Lediglich die Handhabung des Verrechnungskontos der NoA bei der Stadt begegnet unter Umständen beihilferechtlichen Bedenken.

Diese Bewertung der participationsverwaltung wurde auch durch die beauftragten Gutachter (KPMG) im Einzelnen bestätigt. Die participationsverwaltung wird dennoch als sicheren Weg einen formalen Betrauungsakt erarbeiten. Hierdurch sollen weiterhin bestehende rechtliche Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich der Belastbarkeit des sog. "Münchener Modells", ausgeräumt werden.

Eine Umsetzung soll nach Abschluss der geplanten Restrukturierung der NoA erfolgen, da die Gestaltung des Betrauungsaktes von der zukünftigen Struktur der NoA abhängig ist. Darüber hinaus sollte die Reform des Monti-Paketes durch die EU-Kommission sowie die Überarbeitung des einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer abgewartet werden.

Werkstatt für Behinderte der Stadt Nürnberg gGmbH („WfB“)

Aus Sicht der participationsverwaltung sprechen gute Argumente dafür, dass es sich bei den Verlustausgleichszahlungen der Stadt Nürnberg an die WfB nicht um Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV handelt. Der soziale Charakter der Tätigkeiten der WfB zur Förderung behinderter Menschen verhindert, dass die dritte Voraussetzung einer Beihilfe, nämlich eine Begünstigung im Sinne eines wirtschaftlichen Vorteils zugunsten der WfB, vorliegt. Darüber hinaus lässt sich vertreten, eine Beihilfe deswegen auszuschließen, weil dem Verlustausgleich zugunsten der WfB keine Auswirkung auf den Binnenmarkt zukommt.

Diese Bewertung der participationsverwaltung wurde auch durch die beauftragten Gutachter (KPMG) im Einzelnen bestätigt. Die participationsverwaltung wird dennoch als sicheren Weg einen formalen Betrauungsakt erarbeiten. Hierdurch sollen weiterhin bestehende rechtliche Unsicherheiten, insbe-

sondere hinsichtlich der Belastbarkeit der der Bewertung zugrundeliegenden Kommissionsentscheidung, ausgeräumt werden.

wbg Nürnberg GmbH („wbg“)

Siehe hierzu Stellungnahme zu Seite 254 des BKPV-Berichts im besonderen Berichtsteil zur wbg.

Nürnberg Messe GmbH („NM“)

Die Beteiligungsverwaltung sieht hier keine Veranlassung tätig zu werden. Bereits seit 2005 werden an die NM keine Bürgschaften mehr ausgereicht. Unter Umständen bestehende Altfälle sind größtenteils verjährt (Zitat Norm).

Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen

Vor Durchführung der Übertragung des Sondervermögens Klinikum auf das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg wurde ein sog. Privat-Investor-Test durchgeführt. Demnach würde die Maßnahme auch von einem marktwirtschaftlich handelnden privaten Investor durchgeführt werden.

Nach den Grundsätzen des Privat-Investor-Tests, die vom Europäischen Gerichtshof mehrmals bestätigt wurden, gelten Investitionen nicht als Beihilfen, wenn sich das öffentliche Unternehmen zum Zeitpunkt der Prüfung einer Investition oder eines kommerziellen Vertrags in die Lage eines vergleichbaren privaten Unternehmens versetzt und von derselben Perspektive einer langfristigen Rentabilität leiten lässt.

(Vgl. zum Privat-Investor-Test: Urteil des EugH vom 21. März 1991, Italienische Republik ./.. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Alfa Romeo), C - 305/89, Slg. 1991, I-1603, RN. 19f.; vgl. auch Urteil des EugH vom 16. Mai 2002. Französische Republik ./.. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Stardust Marine), C - 482/99, Slg. 2002, I-4397, Rn. 70.)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009

Teilbericht 3 (Schlussbericht)

Textnummer und Bezeichnung

TZ 140

Die Stadt hätte darauf hinzuwirken, dass in den Gesellschaftsverträgen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Prüfungsfeststellung wird im Rahmen der nächsten Satzungsrevisionen berücksichtigt.